

Die Alkoholfrage. La Question Alcoolique. The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.

Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.

Quarterly dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.

Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

XIV. Jahrg. (Neue Folge, VIII. Bd.)

XIV^e année. (Nouvelle Série, 8^{me} vol.)

Vol. XIV. (New series, 8th vol.)

Herausgegeben

unter Mitwirkung zahlreicher Fachkenner des In- und Auslandes

von

Professor I. Gonser, Berlin,

Direktor des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger

Getränke e. V., Schriftführer der Internationalen Vereinigung gegen

den Mißbrauch geistiger Getränke,

unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. M. g. G.

Dr. J. Flaig.



Berlin-Dahlem

Mäßigkeits-Verlag

1918.

Die Alkoholfrage

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.

14. Jahrgang, 1918.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis.

Abhandlungen.

	Seite
Boethke, Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuches. Anträge und Bericht	82
Andrew Carnegie zur Alkoholfrage	284
Flaig, Bedeutsame Maßnahmen von Zivil- und Militärbehörden mit Bezug auf den Alkohol während des Krieges:	
Teil XIV	147
Teil XV	267
—, Der Alkohol im Vorentwurf zu einem schweizerischen Straf- gesetzbuch	130
—, Die natürlichen Grundlagen des Antialkoholismus. Besprechung des Buches mit gleichem Titel von Dr. Georg Trier, Zürich . .	222
—, Von der Umstellung der Alkoholgewerbe während des Krieges . .	257
—, Wirtshausverbot als armenpolizeiliche Maßnahme in der Schweiz	134
—, Vorschläge zur Neuordnung der Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung	20
v. Gescher, Anträge und Bericht über Konzessionsreform (insbeson- dere Regelung der Bedürfnisfrage)	8
v. Gruber, Alkoholismus und Nachwuchs	215
Günther, Biergewinnung und Bierbesteuerung in dem Zeitraum 1872 bis 1913	135
Hellwig, Die Maßnahmen der stellvertretenden Generalkommandos zum Schutze der Jugend vor den Alkoholgefahren — und was läßt sich von ihnen in die Friedenszeit übernehmen?	197
Hercod, Das Schweizerische Alkoholzehntel und seine Verwendung .	281
v. Kern, Zum Wiederaufbau deutscher Geisteskultur	255
Koechlin, Über organisierte ärztliche Trinkerfürsorge	224
Lehmann, Zur Psychologie und Hygiene der Genußmittel	271
Lindenau, Vorschläge zur Neuordnung der Schankwirtschaften mit weib- licher Bedienung auf Grundlage der Novelle zur Gewerbeordnung	14
Maier, Die neuen Getränkesteuern	154
—, Steuerreform und geistige Getränke. Anträge und Bericht . 38.	40
Möller, Anträge und Bericht zur staatlichen Regelung der Herstellung, Beschaffenheit und Besteuerung des Branntweins	27
Orth, Über die durch geistige Getränke im menschlichen und tierischen Körper verursachten Veränderungen	111.
Pfeiffer, Anträge und Bericht zu Maßnahmen über Jugendschutz . .	64.
Schellmann, betr. Maßnahmen für Trinkerfürsorge	88.
Schoenberger, Die Herübernahme des Kriegssparzwangs als Sparver- sicherung in den Frieden	76
Siemering, Anträge und Bericht über Maßnahmen für Jugendpflege .	70
Stubbe, Maßnahmen für Verkehrswesen, Gasthausreform, Gemeinde- häuser, Trinkbrunnen usw.	97.

	Seite
Stubbe, Maßnahmen der Eisenbahnverwaltungen gegen den Alkoholismus	205
—, Zu Ehren von Peter Rosegger	126
Trommershausen, Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke — Reichsbranntweinstelle — Branntwein-Monopol	32
Vorster, Maßnahmen bezüglich der Polizeistunde	23
Weymann, Vorschläge für Heer, Flotte, höhere Schulen, Hochschulen	59
Einschränkung des Flaschenbiervbrauchs	277
Ziertmann, Über die Abnahme der alkoholischen Geistesstörungen in der Provinz Schlesien während des Krieges	211

Chronik.

Stubbe, Aus dem Deutschen Reiche	157.	228.	256
—, Aus anderen Ländern	163.	236.	291

Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge

Alkoholismus und Kriegsbeschädigtenfürsorge	171
Aus der Arbeit der Zürcherischen Fürsorgestelle für Alkoholranke	246
Zehn Jahre Trinkerfürsorge in Barmen	301

Aus Trinkerheilstätten.

Die deutschen Trinkerheilstätten im Kriege (Kruse, Lintorf)	246
Die Heil- und Pflegeanstalten in Lintorf	303
Pension Vonderflüh, Heilanstalt für Alkoholranke, Obwalden (Schweiz)	304
Trinkerheilstalt Salem in Rickling	171
Trinkerheilstätte Effingerhort bei Holderbank (Schweiz)	249

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (Flaig)	304
Die Landesversicherungsanstalt Schlesien (Flaig)	306
Geldaufwendungen der Krankenkassen für die Bekämpfung des Alko- holismus und ihre rechtliche Begründung (Thiken)	250
Volkswohlfahrtspflege der Landesversicherungsanstalten	173

Aus Vereinen.

Das Werk des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften	308
Der 9. Deutsche Abstinenterstag (Burckhardt, Berlin)	251
Der Hannoversche Provinzialverband g. d. M. g. G.	308
Die Arbeit des Bezirks-Vereins und der Frauengruppe gegen den Miß- brauch geistiger Getränke in Hannover in den Jahren 1916 und 1917	307
Von der V. a. O. d. A.	174

Verschiedenes.

Alkohol — geschlechtliche Sittlichkeit — Vorbeugung — Heilung	254
Die „Rheinische Mission“ (Barmen) und die Nüchternheitssache	309
Gesundheitspolitik	176
Krieg und Alkohol	175
Preis ausschreiben	254

Literatur.

Literatur zu: „Welche alkoholgegnerischen Gesetzgebungs- und Ver- waltungsmaßnahmen sind für die Zukunft erforderlich?“	107—110
Übersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres:	
1917, II. Teil (Flaig, Berlin)	177
1917, III. Teil; 1918, I. Teil	311

Kernworte.

v. Keppler	214,
v. Pettenkofer	256, 280,
Sven von Hedin	300

1918. 6. 1918



Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.



XIV. Jahrg. (Neue Folge, VIII. Bd.)
XIV^e année. (Nouvelle Série, 8^{me} vol.)
Vol. XIV. (New series, 8th vol.)

Heft 1.
No. 1.
No. 1.

Die Alkoholfrage. La Question Alcoolique. The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Herausgegeben
unter Mitwirkung zahlreicher Fachkenner des In- und Auslandes
von

Professor I. Gonser, Berlin,

Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger
Getränke e. V., Schriftführer der Internationalen Vereinigung gegen den
Mißbrauch geistiger Getränke,
unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. M. g. G.
Dr. J. Flaig.



Berlin W 15
Mäßigkeits-Verlag
1918.

Das vorliegende erste Heft des neuen Jahrganges unserer Zeitschrift enthält nur Anträge und Berichte über Fragen, die jetzt besonders zeitgemäß sind. Diese mußten rasch und gesammelt erscheinen. Dies hatte zur Folge, daß das Heft umfangreicher wurde, daß aber die sonst üblichen Abschnitte (Chronik, Mitteilungen, Literatur) wegfallen mußten. Die folgenden Hefte werden wieder die bisherige Einteilung bekommen. — Dieses Heft ist in größerer Auflage hergestellt worden und kann zum Preise von 3 *M* vom Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15, bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis.

Table des matières. Contents.

	Seite
Welche alkoholgegnerischen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Maßnahmen sind für die Zukunft erforderlich? (Einleitung) (Gonser, Berlin).	1
I. Konzessionsreform.	
a) Allgemein (insbesondere Regelung der Bedürfnisfrage).	
1. Anträge	4
2. Bericht (von Gescher, Münster i/W.)	8
b) Entwurf einer Polizeiverordnung betreff. die Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung.	
1. Anträge	13
2. Berichte (Lindenau, Berlin, und Gerken-Leitgeb, Berlin) 14 u. 20	14 u. 20
II. Polizeistunde.	
1. Anträge	23
2. Bericht (Vorster, Köln a/Rh.)	24
III. Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke.	
a) Staatliche Regelung der Herstellung, Beschaffenheit und Besteuerung des Branntweins.	
1. Anträge	26
2. Bericht (Möller, Brackwede)	27
b) Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke — Reichs-branntweinstelle — Branntweinmonopol.	
1. Anträge	32
2. Bericht (Trommershausen, Marburg a/L.)	32
IV. Steuerreform und geistige Getränke.	
1. Anträge	38
2. Bericht (Maier, Frankfurt a/M.)	40
V. Vorschläge und Anregungen für Heer, Flotte, höhere Schulen, Hochschulen.	
1. Anträge	56
2. Bericht (Weymann, Berlin)	59
VIa. Maßnahmen für Jugendschutz.	
1. Anträge	64
2. Bericht (Pfeiffer, Berlin)	65
VIb. Maßnahmen für Jugendpflege.	
1. Anträge	68
2. Bericht (Siemering, Berlin)	70
Die Hinübernahme des Kriegssparzwanges als Sparversicherung in den Frieden. (Schoenberger, Berlin)	76
VII. Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuchs.	
1. Anträge	82
2. Bericht (Boethke, Berlin)	83
VIII. Maßnahmen für die Trinkerfürsorge.	
1. Anträge	88
2. Bericht (Schellmann, Düsseldorf)	89
IX. Maßnahmen für Verkehrswesen, Gasthausreform, Gemeindehäuser, Trinkbrunnen usw.	
1. Anträge	97
2. Bericht (Stubbe, Kiel)	99
Literatur zu den vorstehenden Anträgen und Berichten	107
(Schluß der Redaktion April 1918).	

Abhandlungen.

Welche alkoholgegnерischen Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Maßnahmen sind für die Zukunft erforderlich?

(Unter Berücksichtigung der Kriegserfahrungen.)

Die Frage: Welche alkoholgegnерischen Maßnahmen der Behörden in der Kriegszeit haben sich bewährt, und in welchem Umfang lassen sich diese in die Zeit nach dem Kriege übertragen? wird in den Reihen unseres Vereins und weit über diese hinaus, von anderen sozialen Verbänden, von vielen behördlichen Stellen, Sozialpolitikern usw., lebhaft erörtert und gründlich beraten. Auch im Reichstag, im Preußischen Abgeordnetenhaus, in bundesstaatlichen Parlamenten wurde die wichtige Frage schon wiederholt verhandelt.

Um in unseren Reihen die Frage zu klären und die Sache zu fördern, wurde der Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsausschusses des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. am 15. Juni 1916 gestellt. Professor Dr. Trommershausen hielt den einleitenden Vortrag, der durch Drucklegung weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde.

Im Anschluß an diesen Vortrag wurde vom Vorstand und Verwaltungsausschuß des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. beschlossen, eine besondere Kommission einzuberufen, die mit der gründlichen Prüfung und Bearbeitung der bedeutsamen Frage betraut werden sollte. Sachkundige Persönlichkeiten stellten ihre Mitarbeit und Beratung zur Verfügung. Der Kommission gehören an: als Vorsitzender Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts D. Dr. Dr. von Strauß und Torney, Wirklicher Geheimer Rat; ferner: Geh. Obermedizinalrat Professor Dr. Abel, Direktor des Hyg. Instituts, Jena; Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Boethke, Berlin; Dr. Flaig, Berlin; Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, Berlin-Weißensee; Frau L. Gerken-Leitgebел, Berlin-Grunewald; Regierungspräsident a. D. Dr. von Gescher, Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat, M. d. A., Münster i. W.; Professor Gonser, Berlin; Geh. Sanitätsrat Dr. Gottstein, Stadtrat, Berlin-Charlottenburg; Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenaу, Berlin; Geh. Regierungsrat Dr. Lissner, Berlin; Assessor Dr. Maier, Frankfurt a. M.; Geh. Kommerzienrat Dr. Möller, Brackwede i. W.; Pastor Pfeiffer, Vorstand des Kinderrettungsvereins Berlin; Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf; Magistratsrat Dr. Schoenberger, Berlin; Frl. Dr. H. Siemering, Berlin; Oberbürgermeister a. D. Dr. Struckmann, Hildesheim; Pastor Dr. Stubbe, Kiel; Professor Dr. Trommershausen, Marburg a. L.; Geh. Kommerzienrat Julius Vorster, M. d. A., Köln; Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann, Berlin; Geh. Regierungsrat Dr. Zacher, Direktor i. Kaiserl. Statist. Amt Berlin.

Am 24. Februar 1917 fand die erste Sitzung der Kommission statt, in welcher der ganze weitschichtige Stoff durchgesprochen und in einzelne Gebiete abgeteilt wurde. Die letzteren wurden Berichterstat tern, die auf

Grund langjähriger beruflicher und sonstiger Tätigkeit gründliche Sachkenntnis und reiche Erfahrung gerade auf diesen Gebieten besitzen, zur Bearbeitung übergeben. Auf Grund dieser Beratung und der späteren Verhandlungen wurde folgende Verteilung vorgenommen:

I. Konzessionsreform, insbesondere Regelung der Bedürfnisfrage. — Vorschläge zur Neuordnung der Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung: Regierungspräsident a. D. Dr. von Gescher, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau und Frau Gerken-Leitgeb;

II. Polizeistunde: Geh. Kommerzienrat Vorster;

III. Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke. — Staatliche Regelung der Herstellung, Beschaffenheit und Besteuerung des Branntweins. — Reichsbranntweinstelle. Branntweinmonopol: Geh. Kommerzienrat Dr. Möller und Prof. Dr. Trommershausen;

IV. Steuerreform und geistige Getränke: Assessor Dr. Maier;

V. Vorschläge und Anregungen für Heer, Flotte, höhere Schulen, Universität: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann;

VIa) Maßnahmen für Jugendschutz: Pastor Pfeiffer;

b) Maßnahmen für Jugendpflege: Frl. Dr. Siemering und Magistratsrat Dr. Schoenberger;

VII. Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafbuchgesetzbuches: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Boethke;

VIII. Maßnahmen für die Trinkerfürsorge: Landesrat Dr. Schellmann;

IX. Maßnahmen für Verkehrswesen, Gasthausreform, Gemeindehäuser, Trinkbrunnen usw.: Pastor Dr. Stubbe.

Die Geschäftsstelle des Vereins unterstützte die Berichterstatter in der Ausarbeitung ihrer Gutachten durch Sammlung und Überweisung des einschlägigen Materials. Die Aufgabe war, möglichst Gewähr dafür zu geben, daß die einzelnen Gebiete nach allen Richtungen hin erwogen, alle bisherigen Erfahrungen, alle früheren Wünsche und Forderungen tunlichst berücksichtigt und verwertet werden, damit die einzelnen Berichte wirklich ein zusammenfassendes und einigermaßen abschließendes Bild dessen geben, was beantragt werden kann und muß.

Im Laufe des Sommers und Herbstes gingen die Berichte und Anträge, in welchen letzteren die hauptsächlichsten Forderungen zusammengefaßt wurden, ein. Ein reger Gedankenaustausch zwischen der Geschäftsführung des Vereins und den einzelnen Berichterstattern brachte in den allermeisten Punkten Verständigung und Übereinstimmung.

Nachdem sämtliche Berichte und Anträge in dieser Weise durchgearbeitet waren, fand am 4. Dezember 1917 eine zweite Vollsitzung der Kommission statt, wiederum unter Leitung des Herrn Vorsitzenden des Deutschen Vereins g. d. M. g. G., an der außer dem Generalsekretär und dem zweiten Geschäftsführer des Vereins 12 Mitglieder der Kommission und ein Vertreter des Preussischen Kriegsministeriums teilnahmen. Die Berichterstatter gaben, soweit sie anwesend waren, eine kurze Erläuterung ihrer Gutachten. Daran schloß sich eine allgemeine Besprechung, in welcher über die Forderungen, die als Anträge der Kommission gestellt werden sollten, Verständigung erzielt wurde. Zum Zweck der endgültigen Formulierung der Anträge wurde ein Redaktionsausschuß, bestehend aus den Herren Wirkl. Geh. Rat Senatspräsident D. Dr. Dr. von Strauß und Torney, Geh. Reg.-Rat Direktor Dr. Zacher, Prof. Gonser und Dr. Flaig, eingesetzt. Sodann wurden noch Beschlüsse über die Art der Verwertung der Berichte und Anträge gefaßt.

Noch einmal wurde von der Geschäftsstelle des Vereins den Bericht-erstatlern der inzwischen eingelaufene einschlägige Stoff zu etwaigen Ergänzungen zugesandt. Auf Grund der Beratungen und Beschlüsse der Sitzung wurden sämtliche Anträge noch einmal einer gründlichen Bearbeitung unterzogen.

Nach dieser Vorbereitung fand am 27. Februar 1918 unter Leitung des Herrn Vorsitzenden die Sitzung des Redaktionsausschusses statt, in welcher der Wortlaut der Anträge, wie sie nachstehend abgedruckt sind, endgültig festgelegt wurde.

Damit zwischen den Anträgen der Kommission und den Gutachten der Berichtersteller möglichste Übereinstimmung bestehe, gingen sämtliche Anträge in ihrer endgültigen Fassung und je der eigene Bericht den Bericht-erstatlern noch einmal zur Durchsicht und etwaigen Vornahme von Änderungen und Ergänzungen zu.

Im allgemeinen konnte diese Übereinstimmung erreicht werden. Einzelne Abweichungen zwischen Anträgen und Berichten konnten nicht vermieden werden. Solche Meinungsverschiedenheiten treten z. B. bei den Berichten über die Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung, über Jugendpflege, über die Reform des Strafgesetzbuches hervor. Für die Anträge ist die Kommission verantwortlich; für die Berichte tragen die einzelnen Referenten die Verantwortung. Von Anträgen zu der Frage der Sparversicherung glaubte die Kommission Abstand nehmen zu können, da diese Frage nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Gesamtfrage steht.

Am Schluß der Anträge und Berichte ist eine Zusammenstellung von Schriften angefügt, welche — geordnet nach den einzelnen Stoffen — für Prüfung und Beurteilung der Anträge gute Dienste leisten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. (Berlin W. 15) ist zu weiteren Schriftennachweisen, Auskunftserteilungen usf. gern bereit

I. G o n s e r.

I. Konzessionsreform.

a) Allgemein (insbesondere Regelung der Bedürfnisfrage).

1. Anträge.

Der gegenwärtige Rechtszustand in unserem Schank- und Alkoholkleinhandelswesen ist unhaltbar. Diese Erkenntnis darf wohl als Gemeingut aller gelten, die sich mit der Sache ernstlich befaßt haben. Einzelnen Bürgern ist im Gegensatz zu allen übrigen ein Vorrecht zur Ausübung eines Gewerbes gewährt ohne Entgelt (denn die an manchen Orten zur Erhebung kommenden Schanksteuern bilden nicht eine Vergütung, sondern werden wie andere Steuern vermöge des allgemeinen Steuerrechts erhoben), und ohne daß die Bevorrechtigten in ihrer überwiegenden Mehrzahl dadurch in eine besonders günstige Lage kämen (sprichwörtliches „Wirte-Elend“; durch die Notlage Verführung zur Anwendung bedenklicher Mittel zur Gästeanlockung; dadurch vor allem auch Förderung des Alkoholmißbrauchs und Schädigung der wirtshausbesuchenden Bevölkerung). Es ergibt sich also die Notwendigkeit, unser Schankrecht auf eine neue Grundlage zu stellen.

Statt bevorrechtigter einzelner oder der dieselben Ausnutzenden muß die *Allgemeinheit* die Trägerin, aber auch die Nutznießerin des Schankgewerbes werden, d. h. der Betrieb muß entweder auf Gemeindeverbände oder noch besser auf gemeinnützige Gesellschaften übertragen werden. Dies ist der Grundgedanke der sogenannten *Gasthausreform*. Sie wäre die beste Lösung der Schankreformfrage. Indessen so berechtigt dieser Gedanke im Wesentlichen und Grundsätzlichen erachtet werden muß, so wird es heute doch noch nicht gelingen, ihn als Grundlage eines neuen deutschen Schankrechts in den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten zur Anerkennung zu bringen. Das Verständnis dafür muß in Deutschland erst reifen und allgemeiner werden.

Schon jetzt aber dürfte eine Bestimmung erreichbar sein — etwa anläßlich der Gewerbeordnungsnovelle —, wonach bei *Wettbewerb* um eine Schankerlaubnis stets einer etwa mitbewerbenden öffentlichen Körperschaft (Kreis, Gemeinde, Zweckverband) oder gemeinnützigen Gesellschaft vor anderen

Bewerbern der Vorzug zu geben ist (als erster Schritt zur Gasthausreform von grundsätzlicher Bedeutung).

Im übrigen enthält die Novelle zur Gewerbeordnung*), die hoffentlich bald nach Friedensschluß oder besser schon vorher wieder vorgelegt wird, im ganzen eine annehmbare und mit Freuden zu begrüßende Abhilfe gegen die schlimmsten Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

1. Der Novellenentwurf verlangt allgemein die Erlaubnis auch für den Ausschank anderer geistiger Getränke als Spirituosen oder auch nichtgeistiger Getränke.

2. Ebenso ist ein Fortschritt, daß der Entwurf die Versagung der Erlaubnis ganz allgemein zuläßt, falls Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht besitzt, namentlich auch, daß er das Gewerbe zum Vertreiben verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen werde.

3. Eine große, wichtige und segensreiche Neuerung will der Entwurf dadurch einführen, daß er allgemein die Erlaubniserteilung von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig macht. Dringend zu wünschen ist aber noch die Aufnahme der Bestimmung, daß in jedem Falle eines Gesuchs um eine neue Schankerlaubnis das Vorliegen dieses Gesuchs vor Entscheidung der Frage unter Einspruchsrecht öffentlich bekannt gegeben wird (vgl. VIII, Zi. I Schl.), und ferner einer Bestimmung, wonach neue Alkoholschankerlaubnisse in der Nähe von Kirchen, Schulen und Kasernen abzulehnen sind.

4. Der Entwurf verbietet auch, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit einer alkoholfreien oder einer Speisewirtschaft zu verbinden. Ebenso wichtig oder noch bedeutungsvoller wäre aber die Untersagung der Verbindung des Branntwein-Kleinhandels oder wenigstens -Ausschanks mit sonstigen Kleinhandelsgeschäften. Angesichts der bestehenden, vielfach sehr schädlich wirkenden Unsitte des Schnapsausschanks „über die Theke“ in Kolonialwaren- und anderen Läden wäre eine dahingehende Bestimmung sehr zu begrüßen.

*) Eine Novelle zur Gewerbeordnung, die sich namentlich mit einer Neuregelung der das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit Bier, Wein und Branntwein betr. Paragraphen befaßt, wurde im Entwurf im Jahre 1914 dem Reichstag vorgelegt. Die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs sind unter Gegenüberstellung der entsprechenden Paragraphen der Reichsgewerbeordnung in den „Mäßigkeits-Blättern“ Nr. 5 (Mai), 1914, Seite 68 ff. (Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15) zum Abdruck gebracht worden.

Ebenso wäre eine Bestimmung zu wünschen, daß Branntwein u. dgl. zum sofortigen Genuß immer nur in kleinen Gläsern zu einem festzusetzenden Mindestpreis abgegeben werden darf, mit Verbot des Branntweinverkaufs über die Straße (vgl. VIII, Maßn. f. d. Trinkerfürsorge, I, Abs. 1 Schl.).

5. Noch wärmer ist zu begrüßen die weitere, gegen die sog. Animierkneipen gerichtete Vorschrift, wonach „im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblichen Personals“ die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten unteren Behörden Bestimmungen erlassen dürfen.

6. Weniger von augenblicklicher praktischer Bedeutung, aber immerhin recht nützlich ist auch das vom Entwurf als zulässig bezeichnete „Verbot des Absinthausschanks und -kleinhandels“ durch die Landeszentralbehörden.

7. Künftig soll es den Landeszentralbehörden anheimgestellt sein, auch für Vereine die Ausschankerlaubnis bezüglich aller Alkoholgetränke von dem Bedürfnis abhängig zu machen.

8. Leider versagt der Entwurf in einem sehr wichtigen Punkte, oder er regelt ihn wenigstens nicht zur Zufriedenheit. Er ermöglicht zwar die Untersagung auch des Kleinhandels mit Bier, also des Flaschenbierhandels bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, verbietet ferner den Flaschenbierhandel durch Ortsansässige im Umherziehen von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten; leider aber führt er nicht den Zwang des Bedürfnisnachweises für den Flaschenbierhandel im allgemeinen ein. Die Auswüchse und Mißbräuche im Flaschenbierhandel richten heute vielfach ebenso großes, in manchen Gebieten vielleicht mehr Unheil an, als der Schnapsmißbrauch, namentlich in den Industriegebieten. Mit aller Kraft muß versucht werden, jenen Zwang einzuführen.

9. Der Entwurf schneidet in dankenswerter Weise bedenkliche Folgen der Zulässigkeit der Schankerlaubniserteilung auch an andere als natürliche Personen, namentlich auch an Aktiengesellschaften, ab durch die Bestimmung, daß eine an eine nicht natürliche Person erteilte Erlaubnis nach einer bestimmten Anzahl von Jahren erlischt.

10. Endlich enthält der Entwurf noch die nützliche Neuerrung, daß Personen, die der Gewerbetreibende zur Leitung einer Wirtschaft bestellt, den für „Stellvertreter“ im Sinne der Gewerbeordnung bestehenden Vorschriften (§ 45 d. selbst) unterworfen werden, d. h. daß diese Personen den für das Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ge-

nügen müssen. Damit wird dem bisherigen Mißbrauch ein Ende gesetzt, die Einholung einer neuen Erlaubnis durch Einsetzung eines sogenannten Stellvertreters zu umgehen.

Gelingt es, die Wiedereinbringung der Gewerbeordnungsnovelle baldigst zu erreichen und in den Entwurf die vorerwähnten Änderungen hineinzubringen, so ist zwar die „Konzessionsreform“-Frage nicht so gelöst, wie es zu wünschen wäre und für die Zukunft erstrebt werden muß, aber es wäre doch eine annehmbare Grundlage geschaffen.

*

Außer diesen Forderungen, welche in das Gebiet der Konzessionsreform, also der Gewerbegesetzgebung gehören, erscheinen folgende Maßnahmen, polizeilicher und privatrechtlicher Art, dringend wünschenswert:

1. Das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke usw. an Jugendliche (vgl. VIII, I, Abs. 2, VIa, Abs. 3, VII, Zi. 4), sowie an Betrunkene, Angetrunkene und Trinker.

2. Weitere Durchführung der polizeilichen Trinkerliste (vgl. VIII, Zi. II).

3. Aufnahme von geeigneten Bestimmungen gegen die sehr schädlich wirkende und vielbeklagte Verabreichung geistiger Getränke auf Borg, im Sinne der Bestimmungen des TrunksuchtsGesetzesentwurfs des Bundesrats vom Jahre 1892:

(Als „privatrechtliche Bestimmung“:)

„§ 10.

Gast- und Schankwirte dürfen geistige Getränke, von Notfällen abgesehen, zum Genuß auf der Stelle nicht auf Borg verabreichen.

Als Borg im Sinne vorstehender Bestimmung gilt nur die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in welchem der Gast die Gast- oder Schankräume verläßt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Verabreichung geistiger Getränke seitens der Gastwirte an ihre zur Beherbergung aufgenommenen Gäste sowie auf die Verabreichung von geistigen Getränken, welche üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt werden, keine Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

Forderungen für Getränke, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider verabfolgt sind, können weder eingeklagt, noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden.“

(Als „Strafbestimmung“:)

„§ 15.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1—4 zuwiderhandelt, sofern er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er durch die Kreditgewährung dem Hange des Empfängers zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke Vorschub leistet.“

*

*

*

2. Bericht

von Reg.-Präsident a. D. Dr. von Gescher, M. d. A., Münster i. W.

Der gegenwärtige Rechtszustand in unserem Schank- und Alkohol-Kleinhandelswesen ist unhaltbar. Diese Erkenntnis darf wohl als Gemeingut aller gelten, die sich mit der Sache ernstlich befaßt haben, so stark auch im übrigen die Ansichten auseinandergehen. Auch die zunächst beteiligten Kreise, die Wirte, sind mit dem bestehenden Zustande größtenteils unzufrieden. Sie leiden vielfach erheblich darunter; man spricht nicht mit Unrecht von einem „Wirte-Elend“.

Die gesetzliche Grundlage des bestehenden Rechts, im wesentlichen § 33 der G. O., ist wohl allen unseren Mitgliedern geläufig: Der Betrieb der Gast- oder Schankwirtschaft und der Kleinhandel mit Spirituosen bedarf der behördlichen Erlaubnis, die aber nur dann versagt werden kann, wenn bestimmte Mängel in der Person des Nachsuchenden vorliegen oder die Räumlichkeiten für das Gewerbe ungeeignet sind. Die Landesregierungen können — und das ist in Preußen wie fast ausnahmslos in allen Bundesstaaten geschehen — die Erlaubnis zum Spirituosen-Ausschank und Kleinverschleiß von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig machen, ebenso den Ausschank der übrigen geistigen Getränke in Orten unter 15 000 Einwohnern und in größeren Orten, welche durch Ortsstatut entsprechende Bestimmungen getroffen haben.

Der Rechtszustand ist demnach der, daß einzelnen Bürgern im Gegensatz zu allen übrigen ein Vorrecht, ein Privileg, zur Ausübung eines Gewerbes gewährt ist. Ein Wirt könnte sich, nicht mit Unrecht, „Königlich privilegierter Gastwirt oder Schankwirt“ nennen. Das Vorrecht wird ohne alles und jedes Entgelt gewährt, denn die Schanksteuern, die manche Gemeindeverbände erheben, bilden nicht etwa die Vergütung für das — ja nicht von dem Gemeindeverband, sondern vom Staate verliehene — Privileg, die Gemeindeverbände erheben vielmehr vermöge des allgemeinen Steuerrechts diese Steuern, genau so wie eine Bier-, Hunde-, Vermögens- usw. Steuer; die eine Gemeinde erhebt sie, die andere nicht. Das Privileg wird auch nicht etwa für besondere Verdienste um Gemeinde, Staat oder Vaterland verliehen, z. B. etwa an verdiente Soldaten, Kriegsbeschädigte usw.; vielmehr wird es ohne allen Rechts- oder Billigkeitstitel erworben. kann wenigstens so erworben werden und wird es tatsächlich der fast ausnahmslosen Regel nach.

Dabei wäre es nun aber ein Irrtum, zu glauben, daß die so Bevorrechtigten dadurch in eine wirtschaftlich besonders günstige Lage kämen. Zum jedenfalls stark überwiegenden Teile ist das durchaus nicht der Fall. Die Sache pflegt sich nämlich in Wirklichkeit, gerade bezüglich der gut lohnenden Schankbetriebe, so abzuspielen, daß ein Spekulant oder der Mittelsmann einer Brauerei oder Brennerei die Schankerlaubnis erlangt und nun von ihm der eigentliche Wirt das Wirtshaus oder das Schankgeschäft gegen einen hohen Preis oder unter schweren Bedingungen (starke Verzinsung des Kaufpreises, Alleinbezug von der kapitalspendenden Brauerei oder Brennerei usw.) erwerben muß. Wenn dann der wirkliche Wirt nunmehr die Schankerlaubnis erlangt, so hat er die größte Not, neben seinem Unterhalt die Zinsen aufzubringen. Das „Wirte-Elend“ ist dann da! So wird das Geschenk der Schankerlaubnis zu einem Danaergeschenk. Die Not verführt leicht zur Anwendung bedenklicher Mittel, um den Verkehr und den Verdienst zu erhöhen. Darunter leidet das Ansehen des ganzen Wirtstandes, der in Wirklichkeit an sich doch ein genau ebenso ehrenhafter, berechtigter und wirtschaftlich notwendiger ist, wie jeder andere. Vor allem aber leidet darunter die wirtshausbesuchende Bevölkerung. Auf sie muß die drückende geldliche Last abgewälzt werden, die der Wirt zu tragen hat. Das bedeutet Erhöhung der Preise oder Verschlechterung der

Waren oder beides; aber, was noch viel schlimmer ist, es verführt zur Förderung der Unmäßigkeit, zu Animierkneipe, zur Duldung verbotener Spiele und anderen traurigen Folgen. Mögen solche Zustände auch Ausnahmen bilden, sie finden sich tatsächlich doch nur allzuhäufig, und leider muß es im allgemeinen ausgesprochen werden, daß heute das Gesamtbild des deutschen Wirtshauswesens alles andere ist als ein erfreuliches.

Diese Erwägungen müssen zu dem Schluß führen, daß es notwendig ist, mit dem „Konzessionssystem“ baldmöglichst aufzuräumen und unser Schankrecht auf eine völlig andere Grundlage zu stellen. Statt bevorrechtigter einzelner oder der dieselben Ausnutzenden muß die Allgemeinheit die Trägerin, aber auch die Nutznießerin des Schankgewerbes werden, d. h. der Betrieb muß entweder auf Gemeindeverbände oder noch besser auf gemeinnützige Gesellschaften übertragen werden. Das ist der Gedanke der sogenannten „Gasthausreform“, der auch schon in unserem Vaterlande große Verbreitung gefunden, die skandinavischen Staaten schon lange erobert und auch in anderen Ländern, europäischen wie amerikanischen, vor allem auch in England, mehr und mehr Fuß gefaßt hat. Der Gedanke war in Deutschland schon vielfach in die Tat umgesetzt; der Krieg hat leider in diese Entwicklung einen Stillstand gebracht.

Baut sich das „Reformgasthaus“ auf kommunaler Grundlage auf, so kann eine Gemeinde die Trägerin sein, aber auch mehrere zu einem Zweckverband vereinigte, ebenso ein weiterer Kommunalverband oder — und das hat sich am besten bewährt — eine aus dem weiteren Kommunalverbände (Kreis) und mehreren Gemeinden des Kreises gebildete Gesellschaft. Dabei darf der Gewinn nicht zur Erfüllung von Aufgaben benutzt werden, die den Gemeindeverbänden ohnehin gesetzlich obliegen, sondern nur zu Wohlfahrts- und sonstigen gemeinnützigen, auch vaterländischen Zwecken. Ist eine private gemeinnützige Gesellschaft die Trägerin, so muß satzungsgemäß ihr Gewinn aus dem Schankgewerbe auf die landesüblichen Zinsen des eingezahlten Kapitals beschränkt sein, der Überschuß hat ebenfalls allgemeinen Zwecken der vorgenannten Art zuzufließen.

Auf die Ziele und Zwecke der Reformgasthausbewegung, die in unserem Vaterlande das deutsche Gasthaus zu einer „Stätte gesunder Erholung und Bildung und der Förderung geselligen Lebens“ gestalten will, näher einzugehen, ist hier nicht am Platze. Jedenfalls verdienen diese Bestrebungen insofern Unterstützung aller am Alkoholkampfe Beteiligten, als bei Erreichung ihrer Ziele die eben geschilderten mißlichen Zustände in unserem Gasthauswesen beseitigt und die Alkoholschädigungen ganz erheblich gemindert würden. Es wäre jedenfalls die beste Lösung der „Konzessionsreform“-Frage.

Wird es aber gelingen, die Reichsgesetzgebung für den Gedanken der Gasthausreform zugänglich zu machen? In Deutschland ist der Gedanke noch nicht genügend ins Volk gedrungen. Starke Strömungen, hauptsächlich natürlich aus Interessentenkreisen, machen sich dagegen geltend; aber auch von manchen Seiten, die sonst dem Alkoholkampfe freundlich gegenüberstehen, werden Bedenken erhoben. Hauptsächlich wurzeln diese in der Befürchtung, daß der Gasthausreform ein freier, selbständiger gewerblicher Stand, der Wirstand, zum Opfer fallen würde, der einen bedeutsamen, wertvollen Teil des gesamten, guten, gesunden Mittelstandes bilde. Auch wenn das tatsächlich richtig wäre, so dürfte die Gasthausreform daran nicht scheitern; denn das Gesamtinteresse muß dem Einzelinteresse eines, wenn auch zahlreichen, so doch immerhin der Gesamtheit gegenüber nicht ausschlaggebenden Standes nachstehen. Indessen das Bedenken ist auch tatsächlich unbegründet. Wirte wird es immer geben müssen, auch wenn die Gasthausreform allgemein eingeführt wird. Die Wirte würden dann eben als Verwalter der Gasthäuser leiten, und wenn sie dann allerdings auch nicht mehr selbständige Gewerbetreibende wären, so würden sie doch einen nicht minder wertvollen, ja vielleicht noch wertvolleren Bestandteil

des Mittelstandes bilden als bisher. Sie würden in einem vielleicht weniger drückenden Abhängigkeitsverhältnis stehen, als es gegenwärtig gegenüber Brauereien und Brennereien oder anderen Kapitalspendern der Fall ist. Im übrigen gäbe es auch ein Mittel, solche Verwalter insofern unabhängiger zu stellen, als ihre Abhängigkeit gänzlich beschränkt werden könnte. Es könnte gesetzlich ihre Unabsetzbarkeit eingeführt werden mit der Maßgabe, daß die Entlassung nur dann erfolgen könne, wenn ein „gewichtiger, genügender Grund“ dazu vorläge, worüber dann im Streitfalle die zuständige Selbstverwaltungsbehörde zu entscheiden haben würde. Zugleich könnte bestimmt werden, daß das Vertragsverhältnis auf die Witwe und Nachkommen des Wirtschaftsverwalters übergehe, es könnte also eine Art Erbpachtverhältnis geschaffen werden.

Indessen, so unbegründet auch die Einwendungen gegen den Reformgasthausgedanken sind, und so berechtigt dieser Gedanke im wesentlichen und grundsätzlichen erachtet werden muß, so wird es doch heute noch nicht gelingen, ihn als Grundlage eines neuen deutschen Schankrechts in den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten zur Anerkennung zu bringen. Das Verständnis dafür muß erst reifen und allgemeiner werden. Mit der Zeit wird das, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland geschehen, und dann ist zu hoffen, daß der Gedanke sich auch gesetzgeberisch durchsetzen wird. Diese Hoffnung ist um so begründeter, als eine Gesetzgebung im Sinne der „Gasthausreform“ nicht unwesentliche Geldquellen für gemeinnützige Zwecke eröffnen würde, Geldquellen, die wenigstens mittelbar die Gemeinde- oder Staatskasse zu entlasten geeignet wären. Und solcher Geldquellen werden wir nach dem Kriege dringendst bedürfen.

Eines aber dürfte auch jetzt schon zu erreichen nicht unmöglich sein: es wird vielleicht gelegentlich der Einbringung einer demnächstigen Gewerbeordnungsnovelle durchgesetzt werden können — und jedenfalls wird dies mit aller Kraft durchzusetzen versucht werden müssen —, in den Entwurf eine Bestimmung hineinzubringen, wonach bei Wettbewerb um eine Schankerlaubnis stets einer etwa mitbewerbenden öffentlichen Körperschaft (Kreis, Gemeinde, Zweckverband) oder gemeinnützigen Gesellschaft vor anderen Bewerbern der Vorzug zu geben ist. Praktisch wäre das freilich kein so großer Fortschritt, denn schon jetzt wird tatsächlich wohl meist so gehandelt werden, aber grundsätzlich und als erster Schritt zur Gasthausreform wäre die Bestimmung doch von großer Bedeutung. Zu bedauern ist, daß sie nicht schon in den Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle vom 25. Februar 1914 aufgenommen worden ist, der leider nicht zur Verabschiedung gelangte. Es wäre das eigentlich wohl zu erhoffen gewesen, nachdem die preußische Regierung noch kurz vorher für die Gasthausreformbestrebungen ein recht lebhaftes Interesse an den Tag gelegt und sie durch Ministerialerlaß der sorgfältigen Beachtung seitens der Provinzialbehörden empfohlen hatte.

Im übrigen ist zu hoffen, daß die erwähnte Novelle bald nach Friedensschluß oder besser schon vorher wieder vorgelegt wird, und die führenden Elemente im Alkoholkampfe haben allen Grund, sich mit jedem ihnen zu Gebote stehenden Mittel für die baldtunlichste Wiedervorlage einzusetzen. Denn so lange es nicht gelingt, eine „Konzessionsreform“ im Sinne der obigen Ausführungen zu erreichen, kann die Novelle immerhin als eine leidliche Grundlage des Schankrechts gelten. Sie bringt — mit einer so gleich zu erwähnenden Ausnahme — eine annehmbare und mit Freuden zu begrüßende Abhilfe gegen die schlimmsten Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes. Im einzelnen wäre dazu folgendes zu bemerken:

1. Während das bestehende Reichsrecht (§ 33 Abs. 1 G.O.) das Erfordernis der Erlaubnis nur für den Spirituosenausschank und -kleinhandel

aufstellt, weitere Beschränkungen in bestimmtem Rahmen den Landesregierungen überlassend, verlangt der Novellenentwurf allgemein die Erlaubnis auch für den Ausschank anderer geistiger oder auch nichtgeistiger Getränke.

2. Nach bestehendem Recht kann die Erlaubnis nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zu bestimmten schlechten Zwecken (Förderung der Völlerei usw.) mißbrauchen wird. Der Entwurf läßt die Versagung der Erlaubnis ganz allgemein zu, falls Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht besitzt, namentlich auch, daß er das Gewerbe zum Vertreiben verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen werde.

3. Eine große, wichtige Neuerung will der Entwurf dadurch einführen, daß er allgemein die Erlaubniserteilung von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig macht. Künftig würde also im ganzen Deutschen Reiche, auch in solchen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, welche ortssatzungsgemäß eine dahingehende Bestimmung noch nicht getroffen haben, die Erlaubnis nur bei nachgewiesenem Bedürfnis erteilt werden können. Wie wichtig und segensreich diese neue Bestimmung wäre, werden alle diejenigen recht empfinden können, welche Zeugen der Parteikämpfe, namentlich in größeren Städten, um die Einführung der Bedürfnisklausel gewesen sind; es braucht nur an Frankfurt a. M. erinnert zu werden.

Sehr zu wünschen wäre dabei die Bestimmung, wonach jedes neue Schankkonzessionsgesuch öffentlich ausgelegt werden müßte und der Einspruch dagegen im öffentlichen, wie im Einzelinteresse zulässig wäre. Über die Einsprüche würde mündlich zu verhandeln und zugleich mit dem Konzessionsgesuch selbst zu entscheiden sein.

Die Konzessionierung von Alkoholschankstätten in der Nähe von Kirchen, Schulen und Kasernen wäre auszuschließen.

4. Der Entwurf verbietet auch die Verbindung eines Spirituosenkleinhandels mit einer alkoholfreien oder einer Speisewirtschaft. Angesichts der bestehenden Unsitte des Schnapsausschanks „über die Theke“ wäre es sehr zu begrüßen, wenn das Verbindungs- oder wenigstens das Ausschankverbot auch auf Kolonialwaren- und sonstige Kleinhandelsgeschäfte ausgedehnt und zugleich der Verkauf „über die Straße“ oder zum nicht sofortigen Genuß oder in anderen Gefäßen als in kleinen sog. Schnapsgläsern für einen festzusetzenden Mindestpreis verboten würde.

5. Noch wärmer ist zu begrüßen die weitere, gegen die sog. Anmiekneipen gerichtete Vorschrift, wonach „im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblichen Personals“ die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten unteren Behörden Bestimmungen erlassen dürfen.

6. Weniger von praktischer Bedeutung, aber immerhin recht nützlich ist auch das vom Entwurf als zulässig bezeichnete „Verbot des Absinthausschanks und -kleinhandels“ durch die Landeszentralbehörden.

7. Nach bisherigem Rechte konnte die Erlaubnis zum Ausschank von Alkoholgetränken, außer Spirituosen, durch Vereine nicht an die Bedingung des Bedürfnisnachweises geknüpft werden. Nach dem Entwurf sind die Landeszentralbehörden von dieser Einschränkung nunmehr frei. Es ist in ihr Ermessen gestellt, auch für Vereine die Ausschankerlaubnis bezüglich der Alkoholgetränke von dem Bedürfnis abhängig zu machen oder nicht.

8. Leider versagt der Entwurf in einem sehr wichtigen Punkte, oder er regelt ihn wenigstens nicht zur Zufriedenheit. Der Entwurf führt zwar neu ein, daß der Kleinhandel mit Bier, d. h. also der Flaschenbierhandel, gleichwie übrigens auch der Betrieb von Speisewirtschaften, untersagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzulässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Er verbietet ferner den Flaschenbierhandel durch Ortsansässige im Umherziehen von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten. Leider aber führt er nicht den Zwang des Bedürfnisnachweises für den Flaschenbierhandel im allgemeinen ein. Das ist außerordentlich zu beklagen. Die Auswüchse und Mißbräuche im Flaschenbierhandel richten heute vielfach ebenso großes, in manchen Gebieten vielleicht mehr Unheil an, als der Schnapsmißbrauch, namentlich in den Industriegebieten ist dies in traurigster Weise wahrnehmbar. Die Bilder, die man dort, vor allem an den Abenden, wenn die Familien einschließlich Frauen und Kinder vor den Türen sitzen und dem Biergenuß frönen, zuweilen sehen kann, sind geradezu abschreckend. Es ist beobachtet worden, wie Frauen von ihrer Brust Säuglinge nahmen und ihnen die Bierflasche zum Munde führten. Ein Grund, weshalb für den Flaschenbierhandel der Bedürfnisnachweis nicht gerade so notwendig wäre, wie für den Bierausschank, ist ganz und gar nicht ersichtlich. Mit aller Kraft muß versucht werden, diesen Zwang einzuführen, so schwer und erbittert der Kampf hierum gegen den mächtigen Einfluß der Brauereien auch werden dürfte.

9. Die neue Rechtsprechung hat im Gegensatz zu der früheren die Zulässigkeit der Schankerlaubniserteilung auch an andere als natürliche Personen für zulässig erklärt, namentlich auch an Aktiengesellschaften. Das führt zu sehr bedenklichen Folgen; es würde damit eine Erlaubnis auf ewige Zeiten gegeben werden können. In dankenswerter Weise schneidet der Entwurf eine solche Möglichkeit ab durch die Bestimmung, daß eine an eine nicht natürliche Person erteilte Erlaubnis in 25 Jahren erlischt.

10. Endlich enthält der Entwurf noch die nützliche Neuerung, daß Personen, die der Gewerbetreibende zur Leitung einer Wirtschaft bestellt, den für „Stellvertreter“ im Sinne der Gewerbeordnung bestehenden Vorschriften (§ 45 daselbst) unterworfen werden, d. h. daß diese Personen den für das Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen müssen. Damit wird dem bisherigen Mißbrauch ein Ende gesetzt, die Einholung einer neuen Erlaubnis durch Einsetzung eines sogenannten Stellvertreters zu umgehen.

Gelingt es, die Wiedereinbringung der Gewerbeordnungsnovelle baldigst zu erreichen und in den Entwurf die vorerwähnten Änderungen hineinzubringen, so ist zwar die „Konzessionsreform“-Frage nicht so gelöst, wie es zu wünschen wäre und für die Zukunft erstrebt werden muß, aber eine Grundlage wäre dann doch geschaffen, die annehmbar ist.

Wie uns in vielen Dingen der Krieg ein großer Lehrmeister gewesen ist, so auch in Sachen des Alkoholkampfes. Die Erfahrungen, die mit den Kriegsmaßnahmen gegen Alkoholmißbrauch gemacht sind, haben die segensreichen Wirkungen dieser Maßnahmen so greifbar vor Augen geführt, daß viele, die früher in solchen Maßnahmen unzulässige Freiheitsbeschränkungen erblickten, sie jetzt als notwendige Schutzmaßregeln für die Allgemeinheit gegen den Mißbrauch der Gewerbefreiheit anerkennen. Wie lange diese Klarheit der Erkenntnis auf Grund frischer Erfahrungen auch noch nach dem Kriege anhalten wird, steht freilich dahin. Daher wäre die baldige Vorlage der Gewerbeordnungsnovelle so dringend wünschenswert. Aus demselben Grunde, des frischen Eindrucks der Kriegserfahrungen wegen, müßten gleichzeitig — wie hier nebenbei bemerkt werden mag — auch einzelne Bestimmungen auf dem Gebiete des Polizeirechts für die Friedenszeit festgelegt werden, namentlich das Verbot der Alkohol-

verabreichung an Jugendliche, sowie an Betrunkene, Angetrunkene und Trinker; ferner das so trefflich bewährte Verbot des Verschanks oder Verkaufs von Alkoholgetränken auf Borg, die weitere Durchführung der polizeilichen „Trinkerliste“ usw.

b) Entwurf einer Polizeiverordnung

betreffend die Schankwirtschaften
mit weiblicher Bedienung

(auf der Grundlage der Novelle zur Gewerbeordnung).

1. Anträge.

§ 1.

Als weibliche Bedienung im Sinne dieser Verordnung gelten alle weiblichen Personen, die in Schankwirtschaften zur Bedienung der Gäste oder zu deren Unterhaltung durch Gespräche, Musizieren oder dergleichen angestellt oder in dieser Weise in der Schankwirtschaft tätig sind.

§ 2.

Als weibliche Bedienung dürfen nur großjährige Personen tätig sein, die nicht wegen Verbrechens oder Vergehens oder wegen Übertretung einer im Interesse der Gesundheit oder der guten Sitten erlassenen Vorschrift bestraft sind.

§ 3.

Die Beschäftigung als weibliche Bedienung muß gegen festes, in barem Geld zahlbares, ausreichendes Gehalt erfolgen, auf das nur die Kosten der Verpflegung und Wohnung angerechnet werden dürfen. Unzulässig ist jede Beteiligung an Gewinn oder Umsatz, sowie die Entrichtung von Bruchgeldern oder anderen Abgaben durch die Bedienten. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeitszeit muß täglich in der Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens durch eine Ruhezeit von 8 Stunden — bei nicht im Hause wohnenden Angestellten 10 Stunden unterbrochen werden. Jede weibliche Bediente ist der Polizei innerhalb 24 Stunden anzumelden unter Einhaltung der hierfür bestehenden örtlichen Vorschriften.

§ 4.

Der weiblichen Bedienung ist verboten:

- a) sich am Fenster oder an der Eingangstür aufzuhalten oder Gäste anzulocken,
- b) von den Gästen Speise oder Getränke zu erbitten oder anzunehmen oder die Gäste zum Trinken aufzufordern,
- c) sich länger als zur Bedienung erforderlich bei den Gästen aufzuhalten,
- d) auffällige Kleidung zu tragen.

§ 5.

Die Räume, in denen Schankwirtschaft mit weiblicher Bedienung betrieben wird, müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

- a) Die Räume müssen vollkommen übersichtlich sein. Verschläge jeder Art sind unstatthaft. Die Fenster dürfen nicht verhängt oder verstellt sein.
- b) Der Eingang darf nur unmittelbar von der Straße erfolgen. Ein Hausschlüssel und ein Schlüssel zu den Wirtschaftsräumen müssen auf der zuständigen Polizeidienststelle hinterlegt werden.
- c) Angrenzende, nicht zur Schankwirtschaft bestimmte Räume dürfen keinen Zugang bieten.
- d) Die Vorhaltung von Räumen für Gäste unter besonderen Bedingungen ist nicht statthaft.
- e) Nebenbetriebe irgendwelcher Art dürfen in den Räumen nicht stattfinden.
- f) Räume, in denen während der letzten drei Jahre ein übel berüchtigter Schankbetrieb stattgefunden hat, dürfen nicht verwendet werden.
- g) Von außen sichtbare Hindeutungen auf weibliche Bedienung durch Bezeichnung, farbige Laternen usw. sind verboten.

§ 6.

Personen unter 18 Jahren dürfen keinen Zutritt erhalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift dürfen für bestimmte Wirtschaften von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 7.

Das Offenhalten über 10 Uhr abends ist verboten.

§ 8.

Ausnahmebewilligungen sowie Verschärfungen (§ 7) bezüglich der Bestimmungen dieser Verordnung für einzelne Wirtschaften durch die höhere Polizeibehörde sind zulässig.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 M bestraft.

* * *

2. Bericht.

(Vorschläge zur Neuordnung der Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung auf Grundlage der Novelle zur Gewerbeordnung).

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenu, Berlin.

Die Bekämpfung der Mißstände, die mit der weiblichen Bedienung im Schankgewerbe verknüpft sind, hängt mit der Konzessionsfrage insofern zusammen, als die Fernhaltung ungeeigneter Wirte auch in dieser besonderen

Beziehung eine der wichtigsten Aufgaben bildet und mehr Erfolge verspricht, als jede Regelung und Überwachung des einmal zugelassenen Gewerbebetriebs.

In diesem Zusammenhang mit der Konzessionsfrage liegt auch die Erklärung dafür, daß die Erfahrungen des Krieges wenig neuen Anhalt für die künftigen gesetzlichen Maßnahmen gegen das Animierkneipenunwesen geboten haben. Eingriffe der Militärbefehlshaber in das Konzessionierungsverfahren sind so gut wie gar nicht bekannt geworden, weder solche allgemeiner Natur im Verordnungswege, noch Einzelfälle, in denen militärische Dienststellen auf Grund der ihnen übertragenen vollziehenden Gewalt Einspruch gegen beantragte Schankgenehmigungen erhoben hätten. Die Erklärung hierfür ist nicht nur darin zu suchen, daß während des Krieges infolge der zahlreichen Einziehungen und infolge der vielfach schwierigen Lage des Schankgewerbes die Zahl der Konzessionsanträge ganz erheblich zurückgegangen ist. Der Hauptgrund liegt vielmehr darin, daß die Militärbefehlshaber bei der fast unumschränkten Gewalt, die ihnen das Belagerungszustandsgesetz nach der höchststricterlichen Rechtsprechung zugesteht, sich in der Lage sehen, auch nach erteilter Schankgenehmigung jede Wirtschaft, deren Betrieb Anstoß erregte, ohne weiteres zeitweilig oder auf die Dauer des Krieges zu schließen. Sie konnten es daher darauf ankommen lassen, ob die einzelnen Wirte sich der Erteilung würdig zeigen würden oder nicht, und sahen deshalb von Einmischung in die Konzessionierungsfrage ab.

Eine entsprechende Rechtslage nach dem Kriege erscheint nicht erstrebenswert. Wenn von den besonderen Anforderungen abgesehen wird, die etwa in den ersten Tagen der Demobilisierung zwecks umfassender Einschränkung des Alkoholgenußes gestellt werden müssen, so ist davon auszugehen, daß auch im Schankgewerbe sobald wie möglich wieder Zustände eintreten, die dem Gedanken des Rechtsstaates und der Gewerbefreiheit Rechnung tragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gerade in den Fragen der Schankpolizei die entscheidenden Dienststellen ganz außerordentlich auf die Beobachtungsergebnisse und Berichte der unteren Vollzugsmannschaften angewiesen sind, wodurch eine unerwünschte Abhängigkeit der Wirte von letzteren geschaffen wird. Erforderlich erscheint deshalb eine Rechtslage, die den Schwerpunkt der behördlichen Maßnahmen — gerade umgekehrt wie es während der Kriegszeit der Fall ist — in das Konzessionsverfahren legt. Die Zulassung zum Schankwirtschaftsgewerbe muß möglichst so gehandhabt werden, daß von den Personen, die der Schankgenehmigung teilhaftig geworden sind, auch wirklich eine mit den Interessen der Allgemeinheit übereinstimmende Betriebsleitung erwartet werden darf. Je mehr dieses Ziel erreicht wird, desto geringere Ansprüche brauchen an die Regelung des Gewerbes im einzelnen und an die Überwachung gestellt zu werden. In letzterer Beziehung ist weiter anzustreben, daß auch für die Ausübung des einmal genehmigten Gewerbes die Vorschriften möglichst ein für allemal und möglichst allgemein im Verordnungswege festgelegt werden, so daß dem behördlichen Eingreifen im Einzelfalle engere, jede Willkür ausschaltende Schranken gezogen werden können.

Mit den Ausführungen des von dem Herrn ersten Berichterstatter vorgelegten Berichtes stimme ich völlig darin überein, daß die glücklichste Lösung für alle diese Fragen in der Durchführung einer wirklichen Gasthausreform liegen würde, die recht viele Schankgenehmigungen der Allgemeinheit, also kommunalen oder gemeinnützigen Verbänden überträgt. Ich kann diesem Berichte auch dahin beitreten, daß bei den Schwierigkeiten, die einer solchen Neuordnung entgegenstehen, zunächst mit allem Nachdruck die Verabschiedung der Novelle zur Gewerbeordnung gefordert werden muß, die bereits vor dem Kriege von der Regierung in Aussicht genommen war.

Für die Bekämpfung der Mißstände, die sich in den Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung eingenistet haben, schafft erst diese Novelle eine

geeignete Unterlage. Auch in dieser Sonderfrage bieten die Erfahrungen der Kriegszeit keinen Anhalt, auf dem sich die gesetzliche Regelung der Zukunft aufbauen könnte. Zweifellos hat das Einschreiten der Militärbefehlshaber mit den sog. Animierkneipen so gründlich aufgeräumt, wie es ohne die Machtmittel des Belagerungszustandes nie zu erreichen gewesen wäre. Diese Maßnahmen lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen, daß die Animierkneipen im allgemeinen verboten und geschlossen wurden. Einer dauernden Durchführung dieser Praxis steht einmal das Bedenken entgegen, daß es außerordentlich schwierig ist, die Kennzeichen einer Animierkneipe in rechtlich einwandfreier und brauchbarer Weise abzu-stecken. Der Zweck des Kampfes gegen das Animierungswesen liegt darin, die unheilvollen, sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen auszuschließen, in die Sexualität und Alkoholismus durch den Einfluß der weiblichen Bedienung auf die Gäste gesetzt werden. Die praktische Handhabung während der Kriegszeit ist dahin gegangen, die kleineren Lokale zu schließen, die bereits in schlechtem Rufe standen, und in denen die geringe Anzahl der bedienenden Kellnerinnen die Gefahr ungestörten Zusammenseins mit den Gästen und der daraus folgenden Mißbräuche nahe rückte. Im Unterschied hiervon wurde vielfach die weibliche Bedienung weiter geduldet in größeren Wirtschaften, deren übersichtliche Lage, zahlreicher Besuch, wie auch schon die große Anzahl der angestellten Kellnerinnen, deren Verkehr mit den Gästen selbsttätig unter öffentliche Kontrolle rückte und so Mißbräuchen vorbeugte.

In Friedenszeiten ist ein derartiges Verfahren undurchführbar, denn es verstößt gegen die Gewerbeordnung, die eine Schließung genehmigter Schankwirtschaften nur gemäß § 53 der Gewerbeordnung im Wege der vom Verwaltungsgerichte ausgesprochenen Konzessionsentziehung zuläßt. Ein solches Verwaltungsstreitverfahren setzt aber einen schlüssigen Beweis der vorgeschriebenen Konzessionsentziehungsgründe voraus und bietet keinen Raum für die Verwertung des schwankenden und rechtlich nicht festgelegten Begriffes der „Animierkneipe“. Erschwerend fällt hierbei in das Gewicht, daß gerade den Betrieben mit weiblicher Bedienung eine schier unerschöpfliche Reihe von Mitteln zur Verschleierung des Tatbestandes zur Verfügung stehen. Da erfolgt die Bedienung unter Verzicht auf jede Kellnerin durch die Wirtin, durch Familienmitglieder oder durch Dienstboten — letzteres eine besonders verwerfliche Umgehungsform, da sie für viele im jugendlichen Alter stehenden Mädchen eine Brücke vom ehrlichen Broterwerb zur Prostitution darstellt. Andere Deckmäntel sind die Anstellung von Kassiererinnen, Damenkapellen oder auch sogenannten Unterhaltungsdamen, die durchweg auch nur die Aufgabe haben, die Gäste zu reichlichem Alkoholgenusse oder zur Bestellung von Getränken für diese Angestellten anzureizen. Besonders in Großstädten sind diese Betriebsformen an der Tagesordnung. Sie tragen der modernen Wandlung Rechnung, im Laufe deren an die Stelle der alten Animierkneipe und des Dirnenkaffees die sog. „Bar“ getreten ist. Ihr Kennzeichen bildet der große Schanctisch, an dessen einer Seite die Gäste Platz nehmen, während ihnen gegenüber die „Mixerinnen“ die nach amerikanischem Vorbild stark gewürzten und außerordentlich alkoholreichen Getränke zusammenbrauen und unmittelbar verabreichen, selbstverständlich nicht, ohne zu immer neuem Genusse zu ermuntern und selbst daran teilzunehmen, genau in derselben Weise und mit denselben Mitteln arbeitend, deren sich die Animierkellnerinnen bedienen. Allen diesen verschleierte Kniffen und Piffen des Animierbetriebes kann das unanfechtbare Machtwort des Militärbefehlshabers ein Ende bereiten — allerdings auch nur mit dem Erfolge, daß das Treiben sich in Privatwohnungen flüchtet und dort in zwar beschränkterem Kreise, aber desto zügelloser, seinen Fortgang nimmt. Die Durchführung eines ordnungsmäßigen Verwaltungsstreitverfahrens scheitert gerade diesen Umgehungsformen gegenüber leicht und setzt außerdem zur Beschaffung der erforderlichen Nachweise eine langwierige und umfangreiche, zeit-

raubende und kostspielige Vorbereitungsarbeit der Polizei voraus, wie sie nur selten aufgewendet werden kann — meist nur in solchen Fällen, in denen ein abschreckendes Beispiel aufgestellt werden soll. Für die Zukunft ist gründliche Abhilfe nur von einer gesetzlichen Festlegung solcher Tatbestandsmerkmale zu erwarten, die möglichst alle Umgehungsformen einschließen und die Polizei instand setzen, ungehindert ihre Beobachtungen durchzuführen, Ordnungswidrigkeiten schnell und sicher aufzudecken.

Die Festlegung solcher Tatbestände ist deshalb mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Abgrenzung der Animierkneipen von den Wirtschaften mit anständiger weiblicher Bedienung mit ebenso großer Vorsicht wie Schärfe erfolgen muß. Gerade in der Kriegszeit zwangen die Einberufungen der Kellner zum Heeresdienste vielfach zur Beschäftigung weiblicher Angestellten auch in solchen Wirtschaften und Gegenden, in denen dies nicht üblich gewesen war. Es muß anerkannt werden, daß die weiblichen Personen, die sich in der Kriegszeit neu dem Kellnerinnenberuf zugewendet haben, ihren Aufgaben meist in vollem Umfang gerecht geworden sind, ohne daß sich Anstände in sittlicher Beziehung ergaben. Es würde eine schwere Ungerechtigkeit gegen diese Personen bedeuten, wenn ihnen durch überstrenge Maßnahmen gegen die weibliche Bedienung der ehrlich ausgeübte Beruf wieder verschlossen werden sollte. Wenn sich durch die Einführung einer einwandfreien weiblichen Bedienung, die für Nord- und Ostdeutschland eine Neuerung bedeutete, auch eine gewisse Annäherung an die Verhältnisse in Süd- und Westdeutschland herausgebildet hat, so bleiben aber doch noch sehr erhebliche Unterschiede zwischen den genannten Gegenden bestehen, die als Hindernisse einer einheitlichen Regelung wirken. Noch mehr fallen die Unterscheidungen ins Gewicht, die zwischen den Schankwirtschaften in den großen Städten und auf dem Lande gemacht werden müssen. Im Dorfe und selbst in der Kleinstadt ist die weibliche Bedienung, auch durch Familienmitglieder und durch das häusliche Dienstpersonal, die Regel und bildet eine Notwendigkeit, von der die oft als Nebenerwerb neben Handel oder Landwirtschaft betriebene Schankwirtschaft abhängt. Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten verdient es Zustimmung, daß die Novelle zur Gewerbeordnung von einer allgemein gültigen reichsgesetzlichen Regelung des Animierwesens abgesehen und sich darauf beschränkt hat, der landesrechtlichen Regelung freie Bahn zu schaffen, deren Eingreifen bekanntlich gegenüber der geltenden Gewerbeordnung (§§ 1, 41) ausgeschlossen war.

Die Fassung der Novelle darf als zweckmäßig und ausreichend bezeichnet werden. Sie eröffnet die Möglichkeit, über Zulassung, Beschäftigung und Art der Entlohnung weiblichen Personals in Gast- und Schankwirtschaften Bestimmungen zu erlassen, soweit solche im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes erforderlich sind. Damit sind die Grenzen der Regelung sowohl in sachlicher wie in persönlicher Hinsicht klar und doch mit genügendem Spielraum abgesteckt. Als befugt zum Erlaß der Sondervorschriften werden in der Novelle die Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichneten Behörden erklärt. Damit ist zugleich die Möglichkeit geschaffen, daß, ohne den schwerfälligen Apparat der Gesetzgebung in Gang zu setzen, Änderungen getroffen werden können, zu deren Erlaß das Bestreben minderwertiger Betriebsleiter, auch die neuen Vorschriften zu umgehen, sicher von Zeit zu Zeit Veranlassung bieten wird. Es wäre zu begrüßen, wenn die Landeszentralbehörden selbst eine einheitliche Regelung für den ganzen ihnen unterstellten Bezirk, also für den Umfang der einzelnen Bundesstaaten, erlassen würden. Ein solches einheitliches Vorgehen verdient den Vorzug vor einer Zersplitterung durch landes- und ortspolizeiliche Einzelregierungen, die durch Abweichung voneinander Unklarheiten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung schaffen und das Aufkommen einer einheitlichen, zielsicheren Praxis erschweren würden.

Nicht unbemerkt soll dabei bleiben, daß eine Besserung der Verhältnisse nicht nur davon erwartet werden darf, daß die Novelle für Sonder Vorschriften der gedachten Art eine gesetzliche Grundlage geschaffen hat, sondern daß auch eine Reihe von Neuerungen in der Novelle selbst zur Unterdrückung des Animierkneipenunwesens beitragen dürften. Die Gründe, bei deren Vorliegen die Behörden zur Versagung oder Entziehung der Schankgenehmigung befugt sind, haben eine weitere und allgemeinere Fassung erhalten, indem an Stelle der in den §§ 33 und 53 geforderten, bestimmt umschriebenen Tatsachen der dehnbare Begriff der Zuverlässigkeit treten soll. Die Fernhaltung und Ausstoßung ungeeigneter Persönlichkeiten aus dem Schankwirtschaftsgewerbe wird dadurch erheblich erleichtert, und das wird wieder seine Rückwirkung dahin ausüben, daß die Konkurrenz unter den Wirten gemildert und diesen die Notwendigkeit erspart wird, sich gegenseitig durch unlautere Mittel im Anlocken und Festhalten der Gäste zu überbieten. In der gleichen Richtung wird die von der Novelle vorgesehene allgemeine Einführung der Bedürfnisfrage sich bewähren. Hervorgehoben sei auch die Vorschrift des Artikels 5 der Novelle, daß nicht nur die Stellvertreter der Wirte, sondern auch die von ihnen zur Leitung des ganzen Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellten Personen den Anforderungen entsprechen müssen, die an den Wirt selbst gestellt werden. Gerade in den Händen dieser Persönlichkeiten liegt vielfach die Anleitung und Überwachung der Bedienungskräfte und damit der maßgebende Einfluß auf den ganzen Charakter der Wirtschaft.

Als Muster einer Verordnung der Landeszentralbehörde, wie sie nach dem Inkrafttreten der Novelle zu erwarten steht, würde der nachstehende Entwurf dienen können:

Verordnung

betreffend die Schankwirtschaften mit weiblicher
Bedienung.

§§ 1—6 siehe in vorstehenden Anträgen Seite 13 f.

§ 7.

Das Offenhalten über die am Orte geltende allgemeine Polizeistunde ist verboten.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 *M* bestraft.

(Die §§ 7 und 8 weichen von den §§ 7—9 der Anträge ab — vgl. die Einleitung Seite 3. D. Schriftl.)

Erläuterungen:

Zu § 1: Eine besondere Bestimmung des Begriffes weibliche Bedienung ist erforderlich, um Umgehungen zu verhüten. Als Bedienung von Gästen ist die Tätigkeit anzusehen, die im Annehmen, Weitergeben und Ausführen der Bestellungen besteht; darunter fällt also auch die Tätigkeit der an Büffets, Schanktischen usw. beschäftigten Personen, soweit sie mit den Gästen unmittelbar in Verkehr treten. Als Personen, die zur Unterhaltung der Gäste angestellt sind, kommen außer den sogen. Unterhaltungsdamen namentlich auch Mitglieder von Damenkapellen in Betracht. Ein eigentlicher Varieté- oder Tingeltangelbetrieb mit weiblicher Bedienung ist durch die Bestimmung des § 5 e vollständig ausgeschlossen. Die Tatsache der Beschäftigung muß der förmlichen Anstellung, die häufig aus Umgehungsgründen unterbleibt, gleichstehen.

Zu § 2: Die Großjährigkeit ist als die übliche Grenze, bei der das Selbstbestimmungsrecht der Person eintritt, gewählt. Dieses Alter fällt auch zusammen mit dem Aufhören der Möglichkeit, eine Fürsorgeerziehung durchzuführen oder andere fürsorgereiche Maßnahmen auf Grund der

§§ 1666 und 1838 des BGB. anzuwenden. Zur Fernhaltung ungeeigneter Persönlichkeiten dürfte der Ausschluß der in der angegebenen Weise Vorbestraften genügen. Das Erfordernis der Unbescholtenheit oder des guten Rufs ist wegen der Unbestimmtheit des Begriffs besser nicht aufzustellen. Nicht erforderlich erscheint es, jede wegen irgendeiner Geringfügigkeit einmal bestrafte Person vom Kellnerinnenberuf auszuschließen. Die Fassung des Entwurfs zielt hauptsächlich auf die Fernhaltung solcher Frauen und Mädchen, die wegen Gewerbsunzucht bestraft sind. Die Fassung ist so gewählt, daß sie auch der zukünftigen Regelung der Prostitutionsfrage Rechnung trägt, die gegenüber dem jetzigen sogen. sittenpolizeilichen System mehr den Charakter gesundheitlicher Überwachung aufweisen wird.

Zu § 3: Die Festsetzung eines bestimmten ausreichenden Gehaltes als Bezahlung ist deshalb so wichtig, weil auf diese Weise das Interesse der Kellnerin an möglichst großem Umsatze und damit der wichtigste Grund zum Animieren fortfällt. Alle Anrechnungen sonstiger Leistungen der Wirte auf das Gehalt müssen soviel wie möglich eingeengt werden, da dadurch eine gefährliche Abhängigkeit der Kellnerin begründet wird. Eine Ausnahme ist nur geboten für die in der Schankwirtschaft übliche Verabreichung von Verpflegung und Wohnung, obwohl die Frage noch keineswegs geklärt ist, ob das Wohnen im Hause des Schankwirts oder außerhalb desselben vorzuziehen ist. Für den Schaden, den die Kellnerin absichtlich oder grobfahrlässig am Geschirr anrichtet, steht die Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Verfügung, so daß es einer — leicht mißbrauchten — Bruchgeldfestsetzung nicht bedarf. Die Kündigungsfrist darf nicht zu knapp bemessen sein, um ein plötzliches Aufdiestraßsetzen der Kellnerin zu verhindern. Die dadurch geschaffene Notlage macht die Kellnerin gefügig für verwerfliche Ansinnen der Wirte und Gäste. Die Einführung einer Ruhezeit beruht auf allgemeinen sozialpolitischen Erwägungen und wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Die Meldepflicht für Kellnerinnen muß vorgesehen sein, da erst durch die Anmeldung der polizeiliche Überwachungsapparat in Tätigkeit gesetzt wird.

Zu § 4: Das Verbot des Anlockens von Gästen rechtfertigt sich von selbst. Die Bestimmungen zu b und c treffen den Kernpunkt des Animierunwesens. Die Vorschrift unauffälliger Kleidung ist ebenfalls selbstverständlich und bietet in dieser Fassung auch die Möglichkeit, eine in bestimmten Gegenden übliche Landestracht beizubehalten, die natürlich nicht als auffällig empfunden wird.

Zu § 5: Wenngleich die Übersichtlichkeit der Räume bereits eine allgemeine Vorbedingung der Schankgenehmigung bildet, so sind doch für die Lokale mit weiblicher Bedienung erhöhte Anforderungen nötig. Die Übersichtlichkeit muß sowohl für die Polizei wie für den Wirt unbedingt sichergestellt sein — für letzteren schon deshalb, um ihm die Ausrede zu entziehen, daß er vorgekommene Ordnungswidrigkeiten nicht bemerkt habe. Die Erfahrungen der Praxis lehren, daß die Wirte in der Schaffung von Verstecken und Verschlägen eine unerschöpfliche Erfindungskraft entwickeln. Der „zweite Eingang vom Flur“ bildet namentlich in Norddeutschland eine sehr häufige Begleiterscheinung der Animierkneipen. Sein Verbot wird dazu beitragen, solche Gäste fernzuhalten, die ihren Besuch zu verheimlichen wünschen. Die Hinterlegung der Haus- und Wirtschaftsschlüssel bei der Polizei ist erforderlich, um dieser auch nach dem offiziellen Schluß das Betreten der Räume und die Überführung von Polizeistundenübertretungen in engeren, sogen. „geschlossenen Kreisen“ zu ermöglichen. Das zu c vorgesehene Verbot angrenzender Privaträume ist besonders wichtig. Es ist eine der beliebtesten Umgehungsformen, daß solchen Gästen, die sich durch reichliche Zechen beliebt gemacht haben, der Zutritt zu anstoßenden Privaträumen gestattet wird, in denen sie dann mit den Kellnerinnen völlig ungestört, namentlich auch von etwa eintreffenden Polizeibeamten, bleiben. Diesem Erfordernis wird nur dann Genüge geleistet werden, wenn zwischen den Schankräumen und benachbarten Privatzimmern feste, von keiner Tür

durchbrochene Wände vorhanden sind -- eine Forderung, der auch auf dem Lande genügt werden kann. Das Verbot zu d bezweckt den Ausschluß der sogen. Extra-Wein- und -Speisezimmer, die in den Animierkneipen die eigentlichen Stätten des unsittlichen Verkehrs bilden. Die zu e vorgesehene Fernhaltung von Nebenbetrieben soll verhindern, daß in den Lokalen mit weiblicher Bedienung gleichzeitig Tingeltangel-Vorstellungen oder sogen. Verkaufsbüffets u. dgl. eingerichtet und die Artistinnen oder Verkäuferinnen in den Dienst der Animierwirtschaft gestellt werden. Das Verbot zu f trägt der Erfahrung Rechnung, daß es außerordentlich schwer ist, in Räumen, in denen einmal ein verwerflicher Schankbetrieb Platz gegriffen hatte, später wieder eine einwandfreie Wirtschaft zu führen. Diese Bestimmung wird auch die Hauseigentümer zur größten Vorsicht bei der Aufnahme von Schankbetrieben anhalten, da für die Vermieter durch Zulassung schlechter Betriebe auf längere Zeit die Verwertungsmöglichkeit ihrer Räume gefährdet wird.

Zu § 6: Die Fernhaltung von jugendlichen Personen stellt dem Wirt eine nicht immer leicht durchzuführende Aufgabe. Der Schutz der Jugend vor den Verführungen der Animierkneipen ist aber so außerordentlich wichtig, daß hiervon nicht abgesehen werden kann. Für ländliche Verhältnisse, in denen etwa das Lokal mit einwandfreier weiblicher Bedienung die einzige Wirtschaft am Ort sein wird, ist die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen.

Zu § 7: Bereits jetzt ist es üblich, daß den Lokalen mit weiblicher Bedienung ein Offenhalten über die übliche Polizeistunde versagt bleibt. Es erscheint wünschenswert, diesen Rechtszustand als allgemein gültig festzulegen, so daß der Ortspolizeibehörde die Einräumung von Vergünstigungen versagt bleibt.

Zu § 8: Die Strafgrenze trägt der Vorschrift des § 136 des Preußischen Landesverwaltungsgesetzes Rechnung.

* * *

Vorschläge zur Neuordnung der Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung.

Von Frau Gerken-Leitgeb, Berlin.

Überblicken wir die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, so können wir nicht daran zweifeln, daß die anständige Gastwirtsgehilfin in Deutschland von Jahr zu Jahr, von Ort zu Ort mehr verschwand und der animierenden oder gar der sich prostituierenden Kellnerin Platz machte und macht. In dem Jahrzehnt von 1900 bis 1910 stieg die Zahl der Kellnerinnen in Deutschland von 50 000 auf etwa 100 000. Sie ist seitdem und besonders im Kriege noch stark gewachsen.

Arbeitslosigkeit wird nach Friedensschluß die Frauen, die sich im Kriege an außerhäusliche Arbeit gewöhnten, gewöhnen mußten und die aus Not oder aus Leichtsinn dabei verbleiben wollen oder müssen, zu Tausenden neu in das Schankgewerbe treiben. Im Interesse der Kellner, weit mehr aber noch im Interesse der jetzt als Kellnerin dienenden Mädchen und Frauen und nicht zum mindesten unter bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten erscheint es auf das dringendste notwendig, daß nach Friedensschluß die Frau die Kneipe möglichst wieder verläßt. Zehntausende haben sich jetzt dort an bedenkliche Umgangsformen, lockere Sitten, leichten Verdienst gewöhnt. Je früher sie in das häusliche Leben, in die Familie zurückkehren, um so leichter werden sie sich dort wieder zurechtfinden.

Das Überangebot nach Friedensschluß wird die Entlohnung drücken und damit die sittliche Widerstandskraft noch mehr schwächen. Die Wirte rechnen längst mit diesem starken weiblichen Angebot und haben sich z. B. in Berlin dessen versichert, daß die Erlaubnis für weibliche Bedienung

ihnen später bleibt. Das gewährleistet ihnen geringere Ausgaben und stärkere Zugkraft. Und sie sehen sich dabei immer nur der Einzelperson der Kellnerin, nicht wie bei den Kellnern einer erstarkenden Organisation gegenüber.

Alle bisher vorgeschlagenen Mittel, so vortrefflich sie an sich sind, haben nichts an der zum Verderben der Sittenreinheit, der Volksgesundheit, des Bevölkerungszuwachses, der Familie fortschreitenden Zunahme der Animierkneipen oder doch der in sogenannten anständigen Gastwirtschaften absichtlich oder unabsichtlich animierenden, verführenden und verführten Kellnerinnen geändert.

Unterschiede zwischen Nord- und Süddeutschland, stärkere zwischen Stadt und Land, gibt es immer noch, aber sie gehen stark und stündlich zurück. Die zunehmende Verkehrsentwicklung und die Industrialisierung Deutschlands haben den großstädtischen Geschäftsreisenden bis in das entlegenste Gebirgsdorf geführt und damit die Großstadtdanschaungen und -ansprüche gegenüber der Kellnerin. Das dürfte nach dem Kriege noch schlimmer werden, denn der verödete innere Markt soll dann bis in die feinsten Verzweigungen hinaus wieder mit frischem Leben erfüllt werden.

Es gibt in Deutschland noch einige Tausend anständige Kellnerinnen. Nimmt diese Zahl aber ab oder zu, während die Gesamtzahl der Kellnerinnen so stark wächst? Werden Verordnungen, welche unsittlichem Betriebe in der Kneipe steuern wollen, die Zahl der anständigen Gastwirtsgehilfinnen wirklich erhöhen, die Gefahren für die Kellnerin, für den männlichen Gast, damit für die Familie und die Zukunft unseres Volkes wirklich vermindern?

Wo Alkohol geschänkt und genossen wird, da erregen sich rascher die Sinne, da werden die sittlichen Hemmungen leichter ausgeschaltet oder betäubt. Was immer man für Vorschriften ersinnen und — vielleicht — auch durchführen mag, an diesem verhängnisvollen Zusammenhange zwischen Alkohol und Unsittlichkeit werden sie nicht viel ändern, nicht viel ändern können.

Daher gehören Frauen wohl in Speisewirtschaften, nicht aber in Trinkwirtschaften.

Mit Rücksicht auf die neue Generation verbietet man der Frau mit Recht die Arbeit in Bergwerken und anderen gesundheitsschädlichen Betrieben. Der Aufenthalt in Kneipen mit alkoholischem Ausschank, mit Dunst und Rauch, mit späten Stunden, mit mancherlei sittlichen Gefahren, das alles ist der Mutterschaft sicher ebenso gefährlich, wie das Arbeiten in einem Bergwerk. Ist doch schon die Sterblichkeit der Gastwirte und Kellner eine ganz außerordentlich viel höhere als die aller anderen Berufe, selbst als die der Bergleute. Nicht, wo man speist, sondern wo man trinkt, da bleibt man stundenlang sitzen. Speisewirtschaften ohne alkoholischen Ausschank fordern keine späte Polizeistunde.

Man wendet ein, daß die verfolgte Unzucht sich in alkoholfreie Lokale gerettet habe. Das geschah aber nur dort, wo — wie im Königreich Sachsen — solche Wirtschaften einer Schankerlaubnis nicht bedürfen. In Preußen muß mit Recht eine Konzession erwerben, wer auch nur einen Milchausschank aufzun will.

Wirt, Kellnerin und — der Gast, alle drei haben in Trinkwirtschaften (Ausschank alkoholischer Getränke) weithin dasselbe Ziel und Interesse. Man kann hier nicht die eine Macht gegen die andere ausspielen, wie sonst im Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer, von Lieferant und Kunde. Es ist bisher nicht gelungen, die Kellnerinnen zu organisieren, und es wird dies auch nie gelingen. Schon aus dem Grunde nicht, weil die Tätigkeit der Kellnerin kein Lebensberuf, sondern nur ein Übergang ist. Man sieht wohl einmal einen weißhaarigen Kellner; Kellnerinnen-Matronen sind in Deutschland eine ganz seltene Erscheinung. Dieser „Beruf“ frißt die Jahre der Jugendblüte. Die Kellnerin wird dann meist Straßendirne, eröffnet eine Animierkneipe, ein Bordell, vermietet an Kontrollmädchen, oder

sie stirbt früh an den Folgen von Ausschweifung, Ansteckung und ungesundem Leben.

Daß viele dieser Mädchen anormal, erblich belastet sind, daß unser Volk an ihnen nicht viel verliert, mag wohl richtig sein. Aber durch sie verliert es unermesslich viel. Ihre Zahl wächst erschreckend, und auch bei kurzer Lebensdauer bringen sie unübersehbares Unheil unserer männlichen Jugend, leider auch den Ehemännern, dadurch der Ehefrau, dem Kinde — dem Volke!

Von wohlmeinenden Theoretikern hört man den bestechenden Anspruch: „Der deutsche Jüngling und Mann muß und wird zu größerer Ehrfurcht vor dem Weibe erzogen werden. Dadurch wird sich auch die Kellnerin der Jetztzeit wieder in die ehrbare Schaffnerin der Vorzeit wandeln.“ — Bis heute sind die Früchte dieser Erziehung leider nicht sichtbar. Und es ist jedenfalls sehr ungewiß, ob sich das, besonders nach den Einwirkungen der Kriegsjahre, in Jahrzehnten ändern wird. Selbst wenn allen Erfahrungen entgegen eine solche Entwicklung sich langsam anbahnen sollte, worin liegt die Notwendigkeit, daß bis dahin Hunderttausende von unglücklichen oder willensschwachen oder erblich belasteten oder verderbten Mädchen nicht nur selbst zugrunde gehen, sondern auch Hunderttausende von jungen und älteren Männern zugrunde richten?

Niemand kann wohl daran zweifeln, daß immer nur eine Minderheit, hoffentlich eine anschwellende Minderheit, von männlichen Deutschen zu solchen idealen Anschauungen erstarken wird. Was aber sind Anschauungen, Überzeugungen, Vorsätze, wenn der Alkohol Wille und Besinnung lähmt, die Triebe übermächtig werden läßt? Mann und Weib, angeheitert, berauscht, dadurch sinnlich erregt, da schlägt der zündende Funke herüber und hinüber. Willensbetäubung schaltet alle Erziehungserfolge aus.

Welches sind nun die Vorteile, wegen derer wir diese ungeheuren Gefahren weiter bestehen lassen sollten? Was würde Volk und Vaterland verlieren, wenn wir die Frau aus der Alkoholwirtschaft entfernten? Angenommen, daß es sich um hunderttausend Frauen in solchen Wirtschaften handelte (Ehefrauen, Mütter, Töchter und Schwiegertöchter des Gastwirtes würden auch in Zukunft nicht unter das Verbot fallen), welche nun einen neuen Beruf suchen müßten, so würde das für unsere Volkswirtschaft nicht viel Verluste und Schwierigkeiten bedeuten, schon deshalb nicht, weil die Frau diesen Beruf ja in den überwiegenden Fällen nur wenige Jahre ausübt. Und andererseits könnte mancher nützliche und volkswirtschaftlich wertvolle Berufszweig den Zuwachs an frei werdenden Kräften sehr wohl brauchen.

Als unmittelbare Folge träte das Eingehen aller Animierkneipen ein, als zweite ein vorübergehend starker Zufluß zur Straßenprostitution. Diesen könnte man, wie bereits im Kriege vielfach geschehen, durch Beschaffen von Arbeit für die Arbeitswilligen, durch zwangsweise Aufnahme in Arbeitskolonien für die nicht Arbeitswilligen, einschränken. Aber ein neuer Zufluß aus Stadt und Land wäre doch verhindert. Es würden die Mädchen sich wieder mehr dem Hausdienst zuwenden, der Landflucht würde mehr gesteuert — und damit zwei volkswirtschaftlich wichtigen Bedürfnissen entgegengekommen. Wir haben es in diesen Kriegsjahren sattam erlebt, wie verhältnismäßig leicht sich Umwälzungen auf dem Arbeitsmarkt bei gehöriger Leitung vollziehen.

Weder für die Frauen selbst, noch für die Volkswirtschaft würde der Ausschluß der Frau aus dem Kellnerinnenberuf in alkoholischen Wirtschaften einen Nachteil bedeuten. Dagegen würde sich für die Gesundheit und Würde der Frau, welche in der Kneipe so vielfach in den Schmutz gezogen wird, für die Volksgesundheit, für das Erstehen und Aufwachen eines gesunden, neuen Geschlechtes daraus eine sehr starke Förderung ergeben. Das muß jetzt für uns ausschlaggebend sein! Deutschland ist nicht mehr in der Lage, jetzt noch Jahr für Jahr Tausende von Jünglingen und Männern in der Kneipe, durch die Kneipe zu opfern. Wieviel weniger

würde getrunken werden, besonders von der heranwachsenden Jugend, wenn es in der Kneipe keine Kellnerin mehr gäbe! Wie würde die Kurve der Geschlechtskrankheiten sinken, Gesundheit, Kraft und innere Gesittung unseres Volkes wachsen!

Darum: Wo Alkohol geschänkt wird, ausschließlich männliche Bedienung, soweit es sich nicht um die allernächsten Familienangehörigen des Gastwirtes handelt! In alkoholfreien Betrieben, in reinen Speisewirtschaften bleibt der Frau ein anständiges und angemessenes, ungefährliches Arbeitsgebiet.

II. Polizeistunde.

i. Anträge.

Auf Grund der während des Krieges hinsichtlich der Polizeistunde gemachten Erfahrungen sind aus dringenden Gründen der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt reichsgesetzliche Bestimmungen zu fordern — nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Für das ganze Reichsgebiet ist für Alkoholschankstätten jeder Art eine Polizeistunde vorzuschreiben. Die Lokale sind von spätestens 12 Uhr nachts bis 8 Uhr morgens zu schließen. (Im übrigen s. Abs. 6!)

2. Im allgemeinen dürfen in großen Städten und Industriorten Schnapsschankstellen vor Arbeitsbeginn nicht geöffnet sein. (Vgl. im übrigen VIII, Trinkerfürsorge, unter I, 2. Hälfte.)

3. An Sonn- und Feiertagen müssen alle Schankstätten während des Hauptgottesdienstes geschlossen bleiben. Ferner ist zu wünschen: Völliges Schnapsverbot für Sonn- und Feiertage samt den ihnen unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Tagen, sowie für Lohn-, Markt-, Musterungs- und Kontrollversammlungenstage.

4. Auch Vereine und geschlossene Gesellschaften, die sich in Gast- und Wirtshäusern versammeln, müssen den für die letzteren bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Abgabe von Speisen und Getränken unterworfen sein.

Die Ausführung dieser Bestimmungen wird landesgesetzlicher Regelung überlassen. Dabei können durch Polizeiverordnung weitergehende (schärfere) Bestimmungen getroffen werden. Andererseits können in Gasthäusern, Bahnhöfen und Lokalen, die dem Reiseverkehr dienen, Änderungen hinsichtlich dieser Beschränkungen zugelassen werden.

Bei Übertretung der bezüglich dieser Polizeistunden usw. getroffenen Bestimmungen kann im Wiederholungsfalle Entziehung der Konzession zum Wirtshaus- und Gasthausgewerbe erfolgen.

2. Bericht

von Geh. Kommerzienrat Vorster, M. d. A., Köln.

In richtiger Erkenntnis, daß die reichlich gebotene Gelegenheit zum Genuß geistiger Getränke die Unmäßigkeit fördert, sind in fast allen Ländern Europas Beschränkungen des Alkoholausschanks eingeführt worden. Diese Beschränkungen sind je nach den Landessitten außerordentlich verschieden.

In Deutschland werden sie im allgemeinen von der Polizeibehörde festgesetzt und ist für die Stunde, zu der der Ausschank beendet werden muß, die Bezeichnung „Polizeistunde“ entstanden.

Im Gegensatz zu den meisten Ländern des Auslandes herrscht in Deutschland hinsichtlich dieser Polizeistunde eine weitgehende Duldung des Alkoholverbrauchs. Während auf anderen Gebieten Regierung und Parlamente durch Gesetze und Verordnungen Leben und Gesundheit der Bevölkerung in hohem Grade schützen, ist die Alkoholgefahr nur sehr unzureichend berücksichtigt. Nicht nur ist die Beschränkung des Ausschanks nach den Orten außerordentlich verschieden und sehr milde, sondern, was besonders bedauerlich ist, die Vorschriften dafür werden außerordentlich lax gehandhabt, so daß bis tief in die Nacht hinein „gekneipt“ werden kann.

Diese Begünstigung der Zecher erklärt sich nicht nur durch die Rücksichtnahme auf das Erbübel der Deutschen, sondern namentlich auch durch die in den führenden Kreisen auf den Hochschulen großgezogenen Trink-sitten. Ein trinktester Student, der später als einflußreicher Beamter Verordnungen erläßt, wird schwerlich geneigt sein, weite Volkskreise vom Alkoholgenuß abzuhalten.

Der Krieg hat in dieser Hinsicht eine Besserung herbeigeführt, die jeder Volksfreund dankbar anerkennen muß. Namentlich die Vorschriften über die Polizeistunde sind durch Verfügungen der Militär- und bürgerlichen Behörden erheblich verschärft worden. Außer der Rücksicht auf die Alkoholgefahren ist die Ersparnis von Licht und Heizung besonders beachtet worden, so daß heute je nach den örtlichen Verhältnissen die Schankstätten schon gegen 10 bis 11 Uhr geschlossen werden. Sogar in Gasthäusern wird trotz der späten Stunden, in denen die Gäste häufig ein-treffen, die Verabreichung von Speisen und Getränken verhältnismäßig früh eingestellt, in Berlin und Köln z. B. gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Ganz besonders muß beachtet werden, daß das sonst in bezug auf unbedingte Trinkfreiheit außerordentlich anspruchsvolle deutsche Publikum sich mit den jetzigen Einschränkungen leicht abgefunden hat und sie in anerkennenswerter Weise erträgt. In Friedenszeiten wären solche einschränkenden Maßnahmen kaum durchführbar gewesen. In Bayern hätte eine derartige Verkürzung des Biergenusses vielleicht zu Unruhen geführt.

Nach diesen Erfahrungen besteht kein vernünftiger Grund, die früheren unhaltbaren Zustände nach Beendigung des Krieges wiederherzustellen und zu gestatten, daß z. B. in den Großstädten zu jeder Tages- und Nachtzeit Wirtslokale geöffnet sind. Besonders in Berlin herrschte in den sogenannten Nachtlökalen, Kabarets, Bars, Tanzsälen usw., bis tief in die Nacht hinein großer „Betrieb“. Nach Schluß dieser Lokale wanderte man in die großen Kaffeehäuser mit Musik, die zum Teil noch bis morgens geöffnet waren, und in denen ein Tag- und Nachtorchester abwechselte. Mit Recht wurde damals in amerikanischen Zeitungen Berlin als die „Stadt ohne Nacht“ bezeichnet.

Diese Mißstände kamen im Februar 1914 auch im preußischen Abgeordneten-hause zur Sprache, ohne daß dies jedoch eine wesentliche Änderung herbeiführte. Wie außerordentlich gesundheitsschädlich dieser schrankenlose Betrieb in Vergnügungs- und Wirtslökalen wirken mußte, wie sehr dadurch die Unsittlichkeit gefördert wurde, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Aber auch volkswirtschaftlich und sozial waren diese Zustände in hohem Grade bedauerlich. Abgesehen von der Schädigung der Arbeitsfähigkeit durch verkürzte Nachtruhe wurden Un-

summen zur Beleuchtung und Heizung der öffentlichen Lokale verbraucht, obgleich namentlich in kleinen Schanklokalen oft nur wenige Gäste anwesend waren. Während in anderen Gewerbebetrieben hinsichtlich der Arbeitszeit, der gesundheitlichen Einrichtungen usw. fortgesetzt scharfe Beschränkungen eingeführt wurden, ließ man es ruhig geschehen, daß sowohl Wirte wie die Bedienung bis tief in die Nacht hinein in wertloser, aber aufreibender Tätigkeit, in dumpfen Räumen weiland, der Ruhe entzogen wurden und ausharren mußten, bis der letzte Gast das Lokal verließ.

Derartige für unser ganzes Volk verderbliche Zustände werden in keinem anderen Lande geduldet. Es würde zu weit führen, hinsichtlich der Polizeistunde Vergleiche zwischen den deutschen und den ausländischen Großstädten zu ziehen. Es sei nur bemerkt, daß z. B. in London schon vor dem Kriege sogar die eleganten Wirtschaften und Gasthöfe spätestens 1 Uhr nachts unnachlässig geschlossen und von den Gästen geräumt wurden. In England besteht ferner auch auf dem Gebiet des Alkoholausschanks „Sonntagsheiligung“. Alle Wirtslokale sind Sonntag vormittags geschlossen und nachmittags nur ganz kurz geöffnet, während man bei uns in Deutschland an Sonntagen häufig das traurige Bild erblicken mußte, daß, während die Kirchenglocken läuteten, schon Angetrunkene in den Straßen wankten. Auch in dieser Beziehung haben die im Kriege von den Behörden getroffenen Vorschriften, die den Alkoholausschank an Sonn- und Feiertagen verbieten, außerordentlich wohltätig gewirkt.

Auf Grund der während des Krieges hinsichtlich der Polizeistunde gemachten Erfahrungen ist es eine der wichtigsten Aufgaben des Vereins g. d. M. g. G., reichsgesetzliche Bestimmungen zu fordern — nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Für das ganze Reichsgebiet ist für Alkoholschankstätten jeder Art eine einheitliche Polizeistunde vorzuschreiben, von der nur unter besonderen Umständen nach Verfügung der Landesgewalt bzw. der Kommunalbehörden abgewichen werden darf. Alle Schankstätten sind vom spätestens 12 Uhr nachts bis 8 Uhr morgens zu schließen. Wirtschaften, in denen Gäste angeblich übernachten wollen, müssen nachweisen, daß geeignete Schlafräume dafür vorhanden sind.

2. Im allgemeinen dürfen in großen Städten und Industrieorten Schnapsschankstellen vor Arbeitsbeginn nicht geöffnet sein.

(Leider sorgen vielfach Arbeiterfrauen nicht dafür, daß ihre Männer zu Hause warmes Frühstück erhalten, bevor sie zur Arbeit gehen. Auf dem Wege zur Arbeitsstätte kehren diese daher meistens in Schnapskneipen ein, um sich zu „erwärmen“. Vielfach ist zwar der Ausschank von Schnaps zu dieser Tageszeit verboten. Dies kann indes gar nicht kontrolliert werden, weshalb alle Schankstätten und Läden, die alkoholische Getränke verabreichen, in der Frühe geschlossen sein müssen, während Kaffee- und Suppenküchen keiner Beschränkung unterliegen dürfen.)

3. An Sonn- und Feiertagen müssen alle Schanklokale am Vormittage, jedenfalls bis zur Beendigung des Hauptgottesdienstes, geschlossen bleiben.

4. Auch Vereine und geschlossene Gesellschaften, die sich in Gast- und Wirtshäusern versammeln, müssen den für die letzteren bestehenden Beschränkungen unterworfen sein.

Hoffentlich wird der Deutsche Reichstag, der bis vor kurzem hinsichtlich der Bekämpfung der Trunksucht leider wenig Initiative gezeigt hat, sich der Notwendigkeit, den Alkoholgenuß einzuschränken, nicht verschließen.

Nicht allein die Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben fordert solche nachdrückliche Einschränkung, sie ist vielmehr auch aus Gründen der Volkswirtschaft unbedingt nötig. Bekanntlich hat das deutsche Volk vor dem Kriege jährlich Milliarden für geistige Getränke ausgegeben, die vielfach vom Auslande bezogen wurden (Weine, Bier, Champagner, Kognak usw.). Ein großer Teil unserer Kartoffeln, unseres

Getreides und Obstes wurde zu Alkohol verarbeitet, aus Gerste und Hopfen Bier gebraut, während diese Rohstoffe oder der zu ihrer Erzeugung benutzte Boden der mittelbaren oder unmittelbaren Volksernährung dienen und dadurch Einfuhr aus dem Ausland entbehrlich gemacht werden sollten.

Neben den Ernährungs- werden auch die Geldverhältnisse Deutschlands nach dem Kriege derart schwierig sein, daß wir uns die frühere Verschwendung im Alkoholverbrauch nicht mehr gestatten können. Wir dürfen dem feindlichen Auslande, das sich gegen die Einfuhr deutscher Erzeugnisse gänzlich absperren will, nicht noch Zuschüsse durch Entnahme seiner Spirituosen gewähren. Kein Vaterlandsfreund würde die früheren Zustände, namentlich die fast uneingeschränkte Duldung der Trinkgelegenheiten verantworten können. Zu den wichtigsten und leicht durchführbaren Maßnahmen auf diesem Gebiete gehört die Einschränkung des Ausschanks geistiger Getränke. Der Verein g. d. M. g. G. muß daher in allererster Linie für eine entsprechende Regelung der Polizeistunde eintreten!

III. Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke.

a) Staatliche Regelung der Herstellung, Beschaffenheit und Besteuerung des Branntweins.

1. Anträge.

1. Die Herstellung von Branntwein aus Stoffen, die zur unmittelbaren oder mittelbaren menschlichen Ernährung geeignet sind, ist möglichst zu verbieten und seine Herstellung aus anderen Stoffen, namentlich aus Karbid, Holzabfällen und Zelluloseabwässern, durch Staatsunterstützungen zu fördern.

2. Aufhebung aller unter der Bezeichnung „Liebesgaben“ bekannten staatlichen Begünstigungen der Herstellung von Branntwein namentlich aus Nahrungs-, Futter- und Genußmitteln.

3. Es ist eine zuverlässige Kontrolle über die Menge und den Alkoholgehalt des erzeugten Branntweins einzuführen, um alle Hinterziehungen bei der Branntweinherstellung unmöglich zu machen; also allgemeine Einführung von Alkohol-Kontrolluhren oder volumetrischer Feststellung der Menge und des Alkoholgehaltes des erzeugten Branntweins durch zuverlässige Beamte.

4. Im volksgesundheitlichen Interesse sind strenge Vorschriften zu erlassen, um die Reinigung des Branntweins von allen schädlichen Verunreinigungen sicher zu erzwingen.

5. Desgleichen Vorschriften, die den Kleinverkauf und Ausschank von Branntwein verbieten, welcher einen Alkoholgehalt von 22 Volumprozent überschreitet.

6. Einführung des Großhandelsmonopols für Branntwein als einzige vollkommene Sicherung, um eine erhebliche Steigerung der Kleinhandels- und Ausschankpreise ohne Hinterziehungsgefahr durchzuführen.

7. Zu diesem Zweck gesetzliche Vorschriften über den Kleinverkauf in gestempelten und mit Sicherheitsverschlüssen und Nummerkontrolle versehenen Flaschen.

8. Strenge Vorschriften zur Verhütung der Renaturierung von denaturiertem Branntwein zu Genußzwecken und Verbot von Apparaten, welche für diesen Zweck geeignet sind.

9. Einrichtung von ständiger Beaufsichtigung des Kleinhandels und Ausschanks von Branntwein zur Verhütung der Renaturierung von denaturiertem Branntwein und des Verkaufs von unreinem oder zu starkem Branntwein durch staatliche Laboratorien mit geübten Fachchemikern und geheime Probeentnahme durch zuverlässige, den Schankwirten usw. unbekannte Personen.

10. Strenge Bestrafung jeder wiederholten fahrlässigen oder absichtlichen Verletzung von staatlichen Vorschriften über den Alkoholgehalt, die Menge und die Reinheit des Trinkbranntweins mit Gefängnis und starke Steigerung der Strafe im Rückfall.

* * *

2. Bericht

von Geh. Kommerzienrat Dr. K. Möller, Brackwede.

Bei der Herstellung des Branntweins scheint sich eine große Umwälzung zu vollziehen, indem seine Bereitung aus Nahrungs- und Futtermitteln (Kartoffeln, Topinamburs, Getreide, Obst, Zuckerrüben usw.) in Zukunft wahrscheinlich in Fortfall kommen und an deren Stelle die Herstellung aus Calciumkarbid, Holzabfällen und den Abwässern der Zellulosefabrikation treten wird. Da indes diese neuen Fabrikationsarten in Deutschland im großen noch nicht durchgeführt sind, so läßt sich über ihre gesetzgeberische und steuerliche Behandlung hier noch nichts sagen, zumal gesetzliche Bestimmungen darüber, soweit mir bekannt, auch in anderen Staaten noch nicht bestehen. Nur in der Schweiz ist die Herstellung des Alkohols aus Karbid durchgeführt, da die eidgenössische Alkoholmonopolverwaltung das Patent erworben und mit einer großen Fabrik Abmachungen zur Ausbeutung des Patentes getroffen hat.

Es kann sich deshalb hier z. Z. nur darum handeln, wie die Herstellung von Branntwein aus Nahrungs- und Futtermitteln besteuert und polizeilich behandelt werden soll. Diese Herstellung ist doppelt schädlich, weil dadurch — abgesehen von den alkoholgegnnerischen Gesichtspunkten — erhebliche Nahrungs- und Futtermittelmengen, mindestens 6% der Gesamtzeugung Deutschlands, welche uns vielfach fehlen, als solche vernichtet werden.

In der Int. Monatsschrift z. Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung d. Trinksitten, H. 1—2 d. J., ist von Privatdozent Dr. Trier, Zürich, ein eingehender Aufsatz erschienen, welcher die wirtschaftliche und volks-

gesundheitliche Bedeutung der neuen Verfahren für die Alkoholgewinnung: Herstellung von Branntwein bzw. Spiritus aus Karbid und den Abwässern der Zellulosefabrikation usw. behandelt und sich vor allem auch mit den Plänen der schweizerischen Alkoholverwaltung in Lonza beschäftigt. Dr. Trier glaubt, daß durch die neuen Verfahren der Alkohol viel billiger hergestellt werden kann als bisher aus Nahrungs- und Futtermitteln, und hält es mit Recht für wahrscheinlich, daß infolgedessen auch die mißbräuchliche Verwendung des neuen künstlich hergestellten Alkohols zu Trinkzwecken sich steigern wird. Es wird darum vor allen Dingen nötig sein, daß durch ein Alkoholmonopol die Verwendung dieses Alkohols zu Trinkzwecken unmöglich gemacht wird, um das Volk vor einer neuen Verseuchung durch Alkoholmißbrauch zu bewahren. Dr. Trier hält es gleichzeitig für wahrscheinlich, daß auch andere, dem Alkohol ähnliche Erzeugnisse, welche aus Karbid usw. hergestellt werden, in der Technik und im Haushalt Verwendung finden und teilweise den jetzigen Brennspritus verdrängen werden, weil sie weniger Wasser enthalten und deshalb für die Heizung der Automobile usw. vorteilhafter sind, als es der Brennspritus ist. Dies wird selbstverständlich einen Preisdruck auf den Brennspritus ausüben und die Gefahr vermehren, daß durch Renaturierung der denaturierte Spiritus für Trinkzwecke brauchbar gemacht wird. Dadurch würde ein billigerer Stoff für die Trunksüchtigen geliefert werden, was unter allen Umständen vermieden werden muß. Alle diese Gründe sprechen dafür, daß möglichst bald ein Alkoholmonopol eingeführt wird, um die Verbreitung der Trunksucht zu verhüten, wie sie eintreten würde, wenn Trinkbranntwein viel billiger hergestellt werden könnte als bisher. Zur Zeit liegen aber noch zu wenig Erfahrungen vor, um mit Sicherheit darüber urteilen zu können. Im Laufe einiger Jahre wird man jedoch namentlich in der Schweiz, Nordamerika und Schweden, wo die neuen Verfahren bereits angewandt werden, vielfache Erfahrungen sammeln können, die zweifellos dazu führen werden, als einziges sicheres Mittel zur Einschränkung der Trunksucht das Alkoholmonopol als unbedingt nötig erscheinen zu lassen.

Gleichzeitig wird man in landwirtschaftlichen Betrieben dazu übergehen müssen, die Nahrungs- und Futtermittel besser aufzuschließen, damit der volle Nährwert dieser Stoffe zur Verwendung kommt, wie es bisher bei den Betrieben mit Branntweimbrennerei angeblich in hohem Maße der Fall sein sollte. Für diese letzteren Betriebe wurde es ja immer als besonders vorteilhaft hingestellt, daß man durch die Schlempe als Nebenprodukt der Alkoholgewinnung die Nahrungs- und Futtermittel besser aufschließe.

Dazu ist aber — ganz abgesehen von der unzweifelhaften, von allen Sachkundigen zugegebenen Vernichtung großer, wichtiger Nährwerte beim Vorgang der Alkoholgewinnung — mit Geheimrat Professor Dr. Zuntz von der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule, dem Professor Dr. Morgen, Hohenheim, und andere kundige Fachmänner durchaus beistimmen, zu bemerken: „Die Behauptung: «Die heiße Schlempe ist das beste Mittel zur Aufschließung von Stroh und bewirkt, daß durch die Umwandlung in Strohkraftfutter aus jedem Zentner Stroh das Vielfache dessen an Nährwert herausgeholt wird, was bei der blossen Verfütterung als Häcksel herausgeholt werden kann», ist einfach falsch. Wenn es im Futter an Eiweiß fehlt, kann die Zugabe von Schlempe, wie ich gefunden habe, die Verdauung der Rohfaser und des Proteins des Rohfutters um wenige Prozent erhöhen. Dieser Effekt läßt sich aber viel sicherer und billiger erreichen, wenn man dem Stroh irgendeine stickstoffreiche Substanz zusetzt, z. B. Leimfutter oder Ammoniaksalz.“ Ebenso läßt sich jene Wirkung insoweit sie — wie gesagt, in nur geringem Umfange — zutrifft, zweifellos auch noch auf sonstige Weise erzielen, wie durch Dämpfen, Säuern, Trocknen oder andere Verfahrensarten, die den vollen Nähr- und Futterwert der Stoffe

zur Erscheinung bringen ohne die großen Nachteile, die mit der alkoholischen Vergärung und Alkoholerzeugung verbunden sind.

Bisher bestanden in Deutschland bei der Alkoholbesteuerung große Mißstände, welche anscheinend durch eine von einseitigen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten bestimmte Gesetzgebung herbeigeführt worden waren. Überall trat das Bestreben hervor, dem Teil der Landwirtschaft, welcher für die Branntweinherstellung arbeitet, besondere, aber nicht berechnete Vorteile zu verschaffen, die unsere Branntweinbesteuerung so schädlich für die Steuererhebung und das Volkwohl machten. Bei der Steuererhebung wurden zunächst den Brennereibesitzern dadurch Vorteile gewährt, daß man ihnen bedeutende Vergütungen gewährte, die geradezu zu einer Prämierung für die Branntweinherstellung wurden. Die Begünstigungen dafür waren im Volksmunde als „Liebesgaben“ bezeichnet und sind erst in neuerer Zeit durch die letzte Branntweinsteuergesetzgebung einigermaßen eingeschränkt, bestehen aber im wesentlichen immer noch zum Schaden für die Reichsfinanzen und für die Gesundheit der Verbraucher.

Die Kontrolle über die Menge und den Gehalt an Alkohol ist in Deutschland zum Teil sehr mangelhaft und bedarf entschieden einer Aenderung. Vollkommen ist die Bestimmung der Branntweinmenge und des Gehaltes an Alkohol in derselben bei der Verwendung von Kontrolluhren oder dem System der Abmessung des Branntweins in Gefäßen von bekanntem Fassungsraum unter gleichzeitiger Messung des Alkoholgehaltes durch die Senkwage. Die Uhrenkontrolle ist sicher und zuverlässig, wenn die Uhren nicht etwa betrügerischer Weise unrichtig gestellt werden; das gleiche gilt von der erwähnten Kontrolle, die nach dem spezifischen Gewicht und dem Rauminhalt des erzeugten Branntweins durchgeführt wird. Sehr unvollkommen ist dagegen die Art, wie nach besonderen Abmachungen zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten die Menge und der Gehalt bei denjenigen Brennereien festgestellt wird, welche keine Kontrolluhren haben, oder bei denen die erzeugte Branntweinmenge und deren Gehalt durch Steuerbeamte abgeschätzt wird. Bei diesem süddeutschen Verfahren und den Obst- und Tresterbrennereien (Treberbrennereien) werden die einzelnen Brennereien zwar annähernd eingeschätzt, aber es wird meistens in keiner Weise kontrolliert, ob die Menge, welche sie versteuern, der wirklichen Branntweinmenge und dem Alkoholgehalt entspricht. Hier muß im Interesse der Reichsfinanzen und der Gesundheit der Verbraucher eine ganz entschiedene Aenderung eintreten. Bei dem zu erwartenden Friedensschluß wird man hoffentlich auch diese Mißstände beseitigen und zu den in Norddeutschland allgemein gültigen Bestimmungen über die Herstellung und den Alkoholgehalt des Kartoffel-, Korn- usw. Branntweins übergehen müssen.

Bei der Herstellung des Branntweins für Genußzwecke muß darauf gedrängt werden, daß, wie das in fast allen anderen Staaten der Welt mit Ausnahme von Deutschland geschieht, der Trinkbranntwein von den bei der Herstellung sich bildenden gesundheitsschädlichen Beimengungen befreit wird, ehe er für den menschlichen Genuß freigegeben wird. Es wird dies bekanntlich durch die Rektifikation erzielt, die aber auch nicht durchgeführt zu werden pflegt, wenn die Mengen des Branntweins und seines Alkoholgehaltes und die Menge und Art der schädlichen Beimengungen nicht amtlich festgestellt werden. Da der größte Teil des Branntweins jetzt für technische Zwecke verwandt wird, so liegt die Gefahr nahe, daß nicht rektifizierter Branntwein für menschliche Genußzwecke gebraucht und dadurch die körperliche Gesundheit geschädigt und die geistige Leistung der Verbraucher herabgesetzt wird. Wenn hier eine Änderung eintreten soll, so muß die völlige Reinigung des Branntweins von allen schädlichen Beimengungen bei strenger Strafe gesetzlich gefordert werden, wie das in den meisten andern Staaten geschieht, wo Bestrafung eintritt, wenn renaturierter Branntwein hergestellt oder nicht rektifizierter Branntwein in den Handel gebracht und für ge-

reinigten ausgegeben wird. Es müssen zu dem Zweck durch die Regierung besondere Laboratorien errichtet werden, wie das auch in anderen Ländern, namentlich in der Schweiz, geschehen ist, welche feststellen, ob der für den menschlichen Genuß käufliche Brantwein von schädlichen Beimengungen frei ist oder nicht. Außerdem wird es nötig sein, um den Ausschank und Handel mit ungereinigtem oder renaturiertem Brantwein zu hindern und zu kontrollieren, daß bei strenger Strafe nur der fuselfreie, gereinigte Brantwein in besonderen sofort erkennbaren Flaschen verkauft oder aus denselben verschenkt werden darf, die von außen durch Stempel und Nummerbezeichnung als reiner, den Vorschriften über Alkoholgehalt entsprechender Brantwein bezeichnet sind. Es muß dann vorgeschrieben werden, daß für Brantwein jeder Ausschank oder Kleinverkauf streng bestraft wird, bei welchem andere Flaschen als die als vorschriftsmäßig bezeichneten im Verkaufs- oder Schankraum zu finden sind. Wenn dann gleichzeitig häufig der Inhalt der Flaschen untersucht wird, wird sich der Ausschank von ungereinigtem oder renaturiertem oder endlich zu starkem Brantwein mit Sicherheit leicht verhüten lassen. Bei der großen Gefahr, die der Brantwein für die Gesundheit der Bevölkerung in sich schließt, ist es unbedingt nötig, daß nicht allein eine genügende Reinigung des Brantweins von schädlichen Beimengungen staatseitig erzwungen, sondern daß auch dafür gesorgt wird, daß nur gereinigter Brantwein in amtlich verschlossenen Flaschen in den Handel kommt und zum Ausschank benutzt wird.

Bei der steuerlichen Behandlung der Brantweinerzeugung muß vor allen Dingen dafür gesorgt werden, daß der Preis des Brantweins durch das Monopol entsprechend erhöht wird, um die Unmäßigkeit zu hindern. Nur dann kann man bei der leidenschaftlichen Schwäche vieler Menschen für geistige Getränke auf einen Erfolg rechnen, wenn man diese so hoch besteuert, daß es auch leichtsinnigen Menschen fast unmöglich gemacht wird, sich zu betrinken. Eine derartige Versteuerung des Brantweins wird, wie die Erfahrung auch in anderen Ländern gezeigt hat, nur dadurch sich herbeiführen lassen, daß genügende Vorkehrungen getroffen werden, um Hinterziehungen zu verhindern. In der Schweiz ist dies zum Teil in befriedigender Weise durch das Monopol gelöst worden, während die Preiserhöhungen für den Brantwein dort ungenügend sind, und nur der aus Obst hergestellte Brantwein dem Monopol dort nicht unterliegt. In Rußland, wo bekanntlich auch schon länger ein Monopol eingeführt ist, hat es nicht zu den befriedigenden Ergebnissen geführt, die der russische Kaiser und die Wohlmeinenden unter seinen Ratgebern erhofft hatten, weil sicherem Vernehmen nach durch betrügerische Hinterziehungen in großen Mengen ein billiger, gereinigter Brantwein dem Volk zur Verfügung stand, und weil dort ein zu Hinterziehungen verleitendes Kleinhandelsmonopol eingeführt war. Erst in diesem Kriege war es möglich, die russischen Soldaten im wesentlichen vor der Brantweinpest zu bewahren, wodurch vielfach die Erfolge herbeigeführt sind, die das russische Heer trotz seiner großen Mängel im Kriege gehabt hat. Erfolge, die aufhörten, sobald der Brantweinausschank sich nicht mehr einschränken ließ. Überall, wo auch sonst Versuche mit dem Brantweinmonopol gemacht sind, haben diese sehr günstige Erfolge gehabt. Der Vorzug des Monopols besteht eben darin, daß bei pünktlicher Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung und Reinigung sowie über den Ausschank ein schädlicher Verbrauch von Trinkbrantwein fast unmöglich gemacht wird und dadurch der Trunksucht Einhalt geschieht.

Der Verkauf billigen Brantweins ist auch in den Kolonien zu verhindern. Das Monopol ist deshalb auch auf diese unter Erhöhung der Preise um Fracht und Unkosten auszudehnen.

Nur bei vorsichtiger und zweckentsprechender Festsetzung der Monopolbestimmungen ist aber ein Erfolg zu erwarten, weil gerade beim Monopol ein Umgehen der Vorsichtsmaßregeln, die wir oben besprachen, im größeren Maßstabe unmöglich ist, vorausgesetzt, daß man Beamte dafür anstellt, die der Bestechung nicht zugänglich sind, wie das in Deutschland zweifellos bei der Ehrlichkeit unserer Beamtenschaft in der Regel der Fall sein wird. Bei der herrschenden Ordnung in unserer Statistik würden sich außerdem jedenfalls etwa stattfindende Hinterziehungen bald zeigen. Zu den Maßregeln, die ergriffen werden müssen, um Hinterziehungen und Betrügereien zu vermeiden, gehört, daß von Personen, welche der Bestechung unzugänglich sind, in den Branntweinhandlungen und Branntweinschenken Proben genommen werden, und zwar in unauffälliger Weise, also nicht etwa durch Beamte in Uniform, sondern durch solche in Zivilkleidung, die an dem Ort der Probenahme unbekannt sind, bei denen also die Verkäufer bzw. die Wirte nicht wissen, daß es sich um geheime Beauftragte der Polizeiverwaltung handelt. Es müssen auch staatliche Laboratorien zur Verfügung stehen, welche, wie das beispielsweise in der Schweiz der Fall ist, für Branntweinuntersuchungen eingerichtet sind, und bei denen für diesen Zweck Spezialchemiker angestellt werden, um die Untersuchung des Branntweins auf schädliche Bestandteile durchzuführen und den Alkoholgehalt festzustellen. Der letztere muß im Gesetz so niedrig bemessen sein, daß ein leichtes Sichbetrinken ausgeschlossen ist, der Branntwein darf also nicht über 22 Volumprozent Alkohol enthalten. Ein geringerer Alkoholgehalt würde allerdings für die Verhinderung des Sichbetrinkens noch vorteilhafter sein; er würde indes nicht den Erfolg haben, den die Branntweintrinker erstreben, namentlich Nerven- anregung, die Erwärmung des Magens und den schnelleren Umlauf des Blutes, der durch den Branntwein erzielt werden soll und auch geduldet werden kann, wenn er sich innerhalb vernünftiger Schranken hält, und wenn der Ausschank des Branntweins zu Zeiten geschieht, wo man annehmen kann, daß der Magen nicht leer ist. Es muß also verhindert werden, daß der Branntweinausschank des Morgens früh erfolgt, wo die Leute meist noch nichts gegessen haben. Ebenso ist zu vermeiden, daß ein starker Branntweinausschank des Abends und an Sonn- und Feiertagen stattfindet, weil dann sehr leicht Ausschreitungen vorkommen, die gleichfalls verhindert werden müssen (worauf andere Berichte näher Bezug nehmen).

Bei der Kontrolle des Branntweinausschanks und des Branntwein- kleinverkaufs ist besonders darauf zu achten, daß der sogenannte renaturierte Branntwein nicht in den Verbrauch gelangt. Unter renaturiertem Branntwein versteht man solchen, der aus denaturiertem Branntwein hergestellt wird, indem durch Rektifikation die Denaturierungsmittel entfernt werden, was keine besonderen Schwierigkeiten bietet. Dieser renaturierte Branntwein ist dann aber nicht befreit von den schädlichen Bestandteilen, welche der ungereinigte Branntwein hat, und zwar gewöhnlich in größerem Maße als der gewöhnliche Branntwein, weil zur Herstellung des denaturierten Branntweins gerade billiger und deshalb unreiner Branntwein verwandt wird. Wenn also der renaturierte Branntwein in den Handel bzw. in den Ausschank kommt, so werden gerade die schlechteren und unreinen Sorten bevorzugt werden, und auf diese Weise wird die Gesundheit der Verbraucher sehr geschädigt, und die Sicherheit gegen Ausschreitungen wird dadurch hinfällig, die man durch die Reinigung des Branntweins und den Ausschank des gereinigten Branntweins erreichen will; außerdem wird das Reich finanziell geschädigt.

Ich fasse meine Vorschläge dahin zusammen:

(folgen die Anträge — vgl. oben S. 26 f.).

b) Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke — Reichsbranntweinstelle — Branntweinmonopol.

1. Anträge.

Eine erhebliche Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke durch gesetzliche Maßnahmen ist aus einer Reihe von Gründen eine dringende Aufgabe der maßgebenden Stellen.

1. Die Erzeugung und der Verbrauch von Bier muß kräftig eingeschränkt werden (Kontingentierung, Konzessionswesen, Brausteuer, Polizeistunde usw.).
2. Die Herstellung von Spiritus zu technischen Zwecken sollte in jeder Weise gefördert, die Herstellung von Trinkbranntwein aber muß im Interesse der Volkswohlfahrt energisch eingeschränkt werden.
3. Für ein Branntweinmonopol sollten nicht in erster Linie fiskalische, sondern vornehmlich volksgesundheitliche und volkserzieherische Gesichtspunkte maßgebend sein.
4. Die Verwaltung der Reichsbranntweinstelle (Erzeugung, Handel und Verbrauch von Branntwein usw.) darf nicht einer Mehrheit von Spiritusinteressenten überlassen werden.
5. Dem ausgedehnten Verbrauch geistiger Getränke muß vorgebeugt werden durch positive Maßnahmen (wie gute und billige Ersatzgetränke, öffentliche Trinkbrunnen usw.), vor allem durch Errichtung alkoholfreier Volks- und Gemeindehäuser (Gasthäuser, Soldatenheime u. a. m.).

* * *

2. Bericht

von Prof. Dr. Trommershausen, Marburg a. L.

Dank der unermüdlichen Aufklärungsarbeit der alkoholgegnerischen Vereinigungen in den letzten Jahrzehnten sind die unheilvollen Wirkungen des Mißbrauchs geistiger Getränke auf die Wohlfahrt der Völker immer mehr erkannt worden, und das tiefere Verständnis für die Bedeutung der Alkoholfrage hat in allen Ländern zu mannigfachen Abwehrmaßnahmen durch Gesetz und Verwaltung geführt. Der Umfang des Alkoholismus und die Größe der Gefahren für die Wohlfahrt der Menschen läßt sich ja schon an den Mengen alkoholischer Getränke, die von den verschiedenen Völkern verbraucht, und an den Summen, die dafür verausgabt werden, ermessen. Wer sich nur ein wenig mit der Literatur der Alkoholfrage beschäftigt hat, weiß, daß der Alkoholmißbrauch eine Hauptquelle des sozialen Elends ist und in Familie, Gemeinde und Staat so enorme unproduktive Ausgaben verursacht, daß sie schon vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus in keiner Weise gebilligt werden können. Kein Wunder, daß man in den verschiedenen Ländern den Verbrauch geistiger Getränke durch mannigfache Maßnahmen einzuschränken gesucht hat; dahin gehören die Maßnahmen, die eine Beschränkung der Zahl der Schankstätten in Stadt und Land, sowie eine Beschränkung des Verkaufs und Handels mit alkoholischen Getränken

bezwecken, ferner die polizeilichen Vorschriften für das Wirtschaftsgewerbe (Polizeistunde, Konzessionspflicht und Bedürfnisfrage, Konzessionssteuer, Verbot des Ausschanks an Jugendliche und Trunkgefährdete usw.). Aber die kapitalkräftigen Alkoholinteressenten haben es durch eine zweckmäßige Organisation, durch geschickte Ausnutzung der technischen Produktionsmittel, sowie des Handels und des Verkehrs, unter Mitbenutzung der Presse zu unablässiger Reklame usf., erreicht, daß die Maßnahmen, die eine Beschränkung des Alkoholgenusses bezweckten, sich als durchaus unzureichend erwiesen haben. Es ist dem rührigen Alkoholkapital gelungen, wie die Statistik nachweist, den Alkoholverbrauch fast in allen Ländern in solchem Umfang zu steigern, daß die Wohlfahrt der Völker andauernd ernstlich gefährdet ist. Obwohl man in einzelnen Ländern mit immer schärferen Bestimmungen bis zum völligen Alkoholverbot versucht hat, den Verbrauch geistiger Getränke einzuschränken, ist der Erfolg im günstigsten Fall nur ein teilweiser und vorübergehender gewesen, weil einerseits die polizeilichen Verordnungen nur mangelhaft durchgeführt worden sind, oder die Aufsichtsorgane auch geradezu versagten, und andererseits die Macht des Alkoholkapitals sie unwirksam zu machen verstand. Man ist immer mehr zu der Erkenntnis gekommen, daß bei den herrschenden Trinkanschauungen und festgewurzelten Trinksitten, denen die geschäftsgewandte Tätigkeit der Alkoholinteressenten überall entgegenkommt, polizeiliche Verordnungen und Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholmißbrauchs eine erhebliche Besserung der Verhältnisse, wie sie die Volkswohlfahrt erfordert, nicht erreichen, wenn sie nicht zugleich durch wirksame Einschränkungen der Herstellung geistiger Getränke ergänzt werden.

Die Herstellung geistiger Getränke stand zwar immer schon, wie der Handel und der Verbrauch, unter staatlicher Aufsicht; aber für diese Kontrolle war nicht die Volkswohlfahrt und der wirkliche Bedarf maßgebend, sondern das fiskalische Interesse an dem Ertrag der auf den Alkohol gelegten Steuern; und gerade dieser Umstand, daß der Alkohol in fast allen Ländern eine Hauptsteuerquelle ist, erschwert ungemein die Einführung durchgreifender Maßnahmen zur Einschränkung der Herstellung alkoholischer Getränke, denn niemand tötet gern die Henne, die ihm goldene Eier legt. Rußland hat zwar bei Beginn des Krieges in vorbildlicher Weise, im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Finanzminister, auf die großen Steuereinnahmen aus dem Alkohol verzichtet, aber selbst wenn die Revolution nicht gekommen wäre, hätte niemand sagen können, ob und wie lange das russische Alkoholverbot von Dauer sein würde; denn niemand wußte, wie der Ausfall an Staatseinnahmen anderweitig gedeckt werden könnte.

Auch in Deutschland ist während des Krieges im Interesse der Volksernährung die Herstellung geistiger Getränke erheblich eingeschränkt worden; die Alkoholinteressenten haben trotz der glänzenden Geschäfte, die sie mit ihren Vorräten gemacht haben, und trotz der hohen Preise, die ihnen seitens der Militärbehörden für die Deckung des Heeresbedarfs fortgesetzt bezahlt worden sind, keine Gelegenheit versäumt, besonders im Interesse der „gefährdeten“ Landwirtschaft, gegen diese Einschränkung ihrer Produktion Einspruch zu erheben. Aus allen anderen Schichten der Bevölkerung aber ohne Unterschied des Standes und der Partei, und keineswegs nur von alkoholgegnerscher Seite, ist immer nachdrücklicher ein glattes Verbot, Nahrungsmittel zur Herstellung von alkoholischen Getränken zu verwenden, gefordert worden, und immer dringlichere Klagen werden darüber laut, daß in einer Zeit, in der die Lebensmittel beängstigend knapp geworden und unserem Volke, namentlich den minderbemittelten Schichten in den Städten, die härtesten Entbehrungen auferlegt sind, diese Einschränkungen zu spät und keineswegs in dem Umfange erfolgt sind, wie es der Ernst der Zeit erfordert hätte. Man fordert mit gutem Recht im Interesse unserer Volksernährung äußerste Einschränkung, wenn nicht Verbot der Verwendung wertvoller Nahrungsmittel zur Herstellung geistiger Getränke, also zu

Genußmitteln, die erwiesenermaßen in der Heimat entbehrlich und dabei in verschiedener Hinsicht für die Wohlfahrt des Volkes schädlich sind. Man fordert, leider immer noch nicht mit durchschlagendem Erfolg, die Beschränkung des Bierbrauens auf die für das Heer „unentbehrlichen“ Mengen und die Herstellung von Spiritus nur für Heereszwecke und für die technischen und gewerblichen Zwecke der Heimat. (Vgl. den Aufsatz: „Gerste, Kartoffeln, Zucker oder Bier, Schnaps, Wein?“ Mäßigkeits-Verlag.) Die dagegen erhobenen Bedenken und Einwände haben sich bei näherer Prüfung, namentlich unter Berücksichtigung der unerbittlichen Tatsachen der Kriegsnotwendigkeiten, fast immer als nicht stichhaltig erwiesen. Vgl. die Gutachten Zuntz, Morgen, Pfeiffer über den Ersatz der Schlempe.

Aber nicht nur die besonderen Verhältnisse dieses Krieges, in dem das siegreiche Deutschland zu einem Hungerfrieden gezwungen werden soll, erfordern eine durchgreifende Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke, sondern auch die Wohlfahrt unseres Volkes in Friedenszeiten. Darüber sind, abgesehen von den Alkoholinteressenten, alle einig, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt und die die verhängnisvollen Folgen des Alkoholmißbrauchs für die Gesundheit, Sittlichkeit und Leistungsfähigkeit unseres Volkes erkannt haben. Von der Notwendigkeit einer erheblichen Einschränkung der Herstellung alkoholischer Getränke auch in Friedenszeiten wird sich jeder überzeugen, der die reiche Literatur der letzten Jahrzehnte über die Alkoholfrage prüft, insbesondere solche Schriften, die einwandfrei den Zusammenhang des Alkoholmißbrauchs darlegen mit Geschlechts- und Geisteskrankheiten, mit Vergehen und Verbrechen, mit Verarmung und Zerrüttung des Familienlebens, mit der Steigerung der Ausgaben in Staat und Gemeinde für Armenverwaltung, Krankenanstalten, Gefängnisse und Zuchthäuser usw. Die Gründe für eine Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke sind so zwingend, daß sich keiner, dem das Wohl des Staates oberstes Gesetz ist, ihrer Beweiskraft wird entziehen können.

Gewiß wird eine solche Einschränkung der Erzeugung wenigstens vorübergehend die Alkoholinteressenten in beträchtlichem Maße schädigen; da aber die Forderung im Interesse der Gesamtheit unerbittlich ist, so werden und müssen sie neue Mittel und Wege finden, die großen Kapitalien, die gegenwärtig in der Alkoholproduktion hohen Gewinn abwerfen (vgl. die Dividenden der letzten Jahre), soweit sie aus dem Alkoholgewerbe herausgezogen werden müssen, in andere gut rentierende industrielle Unternehmungen überzuleiten.

Ein erfreuliches Zeichen, daß auch die Alkoholinteressenten es verstehen, sich den Forderungen der Zeit anzupassen, ist die Tatsache, daß nach dem Jahresbericht 1915 der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft Ende 1915 in Deutschland 5563 versicherte Brauereien bestanden, unter deren mitversicherten Nebenbetrieben, die sich auf 51 verschiedene Berufszweige verteilten, sich 825 Mineralwasserfabriken befanden. Und die „Altenburger Zeitung“ brachte im Jahre 1916 folgende Anzeige: „Infolge der weiter erfolgten Einschränkung der Biererzeugung werden sich die Konsumenten mehr dem Genuß guter alkoholfreier Getränke zuwenden. Unsere bis jetzt erzeugten alkoholfreien Spezialgetränke, als Himbeer-Brause-Limonade, Silbersprudel, Perle von Messina (alleiniges Verkaufsrecht für Schmölln), Caramella und Selterswasser, die sich unter diesen Marken bereits gut eingeführt haben, bringen wir hiermit für die kommenden warmen Monate in empfehlende Erinnerung. Schmöllner Aktien-Brauerei, Aktien-Gesellschaft, Schmölln S.-A.“

Unter den erwähnten Nebenbetrieben befanden sich u. a. noch 10 Malzkaffeeabriken, 74 Fleischereien, 18 Müllereien, 5 Bäckereien, 2 Molkereien.

Außerdem haben eine Reihe von Brauereien im Interesse der Kriegsernährung verschiedenartige Trocknereien für Kartoffeln, Getreide, Gemüse und Obst eingerichtet, die einen wertvollen Ersatz bieten für die Einschränkung des Brauereibetriebes.

In Bayern ist teils wegen des schlechten Ertrages des Hopfenbaues in den letzten Jahren, teils mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten unserer Volksernährung ein großer Teil des Hopfenlandes (angeblich mindestens 50 %) in Ackerland für Getreide-, Kartoffel-, Gemüse- und Flachs-bau umgewandelt, und das bayerische Kriegsministerium hat zu diesem Zweck in entgegenkommender Weise Besitzer von Hopfenland beurlaubt und sich bereit erklärt, Arbeitskräfte aus Garnisontruppen für eine solche Umwandlung zur Verfügung zu stellen.

Diese Tatsachen zeigen in erfreulicher Weise schon Mittel und Wege, die eine Anpassung an die Forderungen der Zeit und eine Umgestaltung der Brauereibetriebe in andere industrielle Unternehmungen ohne allzu große Verluste an Kapital und Gewinn ermöglichen. Um so weniger kann von Willkür und Härte die Rede sein, wenn nach dem Friedensschluß im Interesse des Volksganzen eine Einschränkung der Herstellung von geistigen Getränken durch gesetzlichen Zwang erfolgt.

Insbesondere sollten die Verordnungen in betreff der Biererzeugung, die zunächst nur für die Zeit des Krieges Gültigkeit haben, den Verhältnissen der Friedenszeit angepaßt werden und dauernd erhalten bleiben; denn das in Deutschland herrschende übermäßige Biertrinken in Stadt und Land, das vor dem Kriege üblich war und bei einer einseitigen Beschränkung und Verteuerung des Branntweintrinkens noch steigen würde, muß im Interesse der Volkswohlfahrt eingedämmt werden, zumal, da das Biertrinken zum größten Teil die unsinnige Verschwendung an Volksvermögen bewirkt, die sich jährlich auf mehrere Milliarden beläuft und zugleich in den mittleren und höheren Schichten unseres Volkes die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fast ebenso schädigt, wie es der Branntwein in den ärmeren Volksschichten tut.

In welcher Form die Einschränkung der Biererzeugung am zweckmäßigsten erreicht wird, darüber müssen Regierungen, Parlamentarier und Sachverständige gründliche Untersuchungen anstellen, um jede unnötige Schädigung des Brauereigewerbes zu verhüten. An Vorschlägen hat es nicht gefehlt. So hat man empfohlen, eine Einschränkung der Biererzeugung (Kontingentierung) je nach Ernteausfall gesetzlich festzulegen. Dann würde aber bei jeder günstigen Ernte der eigentliche Zweck, durch Einschränkung der Biererzeugung den übermäßigen Biergenuß zu verhindern, gar nicht erreicht. Wirksamer würde die Erfüllung der Forderung sein, daß neben einer nicht vom Ernteausfall abhängigen Kontingentierung der Biererzeugung auch die Errichtung neuer Brauereien und die Erweiterung der bestehenden von der Prüfung des Bedürfnisses abhängig gemacht werden sollte, von einer Prüfung des Bedürfnisses, die nach reichsgesetzlich festgelegten objektiven Merkmalen streng gehandhabt werden müßte.

Andere empfehlen eine Besteuerung des Bieres nach dem Alkoholgehalt in der Weise, daß eine erhebliche Erhöhung der Brausteuer für die (nach bayerischer Art gebrauten) schweren Biere erfolge und eine dementsprechende Preissteigerung für die Biertrinker, damit das leichte, fast alkoholfreie Bier, das durch die schwereren Biersorten allzusehr verdrängt worden ist, wieder Volksgetränk und zugleich mit den alkoholfreien Ersatzgetränken wieder konkurrenzfähig werden könnte.

Ohne Zweifel wird es bei ernstem Willen sachkundiger Beratung gelingen, durch gesetzliche Maßnahmen eine Einschränkung der Biererzeugung zu erzielen, wie sie die Erhaltung unserer Volksgesundheit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zumal in der Zeit der Tilgung unserer ungeheuren Kriegskosten, gebieterisch erfordert. Durch zweckentsprechende Übergangsbestimmungen könnte eine allzu große Schädigung der Brauereiiinteressenten verhütet werden, wenn namentlich in der Übergangszeit vom Krieg zum Frieden die Umwandlung der Betriebe in andere industrielle Unternehmungen durch staatliche Unterstützungen erleichtert und begünstigt würde. Jedenfalls bleibt aber die Wohlfahrt des Volkes stets das oberste Gesetz.

Dasselbe gilt mit den entsprechenden Änderungen von dem Brenne-
reigewerbe. Das Wohl unseres Volkes und besonders der weniger
bemittelten Schichten, in denen das Branntweintrinken noch weit ver-
breitet ist, erfordert gebieterisch eine erhebliche Einschränkung
des Trinkbranntweins, aber auch nur des Trinkbranntweins
und keineswegs der Spirituserzeugung überhaupt. Die Spiritusinter-
essenten, die in der Spiritus-Zentrale und den mit ihr
durch Verträge verbundenen zahlreichen Vereinigungen eine fest-
geschlossene, durch Geschäftsgewandtheit mächtige Organisation besitzen,
haben immer ebensosehr die Herstellung und den Verbrauch von Trink-
branntwein mit allen Mitteln zu steigern gesucht, wie die Herstellung des
Spiritus für gewerbliche und technische Zwecke. Dies wird nicht nur durch
die Satzungen der Spiritus-Zentrale bestätigt, sondern auch durch die Ver-
öffentlichungen ihres Organs, der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“, und
durch ihre alljährlichen Geschäftsberichte. Gegenüber jedem Versuch, die
Herstellung und den Verbrauch von Trinkbranntwein einzuschränken, ver-
halten sich die in der Spiritus-Zentrale vereinigten Spiritusinteressenten ab-
lehndend, unbekümmert um die unheilvollen Folgen des Branntweintrinkens
für unser Volk. Sie klagen über die Verdünnung des Trinkbranntweins
und über die polizeilichen Anordnungen der Behörden, die den Trinkabsatz
beeinträchtigen, und suchen durch Herstellung neuer Likörsorten (deut-
scher Whisky) unser Volk noch zu stärkerem Branntweingenuß anzureizen.
Dabei befehlen sie den für die Wohlfahrt unseres Volkes verderblichen
Geschäftsgrundsatz, daß der „Trinkbranntwein die Mittel liefert, um den
Preis des Brennschneispiritus niedrig zu halten“ (Geh.-Rat Kreth, 25. Februar
1916), ein Grundsatz, den Geh.-Rat Dr. Delbrück in seinem Bericht vom
25. Februar 1915 mit den Worten vertrat: „Damit der technische Spiritus
so billig hergestellt wird, wie es nötig ist, um einen großen Konsum zu
haben, dafür ist die Voraussetzung ein gewisser Trinkbranntweinverbrauch;
denn der letztere muß den ersteren tragen. Gerät der letztere, so gerät
auch der erstere in Not.“ Gegen diesen Grundsatz des ersten Geschäfts-
führers des Brennereigewerbes muß im Interesse der Wohlfahrt des deut-
schen Volkes der schärfste Widerspruch erhoben werden.

Es ist aber ein geradezu unerträglicher Gedanke, daß Männer, die nach
den Satzungen der Spiritus-Zentrale verpflichtet sind, den Verbrauch des
Trinkbranntweins in unserem Volk mit allen Mitteln zu fördern, in dem
Beirat der „Reichsbranntweinstelle“ bei Festsetzung des Um-
fanges des Absatzes und des Preises mitzuwirken haben. Dies ist der Fall,
nachdem durch die am 15. April 1916 errichtete Reichsbranntweinstelle das
gesamte Brennereigewerbe und die Bewirtschaftung des Branntweins der
Spiritus-Zentrale unterstellt worden ist. Die Reichsbranntweinstelle hat mit
ihrem Beirat über die Zwecke, zu denen Branntwein von der Spiritus-Zen-
trale abzusetzen ist, sowie über den Umfang des Absatzes und über die bei
Festsetzung von Preisen zu beobachtenden Grundsätze zu entscheiden. Die
Mitglieder des Beirats sind aber zum größten Teil selbst Spiritusinter-
essenten, die zum Teil auch Mitglieder der Verwaltung der Spiritus-Zentrale
sind. Da nun in der Reichsbranntweinstelle eine Behörde geschaffen ist,
die mit unbegrenzter Machtvollkommenheit über das gesamte Brennerei-
gewerbe verfügt, so sollten doch mehr als $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder Nicht-Spiritus-
interessenten sein, also Beamte und Volksfreunde, die ein Interesse an der
Unterdrückung der Trunksucht und des Mißbrauchs beim Ausschank und
Verkauf von Branntwein haben. Jetzt aber ist der Spiritus-Zentrale tatsächlich
ein „Monopol mit Hoheitsrechten“ eingeräumt zu Gunsten der in ihr vereinigen
Spiritusinteressenten. Daß dies ein für die Friedenszeit ganz unhaltbarer
Zustand ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Eine solche Machtvollkom-
menheit eines Privatmonopols könnte nur geduldet werden, wenn die Spiritus-
interessenten verpflichtet und gezwungen würden, die Herstellung von Trink-
branntwein erheblich einzuschränken und ihre Tätigkeit vor allem der
Verwendung des Spiritus für gewerbliche und tech-

nische Zwecke zu widmen. Auch der Verbrauch des Spiritus für gewerbliche und technische Zwecke hat sich in den letzten Jahrzehnten außerordentlich gehoben, so daß schon 1907 Dr. Behrendt in seinem Geschäftsbericht sagte: „Eins steht fest: In der Steigerung der Verwendung des Spiritus für technische Zwecke liegt die Zukunft unseres Brennereigewerbes“. Und die Erfahrungen der Kriegsjahre werden ohne Zweifel zu der Erkenntnis beitragen, daß der Verbrauch des Spiritus für gewerbliche und technische Zwecke andauernd noch einer erheblichen Steigerung fähig ist. Daß diese Steigerung auch erreicht werden wird, dafür bürgen die mannigfachen Erfolge der wissenschaftlichen Untersuchungen des „Instituts für Gärungsgewerbe“ und der damit in Verbindung stehenden praktischen Versuche. Aber auch wenn diese Bemühungen und Hoffnungen enttäuschen sollten, was als ausgeschlossen angesehen werden darf, so würde doch das Wohl unseres Volkes, daran muß unbedingt festgehalten werden, unerbittlich eine erhebliche Einschränkung der Herstellung von Trinkbranntwein erfordern, denn wo das Wohl des Volksganzen in Frage kommt, müssen die Interessen einzelner Berufsstände zurücktreten. Auch die Sorgen und Klagen über die Gefährdung der deutschen Land- und Volkswirtschaft können nicht maßgebend sein, wenn es sich darum handelt, die Trunksucht mit all ihren traurigen Folgeerscheinungen in unserm Volke einzudämmen und seine Kraft und Gesundheit, seinen Wohlstand und seine Leistungsfähigkeit gegen die Schäden und Gefahren des besonders in den unteren Volksschichten noch weitverbreiteten Genusses von Branntwein zu schützen.

Je mehr aber die Herstellung von Trinkbranntwein eingeschränkt wird, desto lebhafter wird es von allen Freunden unseres Volkes begrüßt werden, wenn das Brennereigewerbe in der vermehrten Herstellung von Spiritus zu gewerblichen Zwecken reichen Ersatz findet, und ohne Zweifel würde ihm bei und nach dieser Änderung der Geschäftsziele die staatliche Unterstützung, die ihm bisher schon in so reichem Maße zuteil geworden ist, mit größerer Berechtigung zur Seite stehen. In dieser Hinsicht erscheint das Vorgehen des russischen Finanzministers nachahmenswert, der nach erfolgtem Alkoholverbot zwei internationale Wettbewerbe mit hohen Preisen ausschrieb, durch welche neue Verwendungsmöglichkeiten für Spiritus geschaffen und eine erhöhte Verwertung desselben erzielt werden soll, damit das Brennereigewerbe für den Verlust, den das Verbot des Branntweinetrinkens verursacht, durch ausgedehntere Verwertung zu technischen Zwecken entschädigt wird. Bei Auffindung solch neuer Verwertungsmöglichkeiten ist aber immer die Bedingung gestellt, daß dabei zugleich die Verwendung des Spiritus zu Trinkzwecken unmöglich gemacht wird.

Haben diese Bemühungen Erfolg, so werden auch in Deutschland, ebenso gut wie in Rußland, Landwirtschaft und Brennereigewerbe keinen dauernden Schaden nehmen, wenn die Herstellung und der Verbrauch von Trinkbranntwein scharfen Einschränkungen unterworfen werden. Ohne staatlichen Zwang ist aber von den Spiritusinteressenten selbst eine solche Einschränkung nicht zu erwarten.

Sollte die Verordnung über die Reichsbranntweinstelle, wie vielfach vermutet wird, nach Beendigung des Krieges zu einem deutschen Branntweinmonopol führen, so müßten bei den Beratungen und Entschlüssen über dasselbe nicht nur fiskalische, sondern in erster Linie volksgesundheitliche und volkserzieherische Gesichtspunkte maßgebend sein, und in diesem Fall wäre eine erhebliche Einschränkung der Herstellung des Trinkbranntweins nicht nur selbstverständlich, sondern auch leicht durchführbar.

Eine Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke aus Trauben und Beeren durch gesetzliche Maßnahmen dürfte sich als unnötig erweisen, nicht etwa deshalb, weil ein übermäßiger Weingenuß nicht auch schädlich ist für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt des Menschen, sondern weil Wein in der Regel nur von enger begrenzten,

wohlhabenderen Kreisen unseres Volkes getrunken wird und deshalb nicht in gleicher Weise wie Bier und Branntwein eine Gefahr für unser ganzes Volk bedeutet, und weil außerdem in vielen Gegenden der Weinbau in den letzten Jahren schon aus mancherlei Gründen von selbst zurückgegangen oder eingeschränkt worden ist. Daß der Weinbau in manchen Gegenden nicht mehr so lohnend ist wie früher, ist bekannt. Darum ist auch von Fachleuten die Frage eines zweckmäßigeren und lohnenderen Ersatzes vielfach erörtert worden, und in manchen Gegenden haben Weingutsbesitzer aus freien Stücken Rebflächen wieder für Acker-, Wiesen- oder Feldgemüsebau nutzbar gemacht. Vor allem eignen sich aber Weinberge oder Teile derselben, auf denen der Winzer nur mit Verlust oder doch ohne genügenden Arbeitsertrag gearbeitet hat, zu Obstpflanzungen. Die gewaltige, immer steigende Obsteinfuhr aus dem Auslande hat schon vor Beginn des Krieges gezeigt, daß der Obstverbrauch in Deutschland beständig in erfreulicher Weise zunimmt; im Kriege haben wir aber immer mehr die hohe Bedeutung des Obstes für die Ernährung des Volkes und seine Gesundheit erkannt. Darum ist die Erwartung berechtigt, daß mit Obstzucht in manchen Weinbau treibenden Gegenden höhere Erträge zu erzielen sind, als mit Weinbau. Gerade für den Obstbau sind in der Regel die weniger ertragreichen Rebflächen ganz besonders geeignet, wozu noch kommt, daß Obstpflanzungen sowohl bezüglich Betriebskapital wie Düngung und Arbeitsaufwand erheblich geringere Anforderungen stellen als die Reben, und erfahrungsgemäß seltener über Mißernten zu klagen geben, als Weinberge. Unter diesen Umständen kann die weitere Entwicklung dieser Umwandlung von Weinbaugebieten in Gemüse- und Obstpflanzungen abgewartet werden.

Selbstverständlich müßte aber einer Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer auch eine angemessene Besteuerung des Weins entsprechen.

Eine erhebliche Einschränkung der Herstellung von Bier und Branntwein durch gesetzliche Maßnahmen ist aber eine ebenso dringende wie wichtige Aufgabe der Regierungen, und daß für diese Maßnahmen der Übergang von der Kriegs- zur Friedenszeit ein besonders günstiger Zeitpunkt ist, der nicht unbenutzt bleiben sollte, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

IV. Steuerreform und geistige Getränke.

1. Anträge.

1. Die gewaltigen Lasten des Krieges erheischen eine Steigerung der staatlichen Einnahmequellen. Weder direkte noch indirekte Steuern, Monopole oder Staatsunternehmungen können allein die notwendigen Erträgnisse erbringen. Ein Ausbau sämtlicher Einnahmequellen wird erforderlich sein.
2. Im System der indirekten Steuern ist eine Erhöhung der Abgaben auf Alkoholgetränke zu fordern. Soweit sie von den Verbrauchern getragen werden, belasten sie nicht unbedingte Lebensbedürfnisse, sondern einen dem Genuß dienenden, tatsächlich vielfach mit Schädigungen der Volkskraft und Volksgesundheit verbundenen Verbrauch.
3. Die Alkoholsteuern sind so auszubauen, daß ihre Abwälzung auf den Verbraucher gesichert ist.

4. Die Volkswirtschaft kann eine erhöhte Alkoholbesteuerung ohne Gefahr ertragen, da
 - a) die der Alkoholerzeugung dienenden Rohstoffe von den Erzeugern nach dem Kriege auch zu anderen Zwecken preiswert abgesetzt werden können,
 - b) die Einschränkung der Alkoholerzeugung bereits weithin eine Umformung des Alkoholgewerbes mit sich gebracht hat,
 - c) Arbeitslosigkeit im Alkoholgewerbe kaum in nennenswertem Umfang zu befürchten sein wird,
 - d) bei der allgemeinen Umformung des Wirtschaftslebens eine Anpassung an die neue Besteuerung leichter möglich sein wird, als dies im Frieden der Fall war.
5. Die einzelnen Alkoholsteuern sind in Deutschland weitaus geringer als in den meisten anderen Großstaaten. Der Verbrauch an Alkohol übersteigt dagegen den vieler unserer Nachbarländer. Er ist mit rund 4 Milliarden Mark größer als die Ausgaben für die notwendigen, der Lebenserhaltung dienenden Nahrungsmittel.
6. Die Erhöhung der Alkoholsteuer bewirkt eine Einschränkung des Verbrauchs.
7. Bei der Erhöhung der einzelnen Alkoholsteuern ist die Biersteuer auf 50 Prozent des periodisch von den Zentralbehörden zu bestimmenden Bierpreises festzusetzen. Eine Weinsteuer unter gleichzeitiger Erhöhung der Weinzölle bedeutet keine Gefahr für den Weinbau. Die Steuer ist ebenfalls auf die Hälfte des gleichfalls periodisch von den Zentralbehörden zu bestimmenden Verkaufspreises je für das Liter offenen Landweins und Flaschenweins anzusetzen. Beim Branntwein ist ein staatliches Verkaufsmonopol mit 100prozentiger Preiserhöhung für Branntwein (Spiritus) zu Trinkzwecken zu befürworten. Die Erträgnisse dieser Steuererhöhungen würden sich auf mehr als 1 Milliarde belaufen.

Die Besteuerung der geistigen Getränke ist aber jedenfalls in einer Weise zu regeln, daß die Zwecke, denen sie in erster Linie dienen soll (kräftige Einschränkung des Alkoholverbrauchs im Interesse der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt, vgl. Schluß von Ziff. 2 und 5 und Ziff. 6, 9 und 10), gesichert werden.

8. Eine Sonderbesteuerung der Wirtshäuser, die geistige Getränke verschänken, ist abzulehnen,

da eine solche Besteuerung das Gastwirtsgewerbe noch mehr in die Hände des Alkoholkapitals fallen ließe.

9. Eine Besteuerung der alkoholfreien Getränke (außer ausländischem Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade) ist abzulehnen, da diese einer Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke entgegenwirken würde.
10. Da jede Einschränkung des Alkoholismus zu einer erheblichen Entlastung der staatlichen Ausgaben für Armen-, Kranken-, Irren- und andere Fürsorge führt, so ist ein nach den Ertragnissen und den einzelnen Getränken gestaffelter Anteil der Einnahmen aus der Alkoholbesteuerung für die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke zu verwenden.

*

2. Bericht

von Dr. Hans Maier,
Assessor im Armenamt zu Frankfurt a. M.

Einleitung.

Die gewaltigen Kosten des Krieges werden zu einer völligen Umwälzung unseres öffentlichen Abgabewesens führen. Eine auch nur einen kleinen Teil der Kriegslasten deckende Entschädigung, die wir im Frieden von unseren Feinden verlangen können, darf bei einer vorsichtigen Aufstellung eines Wirtschaftsplans nicht eingesetzt werden; wir werden daher zunächst bei allen Berechnungen davon ausgehen müssen, daß wir die Kosten des Krieges aus eigener Kraft zu verzinsen und abzutragen haben. Eine Steigerung der Steuerlast des Reiches, der Einzelstaaten und der Gemeinden und Gemeindeverbände um den Betrag von etwa 12 Milliarden Mark jährlich, der sich je nach der noch vor uns liegenden Kriegsdauer etwas verkürzen oder stärker anschwellen wird, bildet einen unerfreulichen Blick in die Aussichten der Zukunft. Da sich im Jahre 1918 die Abgaben für öffentliche Körperschaften insgesamt auf etwas über 5 Milliarden bezifferten, so erwarten uns Eingriffe in die Privatwirtschaft, die mehr als das dreifache der vor dem Krieg benötigten Abgaben zum Ausgleich der öffentlichen Haushalte heranziehen. Es ist ganz klar, daß bei solchen Mehrbelastungen nicht einzelne Steuern die notwendigen höheren Erträge allein verschaffen können, ja es wird nicht einmal der Ausbau eines einzigen Steuersystems genügen, um alle fiskalischen Ansprüche zu befriedigen. Die Not zwingt uns, direkte und indirekte Steuern, Staatsmonopole und öffentliche Betriebe in durchgreifendster Weise auszunutzen, um die finanziellen Folgen des Krieges zu überwinden. Während auf der einen Seite das Pumpwerk des öffentlichen Abgabewesens mit höchstem Drucke zu arbeiten genötigt sein wird, gilt es auf der anderen Seite dem geschwächten Wirtschaftskörper alle Kräfte zu erhalten, die an seiner Genesung und Stärkung mitwirken können. Großer Ertrag der Steuer soll sich mit mindestmöglicher Schädigung der Volkswirtschaft und geringster Kapitalentziehung vereinigen.

Wenn im Vorliegenden nur eine Steuerquelle behandelt wird, so weiß der Verfasser sehr wohl, daß die aus dieser zu erzielenden Erträge nur einen recht unbedeutenden Bruchteil der benötigten Einnahmen darstellen. Finanzpolitische Erwägungen sind es auch gar nicht in erster Linie, die eine Erhöhung der Alkoholbesteuerung empfehlen. Wohl läßt sich aus den

alkoholischen Getränken eine gegen Vorkriegszeiten recht erhebliche Mehreinnahme erzielen*). Bei der Höhe der in Zukunft nötigen Einkünfte fällt diese aber weniger ins Gewicht als ihre sozialen Begleiterscheinungen und Zwecke, die diese Art der Besteuerung dringend erfordern, zumal eine Steuererhöhung zugleich ursächlich zu einer Minderung der für verschiedene Gebiete notwendigen staatlichen und kommunalen Aufwendungen führen kann. Auf die sittliche, soziale und volksgesundheitliche Bedeutung der Alkoholkämpfung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Als bekannt und anerkannt wird vorausgesetzt, daß die Einschränkung des Alkoholgenusses zur Förderung der Volksgesundheit, der Volkskraft und der öffentlichen Sitte zu erstreben ist. Wie sehr die Bekämpfung des Alkoholismus zugleich der Entlastung unserer öffentlichen Haushalte dient, davon wird noch später zu reden sein. Steuerpolitik im Dienste des Anti-alkoholismus, Alkoholkämpfung zum Nutzen der Steuerpolitik! Es sind Wechselbeziehungen, die zwischen dem Streben nach günstigen Finanzen und dem Kampf gegen den Alkoholmißbrauch bestehen. Soziale Gründe waren dabei für den Verfasser ausschlaggebend, das geldliche Ergebnis die Nebenseite. Finanziell-technische Einzelheiten sollen nicht behandelt werden. Die Ausgestaltung der Steuern im einzelnen sei den Steuerfachleuten vorbehalten. Wenn die Vorschläge für zwei Zweige unseres öffentlichen Lebens, die Finanzwirtschaft und die Sozialpolitik, einen Gewinn erbringen, so darf ein Beschreiten des gezeigten Weges um so eher erwartet werden.

Die Alkoholsteuern.

Die Getränkesteuern gehören zu den Verbrauchsabgaben, die ihrerseits eine Gruppe der indirekten Steuern bilden. Das Merkmal der indirekten Steuer besteht darin, daß der Steuerzahler von demjenigen, der die Steuer letzten Endes zu tragen hat, verschieden ist. Jede indirekte Steuer wirkt insofern ungerecht, als die Steuerträger nicht entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden, sondern die Entrichtung der Steuern von anderen Tatbeständen, wie dem Gebrauch, dem Verbrauch, der Herstellung, der Beteiligung am Verkehr u. ä. m. abhängt. Die mit dieser Besteuerungsart verbundene Ungerechtigkeit wirkt aber auf keinem zu ihr gehörigen Gebiet weniger hart als bei der Besteuerung der alkoholischen Getränke, wenigstens soweit die Steuern von den Verbrauchern zu tragen sind.***) Die Gegenstände der Besteuerung dienen in diesem Falle nicht der Befriedigung unbedingter Lebensbedürfnisse. Sie treffen fast ausschließlich den Verbrauch erwachsener Personen, vorwiegend männlicher, die sich alle für den Genuß der mit der Abgabe beschwerten Getränke frei entscheiden und sich somit, von unbeachteten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Gefahr einer körperlichen oder geistigen Schädigung, meist sogar zu eigenem Nutzen, dieser Besteuerung entziehen können. Die Getränkebesteuerung spielt darum auch seit längerer Zeit in den Finanzsystemen eine große Rolle, zumal sie bei dem Massenverbrauch der betroffenen Gegenstände erheblichen Geldnutzen abwirft. Indirekte Steuern sind abwälzbar. Die Abwälzung kann nach zwei Richtungen erfolgen. Der Steuerzahler vermag, wenn er nur Verarbeiter ist, die Steuer auf seine Lieferanten und die Rohstoffherzeuger, als Rohstoffherzeuger auf andere Dinge als den besteuerten Gegenstand abzuschieben. Er kann sie aber — und dies geschieht in der Regel — auch den Verbraucher durch Erhöhung der Preise tragen lassen. Nur eine Abwälzung auf die Konsumenten dient der Bekämpfung des Alkoholismus. Es sind demgemäß solche Steuerreformen und

*) Die Arbeit ist im November 1917 fertiggestellt. Die Steuervorschläge vom April 1918 konnten daher nur bei der Durchsicht der Druckbogen berücksichtigt werden.

**) So spricht sich jetzt auch der sozialdemokratische Abgeordnete Davidsohn für die Alkoholbesteuerung aus. (Soz. Monatshefte 1917, H. 22.)

Festsetzungen zu wählen, die eine Gewähr dafür bieten, daß die Erhöhung im wesentlichen nicht den Erzeugern, Verarbeitern oder dem Handel, sondern den Verbrauchern zur Last fällt. Jede Verbrauchseinschränkung — und diese soll ja gerade durch die Steuererhöhung erzielt werden — bedeutet zugleich eine Schädigung der mit der Herstellung und dem Vertrieb beschäftigten Unternehmungen. Niemals waren aber diese Folgen der Verbrauchsminderung weniger bedenklich, als in der Zeit nach dem Kriege. Die durch die Steuerreform verursachte Umwälzung mit Arbeitslosigkeit und Zusammenbrüchen im Gefolge wird sich nicht lediglich in einem vereinzelt Wirtschaftszweig bemerkbar machen. Unser ganzes Wirtschaftsleben befindet sich in Fluß. Es wird sich nach dem Kriege neuen Formen anpassen müssen, und in diesen allmählich zu einer notwendigen Starrheit sich festigen können. Wird von vornherein mit einer weit stärkeren Besteuerung für geistige Getränke zu rechnen sein, so kann das beteiligte Gewerbe diese bei der Anpassung an die Friedenswirtschaft in Rechnung stellen. Die der allgemeinen Volkswirtschaft schädlichen Folgen, die dem Rückgang dieses Wirtschaftszweiges entsprechen, werden nicht so erheblich sein, wie die Wirkungen in früheren Zeiten gewesen wären, denn infolge des Rohstoffmangels der Kriegszeit war die Alkoholindustrie in ihren beiden Hauptzweigen (Brennerei und Brauerei) bereits sehr stark eingeschränkt.

Trotz der Beschränkung im Februar 1915 auf 60 % des im Durchschnitt von 1912/13 verwendeten Malzes und der weiteren Herabsetzung des Kontingents im Januar 1916 auf 48 % waren die erzielten Gewinne sehr beträchtlich. Von den 66 im Jahrbuch der Deutschen Bank 1917/18 aufgezählten Brauereien verteilten 24 mit einem Aktienkapital von 64 075 000 $\mathcal{M}$ im Jahre 1915/16 die gleiche Dividende wie im letzten Friedensjahre 1913/14; 31 mit 97 908 000 $\mathcal{M}$ Kapital verteilten 3 018 500 $\mathcal{M}$ mehr Dividende als im Frieden, und nur 11 mit 19 970 000 $\mathcal{M}$, also nur kleinere, wiesen einen Rückgang der Dividende von 388 280 $\mathcal{M}$ auf. Auch die Unterbringung der überzähligen Arbeiter wird sich bei der völligen Neuorientierung des Arbeitsmarktes leichter bewerkstelligen lassen als im Frieden. Die Zahl der noch im Betriebe verbliebenen Facharbeiter wird sicher weiterhin benötigt werden, auch die aus dem Heeresdienst zurückkehrenden werden selbst bei einem im Vergleich zu der Friedenszeit stark eingeeengten Betrieb zum größten Teil Verwendung finden. Die ungelerten Arbeiter spielen keine so große Rolle, daß sie eine besondere Beschwerde des Arbeitsmarktes bedeuten. Die Rohstoffzeuger brauchen die geringsten Befürchtungen zu hegen, da ihnen auch im Frieden für ihre Produkte auch ohne deren Verwertung zur Alkoholbereitung noch lange Zeit während des Überganges, der schließlich zum Gewohnheitszustand werden wird, ein glänzender Absatz gesichert bleibt und die Herstellung für gewerbliche Zwecke große Einnahmen verspricht. Die volkswirtschaftlichen Bedenken gegen eine Erhöhung der Verbrauchssteuern auf geistige Getränke dürften daher nie so gering gewesen sein als für die Zeit des Überganges vom Krieg zum Frieden. So richten sich denn auch die Brauereien bereits auf eine stark erhöhte Besteuerung ein*), die von ihnen bei einer Umformung um so leichter getragen werden kann, als diese Umformung bereits nach den bisherigen Maßnahmen, insbesondere infolge der aus Ersparnisgründen durchgeführten Einschränkung der Betriebe, in einschneidendster Weise nötig sein wird.

Die einzelnen Getränkesteuern**).

a) Formen.

Die Bierbesteuerung ist in Deutschland verschieden in den Ländern nördlich des Mains und dem Großherzogtum Hessen und in den Staaten

*) Vgl. „Tageszeitung für Brauerei“ vom 6. Oktober 1917.

**) Die Darstellung gibt die Rechtslage wieder, die bis zum Jahre 1918 bestand.

Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen und Württemberg mit landesstaatlicher Biersteuer.

Im norddeutschen Brausteuergebiet (53,4 Millionen Bewohner) wird eine Rohstoffabgabe auf die Braustoffe Malz oder Zucker erhoben. Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1909 wird die Steuer in fünf Stufen in Ansatz gebracht und beträgt im Jahre:

für die ersten . . .	250 dz	= 14 $\mathcal{M}$	für den dz
„ „ folgenden . .	1250 „	= 15 „ „ „ „	
„ „ „ . .	1500 „	= 16 „ „ „ „	
„ „ „ . .	2000 „	= 18 „ „ „ „	
„ „ „ . .	über 5000 „	= 20 „ „ „ „	

Die süddeutschen Staaten erheben gleichfalls die Steuer von dem zur Bierbereitung benutzten Malz. Sie haben Ausgleichsbeträge an das Reich zu entrichten. Ausländische Biere sind bei der Einfuhr nach Deutschland zu verzollen.

Weinsteuern bestehen als landesstaatliche Abgabe in Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen. In Baden wird eine Weinakzise von 0,03 $\mathcal{M}$ für das Liter Trauben-, 0,009 $\mathcal{M}$ für das Liter Obstwein bei der Einlagerung erhoben. Dazu kommt eine Zusatzabgabe von 0,02 oder 0,006 $\mathcal{M}$ von Wirten und Kleinhändlern. Württemberg beansprucht eine Ausschankabgabe von 11 % vom Ausschank im Kleinverkauf, Elsaß-Lothringen erhebt eine Versandsteuer von 1,50 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter Trauben- und von 0,80 $\mathcal{M}$ vom Hektoliter Obstwein. Als Reichssteuer wird eine Abgabe von jeder Flasche Schaumwein vereinnahmt, und zwar (Gesetz vom 15. Juli 1909) durch Banderole für Obstschaumwein 10 Pf. die Flasche, im übrigen bei einem Preis bis 4 $\mathcal{M}$ = 1 $\mathcal{M}$, 5 $\mathcal{M}$ = 2 $\mathcal{M}$, bei höheren Preisen 3 $\mathcal{M}$. Für die Einfuhr ausländischen Weins in jeder Form ist Zoll zu entrichten.

Bei dem Branntwein wird nach dem Gesetz vom 15. Juli 1909 als Grundsteuer eine Verbrauchsabgabe von dem erzeugten Trinkstoff erhoben. Innerhalb des in verschiedener Höhe den einzelnen Brennereien zugewiesenen Kontingents beträgt diese 1,05 $\mathcal{M}$, über den Kontingentanteil 1,25 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter. Von den Erzeugern wird je nach der hergestellten Alkoholmenge eine Betriebsauflage erhoben, die mit mindestens 4 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter bei 50 hl beginnt und bis 14 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter bei über 3000 hl ansteigt. Auf Grund der Erzeugungshöhe bei Einführung der neuen Steuern wurde den verschiedenen Brennereien ein Durchschnittskontingent berechnet, bei dessen Überschreitung sich die Betriebsabgabe je nach Art der Brennerei erhöht. Steuerbefreiung besteht für den vergällten (denaturierten), gewerblichen Zwecken dienenden Spiritus, sowie für den zu Ausfuhrzwecken bestimmten Alkohol. Für eingeführte Spirituosen wird Zoll erhoben.

b) Verbrauch, Ertragnisse, Belastung.

Bei der Frage, welche Wirkung eine Erhöhung der Alkoholsteuern vermutlich ausüben wird, muß ausgegangen werden von der gegenwärtigen Herstellungsmenge und ihrer Belastung sowie den jetzigen Ertragnissen der Alkoholsteuern.

Verbrauch.

Bier (1913):

Norddeutsches Brausteuergebiet	42 943 000 hl,
süddeutsche Staaten	25 501 000 „
	68 444 000 hl.

Branntwein (Trinkbranntwein) (1913):

inländischer	1 857 300 hl,
ausländischer	13 900 „
	1 871 200 hl.
Für gewerbliche Zwecke etwa	1 724 500 hl.

Wein (Durchschnittsernte 1910/14):

	1 542 912 hl,
Einfuhrüberschuß.	1 653 300 „
	<u>3 196 212 hl.</u>

Schaumwein (1913):

Schaumweingewinnung: Obstschaumwein . . .	1 069 066 Flaschen,
Traubenschaumwein.	12 119 472 „
	<u>13 188 538 Flaschen.</u>
Ausfuhr.	1 509 936 „
Somit Verbrauch aus Inlandserzeugung.	11 678 602 Flaschen,
„ „ Einfuhr	1 016 050 „

Der Kaufwert der verbrauchten Alkoholika läßt sich folgendermaßen beziffern*):

Als Durchschnittspreise sind anzunehmen:

Bier in Norddeutschland	
im Brausteuergelände hergestelltes	0,40 M das Liter,
in Süddeutschland	0,60 „ „ „
Bier in Süddeutschland	0,30 „ „ „
ausländisches Bier	0,70 „ „ „
Branntwein: 25% Alkohol inländisch . . .	1,— „ „ „
„ 50% „ ausländisch	6,— „ „ „
Wein: offen.	0,90 „ „ „
Flaschenwein	2,40 „ „ „
Obstschäumwein	3,— „ die Flasche,
inländischer Traubenschäumwein	5,— „ „ „
ausländischer „	15,— „ „ „

Aus Verbrauch und Durchschnittspreisen läßt sich mit annähernder Richtigkeit die Menge des in Deutschland vor dem Kriege für Alkoholgetränke aufgewandten Geldes berechnen. Der Bierverbrauch in Norddeutschland war mit 42 943 000 hl beziffert. Die Biergewinnung betrug nach dem Statistischen Jahrbuch im gleichen Zeitraum 40 974 000 hl. In Süddeutschland ist der Bierverbrauch auf 25 501 000 hl, die Biergewinnung auf 27 873 000 hl berechnet. Die inländische Biereinfuhr betrug 453 681 hl, die Bierausfuhr 1 251 188 hl. Verteilt man die Ausfuhr auf Nord- und Süddeutschland im Verhältnis 1 zu 2, die Einfuhr aber i. V. 6 zu 1, so entfallen auf

Norddeutschland:

verbrauchtes eigenes Bier rund . .	40 557 000 hl
eingeführtes süddeutsches Bier . .	2 007 000 „
eingeführtes Auslandsbier	379 000 „

Süddeutschland:

eigenes Bier	25 426 000 hl
ausländisches Bier	75 000 „

Die Verbrauchspreise betragen demnach:

40 557 000 hl zu 0,40 M =	1 622 280 000 M,
2 007 000 „ „ 0,60 „ =	120 420 000 „
25 426 000 „ „ 0,30 „ =	762 780 000 „
454 000 „ „ 0,70 „ =	31 780 000 „
	<u>2 537 260 000 M.</u>

Für Bier wendet unser Volk also 2 537 260 000 M auf.

*) Nach Lißner, Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland. Stuttgart 1914.

Rechnen wir beim Wein, daß ein Drittel als offener, zwei Drittel als Flaschenwein an die Verbraucher abgesetzt wird*), so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

$$\begin{aligned} 1\,065\,404 \text{ hl zu } 0,90 \text{ M} &= 95\,886\,360 \text{ M}, \\ 2\,130\,808 \text{ „ „ } 2,40 \text{ „} &= 511\,393\,920 \text{ „} \end{aligned}$$

Hierzu kommen noch die eingeführten Mosttrauben, die nur zum Einfuhrwerte angesetzt sein sollen mit

$$10\,605\,000 \text{ M}$$

$$\text{zusammen } 617\,885\,280 \text{ M.}$$

Der Aufwand für Wein beträgt somit rund: 617 885 000 M.

Beim Schaumwein setzen wir vom inländischen Verbrauch die Ziffern für Obstschaumwein mit 1 Million Flaschen an. Der Verbrauch betrug:

$$\begin{aligned} 1 \text{ Million Flaschen zu } 3 \text{ M} &= 3\,000\,000 \text{ M}, \\ 10\,689\,000 \text{ „ „ } 5 \text{ „} &= 53\,445\,000 \text{ „}, \\ 1\,016\,000 \text{ „ „ } 13 \text{ „} &= 13\,208\,000 \text{ „} \end{aligned}$$

Der Aufwand für Schaumwein beträgt also 69 653 000 M.

Für Branntwein kann als Durchschnittsalkoholgehalt bei inländischen Branntweinen 25 % angenommen werden. Bei 1 857 300 hl reinem Alkohol bedeutet dies einen Verbrauch von 7 429 200 hl trinkfähigem Branntwein, der einen Verkaufswert darstellt von 742 920 000 M

Ausländischer Branntwein ist mit 50 % Alkoholgehalt angesetzt; es kamen demgemäß zum Ausschank 27 800 hl im Werte von 16 680 000 „
759 600 000 M

Die Gesamtausgaben des deutschen Volkes betrugen somit im Jahre für Alkoholika**):

$$\begin{aligned} \text{Bier.} &2\,537\,260\,000 \text{ M}, \\ \text{Wein} &617\,885\,000 \text{ „} \\ \text{Schaumwein. . . .} &69\,653\,000 \text{ „} \\ \text{Branntwein} &759\,600\,000 \text{ „} \\ &3\,984\,398\,000 \text{ M.} \end{aligned}$$

Zum Vergleich seien die in den einzelnen Weltländern auf den Kopf der Bevölkerung im Jahr entfallenden Mengen Bier, Wein und Branntwein, deren Flüssigkeits- und Alkoholmenge tabellarisch angeben:

Alkoholverbrauch auf den Kopf in den Großstaaten (Jahresdurchschnitt 1900/05***):

	Bier	Wein	Brannt- wein	Flüssig- keitsmenge	Alkoholver- brauch in 100%
	l	l	l	l	l
Deutschland	119,7	6,58	8,20	134,48	9,54
Italien	0,78	112,00	1,32	114,10	14,13
Frankreich	33,50	146,2	7,08	186,78	22,42
England	138,7	1,5	4,6	144,80	10,84
Österreich	43,2	17,8	10,3	71,30	9,00
Vereinigte Staaten von Nordamerika	68,5	1,85	5,4	75,75	6,4
Rußland	4,4	—,—	4,94	9,34	2,65
Norwegen	16,9	—,—	3,15	20,05	2,25

*) Lißner a. a. O.

**) Lißner kommt auf Grund anderer Berechnung zu ganz ähnlichen Ziffern.

***) Struve, Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 2. Band. Jena 1909.

Steuer- und Zollerträgnisse in Deutschland:

Bier in Norddeutschland	145 890 000	ℳ,
„ „ Süddeutschland	85 976 000	„
kommunale Bierzuschläge	26 000 000	„
Bier insgesamt	257 866 000	ℳ.
Weinsteuer: Süddeutsche Staaten.	5 000 000	„
Weinzoll	26 864 000	„
Wein insgesamt	31 864 000	ℳ.
Schaumweinsteuer	10 021 000	„
„ zoll	3 277 400	„
Schaumwein insgesamt	13 298 400	ℳ.
Branntwein, Steuer und Zoll	221 562 600	„

Das Gesamterträgnis der Alkoholsteuer bezieht sich somit auf
524 591 000 ℳ.

1913	Verbrauchs- wert ℳ	Steuerlast ℳ	Belastung %	Verbrauch je Kopf ℳ	Besteuerung je Kopf ℳ
Bier	2 537 260 000	257 866 000	10,1	37,59	3,82
Wein . . .	617 885 000	31 864 000	5,1	9,15	0,47
Schaumwein	69 653 000	13 298 400	19,2	1,02	0,20
Branntwein	759 600 000	221 562 600	29,1	11,25	3,28
Insgesamt .	3 984 398 000	524 591 000	13,2	59,01	7,79

Zum Vergleiche der Aufwendungen seien herangezogen
 die folgenden Verbrauchsziffern:

In Deutschland wurden verausgabt im Jahre:

	Verbrauch. i g. ℳ	auf den Kopf ℳ
für Alkohol	3 983 858 000	59,01
„ Roggen	2 064 308 000	30,62
„ Weizen	1 420 015 000	21,07
„ Salz	256 574 000	3,81
„ Zucker	641 154 000	9,60
„ Kartoffeln . . .	2 359 615 000	35,01

(hierbei sind sogar noch die zur Branntweinbrennerei benutzten enthalten).

Aus dieser vergleichenden Aufstellung geht mit erschreckender Deutlichkeit hervor, wie groß die Geldbeträge sind, die von unserem Volke zum Ankauf geistiger Getränke verwandt werden. Sie übersteigen sogar je die Ausgaben für Kartoffeln, Roggen und Weizen nicht unbeträchtlich, zumal bei diesen sogar die zur Brennerei benutzten Mengen mit enthalten sind, es sich also gar nicht allein um die für menschliche oder tierische Ernährungszwecke benötigten Massen handelt.

Vergleichen wir die Alkoholsteuern des In- und Aus-landes, so zeigt sich uns das folgende Bild (die ausländischen Währungen sind auf Mark umgerechnet), und zwar:

1 Pfund Sterling = 20,40 ℳ,	1 Fr. = 1 Lire = 0,80 ℳ
1 Krone = 0,85 „	1 Rubel = 2,16 „

Branntwein:

	Verbrauch hl	auf den Kopf l	Gesamtsteuer ℳ	Steuer auf den Kopf ℳ
Deutschland . . .	7 457 000	11,0	221 562 500	3,28
Großbritannien. .	2 010 200	4,6	468 445 200	10,72
Frankreich	2 775 360	7,08	264 300 000	6,74
Österreich	5 139 700	10,3	158 895 000	3,18
Italien	440 880	1,32	1 193 600	0,03
Rußland	6 125 600	4,94	1 152 969 120	9,29

Bier:

Deutschland . . .	68 444 000	101,39	257 866 000	3,82
Großbritannien . .	59 611 900	138,70	272 074 800	6,25
Frankreich . . .	13 132 000	35,5	12 903 200	0,33
Österreich . . .	21 556 000	43,2	88 622 150	1,77
Italien	260 520	0,78	5 707 200	0,17
Rußland	5 456 000	4,4	37 316 160	0,30

Wein und Schaumwein:

Deutschland . . .	3 289 149	4,87	45 162 400	0,67
Großbritannien . .	655 500	1,5	25 316 400	0,58
Frankreich . . .	573 104 000	146,2	61 056 000	1,56
Österreich	8 882 200	17,8	30 939 150	0,61
Italien	374 080 000	112,0	391 200	0,01
Rußland	—	—	—	—

Besteuerung auf das Liter:

	Branntwein	Bier	Wein, Schaumwein
Deutschland	0,29 <i>M</i>	0,03 <i>M</i>	Wein 0,10 <i>M</i> , Schaumwein 1,43 "
Großbritannien . . .	2,33 "	0,05 "	0,13 " 0,38 "
Frankreich	0,95 "	0,01 "	—, — "
Österreich	0,31 "	0,04 "	(hl) 0,16 " 0,03 "
Italien	0,03 "	0,22 "	—, — "
Rußland	1,88 "	0,06 "	—, — "

Aus den letzten Tabellen geht mit aller Deutlichkeit hervor, wie sehr die Alkoholsteuern in Deutschland noch des Ausbaues fähig sind. Mit Ausnahme Italiens, dessen Branntweinverbrauch weit unter dem Durchschnitt aller anderen Länder zurückbleibt, und bei dem der Branntwein als allgemeines Genußmittel nicht in Betracht kommt, ist der Branntwein in Deutschland am geringsten belastet. In England ist die Steuer mehr als 7mal so hoch. Obwohl England als nicht Weinbau treibendes Land hinsichtlich der Getränke mit geringem Alkoholgehalt ungünstiger als Deutschland gestellt ist, so bleibt — wohl als Folge der hohen Branntweinsteuer — der Schnapsgeuß weit hinter dem deutschen zurück. In England ist das Trinkbedürfnis größer als bei uns (144,80 : 134,48 Liter geistige Getränke). Das Verhältnis des Biergenusses zum Schnapsverbrauch weist aber dort eine für den Alkoholgegner erfreuliche Ziffer auf. Auch in der Bierbesteuerung bleibt Deutschland hinter den übrigen Großstaaten, mit Ausnahme Frankreichs, zurück. Über das Verhältnis der Gesamtbesteuerung auf Alkohol gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

	Alkoholsteuern im ganzen	auf den Kopf der Bevölker.	auf das Liter Flüssigkeit	auf das Liter reinen Alkohol
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Deutschland . . .	524 590 000	7,75	6,64	81,46
Großbritannien . .	765 836 400	17,52	12,29	166,31
Frankreich	338 259 200	8,63	0,57	38,48 *)
Österreich	278 456 150	5,58	7,88	62,03
Italien	7 292 000	0,22	0,02	1,54 *
Rußland	1 190 285 280	9,59	102,77	363,14

Aus beiden Aufstellungen können wir folgende Schlüsse ziehen: Die deutschen Steuern auf alkoholische Getränke lassen sich noch erheblich ausbauen. Trotz einesteils größeren, teils nicht erheblich geringeren Verbrauchs ist die Belastung in Deutschland weit geringer als in England und

*) starker Weinverbrauch.

Rußland. Auch Österreich besteuert seine geistigen Getränke höher als Deutschland. Dies tritt bei der Berechnung auf den Kopf der Bevölkerung nicht in Erscheinung, weil der Verbrauch in Österreich hinter dem deutschen zurückbleibt. Geringer ist die Besteuerung nur in Italien und Frankreich. Beide Länder verbrauchen überwiegend Weine, die in allen Staaten aus agrar-politischen Gründen nur geringfügigen Abgaben unterliegen. Es kann nicht geleugnet werden, daß Deutschland durchaus befähigt ist, die gleichen Ertragnisse aus den Alkoholgetränken herauszuziehen wie England.

Steuererhöhung und Verbrauch.

Bevor wir an die Frage herantreten, in welchem Betrag und in welcher Form eine Steuererhöhung zu erstreben ist, müssen wir einen Blick auf den Zusammennag zwischen Steuerbelastung des Alkohols und Größe des Verbrauches lenken. Nach zwei Richtungen hin ist diese Untersuchung bedeutsam. Erstens gibt sie eine Antwort auf die alkohol-politische Frage, ob durch Heraufsetzung der Steuer eine Verbrauchseinschränkung erreicht werden kann; zum zweiten zeigt sie die geldlichen Folgen einer Steuererhöhung. Wirft auf der einen Seite zwar der gleiche Gewichtsanteil einen höheren Gewinn für den Staat ab, so können doch durch eine erhebliche Abnahme der verbrauchten Mengen die größeren Einzelertragnisse wieder ausgeglichen werden. Jedenfalls darf nicht ohne weiteres als das zu erwartende finanzielle Ergebnis die beim niedrigeren Preise verbrauchte Menge vervielfältigt mit dem erhöhten Steuersatz in Rechnung gestellt werden. Wir haben bereits an früherer Stelle erörtert, daß eine indirekte Steuer nicht notwendig und in allen Fällen auf den Verbraucher abgewälzt wird*). So kommt eine Erhöhung der Biersteuer auch nicht stets in einer ihr parallel gerichteten Steigerung des Bierpreises zum Ausdruck. Nur höhere Preise bewirken eine Verbrauchseinschränkung. Daß eine solche im Gefolge von Steuererhöhungen einzutreten pflegt, beweisen die Verbrauchsstatistiken sowie Äußerungen der einschlägigen Kreise. Die Biererzeugung im nord-deutschen Brausteuergelbiet betrug im Jahrzehnt 1903/13**):

1904	40 213 000 hl
1905	42 100 000 „
Erhöhung	
1906	41 739 000 „
1907	42 183 000 „
1908	40 190 000 „
Erhöhung	
1909	37 340 000 „
1910	38 080 000 „
1911	41 348 000 „
1912	39 500 000 „
1913	40 800 000 „

Die Durchschnittsziffer betrug acht Jahre vor der Erhöhung 39 960 000 hl, acht Jahre nach ihr 40 148 000 hl — eine kleine Erhöhung nach dem absoluten Verbrauch, die aber in Wirklichkeit einen Rückgang darstellt, da die Verbrauchsziffer auf den Kopf der Bevölkerung gesunken ist. Bei Branntwein ist bei der noch stärkeren steuerlichen Belastung der Verbrauch von durchschnittlich 2 325 000 hl in den Steuerjahren 1904/06 auf 1 900 000 hl in den Jahren 1911/12 zurückgegangen. Nicht unwesentlich hat hierzu allerdings der sozialdemokratische Schnapsboykott beigetragen.

Die Ergebnisse der Statistiken werden bestätigt durch die Klagen der Alkoholherzeuger im Kampf gegen höhere Steuern. Sie wehren sich gegen

*) Vgl. Schanz, Zur Frage der Überwälzbarkeit indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages, Schmollers Jahrbuch 1892, S. 169/209.

**) Struve, „Bierbrauerei, Biersteuer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II., 1047.

die stärkere Erfassung ihrer Erzeugnisse, weil die Steuererhöhung infolge Minderverbrauchs verringerte Einnahmen im Gefolge habe. So nahm im Jahre 1908 die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer eine EntschlieÙung zur Branntweinbesteuerung an, die vor der weiteren Herabdrückung des Verbrauches als der notwendigen Folge der Steuererhöhung warnte.

Vom alkoholgegnerrischen Standpunkt aus ist es als eine Aufgabe der Steuerpolitik zu betrachten, die Steuern auf alkoholhaltige Getränke so zu gestalten, daß sie möglichst in den Verkaufspreisen zur Geltung gelangen und hierdurch einschränkend auf den Verbrauch wirken. Die Verteuerung kann sich in drei Formen äußern:

1. in der Erhöhung der Verkaufspreise,
2. in der Verkleinerung der beim Ausschank benutzten GefäÙe bei gleichbleibenden Preisen,
3. in der Verschlechterung des Getränkes.

Die Formen zu 1 und 2 dienen beide einer Einschränkung des Alkoholenusses; auch bei der Verschlechterung kann dies unter Umständen der Fall sein (geringerer Alkoholgehalt beim Branntwein usf.). Allerdings kann diese auch zu einer Herabsetzung der Bekömmlichkeit führen. Je näher die Erhebung der Steuer im Produktionsprozesse dem Absatz an den Verbraucher liegt, um so wahrscheinlicher ist es, daß sie auch vom Verbraucher zu tragen ist. Rohstoff- und Halbfabrikationssteuern sind deshalb weniger empfehlenswert als Abgabe von dem fertigen Erzeugnis. Am sichersten wirken in dieser Richtung Monopole.

Bei der Alkoholbesteuerung ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die Belastung der einzelnen Getränke in richtigem Verhältnis zu ihrem Alkoholgehalt und ihren volksverderblichen Wirkungen steht. Branntwein muß erheblich höher besteuert werden als Bier. Der Wirtshausbesucher darf nicht in Versuchung geführt werden, aus Ersparnisgründen den gefährlicheren Branntwein dem harmloseren Bier vorzuziehen. Eine beträchtliche Abgabe von Wein, insbesondere von Flaschenwein, zu erheben, erscheint gerechtfertigt. Mit nur geringer Abgabe werden aber der in Süddeutschland in stärkerem Maße getrunkene offene Landwein sowie die Obstweine zu belegen sein, da diese gleichfalls ungefährlicheren Getränke, wie mit Deutlichkeit die Statistik der weinbauenden Länder und Landesteile ergibt, den Branntweinverbrauch hemmen. Gleichzeitig mit der Steuererhöhung muß eine Hinaufsetzung der Weinzölle erfolgen. Im ganzen darf in Deutschland im Verhältnis zwischen der Branntwein- und Bierbesteuerung noch eine verhältnismäßige stärkere Heranziehung des Branntweins stattfinden, da, wie die Gegenüberstellung Großbritanniens lehrt, der Branntweinverbrauch im Vergleich zum Biergenuß noch recht bedeutend ist.

Im folgenden seien in Kürze Vorschläge für eine erhöhte Besteuerung der einzelnen geistigen Getränke gegeben:

Biersteuer.

Bei jeder Bierbesteuerung war zu bemerken, daß der Bierpreis nicht um den Betrag der Steuererhöhung, sondern um ein Mehrfaches der Belastung stieg. Dies liegt daran, daß die erhöhte Steuer umgerechnet auf das Glas nur einen Pfennig oder Pfennigbruchteil beträgt. Bei der Unbeliebtheit von Kupfermünzen, zumal in Norddeutschland, schritt man häufig zu einer in unser Dezimalsystem besser passenden Preiserhöhung von 5 Pf. oder verkleinerte die GefäÙe in einem die steuerliche Belastung übertreffenden Verhältnis. Unter Zugrundelegung der Friedenspreise wäre demgemäß zum mindesten eine Besteuerung von 20 *M* für das Hektoliter zu fordern. Die Steuer könnte dem jeweiligen Bierpreise angepaßt

werden.*) Dies bedeutete eine Erhöhung des Bierpreises bei dem regelmäßigen 0,25-Liter-Glas um 5 Pf. Diese Mehrbelastung von 50 % gegenüber dem Friedenspreise erscheint zwar nicht unbeträchtlich, sie kann aber unter Berücksichtigung der Folgen des übermäßigen Alkoholgenußes — und nur bei starkem Biergenuß wird die vorgeschlagene Erhöhung merklich fühlbar —, der allgemeinen Preiserhöhungen und der Notwendigkeit der Erschließung starker Einnahmequellen getragen werden. Übrigens ist die Steuer auf Bier in Italien bereits ebenso hoch**). Bei einer solchen Mehrbelastung wird zweifellos der Verbrauch erheblich sinken, ein Ergebnis, das vom Standpunkt des Volkshygienikers und Sozialpolitikers gerade als die erwünschte Wirkung der Steuererhöhung anzusehen ist. Rechnen wir hoch, so wird der Verbrauch um ein Drittel gegenüber dem letzten Friedenssteuerjahr zurückbleiben. Dies führt zu folgendem finanziellen Ergebnis:

Früher	68 444 000 hl mit	257 866 000 <i>M</i>
in Zukunft . .	45 630 000 „ „	1 085 525 000 „
Mehrertragnis		827 659 000 <i>M</i>

In Dänemark ist jetzt ein Biersteuergesetz angenommen, durch das auf das Hektoliter Bier eine Steuer von 18 Kronen gelegt wird. Auch in den anderen neutralen und erst recht in den kriegführenden Ländern ist mit erheblichen Steuererhöhungen zu rechnen. Als Form der Besteuerung wird die Faß- oder Fabrikatsteuer zu wählen sein. Das Brauereigewerbe rechnet auch bereits mit dieser Steuerreform, übrigens auch mit der Erhöhung***). Bei dieser Steuerform läßt sich die Abwälzung der Steuer auf die Verbraucher am einfachsten bewerkstelligen, jedenfalls leichter, als bei der jetzt geltenden Rohstoffbesteuerung.

Um den alkoholarmen Bieren einen besseren Absatz zu sichern, empfehlen sich diese steuerlichen Bevorzugungen. Ein Vorbild finden wir in dem bereits erwähnten dänischen Biersteuergesetz. Bier mit 2¼ % Alkoholgehalt war dort bisher steuerfrei und wird nach dem neuen Biersteuergesetzentwurf einer hinter der regelmäßigen Steuer zurückbleibenden Abgabe unterworfen. Der Verbrauch betrug in Dänemark 1916:

987 113 hl mit mehr als	2¼ % Alkohol
186 674 „ Edelbier mit weniger als	2¼ % „
1 392 781 „ Braun- und Schiffsbier mit weniger als	2¼ % „

zus. 1 579 455 hl alkoholarmes Bier.

Wird in Deutschland das alkoholarme Bier nur von der halben Steuererhöhung betroffen †, so wird sich der Absatz dieses Getränkes gegenüber dem bisherigen Verbrauch erheblich steigern. So sprach sich auch in der Hauptversammlung des Verbandes obergäriger Brauereien im Brausteuergebiet Generaldirektor Dr. Nacher für progressive Besteuerung nach dem Stammwürzegehalt aus††). Rechnen wir, daß ein Viertel des in Zukunft getrunkenen Bieres alkoholarm sein wird, so ergibt dies einen Minderertrag der Steuer von 11 407 500 hl zu 10 *M* = 114 075 000 *M*. Der Gesamtmehrertrag der Biersteuer beläuft sich demgemäß auf 713 584 000 *M* †††).

*) Die neue Steuervorlage sieht für das Kontingent der bestehenden Brauereien eine Abgabe von 10—12,50 *M* vor.

**) Das neueste englische Budget sieht eine Verdoppelung der Biersteuer vor.

***), „Tageszeitung für Brauerei“ vom 6. Oktober 1917. Die Fabrikatsteuer enthält auch der Regierungsentwurf.

†) Im Regierungsentwurf ist gleichfalls eine Steuerabstufung vorgesehen.

††) „Tageszeitung für Brauerei“ vom 3. Juli 1917.

†††) Der Regierungsentwurf rechnet mit 340 Millionen.

Weinsteuern.

Die Einführung einer Reichsweinsteuer war bereits bei der großen Finanzreform 1909 geplant. Sie scheiterte damals an der Rücksicht auf Winzer, Weinbauern und -gutsbesitzer. Inzwischen hat der Krieg solche einschneidenden Änderungen auch in den Verhältnissen des deutschen Weinbaus gebracht, daß sich die Gefahren einer Weinsteuer erheblich vermindert haben. Die überaus hohen Weinpreise haben es den Weinbauern ermöglicht, sich von den drückendsten Verpflichtungen zu befreien*). Der Weinbau in den uns feindlichen Ländern hat unter Arbeitermangel und den Einbeziehungen mancher Weingegenden in das Kriegsgebiet so gelitten, daß eine alsbaldige Überschwemmung Deutschlands mit ausländischen Weinen nicht zu befürchten ist. Um den deutschen Weinbau zu schützen, genügt es, den Einfuhrzoll auf Auslandsweine entsprechend der inländischen Besteuerung zu erhöhen. Auch hier wird man am besten zu einer Fabrikatsteuer in Form der Verbrauchsabgabe schreiten, die bei Fässern nach dem Rauminhalt, bei Flaschen durch eine Banderole zu erheben sein wird**). Ob diese Steuer bei Faßweinen nach dem Werte abzustufen ist, bleibe den Finanztechnikern überlassen. Bei Flaschenweinen wird sich jedenfalls nach dem Muster der heutigen Zigarettensteuer eine dem Werte entsprechende Staffelung empfehlen. Haus- und Obstweine sind niedriger zu besteuern. Der alkoholfreie Wein und Apfelmost kann, da er vor der Einlegung in Fässer genossen wird, steuerfrei bleiben. Als Durchschnittssteuer und -zoll sei für den offenen Faßwein 45 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter, bei Flaschenwein eine Banderole von durchschnittlich 120 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter angenommen, da man bei Flaschenwein als mittleren Preis 1,80 $\mathcal{M}$ für die $\frac{3}{4}$ -Liter-Flasche annehmen kann. Diese Besteuerung erscheint neben der um die Hälfte des Preises erhöhten Biersteuer angemessen. Der Preis des Liters offenen Landweines würde nach Einführung einer solchen Steuer von 0,90 $\mathcal{M}$ auf 1,35 $\mathcal{M}$ steigen. Flaschenweine kosteten beispielsweise statt

0,80 $\mathcal{M}$	=	1,20 $\mathcal{M}$
1,— „	=	1,50 „
1,50 „	=	2,25 „
2,— „	=	3,— „ usw.

Diese Steuer erscheint nicht zu hoch. In Frankreich war bereits vor dem Kriege das Hektoliter Wein mit 1,56 $\mathcal{M}$ belastet, und in Österreich wurde unlängst, also noch im Kriege, eine Vorlage eingebracht, in der die Weinsteuer auf 32 Kronen für das Hektoliter erhöht wird. Unter Zugrundelegung der oben für den Weinverbrauch berechneten Ziffern ergibt die Weinsteuererhöhung folgendes Erträgnis: 1 065 404 hl zu 45 $\mathcal{M}$ = 47 943 180 $\mathcal{M}$. Bei den teuren Flaschenweinen können wir infolge der erhöhten Preise, die durch eine stärkere Einfuhrverzollung verursacht werden, mit einem Rückgang der Einfuhr um ein Viertel rechnen. Es verbleiben dann noch 1 826 840 hl zu 1,20 = 219 220 800 $\mathcal{M}$. Das Erträgnis der Weinsteuer beläuft sich zusammen auf 267 163 980 $\mathcal{M}$

Bringen wir hiervon die bereits erhobenen einzelstaatlichen Steuern und Zölle mit	31 864 000 „
in Abzug, so verbleiben noch	<u>235 299 980 $\mathcal{M}$</u>

Die Schaumweinsteuer muß auch entsprechend der Bier- und Weinsteuer erhöht werden, und zwar für die Flasche Obstschaumwein auf

*) Der Jahrgang 1917 heißt deshalb in Rheinhessen vielfach scherzweise „Hypothekentilger“.

**) Der Regierungsentwurf enthält eine 20prozentige Wertsteuer, die auf Grund der obligatorischen Weinrechnungen erhoben wird.

1 *M**), Schaumwein bis 4 *M* auf 2 *M*, Schaumwein bis 5 *M* auf 3 *M***)) und bei je 2 *M* Preissteigerung um 1 *M* Steuer steigend. Die Mehrertragnisse der Steuer wären dann etwa folgendermaßen einzusetzen, wenn man einen um ein Drittel verringerten Verbrauch annimmt:

660 000	Flaschen	Obstschaumwein	mehr.	560 000	<i>M</i> ,
7 126 000			zu 5 <i>M</i> mehr	7 794 000	"
677 333	"	"	" 13 " "	1 464 000	"
				<u>9 818 000</u>	<i>M</i> .

Die Mehrertragnisse aus Wein- und Schaumweinsteuer beziffern sich somit auf rund 240 118 000 *M****).

Branntweinsteuer.

Es erscheint dringend geboten, bei einer steuerlichen Mehrbelastung von Wein und Bier den alkoholreicheren und sozial sehr viel schädlicheren Schnaps noch erheblicher zu belasten. Seine Erzeuger können sich bei einer stärkeren Besteuerung noch weniger beschweren als Brauerei und Weinbau, da die Rohstoffe, die in der Hauptsache zum Brennen benutzt werden, auch nach dem Kriege noch dringend für menschliche und tierische Ernährung benötigt werden und dem Alkohol bei gewerblicher Verwendung ein gewinnbringender Absatz gesichert ist. Am zweckmäßigsten wird sich die Erhöhung der Branntweinsteuer in Form des staatlichen Alkoholzweischenhandelsmonopols†) durchführen lassen, das bereits bei der Reichsfinanzreform von 1909 in der Gesetzesvorlage enthalten war und im Reichstag nicht aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen ein Monopol, sondern wegen der großen Mängel des Entwurfs zu Fall kam. Man wird diese Fehler, die insbesondere in der Verewigung unwirtschaftlicher Betriebe lagen, bei einer erneuten Vorlage vermeiden müssen. Eine Monopolisierung des Branntweins ist leichter durchzuführen, als dies bei Wein oder Bier der Fall wäre, denn hier ist durch den privatwirtschaftlichen Spiritusring bereits der gesamte Absatz vereinheitlicht, und es bedarf nur der Übernahme des Rings, wobei natürlich Betriebsänderungen und Umformungen des Geschäftsverfahrens stattfinden müssen, um das Monopol zu verwirklichen. Insbesondere erscheint eine Ausschaltung der Spiritusinteressenten aus der Verwaltung des Staatsmonopols geboten. In der Schweiz besteht das Monopol bereits seit 1886. Aus den vergleichenden Steuerübersichten ersehen wir, daß die deutsche Branntweinsteuer weit hinter der englischen und französischen zurücksteht††). Schlügen wir bei Bier und Wein eine um 50 % des Friedenspreises höhere Besteuerung vor, so erscheint unter Berücksichtigung der Gemeingefährlichkeit des Trinkschnapses eine 100 %ige Besteuerung nicht zu hoch. Gerade durch eine so starke steuerliche Auflage wird es möglich sein, den Genuß alkoholärmerer Getränke auf Kosten des Schnapses zu fördern. Bei einer 100 %igen Besteuerung des inländischen und 150 %igen des eingeführten Branntweins sei ein Verbrauchsrückgang von 50 % angenommen.

Der Verbrauch inländischen Branntweins betrug bisher 7 429 200 hl. Die künftige Belastung durch das Monopol beziffert sich nach den obigen

*) Regierungsentwurf 0,60 *M*.

**) Der Regierungsentwurf setzt eine feste Steuer von 3 *M* für alle Schaumweine fest.

***) Der Regierungsentwurf rechnet mit 125 Millionen.

†) Auch im Regierungsentwurf vorgesehen.

††) Das neueste englische Budget sieht eine Erhöhung der Alkoholsteuer von 14 sh 9 d auf 30 sh auf die Gallone (4,54 l) vor.

Vorschlägen auf 1 $\mathcal{M}$ für das Liter. Der Ertrag berechnet sich sonach auf

Der Gewinn aus dem eingeführten Branntwein, bisher 27 800 hl, beträgt dann (als Verkaufspreis 600 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter angenommen — 13 900 hl zu 900 $\mathcal{M}$)	371 460 000 $\mathcal{M}$
zusammen	12 510 000 „
Davon ab die bisherigen Erträge mit	383 970 000 $\mathcal{M}$
bleiben	221 562 600 „
	*) 162 407 400 $\mathcal{M}$

Die aus den geistigen Getränken zu erzielenden Mehrerträge be-
ziffern sich somit trotz der erheblichen Einschränkung von einem Drittel
(Bier) bis ein Halb (Schnaps):

bei Bier bei einer Verteuerung von 50 % auf	713 584 000 $\mathcal{M}$
bei Wein und Schaumwein bei einer Verteuerung von 50 % auf	245 118 000 „
bei Branntwein bei einer Verteuerung von 100 % auf	162 407 000 „
zusammen	*) 1 121 109 000 „

Dieser Mehrbetrag erscheint weder phantastisch, noch als das Ergebnis
„einer unerhörten Belastung“, wenn man ihn der Gesamtkonsumausgabe
des deutschen Volkes von fast 4 Milliarden in der Zeit vor dem Kriege
gegenüberhält.

Wirtshausbesteuerung.

Eine indirekte Form der Alkoholsteuer bildet die Auflage von Sonder-
abgaben auf Wirtschaften, die zum Ausschank geistiger Getränke berechtigt
sind. So wird in den Vereinigten Staaten von Amerika von solchen Gast-
häusern eine High Licence von 500 Dollars im Jahr gefordert. Die steuer-
liche Erhebung dieses jährlichen Kaufpreises für die Ausschankergewinn-
steuer ist zwar sehr einfach; immerhin erscheinen die Erfolge recht fraglich.
Daß die Steuer auf die Verbraucher abgewälzt wird, ist nicht so sicher
wie bei der Fabriksteuer oder dem Monopol. Auch ist es sehr mög-
lich, daß die Abgabe in der rohen Form einer festgelegten Konzessions-
gebühr nicht den geistigen Getränken allein zur Last fällt, sondern auf
alle in der Wirtschaft verzehrten Getränke und Speisen abgewälzt wird.
Nicht der Alkoholverbraucher, sondern jeder Wirtshausbesucher wäre daher
betroffen. Um diese Nachteile zu vermeiden, wäre die Erhebung der Wirt-
shausabgabe als Alkoholverkaufssteuer möglich, die nach der
Menge der zum Ausschank gelangenden geistigen Getränke gestaffelt werden
könnte. Aber auch die Folgen dieser Steuer halte ich für unerwünscht.
Bereits heute sind die meisten Gastwirte, zum mindesten in der Groß-
stadt, keine selbständigen Gewerbetreibenden, sondern sie führen ihren
Betrieb in völliger Abhängigkeit von der Brauerei, die sie mit Bier ver-

*) Hier ist nur die Verteuerung als Gewinn für das Reich in Ansatz ge-
bracht, nicht ein etwaiger Geschäftsertrag der Monopolverwaltung, der früher
privaten Unternehmungen zugute kam. Der Regierungsentwurf sieht aus
dem Monopol eine Mehreinnahme von 650 Millionen vor; der Verkaufs-
preis wird nach den §§ 111 ff. jeweilig vom Monopolamt festgesetzt.
Während hier mit einem Verkaufspreis von 200 $\mathcal{M}$ für das Hektoliter ge-
rechnet wurde, nimmt der Regierungsentwurf (§ 110) 800 $\mathcal{M}$ als Durch-
schnittsverkaufspreis für das Hektoliter an. Vom Alkoholgegnerstandpunkt
kann uns eine solche gewaltige Preissteigerung des Branntweins nur
recht sein.

**) Bei Zugrundelegung des Regierungsentwurfs hinsichtlich der Brannt-
weinbesteuerung und der dort vorgesehenen Preise kann der Ertrag auf
1,6 Milliarden gesteigert werden.

sorgt (Inventar, Brauereihypothesen, Miete und Hektoliterabgabe!). Die nach dem Kriege voraussichtlich in noch schwierigeren Verhältnissen sich befindenden Gastwirte werden sicher nicht fähig sein, die Wirtshausabgabe selbst zu entrichten. Die Brauereien und die übrigen Belieferer werden diese zunächst zahlen müssen. Damit wächst aber die durchaus unerfreuliche Abhängigkeit des Gastwirtsgewerbes vom Alkoholkapital. Dieser entgegenzuwirken, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Alkoholpolitik nach dem Kriege, über die in dem Abschnitt „Gasthausreform“ zu sprechen ist. Abzulehnen ist jedenfalls jede steuerliche Maßnahme, die diesen Reformforderungen entgegenwirkt.

Alkoholfreie Getränke.

An dieser Stelle sei auch ein Wort gegen die bei früheren Finanzreformen aufgetauchten Pläne und die neuerdings von Alkoholinteressenten*) aufgestellte Forderung der Besteuerung alkoholfreier Getränke eingelegt.**). Diese sind heute schon vielfach im Vergleich zu Bier und Schnaps zu teuer. Die Wirte sind bei ihnen auf höhere Preise angewiesen, weil ihre Absatzmenge hinter der geistiger Getränke im allgemeinen und stets im einzelnen Falle weit zurücksteht. In dem gleichen Zeitraum werden vom Gast 6—8 oder mehr Glas Bier getrunken, während von Mineralwasser, dem hauptsächlich alkoholfreien Getränke, eine Flasche, selten mehr genossen wird. Es ist daher sehr begreiflich, daß die Wirte, die noch dazu häufig in Abhängigkeit von den Brauereien stehen, den Absatz geistiger Getränke dem von Mineralwässern, Limonaden u. a. alkoholfreien Getränken vorziehen. Nur eine Preisspannung zu ungunsten des Alkohols kann den Absatz der anderen Getränke heben. Jede Besteuerung mindert aber den Preisunterschied. Da ein starker Absatz von Mineralwasser und Limonaden auf Kosten des Alkohols der Hebung von Volkskraft und Volksgesundheit dient, so muß aus sozialen und gesundheitlichen Gründen von einer Steuer auf alkoholfreie Getränke (außer den vom Ausland eingeführten Kaffee, Tee und Kakao, deren Belastung mit Finanzzöllen gerechtfertigt erscheint) Abstand genommen werden.

Alkoholismus und Finanzen.

Jede Einschränkung des Alkoholismus entlastet unsere öffentlichen Haushalte, die des Reiches, des Einzelstaates und vor allem die der Selbstverwaltungskörperschaften. Der Anteil des Alkohols an den Armenpflegekosten ist der Höhe nach umstritten. Während Stadtrat Pütter in Halle***) und Landrichter Popert in Hamburg†) ihn mit einem Drittel bezifferten, hat eine Rundfrage von Stadtrat Kappelman in Erfurt Ergebnisse gezeitigt, die zwischen 0,04 und 65% schwanken. Aus eigener Erfahrung in einer großstädtischen Armenpflege weiß ich, daß es im allgemeinen gar nicht und im Einzelfalle nur schwer festzustellen ist, ob und inwieweit die Notlage auf Einflüsse des Alkohols zurückzuführen ist; aber es ist mir auch klar geworden, daß es keinen einzigen der schwierigen, kaum heilbaren

*) Vertreterversammlung des Bundes südwestlicher Weinhandlerevereine vom 20. Februar 1918. Auch der Regierungsentwurf enthält die Vorlage dieser Steuer. Ihr Ertrag ist mit 50 Millionen beziffert, bleibt also weit hinter den anderen Steuerergebnissen zurück. Unter Berücksichtigung der geringen Bedeutung vom geldlichen Standpunkt aus, wäre es dringend erwünscht, daß der Reichstag aus sozialpolitischen und volksgesundheitlichen Gründen — handelt es sich doch vielfach um Heilwässer — der Regierungsvorlage seine Zustimmung versagte.

**) Im übrigen wird bereits ein erheblicher Teil der alkoholfreien Getränke durch die Zuckerabgabe steuerlich getroffen.

***)) Trunksucht und städtische Steuern, Halle, 1902.

†) Hamburg und der Alkohol, 1903.

und kostspieligen Fälle gibt, in denen nicht der Alkohol eine unmittelbare oder mittelbare Mitschuld an der Zerrüttung der Familienverhältnisse trägt. Auch in den landläufigen Unterstützungssachen, bei geistigen und körperlichen Erkrankungen, fehlendem Arbeitswillen und der Notwendigkeit fürsorgeerzieherischer Maßnahmen wirkt der Alkohol als gewichtige Ursache mit. Wer armenpflegerisch tätig ist, wird daher in dem Alkoholgenuß eine Hauptursache des sozialen Elends erkennen. Wenn wir aber wissen,*) daß mindestens 20 % der Ausgaben für die Armenpflege, 27,8 % der für Krankenanstalten, 80 % für Irrenhäuser, 23,6 % der Fürsorgeerziehungsfälle, 30 000 M. täglicher Unfallrente auf Rechnung des Alkohols zu verbuchen sind, so wird man die Angabe des Königsberger Stadtrat Rosenstock auf der Tagung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke 1914 in Königsberg nicht als übertrieben ansehen dürfen, daß 15—20 % der gemeindlichen Einkommensteuereinzuschläge dem Alkohol zur Last zu legen sind. Jede Alkoholeinschränkung bedeutet daher eine Entlastung der Steuerzahler. Führt die starke steuerliche Erfassung der geistigen Getränke zu einer Verbrauchseinschränkung, so bewirkt diese, wenn auch nicht unmittelbar, so doch sicher allmählich, erfreuliche Folgen für die Ausgabe Seite des Haushaltsplans.

Bei diesem Zusammenhang liegt aber noch eine andere Folgerung nahe. Ist der Staat durch eine hohe Alkoholbesteuerung wirtschaftlich an dem Verbrauch interessiert, so ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß eine kurzsichtige Finanzpolitik den Absatz vermehren zu müssen glaubt. Zur Behebung dieser immerhin möglichen Gefahr wird man die Alkoholsteuer auch unmittelbar in den Dienst der Bekämpfung des Alkoholverbrauchs stellen müssen. Vorbilder finden wir in der schwedischen und schweizerischen Alkoholgesetzgebung. In Schweden fallen von der Verkaufssteuer und aus dem Gewinn der Vertriebsgesellschaften 29 % den Städten zu, der Rest wird in bestimmten Bruchteilen an die Selbstverwaltungskörperschaften, landwirtschaftlichen Vereine und vor allem an die Nüchternheitsverbände ausgeschüttet. (Auch in Norwegen und Finnland dient der Gesellschaftsgewinn gemeinnützigen Zwecken.) Nach der Schweizer Branntweingesetzgebung sind 10 % der Monopolerträge zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Der gleiche Grundsatz ist bei der zukünftigen deutschen Alkoholbesteuerung durchzuführen. Ein fester Prozentsatz der Steuererträge wird der Alkoholkämpfung zu dienen haben. Vorteilhaft erscheint es mir, den prozentualen Anteil je nach der Höhe der Eingänge zu staffeln. Denn je höher die Steuerergebnisse sind, desto bedenklicher ist auch der Alkoholverbrauch. Bei der daraus erwachsenden größeren Gefährdung sind die Mittel der Bekämpfung entsprechend zu erhöhen. Die Staffelung wird sich auch nach dem Alkoholgehalt der Getränke zu richten haben. Etwa folgende Sätze scheinen beispielsweise in Betracht zu kommen:

Bei Bier	Steuereingang bis	600 Millionen Mark	1,0 %
" "	" "	800 "	1,5 %
" "	" "	1000 "	2,0 %
" "	" über	1200 "	2,5 %
" Wein	" bis	200 "	1,5 %
" "	" "	300 "	2,0 %
" "	" über	300 "	3,0 %
" Schaumwein	" bis	20 "	3,0 %
" "	" über	20 "	5,0 %
" Branntwein	" bis	200 "	2,5 %
" "	" "	300 "	4,0 %
" "	" "	400 "	6,0 %
" "	" über	400 "	9,0 %
" "	" "	500 "	10,0 %

*) Rath, Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus, Mäßigkeits-Verlag Berlin W. 15, 1908.

Ob diese der Alkoholkämpfung dienenden Beiträge unmittelbar vom Reich, durch die Gemeinden oder unter staatlicher oder gemeindlicher Beaufsichtigung von den bestehenden Vereinigungen der Trinkerfürsorge usw. verwendet werden, kann hier nicht nach Vorteil und Nachteil im einzelnen abgewogen werden. Nur den Grundsatz gilt es festzustellen*).

Neben der finanziellen Einträglichkeit und der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs dienen die Steuern auf geistige Getränke der in der Zeit nach dem Kriege unserem Vaterland so bitter nötigen Einschränkung des Luxusverbrauchs. Die heimische Volkswirtschaft wird bei starkem Alkoholgenuß doppelt geschädigt: Der Verbraucher büßt an Arbeitskraft und -tätigkeit ein, und nötige Lebensmittel werden in Form der geistigen Getränke nutzlos vergeudet. Jede Verschwendung bedeutet aber eine Versündigung am Volksgut. Aus diesen Gesichtspunkten gelangen Jaffé**) und Rathenau***) dazu, eine hohe Alkoholbesteuerung zu fordern. „Von allen künftigen Finanzordnungen wird keine an kultureller und wirtschaftlicher Bedeutung von der Belastung der berausenden Genußmittel übertroffen“, sagt Rathenau. Nutzen wir diesen Hebel kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Beeinflussung aus! Wir schaffen damit dem Staat Geld, wir fördern Ersparnisse in der Volkswirtschaft, wir heben Volksgesundheit, Volkskraft und Volkssitte.

V. Vorschläge und Anregungen für Heer und Flotte, höhere Schulen, Hochschulen.

1. Anträge.

I. Heer und Flotte.

1. In erster Linie und in der Hauptsache werden für Heer und Flotte die allgemeinen auf Einschränkung der Herstellung und des Verbrauchs alkoholischer Getränke gerichteten Maßnahmen in Betracht kommen. Daneben sind zu wünschen:

2. Völlig alkoholfreie Demobilmachung (diese in möglichst weitem Sinne gefaßt).

3. Darreichung der Militärrenten an Trunksüchtige in Form von Sach- statt Geldleistungen (vgl. VIII, Trinkerfürsorge, unter Ziff. II).

4. Möglichst ausgiebige Schaffung von Soldatenheimen, und auch in den Kasernen Bereitstellung von Lese- und Unterhaltungsräumen für die Mannschaften, mit Ausschluß von Branntwein und anderen starken Getränken, Bereitstellung von einwandfreien warmen und kalten Ersatzgetränken (namentlich Einfachbier, Fruchtlimonaden und Mineralwasser dürften neben gutem Kaffee und Tee geeignet sein, auf die Dauer auch

*) Leider enthält der Regierungsentwurf hierüber nichts; es wird Aufgabe der sozialpolitisch gesinnten Mehrheit des Reichstags sein, den Entwurf entsprechend auszugestalten.

**) Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, Tübingen, 1917.

***) „Von kommenden Dingen“ und „Probleme der Friedenswirtschaft“, beides Berlin, 1917.

den kräftigen Geschmack des Mannes zu befriedigen, die natürlichen Mineralwasser sollten dem Heer und der Flotte möglichst zu Vorzugspreisen zugänglich gemacht werden, vgl. IX. I.) und Vorsorge für Spiele (Kegelbahn, Brettspiele usw.) anregenden Lesestoff und besonders Sammelwerke volkstümlicher Kunst.

5. Völliger Ausschluß des Branntweins und gleichartiger Getränke aus den militärischen Kantinen, wie bereits in einzelnen Truppenbezirken eingeführt und bewährt. Das dürfte allgemein erreichbar und wirksam durchführbar sein. Aber auch

6. Versagung neuer Schankerlaubnisse in der Nähe von Kasernen.

7. Alle diese Maßregeln werden keinen entscheidenden Erfolg haben ohne ein entsprechendes vorbildliches Verhalten der Offizierskorps in den Kasinos. Diese der bürgerlichen Polizeistunde zu unterstellen, dürfte nicht angezeigt sein, auch wenn es erreichbar sein sollte. Aber dringend wünschenswert würde es sein, daß die Kasinos sich aus eigenem Entschluß der Polizeistunde anschließen, vor allem aber, daß beim Verkehr in ihnen, auch bei Liebesmahlen usw., Unmäßigkeit und Berauschung schlechthin ausgeschlossen wären. Dafür Sorge zu tragen, müßte namentlich den Regimentskommandeuren zur strengen Pflicht gemacht und die Erfüllung dieser Pflicht streng überwacht werden. Solange Ordonanzen in Kasinos das Gegenteil zu beobachten Gelegenheit haben, ist von den Mannschaften kein verständnisvolles Verhalten in der Alkoholfrage zu erwarten.

8. Sachgemäße Belehrung in den Kriegsschulen.

9. Verbot des Branntweinausschanks und sehr frühe Polizeistunde für die Fälle militärischer Menschenansammlungen (Musterung, Einziehung, Kontrolle) in den beteiligten und nötigenfalls in den angrenzenden Orten und Ortsteilen.

10. Förderung der alkoholgegnерischen Vereinigungen in Heer und Flotte.

11. Ausschluß des Alkohols im Rahmen der militärischen Jugendvorbereitung.

II. Höhere Schulen.

1. Für die höhere Schuljugend wird es sich in erster Linie um eingehende Belehrung handeln. Dafür wird es wesentlich auf Gewinnung des Verständnisses der Oberlehrer für die Gefahren des Alkoholmißbrauchs ankommen. Dieses wird einestails von selbst wachsen mit dem Aufrücken des in neuen Anschauungen groß gewordenen Nachwuchses.

Aber auch die Schulverwaltung hätte für seine Ausbreitung mit Nachdruck zu wirken, durch Belehrung, Förderung von Vorträgen und Erörterungen in den Berufsversammlungen und Vereinigungen der Oberlehrer usw.

2. Auf Elternabenden usw., wie sie neuerdings auch an höheren Schulen stattfinden, würde das Verständnis der Eltern zu gewinnen sein. Bei allen solchen Erörterungen wäre in erster Linie die gesundheitliche und physiologische Seite der Frage, vor allem die Einwirkung des Alkohols auf Gehirn, Nerven usw. und auf die Entwicklung des jugendlichen Organismus zu betonen, ohne daß darum die soziale, sittliche, wirtschaftliche usw. Seite der Frage zu vernachlässigen wäre.

Hierbei, wie namentlich auch bei der Belehrung der Jugend selbst usf. (Ziff. 1) fällt den Schulärzten, deren allgemeine Einführung in Preußen bevorsteht, eine besonders wichtige Aufgabe zu.

3. In allen dem Jugendwandern u. ä. Zielen gewidmeten Verbänden würde, ebenso wie in den militärischen Jugendorganisationen, auf völligen Ausschluß des Alkohols zu wirken sein.

III. Hochschulen.

1. Für die Studentenschaft ist die Polizeistunde durch allgemeine Einbeziehung der geschlossenen Gesellschaften und Vereinigungen unter sie wirksam zu machen, auch soweit die studentischen Verbindungen eigene Häuser oder gemietete Räume selbst bewirtschaften.

2. Die Studentenschaft, namentlich die studentischen Verbindungen und Vereine wären für eine eingreifende Umbildung der studentischen Geselligkeit in dem Sinne zu gewinnen, daß nicht mehr das Kneipen die wesentliche Grundlage bildete. Dafür würden in Betracht kommen alle Formen körperlicher Übungen: Wandern, Turnen, Fechten, Schwimmen, Reiten, Rudern, Freispiele, Wintersport; die planmäßige Beschäftigung auf Vortrags- und Erörterungsabenden mit allen Angelegenheiten des Geisteslebens: Geschichte, politische und sonstige Geographie, Kultur- und Literaturgeschichte, Zeitungswesen, Politik und soziale Fragen usf.; das Halten von Zeitschriften allgemeinen und fachlichen Inhalts und die Erstattung von Sammelberichten darüber; die Pflege der künstlerischen Anschauung durch Anschaffung von Kunstsammelwerken usf.; die Pflege des Vortrags von Dichtungen usw., von Musikwerken; geeignetenfalls die Einrichtung von Handwerkstätten (Schnitzen, Drechseln, Tischlern) in Verbindungshäusern.

3. Auch die akademischen Lehrer wären nach Möglichkeit für die Unterstützung dieser Bestrebungen zu gewinnen.

4. Überhaupt wäre der Studentenschaft das Verständnis für eine vertiefte Auffassung ihrer durch den Krieg einschneidend umgestalteten Aufgaben nahezubringen; für die Aufgaben der Willens- und Charakterbildung und der Ertüchtigung zu nicht nur fachlicher, sondern auch völkischer, sozialer und politischer Leistungsfähigkeit.

2. Bericht

von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann, Berlin.

I. Heer und Flotte.

1. Das Verhalten zum Alkohol in Heer und Flotte wird in erster Linie von den in der Zivilbevölkerung herrschenden Anschauungen abhängen, die die Heeresangehörigen von dorthier mitbringen. Wandeln sich die Anschauungen der Bevölkerung im allgemeinen im Sinne eines erweiterten Verständnisses für die Gefahren übermäßigen und regelmäßigen Alkoholgenußes und für die Pflicht der Nüchternheit, so wird eine entsprechende Wandlung in militärischen Kreisen ohne weiteres nebenhergehen bzw. folgen. Zudem wird die Gelegenheit, geistige Getränke zu genießen, in der Hauptsache außerhalb der Kasernen geboten, gesucht und benutzt werden — abgesehen von den Kantine und Casinos, darüber vgl. Z. 5 und 7 —, so daß die Beschränkung der Zahl der Schankstätten, der Ausschankzeit (Polizeistunde), des Brantweinausschanks usw. auch den militärischen Teil der Bevölkerung beeinflussen wird. Je wirksamere Maßregeln auf diesem Gebiet ergriffen werden, desto geringer wird das Bedürfnis nach besonderen militärischen Maßnahmen sein.

2. Unter den unabhängig davon notwendigen militärischen Maßregeln wird die alkoholfreie Demobilisierung in erster Linie zu nennen sein. Der gewaltige Gewinn der alkoholfreien Mobilmachung ist so unbestritten anerkannt und einleuchtend, daß für die Anordnung der gleichen Maßregel bei der Abrüstung kaum etwas zu sagen nötig sein wird. Nur darauf sei hingewiesen: Der sittliche Halt, den bei Kriegsbeginn der alle Bevölkerungskreise beherrschende große nationale Aufschwung mit seinem Idealismus gewährte, und der den Gefahren unbeschränkten Ausschanks bei der Mobilmachung entgegengewirkt haben würde, ist bei der Abrüstung nicht in Rechnung zu stellen; im Gegenteil wird mit aller Wahrscheinlichkeit mit einem starken seelischen Rückschlag gegen all die Anspannungen, Sorgen und Entbehrungen der Kriegszeit und vielleicht in nicht unerheblichem Maße mit Unzufriedenheit und Versuchen, sie agitatorisch auszunutzen, jedenfalls aber mit einer das ganze Volk durchzuckenden tiefen Erregung — wenn auch größtenteils freudiger Art — zu rechnen sein, die zunächst die Neigung zur Arbeit verringern, die zu Feiern und festlichen Gelagen wesentlich steigern wird. Es wird deshalb besonders sorgfältiger und wirksamer Maßnahmen bedürfen, um Völlerei und Ausschreitungen zu verhindern, sowohl allgemeiner Maßnahmen wie auch örtlicher für die Plätze, an denen die Reserven, Landwehr- und Landsturmmuppen entlassen werden.

Zu 3 der Leitsätze (Darreichung der Militärrenten an Trunksüchtige in Form von Sachleistungen) kann auf das zu VIII, Trinkerfürsorge, Zi. II, Bemerkte verwiesen werden. Es handelt

sich hier um eine Maßregel von weittragender Bedeutung, die durchaus unentbehrlich ist, um zu verhüten, daß das Mittel, körperliche und wirtschaftliche Kriegsschäden zu überwinden, zum Ruin der Gesamtpersönlichkeit und ihrer wirtschaftlichen Grundlagen führe; eine Maßregel, ebenso wichtig für die zahllosen Kriegsbeschädigten wie für das Volkwohl.

4. Für die Friedenszeit ist es erwünscht, den Mannschaften eine positive Ablenkung vom Besuch der Schankwirtschaften zu bieten durch Darbietung dessen, was sie dort vielfach in erster Linie suchen, in Soldatenheimen: eine veränderte Umgebung in behaglichen, mit einem gewissen Geschmack und Aufwand ausgestatteten, von der Nüchternheit der Kasernenräume wohltuend absteichenden Räumen und der Möglichkeit, dort Erholung und Geselligkeit zu finden. Solche Heime alkoholfrei zu gestalten dürfte unbedenklich und um so erfolgreicher sein, je mehr sie einerseits mit Bildungsmitteln, namentlich auch Anschauungsstoff künstlerischer, naturwissenschaftlicher und sonst wissenschaftlicher Art, guten Spielen, wie Kegelbahnen, Billard, Schach und anderen Brettspielen, volkstümlicher Literatur, guten illustrierten Zeitschriften usw., andererseits mit guten alkoholfreien Ersatzgetränken ausgestattet sind und dadurch anzuziehen vermögen. Vorzügliche Anschauungsmittel sowohl für die Wand — die Künstlersteindrucke von Teubner und Voigtländer, Meßbilder usw. — wie in Form von Bilderwerken, illustrierten Zeitschriften usw. — Daheim, Monatshefte von Velhagen und Klasing, Westermann u. a. —, geschichtliche und geographische Werke u. dgl. stehen in überreicher Zahl zur Verfügung. Auch alkoholfreie Ersatzgetränke, kalte wie warme, Malzbier, alkoholfreien Punsch usw., gibt es jetzt, die auch den kräftigen Geschmack zu befriedigen vermögen. Wenn kein Zwang zum Besuch solcher alkoholfrei betriebener Erholungsstätten geübt, andererseits der Verkehr in Schankstätten mit Alkoholausschank nicht verhindert wird, dürfte gegen die Fernhaltung des Alkohols von den Soldatenheimen nichts einzuwenden sein.

5. Auch die Forderung völligen Ausschlusses des Branntweins und verwandter stark alkoholischer Getränke von den militärischen Kantinen wird nicht als zu weitgehend bezeichnet werden können und ihr besonderes Gewicht beizulegen sein. Beides auch, und sogar vorzugsweise in denjenigen Landesteilen, in denen ausgiebiges Branntweintrinken zu den Volksgewohnheiten gehört. Ein wirkliches Bedürfnis nach Branntweingenuß kann nicht anerkannt, auch ein vorübergehendes Bedürfnis nach schneller Erwärmung durch Tee, Kaffee, Warmbier, heiße Limonaden usw. befriedigt werden, und es ist von besonderem Wert, wenn diese Einsicht den Mannschaften durch Fernhaltung des Branntweins von den Kantinen nahegebracht wird. Auch der billige Preis des Branntweins kann dagegen nicht geltend gemacht werden, da Einfachbier, Tee, Kaffee u. dgl. ebenfalls zu äußerst billigen Preisen für diejenigen bereitgestellt werden können, denen Lagerbier zu teuer ist. Endlich wird auch die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Branntweinerzeuger — wenn diese Rücksicht in militärischen Verhältnissen überhaupt Beachtung beanspruchen kann — angesichts der Ausbreitung und Vervollkommnung der Kartoffeltrocknungsverfahren abgewiesen werden dürfen. Andererseits ist die nachteilige Bedeutung der starken Getränke für die militärische Disziplin und Kriminalität so erheblich, daß auch und besonders unter diesem Gesichtspunkt die Gewöhnung der Mannschaften an leichte Getränke als eine wichtige Aufgabe der militärischen Erziehung wird bezeichnet werden müssen.

6. Die hier vorgeschlagene Maßregel (Versagung neuer Schankerlaubnisse in der Nähe von Kasernen) wird keiner besonderen Begründung bedürfen. Sie setzt aber die unter Ia 3 befürwortete Änderung des Konzessionsrechtes voraus.

7. Je entschiedener der Mißbrauch des Alkohols durch die Mannschaften bekämpft wird, desto dringlicher ist die Forderung, daß diesem

Kämpfe nicht durch die Formen der in den Offizierkasinos geübten Geselligkeit entgegengewirkt werde. In bezug auf viele Kasinos wird diese Forderung schon jetzt gegenstandslos sein. Aber es gibt doch auch eine nicht geringe Zahl, in denen die veraltete Anschauung, daß der junge Offizier zur Trunkfestigkeit erzogen werden müsse, und die Übung der Trunkfestigkeit seitens der Offiziere aller Grade in unverminderter Geltung steht. Dem Berichtersteller sind darüber viele, zum Teil bittere Klagen, aus dem Felde sowohl wie aus heimatlichen Standorten, von seiten solcher Personen zugekommen, deren Zuverlässigkeit wie Unvoreingenommenheit gegenüber dem Offizierkorps in gleicher Weise außer Zweifel stand. Das ist auch in gewisser Weise durchaus begreiflich angesichts der Anschauungen, die in vielen für den Offizierersatz und den gesellschaftlichen Verkehr der Offizierkorps vorzugsweise in Betracht kommenden Kreisen, namentlich in der älteren Generation, noch verbreitet sind. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß der Erziehung der Mannschaften zur Mäßigkeit der Boden entzogen wird, wenn im Kasino die Grenzen der Mäßigkeit gewohnheitsmäßig überschritten werden und dies, wie unvermeidlich, zur Kenntnis der Mannschaften kommt. Der demokratische Zug der Zeit und die Zugeständnisse, die ihm von seiten der Regierung gemacht werden und seine Ausbreitung fördern, verstärken das Gewicht dieser Erwägung. Aber auch abgesehen davon muß von dem sozialen Pflichtgefühl des Offiziers in seiner hohen Aufgabe als Volkserzieher gefordert werden, daß er sich auch in der Frage der Mäßigkeit der Notwendigkeit bewußt sei, ein in jeder Beziehung für die Mannschaften vorbildliches Verhalten zu beobachten, und der daraus entspringenden Notwendigkeit, die erzieherischen Absichten der Militärbehörden nicht durch seine Lebensführung zu gefährden. Die Voraussetzung dafür, daß dieser Gesichtspunkt die Haltung der Offizierkorps beherrsche, wird gegeben sein, wenn die Regimentskommandeure wissen, daß durch die verständnisvolle Betätigung dieser Anschauung die Eignung zur Stellung eines Regimentskommandeurs bedingt wird, und daß aus dem Mangel des Verständnisses dafür rücksichtslos die Folgerungen gezogen werden.

Die Kasinos der allgemeinen Polizeistunde zu unterstellen, dürfte um der sozialen Stellung des Offizierkorps willen nicht angezeigt sein. Um so wünschenswerter und zugleich eindrucksvoller würde es sein, wenn in den Kasinos aus freiem Entschluß der Offizierkorps die Polizeistunde wenigstens in der Regel beobachtet würde; namentlich wenn es gelingen sollte, zu erreichen, daß im allgemeinen geschlossene Gesellschaften an die Polizeistunde gebunden werden, sofern sie sich in Wirtschaften oder anderen in erster Linie für die außerhäusliche Geselligkeit bestimmten Räumen (studentischen Verbindungshäusern, Klubs u. dgl.) zusammenfinden. Es ist einerseits nicht abzusehen, weshalb sachlich nicht auch die Offizierkorps sich denselben Beschränkungen fügen sollen, denen sozial gleichgestellte Kreise unterworfen werden; andererseits wird die außerordentlich gesteigerte Belastung des Offiziers mit Berufsaufgaben die sich aus der Umgestaltung des Kriegswesens ohne weiteres ergeben wird, seine Zeit ohnehin derart in Anspruch nehmen, daß die Notwendigkeit einer entsprechenden Einschränkung der Geselligkeit sich von selbst geltend machen wird.

8. Die Erreichung des unter 7 bezeichneten Zieles wird wesentlich erleichtert werden, wenn es schon auf den Kriegsschulen zum Gegenstand einer eindringlichen Belehrung gemacht wird. Bei dieser würden außer den militärischen Gesichtspunkten, wie sie in der Schrift „Alkohol und Wehrkraft“ entwickelt sind, namentlich die physiologischen Wirkungen des Alkohols, besonders auf die Gehirntätigkeit, und der Zusammenhang zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten darzustellen sein.

9. Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts stößt die Festsetzung einer besonderen Polizeistunde

sowie eines Branntweinausschankverbots für Aushebungs-, Kontrolltage u. dgl. auf Schwierigkeiten. Zu ihrer Behebung bedarf es einer Vorschrift, die die Durchführung der während des Krieges vielfach angewandten Maßregel ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung gestattet. Daß dieser die damit für sie verbundenen kurzfristigen Beschränkungen im allgemeinen Interesse zugemutet werden dürfen, wird nicht besonders begründet zu werden brauchen. Wie sehr diese Maßregeln der militärischen Disziplin, den von ihnen betroffenen Kreisen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, liegt auf der Hand.

10. Die Forderung zu 10 wird keiner besonderen Begründung bedürfen.

11. Von derjenigen zu 11 (Ausschluß des Alkohols im Rahmen der militärischen Jugendvorbereitung) sollte das gleiche gelten. Auch von denen, die der Nüchternheitsbewegung fernstehen, und selbst von solchen Forschern, die ihr Überschätzung der Gefahren des Alkoholgenusses vorwerfen, wird die Notwendigkeit anerkannt, der Jugend in der Zeit der körperlichen und geistigen Entwicklung den Alkohol fernzuhalten. Die Verhandlungen des Ersten deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung (Berlin 1913, Mäßigkeits-Verlag) haben darüber Einmütigkeit auf Grund einer Fülle von Material und eindringenden wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben. Leider ist die militärische Jugenderziehung nicht durchweg von dieser Erkenntnis beherrscht. Es ist dringend zu wünschen, daß sie auch und gerade in dieser Form der Jugendpflege Allgemeingut werde und namentlich auch das als Vorbild ungemein wichtige Verhalten der Führer, soweit sie innerhalb dieser Aufgabe tätig sind, streng beherrsche.

II. Höhere Schulen.

1. Die Gewinnung der Jugend für die Einsicht in die Gefahren des Alkohols ist eine der wichtigsten und, soweit sie gelingt, aussichtsvollsten Aufgaben der gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gerichteten Bewegung. Die Gewinnung der höheren Schulen ist besonders wichtig, weil deren Zöglinge größtenteils später als Studenten das Vorbild weiter Kreise sind. Außer der Bekämpfung der Schülerverbindungen, deren Schädlichkeit allgemein anerkannt ist, wird für die Schule vor allem Belehrung in Betracht kommen. Belehrung der Schüler und der Lehrer. Der Oberlehrerstand ist den dem Kampf gegen den Alkoholismus zugrunde liegenden Gesichtspunkten im allgemeinen so wenig zugänglich, wie nicht viele andere Bevölkerungskreise. Das berechtigte Bestreben, mit der Jugend jugendlich und weltoffen zu empfinden, mag dafür wesentlich sein. Es wird sich deshalb empfehlen, die Belehrung hauptsächlich in die Hand von Ärzten zu legen (Kreisärzten, Schulärzten), die sich mit den vielseitigen Ergebnissen der Alkoholforschung gründlich vertraut gemacht haben. Namentlich von den Schulärzten würde solche Vertrautheit zu fordern sein. Entsprechend der Natur der höheren Schule wäre in der Belehrung die Einwirkung des Alkohols auf Gehirn und geistige Arbeit und seine besondere Gefährlichkeit für das Entwicklungsalter in den Vordergrund zu rücken. Aber auch der Zusammenhang zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten wäre nicht zu übersehen; seine Berücksichtigung würde ungesucht zu einer Einführung der höheren Schuljugend in die Gefahren der unter der Studentenschaft bekanntlich erschreckend verbreiteten Geschlechtskrankheiten überleiten.

Vielfach wird beklagt, daß die deutsche Schule sich nicht in höherem Maße, als es tatsächlich der Fall ist, als Erziehungsschule betätigt. Die Behandlung der Alkoholfrage würde hervorragend geeignet sein, der Jugend den Gesichtspunkt der Selbstbeherrschung und Selbsterziehung nahezubringen. Die der gesunden Jugend eigene Fähigkeit, sich für heroische Formen der Lebensführung zu begeistern, würde die Empfäng-

lichkeit für diesen großen ethischen Gesichtspunkt sichern und die erkenntnistmäßige Einsicht befestigen.

2. Die Wirksamkeit der schulmäßigen Belehrung und Erziehung ist in hohem Grade bedingt durch gleichgerichtete verständnisvolle Mitwirkung des Elternhauses. In der Alkoholfrage werden die Eltern in der Regel noch von den Anschauungen beherrscht sein, die für die Denkweise des älteren Geschlechtes kennzeichnend sind. Ihnen die Ergebnisse der neueren Alkoholforschung nahezubringen, wäre eine wichtige und geeignete Aufgabe von Elternabenden. In neuerer Zeit hat sich mehrfach das Bedürfnis gezeigt, durch solche Zusammenkünfte den dringend wünschenswerten engeren Zusammenhang zwischen Schule und Haus herzustellen. In den Elternkreisen hat dies Bestreben lebhaften Anklang gefunden. Durch seine planmäßige und allgemeine Förderung würde die Schulverwaltung sich den Dank weiter Kreise verdienen.

3. Für Schulausflüge, Schulwanderungen, Jugendwanderungen tritt zu der allgemeinen Berücksichtigung der Gefährdung des jugendlichen Organismus durch den Alkohol noch die ethisch-ästhetische Erwägung, daß es von hohem Wert ist, dem reinen Naturgenuß in der Empfindung der Jugend seine Stellung als selbständige, für sich allein voll genügende Quelle der Freude zu sichern, ja daß durch jeden nicht ausgesprochen mäßigen Genuß geistiger Getränke die Empfänglichkeit für die reinen Freuden der Natur herabgesetzt wird, teils durch die Umschleierung der feinsten Empfindungsvermögen, teils durch die Herabsetzung der körperlichen Leistungsfähigkeit und die damit verbundene vorzeitige Ermüdung. Dazu kommt, daß bei solchen von der Schule veranstalteten Unternehmungen die größere Freiheit, die der Natur der Sache nach gewährt wird, bei weniger disziplinierten Schülern die Neigung zu Ausschreitungen steigert, und daß gerade diese größere Freiheit eine erwünschte Gelegenheit bietet, die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung zu erproben und zu erhöhen.

III. Hochschulen.

1. Die geselligen Zusammenkünfte der Studenten sind nach gegenwärtigem Recht, wie alle geschlossenen Gesellschaften, der Polizeistunde nicht unterworfen. An anderer Stelle wird die Beseitigung dieser Befreiung für alle geschlossenen Gesellschaften befürwortet (II, Polizeistunde, Ziff. 4). Sollte sie nicht zu erreichen sein, so wäre doch jedenfalls die Unterstellung der studentischen Zusammenkünfte unter die Polizeistunde dringend erwünscht, ohne Rücksicht darauf, ob diese Zusammenkünfte in Schankwirtschaften oder in eigenen oder ermieteten Räumen stattfinden. In dieser Beziehung der Studentenschaft ein Vorrecht einzuräumen, wäre schon aus sozialen Gesichtspunkten bedenklich. Aber auch das eigene Interesse der Studentenschaft fordert, ähnlich wie bei den Offizierkorps, eine zeitliche Beschränkung von Geselligkeit und Kneipenwesen. Auch die Studentenschaft, die zum großen Teil die künftigen geistigen Führer unseres Volkes zu stellen hat, wird sich nach dem Kriege vor eine Fülle neuer Aufgaben gestellt sehen und weit mehr als bisher darauf angewiesen sein, ihre Zeit zur Erwerbung einer umfassenden allgemeinen Bildung, namentlich eines Überblicks über die Menge der neu auftauchenden oder sich neu gestaltenden Fragen des geschichtlichen, politischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Lebens und des dazu notwendigen Wissensstoffes zu verwenden und sich durch planvolle Selbstbeschränkung im Genießen, namentlich auch im Genuß geistiger Getränke, die zur schöpferischen Arbeit unerläßliche geistige Frische zu erhalten. Die Einführung der Polizeistunde für die studentischen Zusammenkünfte wird das wesentlich erleichtern.

2. Eine allgemeine Veredelung und Vergeistigung der akademischen Geselligkeitsform würde zugleich die Zurückdrängung der Trinksitten befördern und in Wechselwirkung durch diese

gefördert werden. Eine solche Entwicklung könnte eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für eine Umgestaltung des vielfach durch übermäßige Betonung von Essen und Trinken beschwerten allgemeinen geselligen Verkehrs und für das geistige Leben überhaupt gewinnen.

3. Die Hochschullehrer, namentlich die jüngeren, wären in der Lage, solche Entwicklung durch Rat und persönliche Beteiligung nicht unwesentlich zu fördern; Anregungen der Unterrichtsverwaltung in diesem Sinne dürften sich empfehlen.

Vla. Maßnahmen für Jugendschutz.

1. Anträge.

Bei Jugendschutz und Kinderfürsorge handelt es sich um diejenigen Kinder und Jugendlichen, bei denen die eigenen Familienverhältnisse eine geordnete Pflege, Erziehung und Berufsbildung nicht (oder nicht mehr) gewährleisten und daher andere Gewalten eingreifen müssen, Armenkinder, Fürsorgezöglinge, Mündel usw.

Die im Blick auf sie nötigen alkoholgegnerrischen Maßnahmen haben sich in die in Vorbereitung befindliche Neuordnung der öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorge (Jugendschutz) einzufügen. Der Reichstags-Ausschuß für Bevölkerungspolitik hat bestimmte Richtlinien für letztere aufgestellt.

Polizeigesetzliche Bestimmungen gegen die Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche durch Gastwirte usw. sind zu wünschen.

Von polizeilichen Maßnahmen gegen die Jugend selbst ist nach Möglichkeit abzusehen, da sie als Mittel der Erziehung meist unzureichend sind. Jedenfalls ist in erster Linie derjenige, welcher den Jugendlichen zum Genuß des Alkohols verführt oder ihm diesen ausschänkt, zu bestrafen.

Die erwähnte Neuordnung (einheitliche Erziehungsauswahl und -aufsicht, Fürsorge für die unehelichen Kinder, allgemeine Berufsvormundschaft, insbesondere Jugendämter) bietet Veranlassung und Gelegenheit, alkoholgegnerrische Maßnahmen zu ergreifen: Fürsorge für entsprechende Beeinflussung der in der Kinderfürsorge tätigen Persönlichkeiten; strenge Dienst-anweisungen, die das Verhalten der amtlichen und ehrenamtlichen Personen regeln und angeben, wie in ihrem Dienst der Alkohol zu bekämpfen ist. Hebammen, Fürsorgerinnen, Pflegerinnen von Berufsvormundschaften, Waisenpflegerinnen oder Vormünderinnen usw. müssen darüber wachen, daß für alle Kinder, die in fremder Pflege sind, die alkoholfreie Jugend-erziehung streng durchgeführt wird. Kinder sind aus jeder Familie zu entfernen, in der dem Alkoholmißbrauch gehuldigt wird.

Ferner ist das Jugendamt zu verpflichten, darüber zu wachen, daß in allen Säuglings- und Kinderheimen jeder Art, in Rettungshäusern und Erziehungsanstalten der Alkohol völlig gemieden wird. Auch die Hauseltern, Erzieher und Gehilfen haben sich möglichst jeden Alkoholgenusses zu enthalten.

* * *

2. Bericht

von Pastor W. Pfeiffer, Berlin.

Jeder, der auf dem Gebiete des Jugendschutzes, der Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder, arbeitet, weiß, wieviel die Kinder unter den Schädigungen des Alkohols zu leiden haben. Einmal werden viele Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schon dadurch gestört, daß ihre Väter früher dem Alkoholmißbrauch gehuldigt haben, oder daß sie im Alkoholrausch erzeugt sind. Sodann ergibt sich als eine natürliche Folge der Zerrüttung der Familie durch den Alkoholmißbrauch der Eltern, daß die Kinder mangelhaft gepflegt und schlecht erzogen werden, sittlich verwahrlosen und nur durch die Entfernung aus dem elterlichen Haushalt vor dem völligen Verderben behütet werden können. Daß endlich auch vielfach Kinder in sonst geordneten Familien darunter zu leiden haben, daß ihnen in früher Jugend geistige Getränke verabreicht werden, ist allgemein bekannt. Um so mehr erwächst uns die Pflicht, alle Kinder, die unter öffentlichen Schutz gestellt werden, davor zu behüten, daß der Alkohol ihre meist geschwächte Gesundheit noch mehr schädigt und ihre gesunde sittliche Entwicklung stört und aufhält, und dahin zu wirken, daß, solange sie unter dem öffentlichen Schutz stehen, alles geschieht, um ihnen eine alkoholfreie Jugenderziehung zu sichern.

Die Zahl der Kinder, die heute schon unter öffentlichem Schutz stehen, ist sehr groß, kann aber statistisch nicht erfaßt werden. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat deshalb bei der Reichsregierung eine Zählung aller dieser Kinder beantragt. Zu diesen Kindern gehören zunächst alle von einer Armenverwaltung unterstützten Kinder. Diese Unterstützung geschieht entweder auf dem Wege der offenen Armenpflege, in den meisten Fällen dadurch, daß die Eltern eine Armenunterstützung erhalten, oder in der geschlossenen Armenpflege, durch die das Kind, in den meisten Fällen unter dem Namen eines Waisenkindes, von der Armenverwaltung in einer geeigneten Familie oder Anstalt untergebracht wird. Im ersteren Fall wird es gerade darum sehr schwer sein, auf eine alkoholfreie Jugenderziehung hinzuwirken, weil vielfach die Familien, die Armenunterstützung brauchen, eben infolge des Alkoholmißbrauchs verarmt sind. In dem anderen Falle sollte man ganz allgemein erwarten können, daß alle Armenverwaltungen dafür sorgen, daß die Kinder so untergebracht werden, daß ihnen kein Schaden durch Alkoholmißbrauch erwachsen kann. Wir müssen aber hier leider feststellen, daß die Art der Unterbringung der Armen- und Waisen Kinder noch in vielen Gemeinden auf einer so niedrigen Stufe steht, daß man an diese Fürsorge überhaupt noch nicht gedacht hat. Wenn es noch vorkommt, daß Kinder an den Mindestbietenden ausgegeben werden, kann man sich denken, daß hier auf eine alkoholfreie Jugenderziehung keine Rücksicht genommen werden kann.

Eine weitere Gruppe von Kindern, für die öffentliche Mittel aufgewandt werden, sind die Fürsorgezöglinge. Auch bei ihnen sollte man erwarten, daß die Kommunalverwaltungen, die für ihre Unterbringung zu sorgen haben, schon jetzt darauf halten, daß sie vor allen Schädigungen

durch den Alkohol bewahrt werden. Das gilt sowohl für die Kinder, die in Familienpflege untergebracht sind, wie für die in Anstaltspflege versorgten Zöglinge. Es kommt hier alles darauf an, daß sich die Kommunalverwaltungen der richtigen, zuverlässigen Organe versichern, die die Auswahl der Pflegestellen treffen und die Erziehung in diesen beaufsichtigen. Es ist leicht zu ermaßen, welchen Einfluß die Fürsorger haben, um für alkoholfreie Erziehung der ihnen anbefohlenen Kinder zu sorgen. Ich weiß aber nicht, ob bisher ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet worden ist. Daß in den Fürsorgeerziehungsanstalten keine geistigen Getränke ausgeschänkt werden, ist eine selbstverständliche Voraussetzung.

Zu den durch öffentliche Mittel unterstützten Kindern gehören jetzt auch die Kriegerwaisen. Ob und auf welchem Wege ein Einfluß ausgeübt werden kann, daß sie in ihrer eigenen Familie, in der doch die meisten von ihnen bleiben, vor den Schädigungen des Alkohols behütet werden, läßt sich schwer sagen. Für die Anstalten, in denen Kriegerwaisen untergebracht werden, gilt natürlich dasselbe wie für die Anstalten, die Fürsorgezöglinge aufnehmen.

Eine weitere große Gruppe von Kindern, die unter öffentlichem Schutz stehen, sind diejenigen, welche gesetzlich einen Anspruch darauf haben. Dazu gehören in erster Linie die unehelichen Kinder. Für sie alle wird ein Vormund bestellt, der die Mutter bei der Erziehung zu unterstützen hat. Daß nach der tatsächlichen Lage der Verhältnisse leider von den wenigsten Einzelvormündern eine Einwirkung in der von uns erstrebten Richtung erwartet werden kann, brauche ich nicht auszuführen. Es wird sich darum handeln, festzustellen, wie die Berufsvormundschaften, die in neuerer Zeit in vielen Städten eingerichtet worden sind, nach dieser Richtung ihren Einfluß geltend machen können. Für alle Kinder, die in der Pflege der mütterlichen Familie oder in fremder Pflege untergebracht sind, ist es nur möglich durch die persönliche Einwirkung der Organe des Berufsvormundes. Dasselbe gilt für die Kinder, die zu den Haltekindern gehören und als solche bis zum sechsten Lebensjahre unter polizeilicher Aufsicht stehen. — Nicht zu übersehen sind bei diesen Kindern, die unter öffentlichem Schutz stehen, die von freien Vereinen versorgten Kinder, die von ihren Angehörigen oder auf andere Weise diesen Vereinen übergeben werden, um sie in geeigneten Familien oder Kinderheimen unterzubringen. Auch hier liegt alles in der Hand derer, die die Familien zu beeinflussen haben, welche die Kinder aufnehmen, und in der Hand der Leiter der Kinderheime.

Wenn wir auf diesem Gebiete bisher nur eine geringe Beachtung der Schädigungen festzustellen haben, die den Kindern durch den Mißbrauch des Alkohols drohen, so werden wir um so mehr darauf bedacht sein müssen, daß bei der Neuordnung und der gesetzlichen Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge, die von dem 15. Ausschuß der Kommission für Bevölkerungspolitik im Reichstag für das ganze Reich angeregt, in einzelnen Bundesstaaten schon durchgeführt ist und in Preußen vorbereitet wird, darauf Rücksicht genommen wird. Dabei ist nicht zu erwarten, daß besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, die den Alkoholmißbrauch betreffen. Wenn überhaupt von gesetzlichen Bestimmungen nach dieser Richtung die Rede sein soll, so könnte wohl nur in Frage kommen, daß, wie der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag durch seinen Rechtsausschuß beantragt hat, in das Reichs-Strafgesetzbuch unter dem Abschnitt „Übertretungen“ diesbezügliche Bestimmungen eingefügt werden. Ohne auf diese Bestimmungen weiter eingehen zu wollen, muß ich es hier aussprechen, daß ich mir von Strafen, die über Jugendliche verhängt würden, weil sie das Wirtshaus besucht oder sich geistige Getränke verschafft haben, wenig Erfolg verspreche. Wenn Strafbestimmungen nach dieser Richtung hin getroffen werden, so kann ich mich nur dafür rückhaltlos aussprechen, daß sie über die verhängt werden, die Jugendliche zum Genuß des Alkohols verführt oder ihnen denselben aus-

geschänkt haben. Durch die vermehrten Gesetzesbestimmungen im Blick auf Heranwachsende wird nur eins mit Sicherheit erreicht: daß die Straftätigkeit der Jugendlichen ständig steigt. Es ist aber äußerst zweifelhaft, ob erzieherischer Einfluß dadurch auf die Jugendlichen ausgeübt wird, daß sie um solcher Übertretungen willen vor das Jugendgericht gebracht und dort mit einem Verweis, einer geringen Geldstrafe oder einer kurzen Haftstrafe belegt werden. Dadurch wird die alkoholfreie Jugenderziehung nicht gefördert, vielleicht nur der Reiz verstärkt, die Gebote zu übertreten.

Die gesetzliche Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge sieht für Preußen vor, daß in allen Kreisen und größeren Gemeinden Jugendämter eingerichtet werden, denen der Schutz aller öffentlich versorgten und verpflegten Kinder übertragen wird. Wenn man also dahin wirken will, daß alle diese Kinder vor den Alkoholschädigungen behütet werden, so bieten sich in den Jugendämtern die gegebenen Werkzeuge, die daran mitarbeiten können, dieses hohe Ziel zu erreichen. Das kann nur auf dem Weg geschehen, daß die Persönlichkeiten, die auf die Bevölkerung erzieherisch einzuwirken haben, dieses wichtige Gebiet fest im Auge behalten. Es ist dringend zu wünschen, daß einmal die amtlichen und ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendamts der ganzen Bevölkerung mit gutem Beispiel vorangehen und sich selbst jeden Alkoholmißbrauchs enthalten. Es wäre erwünscht, daß in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Jugendämter und Berufsvormundschaften in Preußen entsprechende Anweisungen erlassen werden. Besonders wichtig erscheint mir aber, daß das Jugendamt angewiesen wird, in die Dienstanweisungen für die hauptberuflich und die ehrenamtlich hier tätigen Beamten genaue Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie sie sich zu verhalten haben. Es werden zu dieser Tätigkeit in den meisten Fällen Frauen herangezogen werden, die diesen Bestimmungen gewiß das größte Verständnis entgegenbringen. Es wird nur darauf ankommen, ihnen durch ihre Dienstanweisungen den Rücken zu stärken, damit sie bei der Beaufsichtigung der Pflegestellen und der Beeinflussung der Erzieher auf diese Gefahr hinweisen und Schaden verhüten können. Es ist grundsätzlich darauf zu halten, daß alle Kinder, die unter öffentlichem Schutz stehen, eine alkoholfreie Jugenderziehung erhalten. Immer wieder sind die Fürsorgerinnen, Waisenspflegerinnen, Hebammen auf die Bedeutung dieser Frage hinzuweisen und dazu anzuhalten, daß sie allen Familien, in denen Kinder untergebracht sind, die sie zu beaufsichtigen haben, diese Vorschriften einschärfen. Wird ihren Anordnungen nicht Folge geleistet, so sind Maßnahmen zu treffen, die das Kind vor weiterem Schaden bewahren. Bei der Prüfung, ob einer Familie die Erlaubnis erteilt werden soll, ein Kind in Pflege zu nehmen, ist auf diese Frage natürlich besonders zu achten; und sollte es sich später herausstellen, daß trotzdem den Vorschriften nicht nachgekommen wird, so wäre das Kind sofort anderweitig unterzubringen. Gegen Mütter von unehelichen Kindern und gegen Eltern ist mit Maßnahmen aus § 1666 BGB. vorzugehen, wenn das Jugendamt und seine Beamten feststellen, daß Kinder durch den Alkoholmißbrauch geschädigt werden.

Auf diesem Wege allein wird es möglich sein, in geduldiger Arbeit die Bevölkerung zu erziehen und zu erreichen, daß sie nicht nur die ihnen anvertrauten fremden Kinder vor den Schäden des Alkohols behütet, sondern auch ihre eigenen Kinder in diesem Sinne erzieht. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß es sich nicht bloß um einen offenbaren Mißbrauch geistiger Getränke handelt, der für jedermann sichtbare Schädigungen im Gefolge hat, sondern daß darauf hingearbeitet werden muß, in unserer Bevölkerung die Einsicht zu verbreiten und einzuwurzeln, daß es eine Ver-sündigung an dem Kind bedeutet, ihm in irgend einer Form Alkohol zu verabreichen.

Endlich wird das Jugendamt auch dahin zu wirken haben, daß die Anstalten und Kinderheime seines Bezirks darauf halten, daß nicht

nur den Kindern keine alkoholischen Getränke verabreicht werden, sondern möglichst auch die Hauseltern, die Erzieher und Erziehungsgehilfen sich in der Anstalt jeden Alkoholgenusses enthalten. Kinder haben ein sehr scharfes Auge und ein feines Gefühl und werden deshalb um so eher davon zu überzeugen sein, daß es auch für ihre Zukunft von entscheidender Bedeutung ist, im Alkoholgenuß streng mäßig oder enthaltsam zu sein, je mehr die Männer und Frauen, die sie zu erziehen haben, ihnen darin mit leuchtendem Beispiel vorangehen.

VIb. Maßnahmen für Jugendpflege.

1. Anträge.

1. Auch für die der Schule entwachsene Jugend ist die Enthaltensamkeit vom Alkohol für möglichst lange Zeit anzustreben. (Die Grenze des „Alkoholschutzalters“ ist an das Ende des 17. Lebensjahres zu legen. Sie fällt dann für viele mit dem Abschluß der Lehrzeit zusammen. Dieser Lebenschnitt kommt den jungen Menschen deutlich zum Bewußtsein.)

2. Als Mittel, das in Satz 1 ausgedrückte Ziel zu erreichen, werden die alkoholgegnerischen Maßnahmen der „Jugend-erlasse“ der Stellvertretenden Generalkommandos vielfach unterschiedslos angesehen, und es wird die Forderung erhoben, ihren Inhalt in entsprechender Rechtsform in die Friedenszeit hinüberzunehmen. Es ist indessen fraglich, ob diese Maßnahmen allein und ohne weiteres als ein wirksames Mittel gelten können.

3. Teilweise haben sich die Verordnungen der Erlasse im Kriege überhaupt nicht durchführen lassen. Im ganzen reichen die Erfahrungen, die mit ihnen gemacht sind, soweit Berichte darüber vorliegen, noch nicht zu, um sich ein klares und sicheres Urteil über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit derselben zu bilden. Der gewissenhafte Pädagoge wird deshalb bei der Aufstellung von Friedensforderungen vorsichtig sein müssen.

4. Die bisher vorliegenden Urteile der Sachverständigen unterscheiden in der Regel scharf zwischen Schutzmaßnahmen und Zwangsmaßnahmen. Die ersten werden gefordert, die zweiten meist abgelehnt. Allgemein fordert man, daß es dem Gastwirt unter schwerer Strafe untersagt werden soll, geistige Getränke an Jugendliche abzugeben, außer in Begleitung Erwachsener. Dagegen werden öffentliche Verbote des Wirtshausbesuchs und des Alkoholgenusses für Jugend-

liche vielfach für Groß- und Industriestädte abgelehnt. Eine allgemein einigermaßen gerechte Durchführung begegnet in diesen Städten großen Schwierigkeiten, außerdem erscheint es bedenklich, die zufällig überführten Missetäter eines verhältnismäßig geringfügigen Vergehens wegen vor den Jugendrichter zu bringen und sie durch eine Vorstrafe in ihrem Fortkommen zu schädigen. Bei leicht übersehbaren ländlichen Verhältnissen, die eine einigermaßen gerechte Durchführung gewährleisten, könnten solche Verbote indessen zweckmäßig sein.

5. Die positiven Erziehungsmaßnahmen von Jugendverein und Fortbildungsschule: Belehrung über die Schäden des Alkoholmißbrauchs, körperliche Übungen u. dgl., Stärkung des Willens und gute Sitten in allen Formen der Vereins- und Schulgeselligkeit bieten auch für die Bewahrung der Heranwachsenden vor Alkoholmißbrauch weit bessere Gewähr als Zwangsmaßregeln. Deshalb sind tatkräftige Förderung der Jugendbewegung und der Kampf für die pflichtmäßige Fortbildungsschule die wirksamsten Zukunftsmaßnahmen.

6. In Ergänzung dieser Vorschläge erscheint es dringend geboten, daß die Schule (sowohl Volks- und Fortbildungswie höhere Schule) möglichst nachdrücklich und planmäßig bei der Bekämpfung der Alkoholschäden und -gefahren mitwirkt. Es besteht jetzt weitgehende Übereinstimmung darüber, daß eine eingehende Belehrung über diese — vor allem etwa im Rahmen des teils schon bestehenden, teils zu fordernden Gesundheitsunterrichts — sehr wünschenswert und zweckmäßig ist. Ebenso bezüglich der Notwendigkeit alkoholfreier Gestaltung der Schulausflüge und Schulfeste in allen Schulen. Es darf in dieser Hinsicht insbesondere auf die Verhandlungen und Ergebnisse des Ersten deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung hingewiesen werden, der im Jahre 1913 unter dem Ehrenvorsitz des damaligen Reichskanzlers unter größter Beteiligung aus allen in Betracht kommenden Kreisen Deutschlands im preußischen Abgeordnetenhaus in Berlin stattgefunden hat (vgl. den Berichtband: Gonser, Alkoholfreie Jugenderziehung).

Dringend zu wünschen ist auch, daß, soweit nicht schon geschehen, in die Schulordnungen für alle Schulen das Verbot des Wirtshaus- usw. -besuches und des Alkohol- und Tabakgenusses in der Öffentlichkeit außer etwa in Begleitung verantwortlicher Erwachsener aufgenommen wird mit der Maßgabe, daß diese Bestimmungen regelmäßig den Schülern bekanntgegeben werden.

2. Bericht

von Dr. Hertha Siemering, Berlin.

Auch in der deutschen Jugendpflege, wenn man unter diesem Wort die Gesamtheit der Erziehungseinrichtungen begreifen will, die für unsere in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung normalen Heranwachsenden bestimmt sind, ist in den letzten Jahren ein starker Drang nach Neugestaltung zu verspüren. Im Widerstreit der Wünsche und Meinungen, im Austausch der Erfahrungen ringt man um die besten Formen, in die die Erziehungsarbeit an der männlichen und weiblichen Jugend gefaßt werden soll, damit sie den Anforderungen der schweren Zukunft genüge. Parteipolitische Bestrebungen, die Ideale der verschiedenen Religionsgemeinschaften und sonstige durch die Weltanschauung ihrer Vertreter bestimmte Zielsetzungen geben dieser Auseinandersetzung in ihren Einzelheiten Farbe und Richtung. Aus der Fülle dieser Gesichte und Gesichtspunkte lassen sich schon jetzt drei Haupttypen von Erziehungseinrichtungen bzw. -maßnahmen herausheben, die nebeneinander bestehen müssen, wenn die deutsche Jugend den hohen Idealen zugeführt werden soll, die — in verschiedener Ausprägung — den meisten von uns leuchtend den Weg der Menschheit bestimmen. Diese drei Haupttypen sind 1. der Jugendverein, der jene Jünglinge und Jungmädchen umschließt, die sich aus freiem Triebe im Kreise Gleichgesinnter dem Erzieherwillen eines Erwachsenen oder der Führerschaft eines Altersgenossen unterwerfen. 2. Die reichgestaltete und für die gesamte Jugend in Stadt und Land verbindliche Fortbildungsschule, der als gleichfalls verbindliche Einrichtungen die militärische Vorbereitung der Burschen, die hausmütterliche Schulung der Mädchen nahe stehen. Endlich 3. eine Art moralischer Jugendschutz, der die Heranwachsenden vor mancherlei Lockungen und Verführungen bewahren soll, denen sie heute durch die Gedankenlosigkeit und Gewinnsucht erwachsener Personen vielfach preisgegeben sind. Dieser Jugendschutz, der wesentlich mit hemmenden, negativen Maßnahmen zu arbeiten hätte, würde die unterste Linie der positiven Erzieherarbeit an den Heranwachsenden bezeichnen, ohne doch in ihre Sphäre hineinzureichen. Jenseits dieser Linie liegt das Feld der Jugendfürsorge, die sich der gefährdeten, verwahrlosten und straffälligen Jugendlichen annimmt, aus unserer Betrachtung aber ausgeschaltet ist. In diesen drei Typen hat die Führerschaft der deutschen Jugendbewegung heute im großen und ganzen ihre Zukunftsforderungen vereinigt, wenn auch in wenigen Einzelheiten noch Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, durch welche Punkte die trennenden Grenzen geführt werden sollen, wo die eine Erziehungsform endet, wo die nächsthöhere beginnen, insbesondere, wo Zwang und Pflicht herrschen sollen, wo dem freien Willen der Jugend Raum zu geben sei.

Welche alkoholgegenerischen Maßnahmen sind nun vom Standpunkte der Jugendpflege für die Zukunft zu fordern, und wie fügen sie sich dieser Gesamtheit von Erziehungseinrichtungen und -maßnahmen ein, die wir in den kommenden Jahren für unsere Heranwachsenden teils ausgestalten, teils neu erbauen wollen?

Auch für die der Schule entwachsene Jugend ist Enthaltensamkeit vom Alkohol für möglichst lange Zeit anzustreben. Um dies Ziel zu erreichen, sind drei Formen der Maßregeln denkbar:

a) Man kann die Jugend dazu zwingen, auf den Alkoholgenuß zu verzichten.

b) Man kann sie vor den Versuchungen weitgehend schützen, indem man ihr die Möglichkeiten und die Lockungen, geistige Getränke zu genießen, tunlichst aus dem Wege räumt.

c) Man kann den Verzicht auf Alkoholgenuß ihrem freien Willen anheimgeben.

Man kann also Zwangsmaßnahmen, sowie äußere und innere Schutzmaßnahmen treffen. Die Zwangs- wie die Schutzmaßnahmen können unmittelbar an die Person des Jugendlichen, mittelbar an die Person Dritter anknüpfen. Erzieherisch werden zweifellos die Maßnahmen am höchsten zu bewerten sein, deren Schwerpunkt in der Erkenntnis und im Gewissen der Jugendlichen liegt, während die Zwangsmaßnahmen, die den Jugendlichen Strafen androhen, aus Gründen, die noch darzulegen sind, als bedenklich gelten müssen. Praktisch wird es vor allem darauf ankommen, — dabei erinnern wir uns wieder des eingangs entworfenen Gesamtbildes künftiger Jugenderziehung —, eine Form des äußeren „Jugendschutzes“ zu finden, die die Heranwachsenden weitgehend vor der Versuchung, geistige Getränke zu genießen, bewahrt, außerdem aber — und das ist erzieherisch wichtiger —, die Aufklärungsarbeit und die allgemeine Erziehungsleistung der Fortbildungsschule und des Jugendvereins zu stärken. Zu dieser zweiten Forderung wird Näheres später zu sagen sein. Zunächst gilt es, Wesen und Form des „Jugendschutzes“ zu bestimmen.

Da erhebt sich an erster Stelle die Frage, wer denn als jugendlich und folglich schutzbedürftig zu gelten hätte, wer etwaigen Zwangsmaßnahmen unterworfen sein sollte, d. h. es wäre die obere Grenze des „Alkoholschutzes“ zu bestimmen. Dem begreiflichen Wunsche, sie möglichst hoch hinauf zu rücken, stehen die Forderungen des harten Lebens, das unsere Jugend im übrigen früh selbständig werden läßt, hemmend gegenüber. Bisher ist in unserer Gesetzgebung der Begriff des Jugendlichen nicht einheitlich festgelegt. Ihre eigenen Grenzlinien hat die Jugendpflege. Jugendliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung sind Kinder und „junge Leute“ von 14—16 Jahren. Die Reichsversicherungsordnung hat außer für diese Altersklassen besondere Bestimmungen für die 16—21jährigen. Die Wehrpflicht beginnt für den jungen Mann mit dem vollendeten 17. Lebensjahre. Im Reichsvereinsgesetz liegt die Grenze des „politischen Schutzalters“ bei dem 18. Lebensjahre. Die Pflicht, die Fortbildungsschule zu besuchen, endet in den meisten Bundesstaaten mit dem 18. Lebensjahre.

Jugendliche im Sinne der Jugendpflege sind nach dem Versicherungsvertrag des Königlich preussischen Fiskus und der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., sowie dem Allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart Schulentlassene im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. Ferner unterscheidet die Jugendpflege in ihrer Praxis, insbesondere in der Vereinsarbeit, häufig zwischen den jüngeren Gruppen der 14 bis 16- oder 17jährigen und den älteren Jugendlichen von 16 oder 17 Jahren aufwärts. Außer durch die natürliche Entwicklung ist diese Grenze dadurch bedingt, daß sie für viele junge Leute beiderlei Geschlechts mit einem Einschnitt in ihrem Berufsleben zusammenfällt, der als Übergang von einem Lebensabschnitt zu einem andern den jungen Menschen deutlich zum Bewusstsein kommt, dem Abschluß der Lehrzeit, dem Eintritt in die Berufsorganisation u. s. f. Dieser Übergang vollzieht sich meist am Ende des 17. Lebensjahres. Bis zu seiner Vollendung wäre daher zweckmäßigerweise auch der „Jugendschutz“ auszudehnen.

Welcher Inhalt aber wäre diesem Jugendschutz zu geben, und inwiefern können Kriegererfahrungen für Friedensforderungen zur Unterdrückung des Alkoholmißbrauchs bestimmend sein? Bekanntlich haben im Kampf gegen die sogenannte Verwahrlosung der Jugend viele der Stellv. Generalkommandos, meist im zweiten Kriegsjahre, durch besondere Erlasse versucht, dem Besuch bedenklicher Kinovorstellungen, dem Lesen von Schundschriften, dem Umhertreiben, auch dem unverständigen Geldausgeben der Kinder und Jugendlichen entgegenzutreten und zugleich ihr Tabakrauchen und ihren Alkoholgenuß einzuschränken oder aufzuheben. (Übrigens setzten auch diese Erlasse die obere Altersgrenze der „Jugendlichen“ verschieden fest.) Sehr bald nach Kriegausbruch hatten besorgte Jugendfreunde und Jugendpfleger auf die Gefahren hingewiesen, in die die übergroße Selbständigkeit, oft auch die gesteigerte Verantwortlichkeit viele Heranwachsende bringen

mußte. Ihre Warnungen waren überhört, ihre Vorschläge, den Mißständen zu begegnen, als utopisch belächelt worden. Jetzt nahmen plötzlich Öffentlichkeit und Tagespresse die „Verwilderung der Jugend“ aufs Korn, und es riefen zum Teil „Pädagogen“, die sich gemeinhin nicht allzuviel Sorgen um unsere Heranwachsenden machen, pathetisch nach Polizei- und Militärgewalt. Aus dieser Bewegung der öffentlichen Meinung, zu der sich vielfach die zeitgemäße Freude an dem frischem Zugreifen der Militärgewalt gesellte, ist es zum Teil zu erklären, daß als Mittel, die der Schule entwachsene Jugend für möglichst lange Zeit dem Alkoholgenuß fernzuhalten, die alkoholgegnerrischen Maßnahmen der „Jugenderlasse“ der Stellv. Generalkommandos vielfach unterschiedlos angesehen werden, und daß die Forderung erhoben wird, ihren Inhalt in entsprechender Rechtsform in die Friedenszeit hinüberzunehmen. Es ist indessen fraglich, ob diese Maßnahmen als ein wirksames Mittel gelten können. Es geht vor allem nicht an, die „Jugenderlasse“ der Stellv. Generalkommandos als alkoholgegnerrische Maßnahmen ohne weiteres in Bausch und Bogen zu begrüßen oder abzulehnen. Schon ihrem Inhalt nach weisen sie recht erhebliche Unterschiede auf, ganz abgesehen davon, daß einzelne der Generalkommandos auf Erlasse dieser Art überhaupt verzichtet, andere davon abgesehen haben, den Alkoholverbrauch auf diesem Wege zu regeln. Das erste gilt für den Bereich der beiden sächsischen Korps, das zweite für den des Oberkommandos in den Marken, also auch für Berlin und seine Vororte, sowie den des VI. (schlesischen) Armeekorps.

Unter den Maßnahmen zur Hemmung des Alkoholverbrauchs der Jugendlichen, die die übrigen Erlasse vorsehen, sind 1. Genußverbote, 2. Verabfolgungsverbote, 3. Verbote des Besuchs von Gastwirtschaften zu unterscheiden. Diese drei Hauptformen zeigen verschiedene Spielarten, Abstufungen und Kombinationen:

Zu 1: a) Verbot des Alkoholgenußes ohne Genehmigung der Eltern oder deren Vertreter und außerhalb der Wohnung, außer in deren Beisein.

b) Verbot des Alkoholgenußes außerhalb der Wohnung ohne Beisein von Eltern oder deren Vertretern.

c) Verbot des Alkoholgenußes außerhalb der Wohnung ohne Einschränkung.

d) Verbot des Alkoholgenußes ohne Genehmigung der Eltern und der Vertreter.

Zu 2: a) Verbot der Verabfolgung von geistigen Getränken unter Voraussetzung von 1 a.

b) Verbot der Verabfolgung auch dann, wenn Jugendliche von Erwachsenen mit dem Kauf beauftragt sind.

c) Verbot der Verabfolgung außer in Begleitung von Aufsichtspersonen in Wirtschaften und öffentlichen Schankräumen.

Zu 3: a) Verbot des Besuchs von Gastwirtschaften überhaupt, außer in Begleitung von Eltern und deren Vertretern.

b) Verbot des Besuchs in den Abendstunden, außer in Begleitung der Eltern usw.

c) Verbot des Besuchs nach neun Uhr abends überhaupt, auch in Begleitung von Eltern usw., Besuch vor neun Uhr abends nur in Begleitung von Eltern usw. gestattet.

d) Verbot für Inhaber von Gastwirtschaften usw., den Zutritt Jugendlicher zu dulden.

Dabei gelten als Gastwirtschaften vielfach auch Automaten, Erfrischungshallen usw. Die „notwendige“ Einkehr auf Reisen und Wanderungen, die „notwendige“ Einnahme von Speisen ist in der Regel von den Verboten ausgenommen.

Der Zwang überragt den Schutz in diesen Vorschriften, und man sieht

auf den ersten Blick, daß hier, den schneidigen Formen des militärischen Stils entsprechend, überall die Form scharfer Verbote gewählt worden ist. Aber solche Verbote sind dann allein wirksam, wenn sie mit gleicher Schärfe und Schneidigkeit durchgeführt werden.

Ohne Rücksicht darauf, ob das Verlangte durchführbar ist oder nicht, ist in der Öffentlichkeit, in der Tagespresse, in Versammlungen oft in erstaunlich naiver Weise die Forderung erhoben worden, die Bestimmungen dieser Jugenderrasse in die Friedenszeit hinüberzunehmen. Körperschaften, die auf Grund ihrer Zusammensetzung den Anspruch erheben, ein beträchtliches Maß an Einsicht darzustellen, sind mit sehr weitgehenden Forderungen dieser Art an die gesetzgebenden Organe herangetreten. Aber auch Forderungen aus den Reihen der Jugenderrazierer im weiteren Sinne können vielfach keineswegs kritisch hingenommen werden. Sie sind bisweilen ganz allgemein durch die politische Stellung und durch die Weltanschauung des Beurteilers bedingt, ohne sich im einzelnen genügend auf praktische Erfahrungen zu stützen. Nur ein verhältnismäßig sehr kleiner Kreis der Jugendpfleger hat wirklich Einzelfälle in so großer Zahl beobachten können, daß aus ihrem Verlauf einigermaßen allgemeingültige Schlüsse zu ziehen sind. Das liegt nicht allein daran, daß die „Jugenderrasse“ der Stellv. Generalkommandos neuen Datums sind, sondern auch daran, daß sie verhältnismäßig selten mit Energie durchgeführt werden konnten. Teilweise haben sich die Verordnungen der Errasse im Kriege überhaupt nicht durchführen lassen. Dazu kommt, daß die in verschiedenen Teilen des Reichsgebietes gewonnenen Erfahrungen des verschiedenen Inhalts der Errasse wegen eben nicht ohne weiteres vergleichbar sind. Im ganzen sind die über die Erfahrungen vorliegenden Unterlagen noch dürftig. Der gewissenhafte Erzieher wird deshalb bei der Aufstellung von Friedensforderungen sehr vorsichtig sein müssen. Dies alles veranlaßte die Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Sommer 1917, nochmals die Lösung der Frage, was vom Inhalt der Jugenderrasse der Generalkommandos etwa in die Friedenszeit zu übernehmen sei, in Angriff zu nehmen. Bereits im November 1916 hatte sich die VII. Jugendpflegerkonferenz der Zentralstelle mit dieser Frage beschäftigt. Damals hatte der bekannte Jugendrichter Geheimrat Köhne, Berlin, mit eindringlichen Worten davor gewarnt, neue Strafbestimmungen für Jugendliche zu treffen, die einer Angelegenheit wegen, die ihnen selbst als Lappalie erscheinen müsse, den feierlichen Apparat des Jugendgerichts in Bewegung setzen. Dazu komme, daß die mildeste Form der Strafe, der Verweis, genüge, um den Jugendlichen mit dem Makel der Vorstrafe zu belasten. — In der Zwischenzeit waren die verhältnismäßig sehr seltenen Rufe nach Zwangsmaßnahmen aus den Reihen der Fachleute mehr und mehr verstummt. Wo vereinzelt solche Forderungen noch erhoben wurden, da knüpfte man sie an bestimmte Bedingungen.

Dieser Stimmung entsprach auch das Ergebnis einer Umfrage der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, durch die im August 1917 versucht wurde, bei Jugendpflege- und Jugendfürsorge-Organisationen und bei Persönlichkeiten, die auf beiden Gebieten besonders tätig sind, Erfahrungen, die mit jenen „Jugenderrassen“ gemacht worden waren, in größerer Menge, als sie bisher vorlagen, zusammenzubringen. Dieser neue Stoff wurde zusammen mit den einschlägigen Urteilen der engeren Fachpresse zu einem Vorbericht verarbeitet, der im Dezember 1917 einer Besprechung der Angelegenheit im Kreise von Sachverständigen als Unterlage diente. Vertreter der verschiedenen Gruppen der evangelischen wie der katholischen Jugendpflege, der deutschen Turnerschaft, des Jungdeutschland-Bundes, der bayerischen Wehrkraftvereine, der Zentralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands, kurz der Jugendpflegeverbände aller Richtungen, hatten sich zu dieser Besprechung eingefunden. Ihnen gesellten sich Gewerkschaftsbeamte, Vertreter der kaufmännischen Angestellten, Lehrer und Lehrerinnen.

Hatten schon die Gutachten, die die Umfrage eingebracht hatte, die wachsende Abneigung der Erzieherkreise, die Jugendlichen mit neuen Strafen zu bedrohen, bewiesen, so trat dies in den Verhandlungen noch deutlicher und allgemeiner zutage. Neben den bekannten Folgen, die Kriminalstrafen für das spätere Leben hätten, wurde als Gegengrund ins Feld geführt, daß Jugendliche, über die das Gericht frühzeitig schon Strafen verhängte, dadurch zu schweren Vergehen womöglich geneigt gemacht würden. Die Anregung, etwa die zu gründenden Jugendämter oder die Fortbildungsschulen mit Strafbefugnissen auszustatten, hat vieles gegen sich. Beide würden bei der Bevölkerung an Vertrauen einbüßen.

Die Bestimmungen der Erlasse — so wurde bemerkt — seien übrigens mangels straffer Durchführung in den meisten Gegenden Deutschlands gar nicht in das Bewußtsein der Jugend eingedrungen. Sie seien technisch nicht durchführbar und deshalb zwecklos gewesen. Bei strenger Durchführung hätte man in den Großstädten sicherlich 95 v. H. aller Jugendlichen ihrer Übertretungen wegen bestrafen müssen. Mit dem Ende des Krieges würden überdies viele der Voraussetzungen für das jetzt besorgniserregende Verhalten der Jugend schwinden.

Von den Alkoholverboten der Erlasse im besonderen wurde gesagt, daß sie, weil es an Organen für ihre Durchführung mangle, nur dazu da seien, um übertreten zu werden. Damit würde unermeßlicher Schaden angerichtet, weil der Respekt vor öffentlichen Anordnungen verloren gehe. Alkoholverbote für Jugendliche seien in jeder Form abzulehnen, da sie nur einen Anreiz für heimlichen Mißbrauch — man denke etwa an die Primanerkeipen kleiner Städte — bieten würden. Von zahlreichen Umgehungen wurde beispielsweise aus Straßburg berichtet: Wirtschaftsräume werden durch Hintertüren betreten, die Jugendlichen halten sich in Nebenräumen oder in den Räumen des Gastwirts auf, und in den Ausweiskarten werden die Angaben über das Alter gefälscht. Wirtschaftsverbote, die die notwendige Einkehr doch jedenfalls ausnehmen müßten, sind deshalb in größeren Städten zu verwerfen. An Plätzen mit großem Verkehr, wo der Wirt seine Gäste gar nicht kennt, dürfte es selbst für solche Gastwirte, die den besten Willen haben, die Bestimmungen ihrerseits durchzuführen, schwierig sein, im einzelnen Fall festzustellen, ob die Einkehr notwendig oder überflüssig ist. Für Gastwirte, die diese gute Absicht aber nicht haben, wären Umgehungsmöglichkeiten in Fülle vorhanden. Da die Erfahrungen mit den Alkoholverboten in kleinen Orten günstiger gewesen zu sein scheinen, so ließe sich vielleicht zwischen großstädtischen Verhältnissen einerseits, kleinstädtischen und ländlichen andererseits ein gewisser Unterschied machen. Dort, wo der Gemeindevorsteher, der Gendarm die einzelnen Jugendlichen kennt, dürften manche der Bedenken hinfällig sein, die in der Großstadt sehr ernstliche Beachtung erfordern. Es dürfte überhaupt viel davon abhängen, wem (welchen unteren Organen) Durchführungs- bzw. Aufsichtsrecht übertragen werden würde.

Ergänzend mag hierzu berichtet sein, daß neuerdings Walther Claßen, der erfahrene Erzieher in Hamburgs Arbeitervierteln, durch eine Art pädagogischer Selbstverwaltung und durch freiwillige Mitarbeit der Bürger Bestimmungen solcher Art zu Nachdruck verhelfen will, damit ihr Inhalt zur Sitte werde. Er geht dabei von der Erkenntnis aus, daß die Verhältnisse in Deutschland zu groß geworden seien für die Bürokratie. In den einzelnen Stadtbezirken gewählte ehrenamtliche Kommissionen sollten nach seinem Vorschlag das Recht haben, Alkohol- und sonstige „Jugendverbote“ zu erlassen und über die, die sie übertreten, Geld- und Arreststrafen zu verhängen, die aber keinen gerichtlichen Charakter haben und nicht in die Akten kommen dürften.

Weit günstiger steht das allgemeine Urteil der Jugendpfleger den Schutzmaßnahmen gegenüber, die mit Drohungen, Strafen usw. bei dem Erwachsenen ansetzen. Man hat sich mit Recht vielfach auf den

Standpunkt gestellt, daß es dem Gastwirt bei schwerer Strafe untersagt werden sollte, geistige Getränke an Jugendliche abzugeben. Dieser letzte bekannte Vorschlag für die praktische Gestaltung des Jugendschutzes wurde auch in den erwähnten Gutachten sowie bei den Erörterungen im Dezember 1917 von vielen Seiten wiederholt, während vereinzelt sogar die Forderung erhoben wurde, auch Strafandrohungen gegen die Eltern vorzusehen, wenngleich der Beweis vorsätzlichen Duldens schwer zu erbringen sei.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Die vorliegenden Urteile der Sachverständigen unterscheiden in der Regel scharf zwischen Schutzmaßnahmen und Zwangsmaßnahmen. Die ersten werden gefordert, die zweiten abgelehnt. Allgemein fordert man, daß es dem Gastwirt unter schwerer Strafe untersagt werden soll, alkoholische Getränke an Jugendliche abzugeben. Dagegen werden Verbote des Wirtshausesbesuchs und des Alkoholgenusses für Jugendliche meistens für Groß- und Industriestädte abgelehnt. Eine allgemeine einigermaßen gerechte Durchführung begegnet in diesen Städten zu großen Schwierigkeiten; außerdem erscheint es bedenklich, die zufällig überführten Missetäter eines verhältnismäßig geringfügigen Vergehens wegen vor den Jugendrichter zu bringen und sie durch eine Vorstrafe in ihrem Fortkommen zu schädigen. Für leicht übersehbare ländliche Verhältnisse, die eine ziemlich gerechte Durchführung gewährleisten, könnten solche Verbote indessen zweckmäßig sein.

Eine grundsätzlich andere Bedeutung als diese Zwangs- und Schutzmaßnahmen haben die auf die Beeinflussung des freien Willens der Jugend eingestellten positiven Maßnahmen der Jugendpflege im weiteren Sinne. Auch im Kampf gegen den Alkoholgenuß der Jugend muß das Beste ihnen überlassen bleiben. Darin sind alle Jugenderzieher einer Meinung. Das trat auch in den Antworten auf die Umfrage der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, sowie in den ihr folgenden Verhandlungen deutlich zutage. In Fortbildungsschule und Jugendverein sind die Heranwachsenden über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses zu belehren. Alle Veranstaltungen des Jugendvereins und der ihm verwandten Jugendgruppen der Berufsverbände, sowie der sonstigen für die Heranwachsenden bestimmten Erziehungseinrichtungen: der Fach- und Fortbildungsschulen, der Jugendkompagnien, sollten grundsätzlich alkoholfrei sein. Das ist heute schon bei den meisten Sitte, bei vielen Gesetz. So z. B. bei den Wandervögeln und der Freideutschen Jugend. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß im katholischen Lager für die Leiter der Vereine der männlichen Jugend besondere Richtlinien für den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch aufgestellt worden sind. Danach ist jährlich einmal in jedem Verein ein Vortrag über die Schäden des Alkohols zu halten, für den Stoff und Anschauungsmittel zur Verfügung gestellt werden. In den regelmäßigen Zusammenkünften der Jugendabteilungen der Vereine, sowie in denen der Lehrlingsvereine soll niemals Bier verabreicht werden. Bei den Versammlungen der älteren Mitglieder, sowie bei Festlichkeiten darf in keiner Weise Trinkzwang herrschen, auch nicht dadurch, daß nur Bier zur Verfügung steht. Auch soll Freibier, z. B. als Entgelt an Theaterspieler, Sänger usw., nicht gegeben und den Mitgliedern vollständige Enthaltensamkeit recht empfohlen werden.

Aber die Belehrung und das gute Beispiel bleiben wirkungslos, wenn nicht die Willenskraft der Jugend gestärkt wird. Diesem Zweck wird die Erziehungsarbeit, die ein gut geleiteter Jugendverein leistet, allgemein dienstbar sein. Ihm dient nicht nur die pädagogische Luft des Vereins im großen und ganzen und die Erziehung in einer bestimmten Welt-

anschauung, wie sie dort fast regelmäßig betrieben wird, ihm dient im einzelnen auch seine Organisation, die die jungen Menschen zu ihren Mitarbeitern und Mitträgern heranbildet und sie so im kleinen staatsbürgerliche Tugenden erwerben und üben läßt. Ähnliches ist von der Fortbildungsschule zu erwarten. Dem gleichen Zweck dienen ferner im Jugendverein, wie in der Fortbildungsschule, wie in den Jugendkompagnien die körperlichen Übungen und das Wandern. Der freie Spielnachmittag, den die Jugendpflege allgemein für die Heranwachsenden beider Geschlechter fordert, könnte folglich auch dazu helfen, sie vom Alkohol fernzuhalten.

Die wirksamsten Zukunftsmaßnahmen auch zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sind die tatkräftige Förderung der Jugendbewegung im weiteren Sinne und der Kampf für die Pflichtfortbildungsschule in Stadt und Land, für eine Fortbildungsschule, die so reich gegliedert, so vielseitig ausgebaut ist, daß sie das Rückgrat einer umfassenden öffentlichen „Jugendpflege“ bilden kann.

Diesen positiven Maßnahmen gegenüber, die helfen sollen, den freien Willen zum Guten in unserer Jugend zu entfalten, haben Schutz- und Zwangsmaßnahmen in den Hintergrund zu treten. Der eigentlichen Erziehung werden solche Mittel wenig dienen, sie sind nur geeignet, die schlechten Teile der Gesellschaft zu bekämpfen und niederzuhalten. Deshalb soll der letzte Leitsatz gelten:

Die positiven Erziehungsmaßnahmen von Jugendverein und Fortbildungsschule: Belehrung über die Schäden des Alkoholmißbrauchs, körperliche Übungen, Stärkung des Willens und gute Sitten in allen Formen der Vereins- und Schulgeselligkeit bieten auch für die Bewahrung der Heranwachsenden vor Alkoholmißbrauch weit bessere Gewähr als Zwangsmaßnahmen. Deshalb sind tatkräftige Förderung der Jugendbewegung und der Kampf für die Pflichtfortbildungsschule die wirksamsten Zukunftsmaßnahmen.

Die Hinübernahme des Kriegssparzwanges als Sparversicherung in den Frieden*).

Von Magistratsrat Dr. Schoenberger, Leiter des Vormundschaftsamts der Stadt Berlin.

Von allen behördlichen Erlassen, die der Zuchtlosigkeit der Jugendlichen in der Kriegszeit zu steuern suchen, ist ohne Zweifel der Sparzwang für Jugendliche, wie er im Bereiche des Oberkommandos in den Marken durch Bekanntmachung vom 18. März 1916 zur Einführung gelangte, als eine der bedeutendsten sozialen Maßnahmen zu bezeichnen. Alle anderen von den Militärbefehlshabern sonst erlassenen Verbote, wie das des Ausschänkens geistiger Getränke an Jugendliche, das Rauchverbot usw. schränken mehr oder minder nur Luxusbedürfnisse ein, Bedürfnisse einer gesteigerten Lebenshaltung, der Sparzwang dagegen sucht das Übel an der Wurzel zu packen und greift unmittelbar und tief in das Leben selbst ein. Durch seinen alle Jugendlichen mit einem bestimmten Einkommen ohne jeden Unterschied erfassenden, zunächst also rein schematischen Eingriff beschränkt er die persönliche Freiheit des Betroffenen viel empfindlicher als alle übrigen Verbote und trifft in den meisten Fällen mittelbar auch die Lebenshaltung der Angehörigen.

Die Maßnahmen, die bisher auf diesem sozialen Gebiete gegen die zunehmende Lockerung der Zucht unter den jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen getroffen worden waren, hatten keinen praktischen Erfolg

*) Vgl. Seite 3, Absatz 4 Schluß.

gezeitigt. Von der Ermächtigung des § 119 a Gew.-Ordn., der den Kommunen die Möglichkeit gibt, den Lohn des Minderjährigen den Eltern oder dem Vormund auszuzahlen, wurde kaum irgendwo Gebrauch gemacht.

Der Gedanke der Einführung eines Sparzwanges war übrigens theoretisch und praktisch vorbereitet; theoretisch im wesentlichen durch Marschall von Bieberstein in seinem 1914 erschienenen Buche „Die Sparpflicht der Minderjährigen und die Wohnungsfrage“, auf dessen Inhalt später noch einzugehen sein wird. Praktisch war der Sparzwang durch eine Reihe größerer industrieller Unternehmungen versuchsweise eingeführt, die ihn in ihren Betrieben teils allgemein für alle Unverheirateten, teils nur für ihre jugendlichen Arbeiter in Anwendung brachten. Es waren dies vornehmlich solche Fabriken, die besonders günstige Arbeitsbedingungen boten und daher stets ein reichliches Arbeiterangebot hatten. Meist wurde zum Ausgleich für den Sparzwang eine besonders hohe Verzinsung oder sonst eine gewisse Sparprämie gewährt. Mehrere Fabriken haben allerdings ihre Zwangssparkassen wieder eingehen lassen müssen, weil die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen der Einrichtung entschieden Widerstand entgegengesetzten und bestrebt waren, in anderen Betrieben am gleichen Ort den vollen Lohn zu erhalten.

Es bleibt eine soziale Tat des Oberkommandos in den Marken, daß es in richtiger Würdigung der Tatsache, daß die ungeahnt hohen Löhne auf ganz junge, ungestaltete Menschen verderblich wirken, zu törichter Verschwendung, zum liederlichen Lebenswandel verleiten müßten, durch seine Verordnung vom 18. März 1916 mit fester Hand eingriff. Für Berlin und die Mark Brandenburg wurde hierdurch bestimmt, daß vom 8. April 1916 ab jugendliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre von ihrem baren Arbeitsverdienst für jede Woche nicht mehr als 18 M.

(vom 1. 7. 1916 ab 21 M.,

vom 1. 1. 1917 ab 24 M.,

vom 1. 4. 1917 ab 30 M.)

und außerdem $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrages ausbezahlt erhalten dürfen. Die späteren Erhöhungen der Spargrenze sind mit Rücksicht auf die immer wachsende Teuerung erfolgt. Der Rest des Arbeitsverdienstes ist vom Arbeitgeber bei einer öffentlichen Sparkasse einzuzahlen. Das Zwangssparguthaben ist nicht nur der Verfügung des Jugendlichen, sondern auch der seines gesetzlichen Vertreters entzogen; Auszahlungen dürfen während der Kriegszeit nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes des jeweiligen Aufenthaltsortes des Jugendlichen erfolgen, der seinerseits diese nur dann erteilen darf, wenn es das wohlerwogene Interesse des Jugendlichen ausnahmsweise erfordert oder die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer moralischen Unterstützungspflicht des Jugendlichen in Frage kommt. Der Gemeindevorstand soll sich im allgemeinen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen vergewissern, sonst aber nach freiem Ermessen entscheiden. Grundsätzlich ist dahin zu streben, daß den Jugendlichen aus ihrem ungewöhnlich hohen Kriegsverdienst ein Sparguthaben für die Friedenszeit verbleibt.

Auch das stellvertretende Generalkommando in Cassel hat auf dem Gebiete des Sparzwanges eine Verordnung erlassen. Im Gegensatz zum Oberkommando in den Marken führte es aber nicht den unbeschränkten, sondern nur einen beschränkten Sparzwang ein. Allen männlichen und weiblichen Minderjährigen, die sich einer gröblichen Pflichtverletzung gegenüber ihren Angehörigen schuldig machen, soll der Lohn nicht mehr voll ausbezahlt, sondern ein angemessener Teil gespart werden. Um einer Umgehung durch Abwanderung vorzubeugen, ist ferner bestimmt, daß Minderjährige ohne ausdrückliche Genehmigung des Generalkommandos ihren bisherigen Aufenthalt nicht verlassen dürfen. Die Entscheidung über die gröbliche Pflichtverletzung soll dem Landrat oder dem Vorstand der Polizeiverwaltung zustehen. Eine Bestimmung über die Höhe

der zur Verfügung des Jugendlichen verbleibenden Lohnsumme ist nicht getroffen und nur bestimmt, daß das Geld einer mündelsicheren Sparkasse zugeführt werden muß.

Der Mangel der Casseler Sparverordnung liegt — davon abgesehen, daß sie den Sparzwang als eine Art Strafe einführt, eine Freude am Sparen daher niemals zu wecken vermag — darin, daß nur ganz wenige Fälle gröblicher Pflichtverletzung zur Anzeige gelangen, da die Arbeitgeber kein Interesse daran haben, derartige Anzeigen zu erstatten, und die Mütter meist ebenfalls davor zurückschrecken, weil sie sonst ihre Kinder völlig zu verlieren fürchten. So bleibt die ganze Verordnung ziemlich wirkungslos.

Was nun die Erfolge des Berliner Sparzwangs anbetrifft, der jetzt 2 Jahre in Kraft ist, so zeigen sich diese einmal in wirtschaftlicher Hinsicht. Aus der angehängten Zusammenstellung geht hervor, daß heute allein auf der Berliner Jugendsparkasse bei einer Gesamteinzahlung von etwa 9 Millionen M. ein Bestand von rund 5 100 000 M. Zwangsspargeldern auf rund 104 000 Konten vorhanden ist. Freibegabträge sind nur von rund 33 500 Kontobesitzern, d. h. etwa einem Drittel gestellt worden.

Der wirtschaftliche Nutzen des Sparzwangs erweist sich täglich in vielen Fällen. Ohne ihre Zwangssparguthaben könnten die Jugendlichen sich heute nicht die so kostspieligen Kleidungsstücke anschaffen. Das Guthaben bildet ferner einen stets willkommenen Notgroschen für die Aussteuer der jungen Arbeiterin, für Möbelbeschaffungen aller Art, für Landerwerb und den Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen, Zahlung von Hypothekenzinsen, als Betriebskapital für eine Geschäftseröffnung, für Krankheits- und Beerdigungskosten, für die Kosten der Ausbildung zu höheren Berufen. Fast ausnahmslos haben in solchen Fällen die Jugendlichen und ihre Eltern zugegeben, daß sie freiwillig nicht gespart, sondern das Geld für Dinge des täglichen Bedarfs verausgabt hätten. Zur Deckung unerwartet eintretender dringender Bedürfnisse würden dann also die notwendigen Mittel nicht vorhanden gewesen sein. Man darf daher ruhig sagen, der Sparzwang spielt im Arbeiterhaushalt eine sehr wertvolle Rolle; er gibt ihm nicht nur die Mittel an die Hand, die schwere Kriegszeit mit ihren hohen wirtschaftlichen Forderungen zu ertragen, sondern durch diese wirtschaftliche Erleichterung stärkt er auch die Gesinnung und den moralischen Mut zum Durchhalten.

Der eigentliche Zweck des Sparzwanges war nun allerdings nicht wirtschaftlicher, sondern erzieherischer Art; die Jugend sollte vor einer ihre Gesundheit und Sittlichkeit untergrabenden Verwendung des Geldes bewahrt werden. Auch dieser Erfolg dürfte, wenn man die breite Masse der Jugendlichen betrachtet, im wesentlichen erreicht worden sein. Infolge des Sparabzugs bleibt im Durchschnitt den männlichen Jugendlichen nicht so viel Geld, daß sie bei den teuren Zeiten noch viel für Ausschweifungen, Trinken, Rauchen ausgeben könnten. Der Jugendliche, der trotz des Sparzwangs noch 80 M. und mehr wöchentlich ausgezahlt erhält, pflegt ohnehin ein ganzer Kerl zu sein, dem man nicht so sehr auf die Finger zu sehen braucht. Jeder andere muß, wenn er Geld unnütz ausgab, nachher zu unentbehrlichen Dingen Geld vom Guthaben erbitten. Dabei ergibt sich so manche Gelegenheit, den jungen Leuten ins Gewissen zu reden, sie an gute Jugendvereine zu empfehlen, kurz zu helfen und zu raten, daß der Segen des Sparzwangs immer wieder offenbar wird. Zahlreiche Jugendliche, die zu verwahrlosen drohten, sind der Schutzaufsicht überwiesen worden, anderen, die von ihren Eltern ausgenutzt wurden, ist Beistand geleistet worden, gegebenen Falles durch Antrag auf Entziehung des elterlichen Sorgerechts beim Vormundschaftsgericht.

Der Sparzwang war für die erwerbstätige Jugend der Großstadt in der Kriegszeit deshalb von geradezu unschätzbarem Werte in erzieherischer Hinsicht, weil er sie, die vielfach ohne die starke Leitung des Vaters aufwuchs, einer anderen Autorität unterstellte. Die notgedrungen enge Berüh-

rung der Jugend mit der über eine Freigabe entscheidenden Instanz bot die beste Gelegenheit zu persönlicher erzieherischer Einwirkung. Besonders dankbar empfand das die zugewanderte Jugend, die hier ohne jeden Anhang den Gefahren der Großstadt in schlimmster Masse preisgegeben war. Gerade für sie konnte aus Anlaß des Sparzwangs eine Fürsorgetätigkeit entfaltet werden, die fast stets freudig begrüßt wurde. Um sie vor dem Schlafstellenunwesen mit allen seinen Schäden zu bewahren, wurden sie in Ledigenheimen untergebracht, für größere Anschaffungen wurden ihnen geeignete Geschäfte genannt und gerade sie auf passende Jugendvereine aufmerksam gemacht, um sie vor dem Einflusse schlechter Kameraden zu bewahren. Es bot sich auch wiederholt Gelegenheit, Mißstände in der Behandlung der erwerbstätigen Jugendlichen festzustellen und die erforderlichen Schritte zu deren Beseitigung zu unternehmen.

Endlich erwies der Sparzwang auch in dem Sinne seinen starken erzieherischen Wert, daß er die Jugend zur Lust am Sparen erzog. Wenn von anderer Seite gegen den Sparzwang gekämpft wird, weil nur eine Erziehung zum Sparen, niemals aber ein Zwang hier pädagogischen und sittlichen Wert besitze, so muß diese Auffassung als verfehlt bezeichnet werden. Allerdings war es nicht so sehr die ausgesprochene Absicht des Oberkommandos, die Jugend zum Sparen zu erziehen, als vielmehr sie vor einem unsittlichen Lebenswandel zu bewahren. In dem nun einmal bestehenden Zwange zum Sparen liegt aber für die Jugend zugleich eine starke Erziehung zum freiwilligen Sparen. Wer sieht, wie allwöchentlich sein Guthaben wächst, wie es 100, 1000 M. und mehr überschreitet, der gewinnt auch volle Lust am Sparen. Die Freude am wachsenden Kapital ist der beste Lehrmeister für das Weitersparen. Dabei bleibt es ziemlich belanglos, ob der Grundstock freiwillig oder zwangsweise gelegt wurde.

Im Hinblick auf das günstige Ergebnis des Sparzwanges im Kriege erscheint der Versuch seiner Hinübernahme in den Frieden als dauernde Einrichtung außerordentlich erwägenswert. Die Form muß allerdings den Bedingungen des Wirtschaftslebens im Frieden angepaßt, der Zweck im wesentlichen ein wirtschaftlicher sein. Wie der Kriegssparzwang nebenher eine Aufspeicherung von Kapital für die Zeit der äußerst schwierigen Übergangswirtschaft bezweckt, so muß auch im Frieden das Spargeld für besonders kapitalerfordernde Aufgaben erhalten werden. Mit diesem volkswirtschaftlichen Ziele können auch hier erzieherische Aufgaben organisch verbunden werden.

Betrachten wir einmal genauer eine der bereits im Frieden bestehenden, vorher erwähnten Fabrikzwangssparkassen, die der Bergischen Stahlindustrie zu Remscheid, die mit ihrer „Spareinrichtung mit Zwang für jugendliche Arbeiter und unverheiratete Arbeiter unter 25 Jahren, sowie für freiwillige Sparer“ einen vollen Erfolg erzielt hat. Es werden dort jährlich — und seit Jahren regelmäßig — $2\frac{1}{2}\%$ der Jahresarbeitslöhne aller Arbeiter gespart. Auf 1 M. Lohn kommen etwa 3 Pf. Spareinlage. Junge Leute sind in der Lage, von jeder Löhnung 5–10 M. zu ersparen. Die Spargelder werden bei der städtischen Sparkasse hinterlegt und von dieser bis 600 M. mit 4% und über 600 M. mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst, während die Firma einen Zinszuschuß von 2% zahlt. Rückzahlungen erfolgen nur beim Austritt aus der Fabrik, bei der Heirat, zum Hauserwerb, zum dringenden Bedarf im Haushalt; während der Militärzeit werden Zuschüsse von 3–5 M. wöchentlich geleistet. Die Höhe der Einlagen wird jedem, auch der Steuerbehörde gegenüber strengstens geheimgehalten.

Will man den Sparzwang als dauernde Maßnahme in die Friedenszeit mit hinübernehmen, so wird man auch die hier gemachten Erfahrungen neben denen des amtlichen Sparzwangs zu beachten haben.

Grundsätzlich wird vor allen Dingen zu fordern sein, daß die ominöse Bezeichnung „Sparzwang“ fällt und vielmehr eine „Sparversicherung“ für die Militärdienstzeit, die Eheschließung und die Begründung eines eigenen

Betriebes oder Geschäfts im ganzen Reichsgebiet durch Gesetz einzuführen ist. Damit würden alle erwerbstätigen Jugendlichen im ganzen Reiche dem gleichen Rechte unterliegen. Es müßten unter Aufsicht eines Reichssparamtes Landessparanstalten begründet werden, die diese neue soziale Aufgabe verwaltungsmäßig zu bearbeiten hätten.

Zu einem so scharfen wirtschaftlichen Eingriff wie in der Kriegszeit fehlt jeder Anlaß, da die Löhne im Frieden wieder eine normale Höhe erreichen werden; zumindest wird die teilweise eingetretene wirtschaftliche Gleichstellung jugendlicher Arbeiter mit höchstbesoldeten Beamten von selbst wieder verschwinden. Ein tiefer Eingriff schädigt aber erfahrungsgemäß die Familie der Jugendlichen oft mehr als diese selbst, da sie dann nicht selten ein unzulängliches Kostgeld entrichten. Vorzuschlagen wäre ein Sparabzug in Prozenten des ausgezahlten Lohnes, höchstens in Höhe von 10 v. H. von jeder Lohnzahlung.

Die Durchführung müßte für alle Beteiligten so einfach wie möglich sein. Als Vorbild könnte die Invalidenversicherung dienen. Es müßten also Reichssparkarten ausgegeben werden, die von den Arbeitgebern aufzubewahren sind, und in die unter Angabe des ausgezahlten Lohnes Sparmarken unter Entwertung einzukleben wären. Etwa jährlich wären diese Karten gegen neue umzutauschen und der Betrag in ein Aufrechnungsheft einzutragen, das in den Händen des Sparers bleibt. Auf diese Weise weiß der Jugendliche stets den Betrag, den er erspart hat. Heute ist das leider nur selten der Fall.

Mit Rücksicht auf besondere häusliche oder sonstige Verhältnisse müßte eine zeitweise Befreiung von der Sparversicherung zulässig sein. Gutachtlich wären darüber besondere Ortsausschüsse zu hören, über die später noch zu reden sein wird.

Die Sparbeträge müßten zu einem den Zinsfuß der öffentlichen Sparkassen übersteigenden Satze von den Landessparanstalten verzinst werden; die Einführung besonderer Sparprämien wäre zu erwägen.

Die Sparversicherungspflicht wäre bis zum Eintritt in das Heer oder bis zur Verheiratung oder Begründung eines eigenen Betriebes auszudehnen, sonst unbedingt bis zur Volljährigkeit, am besten bis zur Vollendung etwa des 25. Lebensjahres. Allgemein müßte ein freiwilliges Weitersparen über den genannten Zeitpunkt hinaus gestattet sein, und zwar unter besonderen Vergünstigungen und bei freier Abhebbarkeit der Spargelder.

Je niedriger der Sparbetrag angesetzt wird, desto seltener wird es auch einer Rückzahlung von Spargeldern bei den Minderjährigen bedürfen. Keinesfalls dürfen Rückzahlungsanträge in auch nur annähernd der gleichen Zahl wie heute beim amtlichen Sparzwang gestellt werden; nur ganz besondere Vorkommnisse können eine vorzeitige Rückzahlung rechtfertigen.

Um aber auch hierbei alle Härten zu vermeiden, müßte ein Ortsausschuß gutachtlich darüber gehört werden, dem neben älteren Arbeitern auch jugendliche Sparer selbst anzuhören hätten. Eine Angliederung an Kreis- oder Gemeindejugendfürsorgeämter wäre leicht durchzuführen.

Im Reichssparamt selbst und in den Landessparanstalten müßte ein aus diesen Ortsausschüssen gebildeter Hauptausschuß bei der Verwaltung der Spargelder entscheidend mitzuwirken haben.

Endlich wären die Sparguthaben bis zur Beendigung der Sparversicherungspflicht von jeder Besteuerung freizuhalten.

Ein wichtiger Punkt wird endlich die nutzbringende Verwendung des sich bei der Sparversicherung ergebenden Anlagegewinns sein. Heute ist ein solcher nicht vorhanden, vielmehr verursacht der Sparzwang den Gemeinden sehr erhebliche Kosten. Bei einer Reichssparversicherung werden aber erhebliche Überschüsse zur Ver-

fügung stehen. Marschall von Bieberstein bezweckte nichts Geringeres als die Lösung der Wohnungsfrage. Seine aus der Zeit vor 1914 stammenden Berechnungen verschieben sich allerdings vollkommen durch die infolge des Krieges eingetretene Umwälzung aller Dinge und können nicht mehr als maßgebend angesehen werden. Das von ihm als Norm angesehene Jahreseinkommen der Jugendlichen wird jetzt im Kriege vielfach schon durch das Monatseinkommen übertroffen. Immerhin ist es von Interesse, daß er bei einer zehnprozentigen Lohneinhaltung etwa 65–90 Millionen Mark als allein aus der Spartätigkeit der männlichen Jugendlichen alljährlich für die Wohnungsreform zusammenfließendes Kapital errechnete. Nach Bieberstein sollen die ersparten Summen später nicht ohne weiteres dem Sparer ausgehändigt werden, die Zinsen sind nach ihm von den einzelnen Wohngemeinden zu verwalten und nur zum Zwecke der Wohnungsreform zu verwenden. Das Kapital selbst soll nur beim Erwerb eines Eigenhauses zur Auszahlung gelangen dürfen. Ohne des näheren auf die großzügigen Pläne Biebersteins einzugehen, soll doch wenigstens auf seinen Plan einer Reform der Wohnungsfrage hingewiesen sein. Er beabsichtigt den Bau von Arbeiterwohnungen unter Mitbeteiligung nicht nur des Sparkapitals, sondern auch des Großkapitals. Die Sparer werden als Kleinaktionäre am Betrage beteiligt, die Dividende wird wiederum der Wohnungsfürsorge zugewendet.

So bedeutungsvoll die Frage der Wohnungsreform ist — nach dem Kriege sicher noch weit mehr als vorher —, so wird man Bieberstein doch in seinen Plänen schon deswegen nicht folgen können, weil das von der erwerbstätigen Jugend gesparte Kapital grundsätzlich auch dieser allein wird zugute kommen müssen.

Andere, wie Professor Schanz, wollen die Erträge des Sparzwanges für eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit benutzen. Hellwig weist demgegenüber sehr mit Recht darauf hin, daß eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einen bestehenden Arbeitszwang zur Voraussetzung haben müßte.

Geht man von dem schon ausgesprochenen Grundgedanken aus, die Erträge der gesparten Kapitalien allgemein zum Besten der erwerbstätigen Jugend nutzbar zu machen, so werden sich erstrebenswerte Ziele wie die Errichtung von Lehrlingsheimen, von Heimen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen mühelos ergeben. Es wäre ein herrlicher Erfolg, wenn wir die erwerbstätige Jugend beiderlei Geschlechts vor den außerordentlichen Gefahren des Schlafstellenwesens und allem in seinem Gefolge auftretenden Elend, wie Sittenverderb, Prostitution und Trunksucht, völlig behüten könnten.

Es lohnt zurzeit aber wirklich kaum der Mühe, ganz feste Pläne für die Verwendung der Erträge zu entwerfen. Das kann getrost den Kreisen überlassen werden, für die eine Sparversicherung der geschilderten Art praktische Bedeutung gewinnen würde, unserer Arbeiterschaft. Das starke soziale Empfinden, das unsere gesamte deutsche Arbeiterschaft aller Parteien und Gruppen in so hohem Maße auszeichnet, wird sie die richtigen Ziele schon finden lassen.

Gelingt es nicht, die Arbeiterschaft selbst von dem Nutzen einer Sparversicherung für die Jugendlichen zu überzeugen — dem Nutzen für den einzelnen und zugleich für die Gesamtheit der Arbeiter —, so wird, kann und darf der Plan einer solchen auch niemals feste Gestalt annehmen.

Gerade aber weil die Erfahrung des scharfen und schroffen Kriegssparzwangs uns gelehrt hat, daß die Arbeiterschaft sich mehr und mehr mit ihm und seinen Mängeln aussöhnte, ja ihn vielfach selbst als einen Segen einschätzen lernte, deswegen darf auch der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die soviel mildere und wertvollere Form einer Reichssparversicherung von der Arbeiterschaft erneut ohne jede Voreingenommenheit geprüft werden wird.

Zusammenstellung.

Beginn des Monats	1916	1917		1918
	Oktober	April	Oktober	April
Zahl aller Zwangs- sparer (unter Ein- schluß der Besitzer erledigter Konten) .	35 838	62 932	83 524	103 979
Betrag aller Einzah- lungen (in Mark) .	1 837 233	4 126 209	5 958 644	8 786 473
Betrag aller Auszah- lungen (in Mark) .	588 215	1 619 465	2 695 716	3 722 320
Erspar (in Mark) . .	1 249 018	2 506 744	3 262 928	5 064 153
Zahl aller Freigabe- anträge	25 131	50 375	65 515	81 180
Zahl aller Antragsteller	12 668	21 401	27 058	33 477
Zahl aller laufenden Freigaben	629	1 033	1 180	1 335

VII. Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuchs.

1. Anträge.

Der Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch ist auf dem richtigen Wege. Dieser Weg muß zu Ende gegangen werden. Auf Einzelheiten wird zweckmäßigerweise nicht eingegangen. Die hauptsächlichsten Neuerungen sind:

- I. Bestrafung der Trunksucht selbst in beschränktem Umfange.
- II. Behandlung Trunksüchtiger oder Trunkener nach der Begehung von Handlungen, deren Bestrafung Trunksucht oder Trunkenheit nicht voraussetzt:
 1. Einführung des Wirtshausverbots;
 2. Einführung der Unterbringung in eine Trinkerheilstätte
 - a) im Falle der Bestrafung,
 - b) im Falle der Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit;
 3. Einführung der Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt, wenn die Bestrafung infolge Unzurechnungsfähigkeit unterbleibt.

Das „Pollardsystem“ ist im Entwurf nicht vorgeschlagen, kann aber auf dem Verwaltungswege gefördert werden.

Zu empfehlen ist eine Vorschrift, nach der das öffentliche ärgerniserregende Auftreten eines Trunkenen bestraft wird.

* * *

Im übrigen sei noch besonders verwiesen auf die Anträge der Strafgesetz-Kommission des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, s. Heimberger (Universitätsprofessor Dr., Bonn), „Bemerkungen zum Vorentwurf des Strafgesetzbuchs auf Grund der Beschlüsse der Kommission des D. V. g. d. M. g. G.“

* * *

2. Bericht

von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Boethke, Berlin.

Das Strafrecht dient nicht nur dem Zwecke, begangene Straftaten zu sühnen, sondern auch der Begehung von Straftaten vorzubeugen. Die Vorbeugung, die für uns in erster Linie in Betracht kommt, geschieht aber im Strafrecht hauptsächlich durch das Mittel der Strafe, sei es, daß die bloße Strafandrohung oder die an anderen vollzogene Strafe abschreckend wirkt, sei es, daß der bestrafte Verbrecher selbst aus Furcht vor neuer Strafe oder weil er durch den Strafvollzug gebessert ist, die Begehung neuer Straftaten unterläßt. Ferner kommt in Betracht, daß der Verbrecher während der Verbüßung der Strafe unschädlich gemacht wird. Auch sichernde (vorbeugende oder bessernde) Maßnahmen im Anschluß an ein Strafverfahren rechnet man neuerdings zum Wirkungsgebiete des Strafrechts.

Wieweit ohne das Mittel des Strafverfahrens die Trunksucht verhindert oder unschädlich gemacht werden kann, liegt auf dem Gebiete anderer Einrichtungen, z. B. der Polizei, der Kirche und Schule, der allgemeinen Wohlfahrtspflege.

Ich gebe zunächst eine kurze Darstellung des jetzt geltenden Reichs-Strafrechts, um dann auf Vorschläge für dessen zeitgemäße Abänderung einzugehen. Wir haben es im wesentlichen mit dem Reichs-Strafgesetzbuch zu tun, das seit 1870, soweit die Gegenstände unserer Beratungen in Betracht kommen, unverändert geblieben ist.

Wir müssen unterscheiden zwischen:

- a) Strafvorschriften, durch die die Trunksucht unmittelbar getroffen wird, und
- b) Strafvorschriften, durch die in der Trunkenheit begangene Verbrechen bestraft werden, die Trunksucht also mittelbar getroffen wird.

In den Fällen der ersten Art wird die Trunksucht selbst als strafwürdig behandelt. In den anderen Fällen ist die Trunkenheit nur insofern rechts-erheblich, als sie für die Begehung der Straftat ursächlich geworden ist.

Dazu kommen noch Vorschriften, durch die die Durchführung polizeilicher Maßnahmen gegen die Trunksucht gesichert wird. Hierher gehört § 365, welcher lautet:

„Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeikommissar ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 *M* bestraft.“

Vorschriften dieser Art setzen besondere polizeiliche Anordnungen voraus und werden deshalb richtiger im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen gegen die Trunksucht behandelt.

Die Trunksucht oder Trunkenheit an und für sich ist nicht strafbar. Man kann aber immerhin zu den Vorschriften, durch die die Trunksucht unmittelbar betroffen wird, die des § 361 Ziffer 5 rechnen, wo es heißt:

„Mit Haft wird bestraft: 5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“

Ferner sei auf die Seemannsordnung hingewiesen, nach deren § 96 Trunkenheit im Schiffsdienst eine Verletzung der Dienstpflicht bedeutet, die, wenn sie eine gröbliche ist, mit Geldstrafe gerichtlich geahndet werden kann. Dies beruht auf der Eigenart der Seeschifffahrt und kann für unsere Betrachtungen kaum als Muster dienen.

Auch § 151 des Militär-Strafgesetzbuchs mag erwähnt werden, wonach die Trunkenheit insoweit mit Strafe bedroht ist, als der Soldat sich durch sie schuldhafterweise unfähig macht, den ihm obliegenden Dienst zu verrichten.

Zu den Vorschriften, durch die in der Trunkenheit begangene Verbrechen bestraft werden, gehören im Grunde genommen fast alle Strafbestimmungen. Denn fast jede strafbare Handlung kann durch Trunkenheit beeinflusst sein. Das StGB. hat nirgends bestimmt, daß Verbrechen, die durch Trunkenheit beeinflusst sind, eine besondere Behandlung erfahren sollen. Es hat die allgemeinen Vorschriften für ausreichend gehalten. In Betracht kommt zunächst:

„§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Hiernach ist eine Handlung, die in sinnloser Trunkenheit begangen ist, niemals strafbar, und sie kann auch dann nicht bestraft werden, wenn der Täter sich absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat.

Weiter kann in Frage kommen, ob die Trunkenheit als Milderungsgrund oder als mildernder Umstand gelten kann. In dieser Hinsicht ist dem richterlichen Ermessen alles anheimgestellt, und es wird erfahrungsgemäß mit mehr oder minder großem Recht oft auf eine mildere Strafe erkannt, weil die Handlung im Zustande der Trunkenheit begangen ist. Besonders hervorzuheben ist, daß nach dem Militär-Strafgesetzbuch § 49 die selbstverschuldete Trunkenheit bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen keinen Strafmilderungsgrund bildet.

Einen gesetzlichen Strafschärfungsgrund oder einen Grund zu sichernden Maßnahmen bildet die Trunkenheit nie. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Richter nach seinem pflichtmäßigen Ermessen selbstverschuldete Trunkenheit als strafschärfend ansieht, zumal in dem Falle, daß der Täter sich den Mut zur Tat angetrunken hat.

Es leuchtet ein, daß dieser Gesetzeszustand nicht genügt. Ein Versuch zur Änderung wurde im Jahre 1881 gemacht durch Einbringung eines Gesetzentwurfs betreffend die Bekämpfung der Trunkenheit, und im Jahre 1892 durch Einbringung eines solchen, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht. Beide Entwürfe blieben unerledigt. Verheißungsvolle weitere Vorarbeiten zur Änderung des bestehenden Zustandes sind schon vor dem Kriege zu einem gewissen Abschluß gekommen. Es

ist zunächst im amtlichen Auftrage von einem fünfgliedrigen Ausschuss ein Vorentwurf*) zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung gefertigt und 1909 der Öffentlichkeit übergeben worden. Auf dieser Grundlage hat eine große Strafrechtskommission einen Entwurf**) eines deutschen Strafgesetzbuchs kurz vor Beginn des Krieges zum Abschluß gebracht. Eine Veröffentlichung dieses Entwurfs im ganzen hat nicht stattgefunden. Es sind aber Berichte im „Reichsanzeiger“ und in der „Deutschen Juristenzeitung“ erschienen, und es hat ein Mitglied der Kommission, Reichsgerichtsrat Ebermayer, eine Bearbeitung herausgegeben, die einen Einblick in das große Werk gestattet. Den Inhalt des Entwurfs, soweit er sich auf unseren Gegenstand bezieht und sich aus den vorliegenden Unterlagen erkennen läßt, will ich jetzt kurz darstellen.

Die Trunkenheit wird unmittelbar getroffen durch § 306 Z. 3, wonach mit Geldstrafe bis zu 300 *M* oder Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft wird, wer sich durch eigenes Verschulden in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht oder grobe Gewalttätigkeiten gegen fremde Sachen begeht. Eine andere Vorschrift des Vorentwurfs, wonach bestraft werden sollte, wer in einem Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen, an einem öffentlichen Orte betroffen wird, ist im Entwurf gestrichen.

Weitgehende Vorschriften finden sich über die Berücksichtigung der Trunksucht oder Trunkenheit, soweit sie ursächlich geworden ist für die Begehung von Straftaten. Die sinnlose Trunkenheit soll nach wie vor die Zurechnung und damit die Bestrafung im allgemeinen ausschließen. Nur wenn ein schuldhaft sinnlos Trunkener und deshalb Bewußtloser ein Verbrechen (also nicht Vergehen oder Übertretung) begeht, soll er mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden können.

Der Entwurf kennt aber weiter — im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage — auch den Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit, nämlich wenn die freie Willensbestimmung durch Geisteskrankheit, Blödsinn oder Bewußtlosigkeit zwar nicht ausgeschlossen, aber doch erheblich vermindert ist. In diesem Falle tritt mildere Strafe ein, jedoch nicht bei Zuständen selbstverschuldeter Trunkenheit (§ 63). Bei diesen bleibt der gewöhnliche Strafrahmen bestehen, selbst wenn sie verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Folge gehabt haben. Wie weit der Richter innerhalb des Strafrahmens und der allgemeinen Vorschriften die Trunkenheit als Milderungs- oder auch als Schärfungsgrund ansehen will, ist wie bisher seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Der Vorentwurf hatte eine Vorschrift (§ 64), nach der die für fahrlässige Begehung einer Straftat angedrohte Strafe eintreten soll, wenn die Straftat infolge selbstverschuldeter Trunksucht im Zustande der Bewußtlosigkeit begangen war. Diese Vorschrift ist wieder gestrichen worden, und an ihre Stelle sind andere bereits besprochene Bestimmungen getreten.

Zu den wichtigsten und einschneidendsten Neuerungen gehört § 43 des Vorentwurfs, der im Entwurfe in Einzelheiten abgeändert ist. Hier ist die Möglichkeit geschaffen, ein Wirtshausverbot zu erlassen und die Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen. Voraussetzung für das Wirtshausverbot ist, daß die strafbare Handlung auf selbstverschuldete Trunksucht zurückzuführen ist, und daß der Täter auch sonst schon Neigung zu Ausschweifungen im Trunk gezeigt hat. Die Dauer ist auf höchstens 1 Jahr bemessen. Die Unterbrin-

*) Nachstehend stets „Vorentwurf“ genannt.

**) Nachstehend stets „Entwurf“ genannt.

gung in eine Trinkerheilanstalt setzt voraus, daß die Straftat auf Trunksucht zurückzuführen und daß auf Freiheitsstrafe erkannt ist. Sie ist auf eine Dauer von höchstens 2 Jahren beschränkt und muß erforderlich erscheinen, um den Verurteilten wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie ist befugt, den Untergebrachten im Falle seiner früheren Heilung auch vor dem Ablauf der bestimmten Zeit aus der Anstalt zu entlassen und dann unter Schutzaufsicht zu stellen.

Auf Wirtshausverbot oder auf Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt kann auch erkannt werden, wenn ein sinnlos Trunkener wegen eines Verbrechens — wie vorhin angegeben — bestraft wird. Schließlich kann jemand, der wegen Bewußtlosigkeit infolge sinnloser Trunkenheit freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt ist, in einer Trinkerheilanstalt untergebracht werden. Seine Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert (§ 65). Unterbleibt die Unterbringung oder Verwahrung, so kann auf Schutzaufsicht erkannt werden.

Die Übertretung des Wirtshausverbotes durch den Verurteilten oder durch die Schankwirte wird nach besonderen Vorschriften bestraft (§ 308 Z. 1, 2).

Die Begründung aller dieser Vorschriften zu geben, unterlasse ich. Ich verweise insbesondere auf S. 157 ff. der Begründung des Vorentwurfs.

Soweit ich sehen kann, wird allseits anerkannt, daß die Vorschläge des Entwurfs einen großen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Zustand bedeuten. Wenn nicht allen lautgewordenen Anregungen, selbst soweit sie beachtenswert erschienen, gefolgt ist, so liegt das daran, daß man vorsichtig zu Werke gehen wollte; und das ist, glaube ich, auch zweckmäßig. Denn die Mittel des Strafrechts sind nur dann wirksam, wenn sie auch tatsächlich durchgeführt werden können. Überhaupt muß man sich klar vor Augen stellen, daß das Strafrecht nicht immer das geeignete Mittel ist, Schäden zu heilen, sondern nur die ultimo ratio, wenn andere Mittel versagen. So ist es z. B. fraglich, ob das Wirtshausverbot überall seine Wirkung üben wird. Der Entwurf ist sich der Zweifelhafteit dieser Frage wohl bewußt, glaubt aber, daß namentlich an kleinen Orten eine ersprießliche Durchführung möglich sein wird. Es ist beklagt worden, daß der Entwurf nicht die Trunkenheit als Strafmilderungsgrund ausgeschlossen hat. Der Hinweis auf das Militär-Strafgesetzbuch, der häufig gemacht wird, ist aber nicht stichhaltig, weil dieses Gesetz die Trunkenheit nur in sehr beschränktem Maße als Strafmilderungsgrund ausschließt. Im übrigen aber würde eine solche Vorschrift teils unberechtigt sein, teils versagen. Auch die selbstverschuldete Trunkenheit kann sehr wohl eine Straftat in milderem Lichte erscheinen lassen, und der Richter würde, wenn er die Straftat als milde ansieht und die Trunkenheit nicht als mildernd anführen darf, einen anderen Grund finden, der zur Ermäßigung der Strafe führt. Namentlich die Geschworenen, die über das Vorhandensein mildernder Umstände und voraussichtlich auch über die Frage, ob ein Fall besonders leicht ist, zu entscheiden haben werden, würden sich sehr wenig an eine solche Vorschrift binden, wenn sie einmal der Meinung sind, daß die Strafe niedrig ausfallen muß.

Hiernach glaube ich, daß der Entwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch im wesentlichen allen berechtigten Forderungen entspricht, und es wird vor allem darauf ankommen, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge auch wirklich Gesetz werden. Um es zu wiederholen, sind die hauptsächlichsten Neuerungen folgende:

1. Bestrafung der Trunkenheit selbst in beschränktem Umfange;
2. Einführung des Wirtshausverbotes;

3. Einführung der Unterbringung in eine Trinkerheilstätte
 - a) im Falle der Bestrafung,
 - b) im Falle der Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit;
4. Einführung der Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt, wenn die Bestrafung infolge Unzurechnungsfähigkeit unterbleibt.

Inwiefern die Unterbringung in eine Anstalt auch ohne strafgerichtliches Verfahren zulässig sein soll, ist nicht Sache der strafgesetzlichen Regelung, sondern bei Erörterung der polizeilichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Die Wiedereinführung der Bestimmung des Vorentwurfes, nach der das öffentliche ärgerniserregende Auftreten eines Trunkenen bestraft wird, dürfte sich empfehlen.

Kurz einzugehen ist noch auf die bedingte Strafaussetzung, die bisher der Regelung im Verwaltungswege überlassen war, nach dem Entwurf aber einer gesetzlichen Ordnung zugeführt werden soll. Nach § 38 des Entwurfes kann das Gericht in dem auf Strafe lautenden Urteil anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe während einer zu bestimmenden Frist ausgesetzt werde, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung den Erlaß der Strafe zu verdienen. Voraussetzung ist, daß der Angeklagte bisher noch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war und daß auf eine Gefängnis- oder Haftstrafe von nicht mehr als 6 Monaten erkannt ist. Bei Verurteilung zu Zuchthaus, zu Einschließung oder Geldstrafe (aber nicht bei Ersatz-Freiheitsstrafe) ist die bedingte Strafaussetzung also ausgeschlossen. Die Bewährungszeit soll bei Verbrechen und Vergehen 2 bis 5 Jahre, bei Übertretungen 1 bis 2 Jahre dauern.

Nach § 39 ist die Strafaussetzung nur zulässig, wenn der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, daß er auch ohne die Vollziehung der Strafe sich künftig wohlverhalten werde. Sie ist nach dem Entwurf für Jugendliche und Erwachsene in gleicher Weise anwendbar.

Bewährt sich der Verurteilte innerhalb der Frist, so ordnet das Gericht den Straferlaß an. Andernfalls verfügt es die Vollstreckung. Auf die Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Die bedingte Strafaussetzung wird auch bei Straftaten, deren Ursache im Trunke liegt, von Bedeutung sein. Innerhalb der Bewährungsfrist wird sich dann der Verurteilte zu bemühen haben, daß er dem Trunke nach Möglichkeit entsagt. Da der Entwurf davon ausgeht, daß es nicht genügt, wenn nicht lediglich der Beweis des Übelverhaltens gebracht werden kann, sondern daß das Wohlverhalten festgestellt werden muß, so wird dem Trinker daran liegen müssen, den Beweis zu sichern, daß er dem Trunke entsagt hat. Dies kann er dadurch tun, daß er sich freiwillig der Schutzaufsicht eines Antialkoholvereins oder einer Trinkerfürsorgestelle unterwirft. Durch geeignete Verwaltungsverordnungen kann das gefördert werden. Wenn auch der Entwurf die gesetzliche Einführung einer solchen Schutzaufsicht ablehnt, so ist doch das sogenannte Pollard-System in gewisser Weise der Verwirklichung näher geführt.

Es ist sehr wohl möglich, daß viele Einzelheiten des Entwurfes noch der Verbesserung fähig sind. Ich halte es jedoch für eindrucksvoller, wenn hauptsächlich den großen Gedanken des Entwurfs uneingeschränkte Anerkennung gezollt wird, damit über Einzelheiten und Kleinigkeiten der Kern der Sache nicht übersehen werde. Mögen die Sachkenner außerhalb des hier vertretenen Kreises und die zur Gesetzgebung berufenen Persönlichkeiten an Einzelheiten bessern. An dieser Stelle genügt es, auszusprechen, daß der Entwurf auf dem richtigen Wege ist und daß dieser Weg zu Ende gegangen werden muß.

VIII. Maßnahmen für die Trinkerfürsorge.

1. Anträge.

Soll man der Frage der Trunksuchtsbekämpfung, wie es im Interesse des Volkswohls erforderlich ist, von Staats wegen näher treten, so ist es gerade jetzt an der Zeit, mit einschneidenden Maßnahmen vorzugehen, die man jetzt ohne Schwierigkeiten durchsetzen wird, während sie später wieder erheblichen Bedenken begegnen dürften.

Die Maßnahmen, welche auf Grund der Erfahrungen während des Krieges für die Förderung der Trinkerfürsorge in Frage kommen, lassen sich nach drei Gesichtspunkten hin ordnen: 1. in allgemeine Maßnahmen, 2. in Maßnahmen gegenüber dem einzelnen Trunksüchtigen, 3. in Maßnahmen zum Schutze der Familienangehörigen der Trunksüchtigen.

I. Die allgemeinen Maßnahmen im Interesse des Trunksüchtigen müssen vor allem darauf hinausgehen, die Gelegenheiten, Alkohol zu sich zu nehmen, nach Möglichkeit zu erschweren und zu beschränken. Hierzu Beibehaltung und strenge Durchführung der bewährten allgemeinen frühen Polizeistunde, auch für Vereine und geschlossene Gesellschaften auch in Wirtschaften. — Völliges Schnapsverbot für Sonn- und Feiertage samt den ihnen unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Tagen, sowie für Lohn-, Markt-, Karnevals-, Musterungs- und Kontrollversammlungstage; während dieser Verbotszeiten sind Destillationen und solche Wirtschaften, welche hauptsächlich hochprozentige alkoholische Getränke verkaufen, gänzlich zu schließen. — Untersagung der Lohnzahlung in Gastwirtschaften und der Leichentrünke und -schmäuse. — Da allgemeines Schnapsverbot wohl in absehbarer Zeit nicht möglich, Einschränkung des Branntwein- usw. Verkaufs auf bestimmte Stunden (Verbot in den Abend- und Nacht-, sowie in den frühen Morgenstunden) und gänzlich Alkoholverbot auf den Arbeitsstätten während der Arbeitszeit. — Abgabe von Branntwein u. dgl. nur zum sofortigen Genuß in kleinen Gläsern zu einem Mindestpreise bei Verbot des Kleinhandels mit Spirituosen. — Wünschenswert auch Untersagung des Branntweinverkaufs über die Straße.

Verbot der Abgabe geistiger Getränke an Jugendliche unter 17 Jahren, außer in Begleitung Erwachsener, desgl. des Automatenausschanks und der Likörbonbons, zum mindesten Kenntlichmachung der letzteren als alkoholhaltig und Verbot ihrer Abgabe an Jugendliche. — Fürsorge für alkoholfreie Ersatzgetränke zu mäßigen Preisen. — Möglichste Einschränkung des Alkoholausschanks auf den Bahnhöfen und in

Bahnhofswirtschaften bei Bereitstellung alkoholfreier Erfrischungsmöglichkeiten. — Vorherige öffentliche Bekanntmachung der neuen Schankerlaubnisgesuche mit Einspruchsrecht der Bevölkerung (vgl. Ia, Konzessionsreform, Zi. 3).

II. Die Maßnahmen, welche sich gegenüber dem einzelnen Trinker in der Trinkerversorgung als zweckmäßig auch für die Friedenszeit erwiesen haben, bestehen zunächst in einer weiteren Durchführung der polizeilichen Trinkerliste. Sodann: Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Angetrunkene, Betrunkene und Trunkenbolde durch Polizeigesetz. — Sachleistungen an Trinker anstatt Geldleistungen bei den versicherungsgesetzlichen Auszahlungen, ebenso bei Pensionen, Wartegeldern usw. aus öffentlichen Mitteln; Ausdehnung auch auf Militärrenten. — Zwangsweise Arbeitsversorgung für arbeitsscheue Trunksüchtige, ebenso Möglichkeit zwangsweiser Vorführung von Trinkern an die Trinkerversorgungsstellen. Besonders ist aber auch möglichste Förderung und Anwendung des „Pollardsystems“ zu wünschen, wobei Trinkerversorgungsstellen und Antialkoholvereine zur Aufsicht über die Trinker und zur Begutachtung ihrer Bewährung heranzuziehen sind.

III. Die für die Familienmitglieder des Trinkers erforderlichen Maßnahmen sind zunächst ein weitgehender Schutz der wehrlosen Angehörigen gegen die Ausschreitungen, Mißhandlungen und Drohungen der Trunksüchtigen. Gesetzliche Möglichkeit schneller und dauernder Entfernung des gewalttätigen Trunksüchtigen aus der Familie. — Für die in Betracht kommenden Fälle einfacheres Verfahren der Pfändung des Arbeitslohnes des Trinkers für den Unterhalt seiner Familie und Strafandrohung gegenüber dem Trinker, falls er aus Anlaß dieser Pfändung grundlos seine Arbeit aufgibt. — Änderung des Mißstandes, daß die Entmündigung von Trinkern fast ausschließlich vom Antrag der Familienangehörigen abhängig ist (die zur Antragstellung weiter berufene Gemeindeverwaltung glaubt erfahrungsgemäß meist kein Interesse an der Entmündigung zu haben), Ermächtigung weiterer Stellen dazu, namentlich der Staatsanwaltschaft.

* * *

2. Bericht

von Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf.

Als eine nicht zu bestreitende Tatsache hat es sich während der Dauer des Krieges erwiesen, daß viele Trinker, denen in Friedenszeiten in keiner Weise beizukommen war, von der Trunksucht abgelassen haben und fleißige Arbeiter und sorgsame Familienväter geworden sind. Die Familienmitglieder, insbesondere die früher unter der Trunksucht der Männer

schwer leidenden Ehefrauen, erklären jetzt häufig bei Hausbesuchen der Fürsorger, daß sie über ihre Männer in keiner Weise zu klagen hätten, daß sie zutrieden seien, wenn ihre Männer sich so weiter hielten wie jetzt, und daß sie nur den einen Wunsch hätten, daß auch nach dem Kriege das Alkoholverbot bestehen bleiben möchte. Auf Grund der praktischen Erfahrungen in der Trinkerfürsorge muß dieser Wunsch tatsächlich als vollberechtigt bezeichnet werden. Solange das Alkoholverbot bzw. die Einschränkung der Möglichkeit, Alkohol überhaupt oder zu bestimmten Zeiten zu erhalten, bestehen wird, so lange werden die Folgen des Alkoholmißbrauchs nicht mehr wie früher in die Erscheinung treten. Sobald aber den Trunksüchtigen wieder die Gelegenheit geboten ist, zu jeder Zeit in unbeschränktem Umfange Alkohol zu bekommen, werden sich auch bald wieder die früheren Bilder des Trinkerelends, vielleicht noch in verstärktem Maße bei uns zeigen. Wenn der Krieg uns in vieler Hinsicht Lehrmeister gewesen ist, so hat er uns insbesondere auch gezeigt, daß mit mancher Trinksitte, die zu Friedenszeiten unausrottbar erschien, ohne nachteilige Folgen gebrochen werden kann. Weiterhin hat er uns gezeigt, daß von dem Alkoholgenuß überhaupt abgesehen werden kann und daß die Meidung des Alkohols recht günstige Folgen hat, daß es andererseits aber auch mit den Interessen des Alkoholerzeugers vereinbar ist, wenn der Verbrauch an Alkohol wesentlich eingeschränkt und in feste Bahnen gelenkt wird. Selbst die in der Alkoholindustrie beschäftigten Arbeiter, deren Brotloswerden man früher als den ausschlaggebenden Gesichtspunkt gegen die Einschränkung der Alkoholerzeugung hinzustellen beliebte, sind nicht brotlos geworden, sondern haben sich bald andere Erwerbsmöglichkeiten gesucht und solche gefunden, die ihnen ebensoviel, meist mehr einbrachten, als sie aufgegeben hatten. Wenn dies während des Krieges möglich war, so ist nicht daran zu zweifeln, daß nach dem Kriege, nach dem Fortfall so vieler Tausender tatkräftiger, rüstiger Arbeiter in allen Berufszweigen, wenn die verschiedenen Betriebe Arbeitskräfte verlangen werden, um das durch den Krieg Versäumdte oder Verlorene hereinzuholen oder zu ersetzen, die bisher im Brau- und Brennereigewerbe Beschäftigten mit Leichtigkeit in anderen Zweigen des Erwerbslebens unterkommen und dort zum Teil noch besser Erwerb finden werden, als in der Alkoholindustrie. Soll man daher der Frage der Trunksuchtsbekämpfung, wie es im Interesse des Volkswohls erforderlich ist, von Staats wegen näher treten, so ist es gerade jetzt an der Zeit, mit einschneidenden Maßnahmen vorzugehen, die man jetzt ohne Schwierigkeiten durchsetzen wird, während sie später wieder erheblichen Bedenken begegnen dürften.

Die Maßnahmen, welche auf Grund der Erfahrungen während des Krieges für die Förderung der Trinkerfürsorge in Frage kommen, lassen sich nach drei Gesichtspunkten hin ordnen: 1. in allgemeine Maßnahmen, 2. in Maßnahmen gegenüber dem einzelnen Trunksüchtigen, 3. in Maßnahmen zum Schutze der Familienangehörigen der Trunksüchtigen.

I. 1. Die allgemeinen Maßnahmen im Interesse der Trunksüchtigen müssen vor allem darauf hinausgehen, die Gelegenheiten, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, nach Möglichkeit zu erschweren und zu beschränken. Dies ist während des Krieges recht wirksam vor allem durch die allgemeine Einführung der frühen Polizeistunde erfolgt. Gerade für die Trinkerfürsorge ist die Polizeistunde von besonderer Wichtigkeit, da stets die Klagen der Familienmitglieder des Trunksüchtigen darüber laut werden, daß dieser erst spät in der Nacht bzw. am frühen Morgen nach Hause komme und alsdann in bezeichneter Zustand mit Drohungen und Mißhandlungen gegen seine Familienangehörigen auftrete. Für die Arbeit des folgenden Tages ist der Trinker alsdann verloren, so daß der Familie nicht nur die Ausgabe für den Verzehr der alkoholischen Getränke, sondern auch der Verlust des Arbeitsverdienstes für den folgenden Tag zur Last fällt. Wenn dagegen eine frühe Polizeistunde die

Möglichkeit bietet, den Trinker vom weiteren Genuß des Alkohols abzuhalten, so wird er einmal in der Zeit, welche ihm zwischen Arbeitschluß und Polizeistunde bleibt, nicht mehr die Gelegenheit haben, soviel auszugeben wie früher, und andererseits durch die ihm alsdann verbleibende Ruhezeit so gekräftigt werden, daß er auch am folgenden Tage mit frischem Mute seiner Arbeit nachgehen kann.

Die von verschiedenen Militärbehörden während des Krieges zur Einführung gebrachte und streng durchgeführte Polizeistunde, welche, für Stadt und Land verschieden festgesetzt, zwischen 10 und 1 Uhr nachts schwankt, hat die mit dieser Maßnahme zu erreichenden Vorteile klar bewiesen. Selbst von Wirtekreisen aus wird die strenge Beibehaltung der festen Polizeistunde in Stadt und Land gefordert, da auch für den Wirtestand die hieraus entspringenden Vorteile nicht zu verkennen sind. Erforderlich ist hierbei aber, daß unter die Bestimmung der Polizeistunde auch die Veranstaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften fallen. Ist dies nicht der Fall, so ist für die Umgehung der Polizeistunde Tür und Tor geöffnet. Während des Krieges sind in Berlin, im Großherzogtum Baden und auch anderswo die Veranstaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaften dem Verbote unterstellt, auch wenn nur Mitglieder und persönlich eingeladene Gäste zu den Veranstaltungen Zutritt haben.

2a. Besonders wirksam hat sich sodann das Verbot des Ausschanks von Branntwein an Sonn- und Feiertagen sowie an den unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Werktagen, wie auch an den Lohntagen erwiesen. Gerade hierdurch sind die größten Ausschreitungen verhindert worden. Jede Statistik über den Alkoholverbrauch und die aus dem Alkoholmißbrauch sich ergebenden Folgen zeigt, daß die Samstage, Sonntage und Montage stets die schlimmsten Ziffern aufweisen. Es ist dies auch nicht verwunderlich, da am Samstag durchweg der Arbeiter in den Besitz des Geldes kommt, am Sonntag sein freier Herr ist und am Montag infolge der sonntäglichen Ausschreitungen feiern muß. Daß hierbei der Schnaps seine besonders unheilvolle Wirkung ausübt, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Gibt der konzentrierte Alkohol in der Form des Schnapses doch die leichteste Möglichkeit, auf billigstem Wege Alkohol zu sich zu nehmen und in Stimmung zu kommen, während Wein infolge des Preises und Bier infolge der Mengen, welche man zunächst zu sich nehmen muß, um dasselbe zu erreichen wie beim Schnaps, nicht so sehr in Frage kommen.

2b. Das von Militär- und Zivilbehörden als Kriegsmaßnahme erlassene Verbot, Branntwein und ähnliche Getränke in den Abend- und Nachtstunden, sowie in den frühen Morgenstunden zu verkaufen, muß als ein wirksamer Schritt in der Trunksuchtbekämpfung bezeichnet werden. Um so wirksamer ist dieser Schritt, weil gleichzeitig ein völliges Schnapsverbot für bestimmte Tage erlassen ist. Als derartige Tage, an welchen überhaupt kein Alkohol in Gestalt von Branntwein, Likören, Rum, Arrak, Kognak sowie Südwein oder aus diesen Stoffen bereiteten Getränke verkauft werden darf, kommen in Frage:

1. die Samstage, sowie die Sonn- und Feiertage,
2. die diesen Tagen nachfolgenden Werktage,
3. die behördlich bekanntgemachten Lohnzahlungstage,
4. die hohen kirchlichen Festtage,
5. die Karnevalstage,
6. die militärischen Musterungs- und Kontrollversammlungenstage,
7. wo angängig, auch die Markttage.

Während dieser Verbotszeiten sind Destillationen und solche Wirtschaften, welche hauptsächlich hochprozentige alkoholische Getränke verkaufen, völlig

zu schließen. Sehr zu begrüßen wäre es, wenn auch in der Friedenszeit die sogen. Leichentrünke und Leichenschmäuse, die stets zu alkoholischen Ausschreitungen zu führen pflegen, weiterhin verboten blieben, wie sie das bayerische Staatsministerium des Innern durch Verordnung vom 8. Mai 1916 untersagt hat.

Ein Mittel, dem unsinnigen Alkoholgenuß zu steuern, ist endlich dadurch gegeben, wenn verboten wird, daß Lohnzahlungen in Gastwirtschaften stattfinden. Durch ein solches Verbot wird der Anreiz, das empfangene Geld gleich in Alkohol umzusetzen, an den man an Ort und Stelle so leicht kommen kann, sehr vermindert.

2c. Weit besser als das Schnapsverbot an diesen bestimmten Tagen würde selbstverständlich ein allgemeines Verbot, Schnaps zu verkaufen, wirken. In dieser Beziehung schreibt die Düsseldorfer Lokalzeitung vom 28. Juli 1917: „Welche herrliche Gelegenheit böte sich jetzt oder unmittelbar nach Friedensschluß zu einer durchgreifenden Verbesserung der Volksgesundheit durch ein Schnapsverbot! Wir machen jetzt die Erfahrung, daß es auch ohne Schnaps geht, auch in den Bergwerken, Walz- und Schweißwerken, ja sogar in den Biwaks. Wenn nun alle geistigen Getränke mit mehr als 10 pCt. Alkoholgehalt streng verboten würden, könnte die Bierindustrie aufblühen, der Weinbau Vorteil davon ziehen, die ersparten Kornmengen an Futter verwendet und Millionen zerrüttete Familienverhältnisse gesund gemacht werden. Die Zahl der kinderreichen Mütter würde sich bedeutend vermehren und die überflüssig werdenden Schutzleute könnten zur Güterproduktion nützlich verwendet werden. Wie schön ist es auf der Welt ohne Schnaps! Wer Bauchweh hat, mag sich Rhabarbertropfen kaufen, und wer Sorgen hat, zum Pastor gehen, es geht alles besser ohne Schnaps. Wo man heute hinschaut, ist alles nüchtern, nirgends stinkt es nach Schabau; aber diese merkbaren Schönheiten sind nichts gegen die ungeheure Einwirkung der Schnapslosigkeit auf das Volkswohl, auf die Gesundheit, auf die Moral, die sozialen und wirtschaftlichen Zustände. Fällt es einem von den Volksbelehrern, die jetzt im Lande herumreisen und uns mit Phrasen und Theorien glücklich machen wollen, ein, auch das Schnapsverbot in den Kreis seiner Rück- und Ausblicke zu tun? Um Gottes willen nicht, denn die Branntweinbrennerei ist ein wesentlicher Faktor in der Gewinnberechnung zahlloser Rittergüter und Fideikomnisse. Deshalb traut sich auch nicht ein einziger von den sozialen Aposteln an diese brenzliche Frage heran, die in ihrer Bedeutung keineswegs der Wohnungsfrage nachsteht. Auch die Arbeiterführer reden nicht gerne von dieser „delikaten“ Reform, weil viele Wähler böse werden könnten, wenn ihnen die Flasche entzogen wird. Würde aber ein Minister die Initiative ergreifen, so könnten die Gewerkschaften nicht anders als mitgehen. Ich bin der Ansicht, eine solche Gewaltkur wäre sehr gesund für unseren Volkskörper und für die Volkskraft in jeder Beziehung.“

2d. Es ist allerdings wohl kaum zu erwarten, daß ein allgemeines Schnapsverbot jemals erlassen wird und erlassen werden kann. Andererseits erscheint es aber wohl möglich, den Schnapsverbrauch auf gewisse Stunden einzuschränken und insbesondere während der Arbeitszeit den Alkoholgenuß auf den Arbeitsstätten ganz zu verbieten. Dies ist in einzelnen Betrieben, insbesondere in behördlichen Büros schon lange der Fall, und nicht zum Nachteil der Arbeiter und des Betriebes. Aber gerade in Arbeitsstätten, in welchen schwere körperliche Arbeit geleistet wird, wo zum Teil die unausgesetzte Aufmerksamkeit jedes einzelnen Arbeiters erforderlich ist, um schwere Unglücksfälle zu vermeiden, da wird heute immer noch mit dem Schnaps Mißbrauch getrieben. Mit oder gegen den Willen des Betriebsunternehmers wissen manche Arbeiter sich große Mengen dieses Getränkes zur Arbeitsstätte zu schaffen und üben in dieser Hinsicht einen schwer lastenden Druck auf den einzelnen aus, so daß dieser meistens nicht den Mut und die Kraft in sich findet, zu widerstehen. Wird doch verschle-

dentlich berichtet, daß die Arbeiter z. B. in Hafenbetrieben einen ganz wesentlichen Bruchteil ihres Wochenlohnes zusammenlegen müssen, um dafür Schnaps für die Allgemeinheit der Arbeiter zu besorgen, der gemeinsam wieder vertrunken wird. Dieses sogenannte Fäßchenrinken muß verboten werden, sowohl während der Arbeit wie im unmittelbaren Anschluß an dieselbe.

Von Bedeutung war hier die Verordnung der Kriegszeit, daß Branntwein und Liköre nur zum sofortigen Genuß in Gläsern von $\frac{1}{40}$ l Inhalt und nur zum Preise von mindestens 10 Pf. verkauft werden dürfen, dagegen der Kleinhandel mit Spirituosen verboten ist. In den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont ist in der Verordnung des Landesdirektors vom 3. Juni 1915 ausdrücklich jeder Verkauf von Branntwein über die Straße unter Strafe gestellt. Eine derartige Bestimmung wäre auch für die Friedensarbeit im Interesse der Trunksuchtsbekämpfung erwünscht. Außer dem Verkaufe zum sofortigen Verzehr in Gläsern von $\frac{1}{40}$ l Inhalt und zum Preise von mindestens 10 Pf. wäre eine Bestimmung zu erlassen, daß mehr als 3 derartige Gläser an demselben Tage an dieselbe Person nicht verkauft werden dürfen, und daß, von wenigen Ausnahmen (vergällter Branntwein, Heilzwecke) abgesehen, jeder Kleinhandel mit Branntwein, d. h. der Verkauf in Mengen unter $33\frac{1}{2}$ l, außer in versiegelten Flaschen oder Krügen zum Preise von mindestens 4 M für das Liter verboten ist. Dieser Verkauf darf nur gegen Barzahlung erfolgen.

2e. Ein weiterer Erfolg bei der Trunksuchtsbekämpfung ist auch das Verbot der Abgabe von Alkohol an Jugendliche bis zum 16. oder 17. Jahre. Durch dieses Verbot werden einmal die Kinder selbst vor dem Genuße von Alkohol nach Möglichkeit bewahrt, andererseits es aber auch den Eltern nicht so bequem gemacht, sich den gewünschten Alkohol ohne Umstände und Weiterungen zu besorgen. Wenn sie selbst sich persönlich den Trunk holen müssen, so werden sie häufig davon absehen, entweder weil es ihnen zu umständlich ist, oder weil sie wegen vorausgegangenen Genusses von Alkohol nicht mehr in der Lage sind, selbst sich weitere Getränke zu besorgen. Zu wünschen ist demnach Untersagung der Abgabe geistiger Getränke an Personen unter 17 Jahren außer in Begleitung Erwachsener.

2f. Der Verschank von Alkohol durch Automaten, sowie die Herstellung von den besonders für die Jugend und die Frauenwelt gefährlichen Likörbonbons ist während des Krieges vielfach verboten worden und sollte auch nach demselben verboten bleiben, um so eine Quelle für die Entstehung der Trunksucht verstopft zu halten. Auf jeden Fall müßte aber bestimmt werden, daß in jedem Laden, in welchem Likörbonbons verkauft werden, diese als solche ausdrücklich bezeichnet werden müssen und daß das Verbot, Likörbonbons an Jugendliche zu verkaufen, offensichtlich im Laden angebracht werden muß.

2g. Als Ersatz für die Einschränkung der alkoholischen Getränke empfiehlt es sich dann, den Schankwirten zur Pflicht zu machen, wie dies auch seitens einiger Militärstellen während des Krieges geschehen ist (vergl. Verordnung des stellv. Generalkommandos des 20. Armeekorps vom 13. 12. 1915), daß gute, schmackhafte alkoholfreie Ersatzgetränke (Kaffee, Tee, Milch, Mineralwasser) zu mäßigen Preisen bereitgehalten werden.

2h. Wenn wir in den Augusttagen 1914 den alkoholfreien Aufmarsch unserer Heere bewundern konnten, so war dies nur darauf zurückzuführen, daß für die Eisenbahnwirtschaften das strikte Alkoholverbot durchgeführt worden ist. Die möglichste Einschränkung des Alkoholausschanks auf den Bahnhöfen und in den Bahnhofswirtschaften ist auch für die Zukunft erstrebenswert. Gerade die Eisenbahn mit dem vielen Warten auf den Bahnsteigen und in den Wartesälen verleitet zu leicht zu

Gewohnheiten, an welche man zu anderen Zeiten und unter anderen Verhältnissen gar nicht denken würde. Ein Glas Bier, ein Glas Schnaps nach dem anderen wird ohne Bedenken genommen, nur um die Zeit totzuschlagen. Für die Eisenbahnbeamten und Angestellten sind bereits Verbote gegen den Alkoholgenuß während des Dienstes erlassen. Ebenso können wenigstens einschneidende Einschränkungen für die Reisenden erlassen werden, die sich infolge reichlichen Alkoholgenusses häufig nicht mehr der Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes bewußt sind und sich und andere durch ihr Verhalten in angetrunkenem Zustande besonderen Gefahren des Betriebes aussetzen. Der Eisenbahnfiskus muß endlich einsehen, daß er vom Alkoholverkauf, selbst wenn er aus der Verpachtung der Bahnhofswirtschaften geringere Einnahmen erzielen sollte, im Interesse des Betriebes und im Interesse der Reisenden möglichst Abstand nehmen muß. Ihm muß vor allem daran gelegen sein, alkoholfreie Erfrischungsmöglichkeiten gegen mäßiges Entgelt zu schaffen.

2i. Als eine allgemeine Maßnahme zur Verhütung der Trunksucht endlich sollte das Verfahren eingeführt werden, welches bereits bei einigen Trinkerfürsorgestellen im Gebrauch ist, daß nämlich die neuen Schank-erlaubnisgesuche öffentlich bekanntgegeben werden, mit Einspruchsrecht der Bevölkerung, insbesondere bei jeder Konzessionierung neuer Wirtschaften die Trinkerfürsorgestellen vorher um Auskunft angegangen und auf ihre gutachtliche Äußerung hin die Entscheidung getroffen wird. Die Erfahrungen der Trinkerfürsorgestellen bringen es mit sich, daß sie über das Bedürfnis nach neuen Wirtschaften am besten urteilen können und insbesondere wissen, inwieweit die bestehenden Wirtschaften in bestimmten Bezirken den Bedarf zu decken imstande sind.

II. a) Die Maßnahmen, welche sich gegenüber dem einzelnen Trinker in der Trinkerfürsorge als zweckmäßig auch für die Friedenszeit erwiesen haben, bestehen zunächst in einer weiteren Durchführung der polizeilichen Trinkerliste (vgl. „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“ 1914, S. 41, 1916, S. 81). Wenn auch diese Trinkerliste, wie sie bisher gehandhabt worden ist, nicht dazu geführt hat, große Erfolge herbeizuführen, im Gegenteil in den größeren Städten aus dem Grunde vollständig versagen mußte, weil dem einzelnen Wirte der Trinker nicht bekannt war, an den er keine geistigen Getränke abgeben durfte, so läßt sich doch mit der Trinkerliste in der Hand der Trinkerfürsorgestelle ein wesentlicher Erfolg erreichen, wenn weniger darauf gesehen wird, den Wirt zu bestrafen, als den Trinker selbst, der sich trotz des Verbotes Alkohol zu verschaffen sucht. Es darf dabei aber nicht mit geringfügigen Geldstrafen vorgegangen werden, sondern es müssen sofort Strafen von mindestens ein paar Tagen Haft in Anwendung kommen, um den Trinker wirksam abzuschrecken.

In Verbindung mit und neben der Durchführung der polizeilichen Trinkerliste dürfte sich die Beibehaltung der Kriegsverordnung (auf polizeilichem Wege) empfehlen, welche zuerst das stellv. Generalkommando in Allenstein unter dem 8. November 1914 dahingehend erlassen hat: „Die Verabfolgung von geistigen Getränken, einschließlich derjenigen mit geringerem Alkoholgehalt, an sichtlich angetrunkene, betrunkene und solche Personen, die polizeilich den Schankwirten als Trunkenbolde bezeichnet sind, oder an deren Beauftragte wird mit sofortiger Schließung des betreffenden Lokals bestraft. Militär- und Zivilpersonen, die in augenscheinlich betrunkenem oder angetrunkenem Zustande an öffentlichen Orten betroffen werden, sind unnachsichtlich polizeilich festzunehmen, in militärischen oder polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und zu strenger Bestrafung zu bringen.“ Ähnliche Bestimmungen haben das stellv. Generalkommando des VI. Armeekorps, der Polizeipräsident von Berlin und der Metzger Bezirkspräsident für Lothringen erlassen.

b) Dem Trinker darf ein regelmäßiger Bezug von baren Geldleistungen nicht geboten werden. Aus diesem Grunde hat die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Privatangestellte die Möglichkeit vorgesehen, an Stelle der Barleistungen des Gesetzes Sachleistungen zu gewähren. Dieselbe Bestimmung in das Militärversorgungsgesetz aufzunehmen und auf Militärrenten anwendbar zu erklären, ist Gegenstand von Anregungen seitens des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. bei den Reichs- und Staatsbehörden gewesen und hoffentlich auf fruchtbaren Boden gefallen. (Vgl. „Blätter für prakt. Trinkerfürsorge“ 1916, S. 72.) Es dürfte aber auch in Erwägung zu ziehen sein, eine ganz allgemeine Bestimmung dahingehend zu erlassen, daß alle aus öffentlichen Mitteln zu zahlenden Pensionen, Wartegelder und sonstige ähnliche regelmäßigen Leistungen den trunksüchtigen Personen nur in der Form von Sachleistungen durch die Hand der Trinkerfürsorgestelle gezahlt werden sollen.

c) Da einmal Müßiggang die häufigste Veranlassung zum Trunk und andererseits die Trunksucht wiederum Veranlassung zum Müßiggang ist, so ist ein vorzügliches Mittel gegen den Mißbrauch des Alkohols darin zu finden, die Trunksüchtigen zwangsweise an die Arbeit zu bringen. Von diesem Mittel hat das stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps während des Krieges ausgiebig Gebrauch gemacht. (Vgl. „Blätter für prakt. Trinkerfürsorge“ 1916, S. 75.) Auch nach dem Kriege, wo bei dem Wiederaufbau der ganzen Volkswirtschaft jede Arbeitskraft schätzenswert ist, erscheint es angebracht, diese Maßnahme den aus eigener Schuld arbeitslosen Trunksüchtigen gegenüber anzuwenden. Es empfiehlt sich hier, den gesetzlichen Arbeitszwang zur Durchführung zu bringen.

d) Ein weiteres Mittel, welches für die Trinkerfürsorge Bedeutung haben kann, ist die Möglichkeit, den Trinker zwangsweise der Trinkerfürsorgestelle vorführen zu lassen. In erster Linie wird jede Trinkerfürsorgestelle bemüht sein, den Trinker zum freiwilligen Aufsuchen der Trinkerfürsorgestelle zu bewegen. Indessen gibt es doch eine ganze Reihe von Trunksüchtigen die sich hierzu nicht bereit finden, und denen man heute dann auf keine Weise beizukommen vermag. Sie leisten erheblichen passiven und zum Teil auch aktiven Widerstand gegen alle Anordnungen der Trinkerfürsorgestelle. Hier muß eine ausdrückliche polizeiliche Befugnis geschaffen werden, um gegen den Trinker einzuschreiten und ihn zwangsweise zur Fürsorgestelle bringen zu können.

Endlich ist noch besonders zu wünschen, daß das sogenannte Pollardsystem, die bedingte Verurteilung bzw. Strafaussetzung für straffällige Trinker unter der Voraussetzung der Alkoholenthaltbarkeit während einer bestimmten Frist, möglichst gefördert und angewandt werde. Dabei sollten zur Sicherung des Erfolges der Maßnahme Trinkerfürsorgestellen und Antialkoholvereine zur Aufsicht über diese Trinker und zur Begutachtung ihrer Bewährung herangezogen werden.

III. a) Die für die Familienmitglieder des Trinkers erforderlichen Maßnahmen sind zunächst ein weitgehender Schutz der wehrlosen Angehörigen gegen die Ausschreitungen, Mißhandlungen und Drohungen des Trunksüchtigen. Heute versagt das Gesetz noch und bietet keine zureichende Möglichkeit, schützend einzutreten, bevor nicht der Trunksüchtige sich an seinen Familienmitgliedern tödlich vergreifen hat. (Vgl. „Blätter für prakt. Trinkerfürsorge“ 1913, S. 121 und 151, 1915, S. 95, 1916, S. 119.) Es muß hier Vorsorge getroffen werden, daß der Familie jederzeit Schutz gegen die Ausschreitungen des Trinkers geboten werden kann. Die verschiedentlich auch in den Zeitungen in den letzten Jahren zur Sprache gebrachten Fälle, in welchen unglückliche Familienmitglieder sich selbst ein Leid angetan haben, um den Mißhandlungen zu entgehen, beweisen zur Genüge, daß die Allgemeinheit hier das größte Interesse daran

hat, daß die Familienmitglieder vor den Ausbrüchen der Trunksucht gesichert bleiben. Die gesetzliche Möglichkeit schneller und dauernder Entfernung des gewalttätigen Trunksüchtigen aus der Familie ist das, was in diesen Fällen not tut, und was unentbehrlich ist. Alle sonstige Fürsorge ist ohne sie umsonst!

b) Nicht bloß körperliche Mißhandlungen haben die Familienmitglieder von den Trunksüchtigen zu erwarten. In vielen Fällen ist auch von dem Trunksüchtigen das Wohl seiner ihm anvertrauten Familie dadurch schwer gefährdet, daß er zu den Unterhaltungskosten überhaupt nichts oder nur in ganz unzureichendem Maße beiträgt. Hier kann ja selbstverständlich mit der Unterhaltsklage vorgegangen werden. Indessen kann die Familie in der Zwischenzeit, ehe es zu einer Entscheidung kommt, lange verhungert sein, und andererseits steht es dem Trunksüchtigen dann auch immer noch frei, seine Arbeit niederzulegen, um dadurch nicht in der Lage zu sein, Kosten für seine Familie aufzubringen. Ein einfacheres Verfahren der Pfändung des Arbeitslohnes des Trinkers für den Unterhalt seiner Familie und eine Strafandrohung gegenüber dem Trinker, falls er aus Anlaß dieser Pfändung grundlos seine Arbeit aufgibt, würde eine wesentliche Besserstellung der Familienangehörigen bedeuten.

c) Endlich muß der Familie des Trinkers noch dadurch zu Hilfe gekommen werden, daß die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung über die Entmündigung wegen Trunksucht nicht fast ausschließlich von dem Antrage der Familienangehörigen abhängig gemacht wird. In vielen Fällen muß die Ehefrau des Trinkers befürchten, neue Mißhandlungen durch ihren Mann über sich ergehen lassen zu müssen, wenn er erfährt, daß sie den Entmündigungsantrag gestellt hat. Erfahren wird es der Trinker auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, von denen wohl schwer abgesehen werden kann. Die schwergeprüfte Frau ist daher in einer besonderen Notlage, wenn sie sich entschließen soll, den Entmündigungsantrag gegen ihren Mann zu stellen, ohne dessen Durchführung aber andererseits auch keine Besserung in ihrer ganzen Lage zu erwarten ist. Dieser Schwierigkeit wird man in der Praxis der Trinkerfürsorge häufig nicht Herr, da die zur Antragstellung weiter berufene Gemeindeverwaltung meistens kein Interesse an der Entmündigung zu haben glaubt.

Auf der anderen Seite erwachsen aber der Trinkerfürsorge auch dann noch Schwierigkeiten, wenn nun wirklich der Antrag auf Entmündigung seitens der Angehörigen des Trinkers gestellt worden ist. Da eine Zurücknahme des Antrages das ganze Verfahren hinfällig macht, so versucht der Trinker mit Gewalt oder durch Verstellung indem er den Seinigen unter Tränen die Versicherung gibt, sich künftig bessern zu wollen, die Angehörigen zu bewegen, den Entmündigungsantrag beim Gerichte zurückzuziehen. Viel zu häufig hat er damit bei den schwachen Angehörigen, welche seine Wutanfälle fürchten müssen, Glück, und der Fürsorgestelle ist die Möglichkeit, für den Trinker und seine Familie energisch einzutreten, wieder genommen. Wenn nun auch davon ausgegangen werden muß, daß die Trinkerfürsorgestelle als solche nicht den Antrag auf Entmündigung eines Trinkers stellen soll, um nicht als Partei gegenüber diesem auftreten zu müssen, sondern immer in der Stellung als Fürsorger zu bleiben, so erscheint es doch erforderlich, daß weitere Stellen in diesen Fällen das Recht erhalten, den Antrag auf Entmündigung zu stellen. Bei der Bedeutung, welche die Folgen der Trunksucht auf das öffentliche Volkswohl haben, erscheint es angebracht, daß auch die Staatsanwaltschaft antragsberechtigt gemacht wird, da sie als Hüterin des öffentlichen Rechtes ebensoviel Interesse daran hat, daß ein Trinker entmündigt wird, wie bei einem Geisteskranken oder Verschwender. Falls dieser Weg beschritten wird, fallen die Schwierigkeiten, welche heute bei der Entmündigung des Trinkers für dessen Familie bestehen, sowie die

Schwierigkeiten, welche der Durchführung der Entmündigung infolge Zurückziehung des Antrages durch die Angehörigen des Trinkers erwachsen, weg. Es liegt also demnach im Interesse der Gesamtheit, daß auch die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entmündigung des Trinkers zu stellen befugt ist.

IX. Maßnahmen für Verkehrswesen, Gasthausreform, Gemeindehäuser, Trinkbrunnen usw.

1. Anträge.

I. Allgemeines.

Sofern Höchstpreise für Getränke festgesetzt werden, sind auch alkoholfreie Getränke dabei zu berücksichtigen. Insonderheit sind für die Bahnhofswirtschaften, Bahnsteige und andere vom Staate abhängige Ausschankstellen billige Preise für alkoholfreie Getränke und für Obst anzuordnen. — Die Reinheit und Güte alkoholfreier Getränke muß regelmäßig von Nahrungsmitteluntersuchungsämtern oder eigenen Prüfungsstellen untersucht, die Ergebnisse müssen veröffentlicht werden. — Die natürlichen Mineralwasser sind dem Heere und den Krankenhäusern zu Vorzugspreisen, der Bevölkerung zu möglichst billigem Preise zugänglich zu machen. Förderung des Obstbaus, Belehrung über alkoholfreie Obstverwertung und Förderung derselben sind dringend zu wünschen.

II. Verkehrswesen.

Betr. Eisenbahnen wünschen wir:

1. Möglichste Förderung des Kleinwohnungsbaus (nebst Garten und Kleinviehzucht).
2. Allgemeine Durchführung des Alkoholverbots für die Dienstzeit und Dienstbereitschaft.
3. Möglichst vielseitige Gewährung alkoholfreier Getränke und Bespeisung an Eisenbahner außerhalb der Bahnhofswirtschaften nach Vorbild der Schweizer Milchküchen.
4. Belehrung und Aufklärung durch Vorträge, Flugblätter und vor allem Plakate und Anschauungstafeln.
5. Unterstützung der Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsvereine, insonderheit des Eisenbahn-Alkoholgegnerverbandes.
6. Prüfung der Frage, wie weit in Warteräumen und auf Warteplätzen eine Bahnhofswirtschaft überhaupt, zumal der Alkoholausschank, entbehrt werden kann, insonderheit bei Kleinbahnen. Wo nicht, jedenfalls auch Darbietung preiswerter alkoholfreier Erfrischungen!

7. Beseitigung der Verbindung von Schalter- oder sonstigem Eisenbahndienst mit Schankwirtschaftsbetrieb an den Kleinbahnen.

8. Beachtung des Vorbildes von Nordschleswiger Kleinbahnen in Errichtung von Büchereien für das Publikum in den einzelnen Wagenabteilen.

9. Alkoholfreie Fürsorge für Straßenbahner.

Betr. Schifffahrt wünschen wir Wiederaufbau und Ausbau der Seemannsheimen im Ausland und Berücksichtigung dieser Frage bei der Festsetzung der Friedensbedingungen; Förderung der Alkoholfreiheit in den Seemannsheimen, sowie im Wirtschaftsbetrieb auf Schiffen; Förderung antialkoholischer Reformen in der Verpflegung und zur Unfallverhütung beim Schiffspersonal; Erneuerung internationaler Abmachungen zur Beschränkung des Alkoholhandels auf See; Alkoholverbot für die Luftschifffahrt.

Betr. Kraftfahrer wünschen wir, wie bei Eisenbahnern usf., Alkoholverbot für die Dienstzeit und eine angemessene Zeit vorher.

III. Gasthausreform.

Wir unterstreichen die Reformbestrebungen, die wir mit einsichtigen Wirtkreisen teilen: Aufhebung bzw. Ablösung des Trinkgeldes, Beseitigung der Animierkneipen und ähnlicher Lokale, Einschränkung des Flaschenbierhandels, Beschränkungen durch die Polizeistunde, Einschränkung der Konzessionerteilung vor allem für die nächsten Jahre nach dem Kriege, Abschaffung des Trinkzwangs (gegen Stundengeld oder angemessene Preise für Speisen).

Für Gebiete, die durch innere Kolonisation, Kriegerheimstättengründungen, Gartenstadtbewegung, gemeinnützige Bauvereine, durch staatliche oder kommunale Gründungen erschlossen werden, wünschen wir Ausschaltung des Privatvorteils beim Getränkehandel und befürworten dafür Gemeinde- oder Volkshäuser, alkoholfreie Wirtschaften oder Reformwirtshäuser. Die Herbergen zur Heimat sind möglichst alkoholfrei zu machen.

IV. Gemeindehäuser und ähnliches.

Die für das Gemeindeleben wichtigen Gemeinde- und Vereinshäuser verdienen allseitige Unterstützung. Volkshäuser können Mittelpunkte eines alkoholfreien Verkehrs, der Belehrung und der Unterhaltung werden (Volkshausbund). Jugendheime und -herbergen, Lesesäle mit Volksbüchereien, Milchhäuschen, Kaffeeschenken, Volksküchen usf. sind weiter auszubauen.

V. Trinkbrunnen.

Mit bloßen Schmuckbrunnen ist zu brechen; der Brunnen muß wieder in den Dienst des Gemeinwohls gestellt, kann aber auch als Denkmal nutzbar gemacht werden. Nicht nur in Städten, auch an Landstraßen und in Ausfluggegenden ist auf die Errichtung von Brunnen Bedacht zu nehmen. Die öffentlichen Brunnen sind in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen.

* *

2. Bericht

von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Jede der hier genannten Einrichtungen ist so wichtig und bietet so mannigfache Berührungen mit der Alkoholfrage, daß eine umfangreiche Literatur über jede vorliegt; insonderheit ist im Kreise des D. V. g. d. M. g. G. verschiedentlich darüber gearbeitet.

Hier kann unsere Aufgabe u. E. nur sein, kurz einige Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, welche besonders für den Neuaufbau nach dem Kriege von Wichtigkeit sein dürften.

I. Im allgemeinen

sei vorausgeschickt: Bei den verschiedenen Einrichtungen des Wirtshausbetriebes, wie bei den Reformbestrebungen spielen die sog. alkoholfreien Getränke eine bedeutsame Rolle. Sie sind oft verhältnismäßig teuer. Sollten nach dem Kriege Höchstpreise für Wirtshausartikel, insonderheit für Getränke, festgesetzt werden oder festgesetzt bleiben, so sind unseres Erachtens die alkoholfreien Getränke mit in Betracht zu ziehen. Namentlich hat der Staat es in der Hand, billige Preise dafür (auch für Kaffee und Tee, wie auch für Obst) in den Bahnhofswirtschaften und für den Bahnsteigverkehr anzuordnen.

Die Herstellung alkoholfreier Getränke untersteht insofern der staatlichen Aufsicht, als die gesetzlichen Bestimmungen gegen Nahrungsmittelfälschung unter Umständen gegen Fabriken, welche Getränke gesundheitswidrig hergestellt haben, angewandt werden können. Die Vereinsfürsorge hat ergänzend eingegriffen. Der Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus (in der Schweiz die Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus) veranstaltet auf seine Kosten regelmäßig Untersuchungen der alkoholfreien Getränke und veröffentlicht die Ergebnisse. So dankenswert dieses Vorgehen ist, so kann solches Privatvorgehen doch niemals ein staatliches Unternehmen ersetzen. Und es liegt hier ein öffentliches Interesse vor. Wie in den Weingegenden beamtete Weinprüfer, in Biergegenden beamtete Bierprüfer angestellt sind bzw. Nahrungsmittelämter geeignete Untersuchungen vornehmen, so sollten auch Nahrungsmitteluntersuchungsämter oder eigene Prüfungsstellen, bzw. besondere Beamte mit der regelmäßigen Prüfung alkoholfreier Getränke staatlich beauftragt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen wären dann regelmäßig zu veröffentlichen. Je mehr es gelingt, den Alkohol aus den Werkstätten und von anderen Arbeitsplätzen zu verdrängen, sowie aus dem Verkehrswesen und Wirtshausbetrieb auszuschalten, um so bedeutsamer wird die Rolle der alkoholfreien Getränke (vom alkoholfreien Wein an bis zum künstlichen Selterswasser) sein.

Unter den alkoholfreien Getränken verdienen die natürlichen Mineralwässer besondere Beachtung. Unser Vaterland ist damit reich begünstet, wobei wichtig ist, daß eine große Zahl von Quellen staatlich ist. Um so näher liegt es, die Verkehrsstätten, auf welche der Staat einen Einfluß hat — Bahnhofswirtschaften, Eisenbahnspisewagen u. dgl. —, Mineralwässer zu angemessenem Preise führen zu lassen. — Während des Krieges sind den Truppen viele Eisenbahnzüge voll Mineralwässer als Liebespende zugeführt worden, und diese Spende war sehr willkommen. Künftig dürfte die Lieferung billigen Mineralwassers den Heeresabteilungen selber für ihre Kantinen, Kasinos, Soldatenheime zu überweisen und den Brunnenverwaltungen Lieferung zum billigsten Preise zur Pflicht zu machen sein. Das Gleiche gilt für Lieferungen an Krankenhäuser. Im übrigen eignen wir uns die Ausführungen von Trommershausen („Welche alkoholgegnerrischen Maßnahmen ...“, S. 17) an.

Dankenswert ist es, daß auf den Bahnhöfen in den letzten Jahren — besonders während des Krieges — viel mehr Obst als früher angeboten wird. Überhaupt wird das Obst ganz anders gewertet als vor einigen Jahrzehnten. In den Kriegsjahren ist die Bereitung von Obstsäften und von Marmeladen bedeutsam geworden; dabei hat die Obstzufuhr aus dem Auslande so gut wie ganz aufgehört. Höchstpreise für Obst haben sich bewährt; vielfach sind Darren eingerichtet. Weinberge in wenig günstigen Lagen sind niedergelegt und in Obstpflanzungen verwandelt. — Diese Entwicklung ist zu fördern. Sofern nicht Höchstpreise für Obst in den nächsten Jahren von Staats wegen für ganze Länder oder Provinzen festgesetzt werden, dürften sie für die einzelnen Eisenbahndirektionsbezirke (für den Vertrieb auf den Bahnhöfen) erwünscht sein. Der Obstanbau aber wird gefördert werden müssen durch Unterstützung der Garten- und Obstbauvereine mit staatlichen und provinziellen Mitteln, durch Prämierung hervorragender Leistungen, durch Beihilfe zur Errichtung von größeren und kleineren Anlagen (bei letzteren denke man z. B. an Lieferung von Obstbäumen und Beerensträuchern an die Gärten von Dienstwohnungen und Bauvereinen, von Angestellten und Arbeitern bei Eisenbahnen und anderen staatlichen Betrieben), sowie durch angemessenen Schutzzoll. Die Errichtung von Obstdarren dürfte zweckmäßig den Gemeinden zu empfehlen sein, soweit sich nicht Vereine ihrer annehmen.

Für die Haushaltungs- und weiblichen Fortbildungsschulen, für hauswirtschaftlichen Unterricht in Schulen und in Kursen, sowie für Gärtner- und Landwirtschaftsschulen ist alkoholfreie Obstverwertung (also möglichst Vermeidung [gegorener] Obst- und Beerenweine) nachdrücklich zu betonen.

II. Betr. Verkehrswesen

erinnern wir an die Verhandlungen des D. V. g. d. M. g. G. zu Hannover 1913 und an die Schriften von de Terra.

a) Eisenbahnwesen.

1. Es handelt sich im wesentlichen um weiteren Ausbau dessen, was seit Jahren von den Eisenbahnverwaltungen geleistet oder erstrebt worden ist.

Wir heben hervor: 1. Möglichste Förderung eigener Kleinwohnungen mit Garten und Stallung für die Beamten und Arbeiter, tunlichst außerhalb oder doch an der Peripherie der Städte; Unterstützung der Kleinviehzucht (Ziegen!) und des Gartenbaues (Obst- und Beerenzucht!) bei Arbeiter- und Kleinbeamtenwohnungen, — sei es, daß es sich um Unterstützung von gemeinnützigen Bauvereinen oder um Errichtung von Wohnungen handelt, welche Eigentum des Eisenbahnfiskus bleiben.

2. Allgemeine Durchführung des Verbots, in den Dienststunden Alkoholisches zu genießen, und Ausdehnung des Verbotes auf die letzten Stunden vor Dienstantritt (um die Reaktion, die Nachwirkung des Genusses, für den Dienst zu verhindern).

3. Möglichst vielseitige Gewährung von alkoholfreien Getränken zu billigen Preisen und Bespeisung außerhalb der Bahnhofswirtschaften. Besonders ist zu berücksichtigen das Schweizer Vorbild der Milchküchen, die sich bei den dortigen Eisenbahnern großer Beliebtheit erfreuen.

4. Belehrung und Aufklärung (abgesehen von etwaigen gelegentlichen Vorträgen, sowie Belehrungskarten- und Flugblätterverbreitung) durch Aushang von Plakaten und Anschauungstafeln in Warteräumen, Bahnhofshallen und besonders in Speise- und Aufenthaltsräumen von Eisenbahnern.

5. Kräftige Geldunterstützung der Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsvereine, besonders des Eisenbahn-Alkoholgegner-Verbandes und amtliche Empfehlung desselben unter den Leuten. In der Empfehlung ist neben der (gewiß richtigen) Bemerkung, daß die Zugehörigkeit zu diesem Verein für den Gefährdeten wichtig und sichtlich wertvoll sei, oder vielmehr vor ihr (an erster Stelle) zu sagen, daß die Mitgliedschaft eine Ertüchtigung im Dienst und eine Vermehrung der Sicherheit des Betriebes bedeute, also für jeden Eisenbahner nützlich sei. — Anheimzugeben ist, wie weit Enthaltensamkeitsprämien zu geben sein möchten.

6. Der Weltkrieg hat gelehrt, daß in den Warteräumen und auf den Bahnsteigen, desgleichen in den Speisewagen das Publikum alkoholische Getränke sehr wohl entbehren kann. — Ohne Frage ist eine große Anzahl von Bahnhofswirtschaften überflüssig; — besonders an den Kleinbahnen müßte die Regel sein: Keine Bahnhofswirtschaft. Soweit (in größeren Städten oder an Kreuzungspunkten des Verkehrs) Wirtschaften notwendig sind, sowie in den Speisewagen der D-Züge, ist für preiswerte alkoholfreie Erfrischungen (Mineralwasser, Milch, Obst, Kaffee) durch geeignete Vorschriften zu sorgen.

7. Grundsätzlich verkehrt ist es, den Schalter- oder sonstigen Bahndienst in eine gewöhnliche Gastwirtschaft zu verlegen. Soweit es wirklich unvermeidlich ist, den Bahndienst in einen Wirtschaftsbetrieb zu verlegen, darf es nur eine alkoholfreie Wirtschaft sein.

8. In Nordschleswig sind in den Abteilen der Eisenbahnwagen der Kleinbahn Büchereien für das Publikum eingerichtet. Die Einrichtung hat Beifall gefunden. Ihre Nachahmung ist zu empfehlen. In solche Büchereien — für die Reisenden, wie für die Eisenbahner selber — sind kleinere Schriften aus der Alkoholfrage mit einzureihen.

9. Bei den elektrischen Bahnen, den Kleinbahnen innerhalb der Städte ist die Errichtung von geeigneten Aufenthaltsräumen (Pavillons) an den Endhaltestellen und an anderen Stellen, wo das Personal sich längere Zeit aufhalten muß, — Räume mit gutem Trinkwasser, Gelegenheit zum Speisen, zum Erwärmen oder zur Entgegennahme geeigneter Getränke, unter Umständen alkoholfreie Kantine —, notwendig.

Auch für die Eisenbahner solcher Kleinbahnen ist das Verbot des Alkoholgenußes im Dienst und für einige Stunden vorher notwendig.

b) Schifffahrt.

Außer in Hannover hat der D. V. g. d. M. g. G. zu Bielefeld 1897 über Schifffahrt verhandelt.

Die Bedeutung der Seemannshäuser (Seemannsheime) ist im Weltkrieg kräftig zum Ausdruck gekommen. — Die Heime im feindlichen Ausland sind sämtlich lahmgelegt; große Ausgaben erfordert der Wiederaufbau derselben. Im wesentlichen ist das Sache der Seemannsmission,

der zu diesem Zwecke ausgiebigste Beihilfe auch vom Staate zu wünschen ist. Möge auch bei den Kriegsentschädigungen des Ersatzes der auf diesem Gebiete erwachsenen Schädigungen gedacht werden.

Sofern es nicht möglich ist, den Betrieb der Seemannsheime alkoholfrei zu halten, sollten doch alkoholfreie Getränke dort bevorzugt werden, und müssen solche stets in guter Beschaffenheit und Auswahl vorrätig sein.

Es fehlt in unserem Handelsschifferberufe noch so gut wie ganz an einer Enthaltensbewegung. Die ältere Mäßigkeitsbewegung kannte brantweinfreie Schiffe, die durch besondere Abzeichen ausgezeichnet waren. Wie sehr anzuerkennen sein mag, daß durch Alkoholfreiheit die Sicherheit der Schifffahrt gewinnen würde, so scheint mir für allgemeine Vorschriften dieser Art unsere Zeit noch nicht reif zu sein. — Die Seemannsordnung §§ 70 (Ziffer 2), 88 und 96, bietet Vorbeugungsmaßregeln. — Betr. Verpflegung sei angemerkt, daß die „Christliche Matrosenvereinigung“ zu Scheveningen bei den dortigen Reedern Ablösung der Spirituosenlieferung in der Mannschaftsverpflegung durch Geldzahlung gefordert hat.

Für den besonders verantwortungsvollen Dienst der Lotsen und der Feuerschiffe dürfte Alkoholfreiheit notwendig sein.

Sofern internationale Abmachungen für die Seefahrt Beschränkungen des Alkoholhandels brachten — z. B. für die Fischerei auf der Nordsee —, ist auf deren baldigste Erneuerung nach Friedensschluß Bedacht zu nehmen.

Für den Wirtschaftsbetrieb auf Hafen- und Flußdampfern scheint eine weitgehende Duldung zu herrschen. Die Bedürfnisfrage bedarf auch dort strengster Prüfung; auch dort ist, wenn überhaupt ein Bedürfnis anerkannt werden muß, Darbietung billiger, einwandfreier alkoholfreier Getränke zu verlangen.

Luftschifffahrt.

Im Weltkrieg ist von den verschiedensten hervorragenden Luftschiffern bezeugt, daß sie im Dienste alkoholfrei lebten, und daß die Luftschiffe keine Spirituosen führten. Es ist zu erwarten, daß nach Beendigung des Krieges die Luftschifffahrt weitere Ausdehnung gewinnen und auch dem bürgerlichen Verkehr immer mehr dienen wird; die Vorschrift alkoholfreien Betriebes dürfte notwendig sein (für das bedienende Personal auch Alkoholfreiheit für die Stunden vor dem Dienste).

Bei Kraftfahrern

ist, wie bei Eisenbahnern, angesichts der Gefährlichkeit und Verantwortlichkeit ihrer Stellung Enthaltensamkeit während der Dienststunden und für angemessene Zeit vorher anzuordnen.

III. Gasthausreform.

Reformen im Gasthauswesen stehen jetzt auch in Wirtkreisen zur Verhandlung. Wirtverbände und Kellnervereine erstreben die Aufhebung (bzw. Ablösung) des Trinkgeldes; Wirtkreise haben sich gegen die Animierkneipen und den Alkoholverkauf in Bordellen gewandt. Wirtvereine fordern Einschränkung des Flaschenbierhandels und haben Eingaben gemacht zur Beibehaltung von Polizeistunden, sowie gegen eine Erteilung von Konzessionen in den nächsten Jahren nach dem Kriege, wie für Einschränkung derselben überhaupt. Auch hat man sich dort gelegentlich für ein Stundengeld (bei Abschaffung des Verzehrzwanges) ausgesprochen. Alle solche Reformbestrebungen werden von uns gerne begrüßt.

Das Kriegsernährungsamt hat es für unstatthaft erklärt, daß in Gasthöfen und Speisewirtschaften verlangt werde, bei der Bestellung von Speisen auch Getränkeabnahme zu verlangen. Dieser Grundsatz verdient, für Friedenszeiten festgehalten zu werden.

Wenn wir das Wort „Gasthausreform“ in dem engeren Sinne nehmen, den es im Laufe der letzten Jahre gewonnen hat, so denken wir dessen, daß der D. V. g. d. M. g. G. der Mutterboden ist, auf dem die darin zusammengefaßten Ideale (unter der Geschäftsführung von Dr. Bode) ersprossen sind. Stets sind die Probleme, welche darin liegen, in unserem Kreise weiter bearbeitet und verfolgt (vergl. z. B. die Stuttgarter Verhandlungen des D. V. g. d. M. g. G. und die Schriften von Bode, Eggers, Laquer, Reetz, Sohnrey in unserem Verlag). Wir lassen dahingestellt, wie weit allgemein (etwa in Verbindung mit einem Branntweinmonopol des Staates, nicht der Spirituszentrale!) zur Sanierung der durch den Krieg zerrütteten Finanzlage, zur Hebung der ungeheuren Lasten der Städte und Kreise eine Überführung des Alkoholvertriebes in Kommunal- oder Kreisverwaltung erwünscht und möglich ist, möchten aber darauf hinweisen, daß es unbedingt notwendig ist, neu zu erschließende Gebiete vor dem Gasthausbetrieb alten Stils zu bewahren. In den Ansiedelungen des Ostens hat sich die Gasthausreform bewährt. Wenn wir mit dem Friedensschluß einen Ausbau der inneren Kolonisation erwarten, so dürfen m. E. die neu erschlossenen Gebiete nicht dem Gasthausspekulanten überantwortet werden, sondern es ist den Gemeinden selber oder gemeinnützigen Gesellschaften der Wirtschaftsbetrieb zu sichern. Das gleiche gilt für die Gewese oder Gemeinschaften, welche die Kriegerheimstättenbewegung erstrebt; ebenso für die Gartenstadtbewegung und für gemeinnützige Bauvereine. Ein Wirtshaus alten Stils gehört in sie nicht hinein. Sofern sie ein in sich abgeschlossenes Reich bilden, eignet sich ein Gemeinde- oder Volkshaus als Mittelpunkt; sofern man aber ein Wirtshaus haben will, sei es ein alkoholfreier Betrieb oder ein Reformwirtshaus. — Für alkoholfreie Wirtschaften (deren geplante Konzessionspflicht von uns nicht beanstandet wird) haben wir jetzt vorzügliche Vorbilder nicht nur in der Schweiz (in den Betrieben zu Zürich und anderswo), sondern auch in Graz (alkoholfreies Speisehaus, gegr. von Prof. Uhde) und im Königin-Luise-Haus zu Leipzig, einer Schöpfung des Vereins abstinenter Frauen.

Die Novelle zur Gewerbeordnung ist vor dem Kriege nicht verabschiedet. Von den verschiedensten Seiten wird ihre Wiedervorlage oder die Einbringung eines ähnlichen Entwurfes gewünscht. Wir haben an dieser Stelle in Beziehung auf die Gewerbeordnung nur zu sagen, daß darin keine Bestimmungen Aufnahme finden dürfen, welche eine Gasthausreform erschweren, sondern daß im Gegenteil gemeinnützigen Gesellschaften, Gemeinden, Kreisen die Übernahme der Errichtungen von Gastwirtschaften möglichst erleichtert werden muß.

Mit Recht ist immer wieder betont worden, daß es sich bei der deutschen Gasthausreform nicht um einfache Herübernahme irgendeiner in Skandinavien üblichen Form des Göttenburger Systems handeln könne; aber der Grundgedanke (die Ausschaltung des Privatvorteils beim Alkoholverkauf) und die für den Vertrieb durch Bratt bewirkte Reform sind der eindringlichsten Beachtung wert. Wir verweisen auf die neuesten Abhandlungen hierüber: Laquer, Göttenburger System und Branntweinkarte; „Zur Frage der Verstadtlung der Schankwirtschaften vom Standpunkt der Gemeindefinanzen“ (Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. VI, Nr. 6—8).

Als Reformwirtschaften deutschen Ursprungs sind die Herbergen zur Heimat anzusprechen. Gerade während des Krieges sind kräftige Vorstöße unternommen, sie alkoholfrei zu machen — und man hat gute Erfahrungen damit gemacht. Diesen Bemühungen ist ein guter Fortgang zu wünschen.

IV. Gemeindehäuser und ähnliches.

Wie die Antialkoholbewegung kirchlichen Kreisen die Reformwirtschaften der Herbergen zur Heimat und der Seemannshäuser — hinzuzufügen

sind noch die Hospize — verdankt, so sind auch die Gemeindegäuser eine Schöpfung der Kirche. Die großstädtische Gemeinde bedarf eines Sammelpunktes neben dem eigentlichen Gotteshause, eines Mittelpunktes für die Vereinstätigkeit und für freien Verkehr. Je mehr die Kirche sich auch der Jugendpflege annimmt und von Gemeinde wegen das treibt, was man sonst als Innere Mission bezeichnet, um so wichtiger wird ein Gemeindehaus.

Bisweilen hilft man sich durch Errichtung eines Vereinshauses (etwa in Verbindung mit einem Hospiz oder einer Herberge zur Heimat). Selbstverständlich fehlt dort jeder Verzehrzwang; die Geselligkeit vollzieht sich wohl durchweg alkoholfrei (besonders beliebt sind Kaffee- oder Teeabende).

Wo eine Gemeinde mehrere Bezirke umfaßt, hat man zum Teil mit einfachen Mitteln Gemeindegäuser erzielt, indem man die Konfirmandensäle so baute, daß sie zusammen benutzt werden können (vielleicht daß zur Dämpfung des Schalles ein Zwischenraum — es kann auch ein größerer Saal sein — zwischen ihnen liegt; durch Zurückschieben oder Zusammenklappen von entsprechend eingerichteten Türen werden je nach dem Bedürfnis mehrere Räume miteinander vereinigt). Für Vortragszwecke, Gemeindeversammlungen, Gemeinde-, Familien-, Volksunterhaltungsabende hat man auf diesem Wege geeignete, vom Wirtshaus unabhängige Räume gewonnen.

Von Wichtigkeit ist es, nicht nur einen größeren Gemeindegast, sondern daneben mehrere kleinere Räume zu haben — etwa einen Lesesaal, einen Büchereiraum mit Ausleihmöglichkeit, einen Raum mit Gelegenheit zu Unterhaltungsspielen und zu zwangloser Zusammenkunft, wenn es sein kann, auch Garten oder Hof mit Turngeräten. Je lebendiger eine Gemeinde ist, um so wertvoller sind ihr solche Räume. Insonderheit verlangt die kirchliche Jugendpflege, daß für sie an den Wochenabenden geeignete Zimmer vorhanden sind. Gelegenheit zum Kaffee- oder Teekochen sowie gutes Trinkwasser muß in einem Gemeindehause vorhanden sein. Alkoholfreiheit und Freiheit vom Verzehrzwang verstehen sich von selbst.

Angemerkt sei, daß, wie Lesensäle, so auch Jugendherbergen sich zweckmäßig mit Vereins- oder Gemeindegäusern verbinden lassen. Wenn die staatliche Fürsorge sich der Jugendpflege kräftig angenommen hat, so kann das den kirchlichen Vereins- und Gemeindegäusern mit zugute kommen; sofern letztere der Jugend und den Jugendvereinen sich mit widmen — vielleicht als Sonntagsheim den Lehrlingen mit dienen — dürfen sie auf staatliche Unterstützung bei der Errichtung und unter Umständen auch bei der Unterhaltung des Betriebes hoffen.

Vom Weltkrieg wird eine Vertiefung für das kirchliche Leben erwartet; es sei deshalb der Bau von Gemeindegästen, besser noch: von Gemeindegästen kräftig empfohlen.

Wie mit kirchlichen Gebäuden, so kann man auch mit Schulbauten Einrichtungen, wie wir sie wünschen, verknüpfen — etwa auf Schulböden (besonders der Städte) Jugendherbergen einrichten, mit Schulhäusern Lesensäle oder (insonderheit auf dem Lande) Gemeindegästen verbinden, um die Vereine und Versammlungen vom Wirtshause unabhängig zu machen.

Der Hauptausschuß für deutsche Jugendherbergen weist darauf hin, daß mit Friedensschluß eine unübersehbare Fülle von Betten, Decken und sonstigem Zubehör aus den Lazaretten und Gefangenenlagern, sowie zahlreiche Baracken (mittleren und kleineren Umfangs) an Bahnhöfen, Lazaretten und in den Gefangenenlagern frei werden. Er bittet, bei Auflösung der Lazarette mit diesen Gegenständen in erster Linie die Jugendherbergen zu bedenken, dadurch eine Vervollständigung des vielfach noch recht weitmaschigen Netzes in den Wandergebieten zu fördern und durch Unterstützung des Jugendwanderns der Volksgesundheit zu dienen. Alkoholfreiheit ist für Jugendherbergen wie für die „Nester“ der Wander-

vögel selbstverständlich. Wir befürworten warm die Gewährung der Bitte, wie überhaupt Unterstützung des Jugendwanderns und der Jugendherbergen.

Was die Gemeinde- und Vereinshäuser für die kirchliche Gemeinde sind, das sind Volkshäuser für eine bürgerliche Gemeinschaft. Sie dienen der Geselligkeit wie der Belehrung, — bieten Versammlungs-, Vortrags-, Lesegelegenheit. Sofern sie Wirtschaftsbetrieb haben, ist er alkoholfrei oder wenigstens nach Reformgrundsätzen einzurichten. Eine deutsche Volkshausgesellschaft ist jetzt von Kampffmeyer begründet. Es ist zu wünschen, daß sie den Gedanken des Volkshauses recht ausbreite. Insonderheit wünschen wir Volkshäuser hinein in die Gartenstädte und in die Niederlassungen gemeinnütziger Bauvereine aller Art. Selbstverständlich können Jugendvereine, Lehrlingsheime u. dgl. auch in Volkshäusern geeignete Unterkunft finden.

Für das englische Volksleben spielen die Klubhäuser eine nicht unbedeutende Rolle. In Deutschland dürften nur die Häuser der Logen und der Turn- und anderer Sportvereine und die Studentenhäuser eine größere Wichtigkeit haben. Die Häuser der Freimaurerlogen sind stets Stätten der Mäßigkeit gewesen. Bei Vereinshäusern liegt immer die Versuchung nahe, den Wirtschaftsbetrieb zu einer ergiebigen Einnahmequelle zu machen; eine planmäßige Unterbringung der Vereine in ein Volkshaus dürfte, wenn es sich nicht um wirklich große, zahlungskräftige Vereine handelt, dem Bau eigener Häuser vorzuziehen sein. Betr. Antialkoholvereine: Die Guttempler haben vielfach eigene Logenhäuser errichtet; nur da, wo wirklich eine genügende Zahl von Logen dahinter stand, hat man reine Freude daran erlebt, sonst oft an der Last schwer zu tragen gehabt.

Lesesäle in Verbindung mit Volksbüchereien haben sich als Stätten edler Unterhaltung und Anregung bewährt und können auch in kleinen Orten eingerichtet werden, wenn es nicht anders geht, in Räumen von Lehrlingsheimen und von Schulen, in größeren Städten unter Umständen auch in Zusammenhang mit Volksküchen oder Kaffeeschenken.

Die Stadtverwaltungen haben schon vor dem Kriege die Errichtung und den Betrieb von Milchhäuschen oft in die Hand genommen oder doch gefördert. Der Krieg hat große Schwierigkeiten in der Milchversorgung gebracht. Es darf gehofft werden, daß in Friedenszeiten der gemeinnützige Milchausschank wieder aufgenommen und mit allseitiger Unterstützung ausgebaut wird.

V. Trinkbrunnen.

Der Brunnenfrage hat sich der D. V. g. d. M. g. G. seit langem mit Liebe angenommen. Über Trinkwasser auf Arbeitsplätzen wurde auf den Jahresversammlungen in Kiel 1896 und in Bielefeld 1897 gesprochen; einwandfreies Trinkwasser für Arbeitsplätze wird staatlich gefordert; darauf richten die Gewerbeaufsichtsbeamten ihr Augenmerk.

Um gute Entwürfe für öffentliche Trinkbrunnen zu erlangen, wurde vom Deutschen Verein ein Preisausschreiben erlassen, dessen Ergebnisse 1898 zu Heidelberg vorgeführt wurden. Was unter der Geschäftsführung von Bode begonnen war, wurde unter der von Gonser wieder aufgenommen. Die Vortragstätigkeit der Herren Burckhardt, Rein und Weber (vgl. die Schriften R.s und W.s), sowie eine Brunnenausstellung in Charlottenburg (im Zusammenhang mit der Städtebau-Ausstellung) erwiesen sich förderlich. Ein Deutscher Brunnenrat wurde vor dem Kriege bereits eingesetzt und harret der an ihn mit Kriegsschluß herantretenden neuen Aufgaben.

Ein doppeltes Ergebnis dürften die bisherigen Arbeiten gehabt haben:

1. Mit den bloßen Schmuckbrunnen, die vielleicht sogar künstlich für das Publikum abgesperrt waren, ist im Grundsatz als mit einer Sinnwidrigkeit gebrochen; der Brunnen wird wieder bestimmt in den Dienst des Gemeinwohls gestellt.

2. Brunnen werden — wie früher — auch als Ehrungen gewürdigt und als Denkmäler verwandt. Bekannte Brunnen der letzten Art, welche an Männer der Antialkoholbewegung erinnern, sind der Pettenkofer-Brunnen in München und der Bunge-Brunnen in Basel.

Es darf erwartet werden, daß bei Stadtanlagen (etwa beim Wiederaufbau der Städte Ostpreußens) und bei dem Bau von Dörfern von vornherein auch an öffentliche Brunnen gedacht werde.

Auch an Landstraßen, in vielbesuchten Parkanlagen oder Ausflugsgegenden sind Brunnen dringend erwünscht. Wenn gegen die Anlage künstlicher Brunnen oft mit Recht eingewandt ist, daß sie von Roheit und Mutwillen oft beschädigt oder verstopft und so zu Quellen des Ärgers und unnötiger Kosten würden, so ist auf die Erbohrung artesischer Brunnen in Wald und Flur hinzuweisen. Falls durch Bohrungen ein reichlicher, in die Landschaft hinausfließender Quell erschlossen wird, gewinnt man außerdem für das Landschaftsbild eine Bereicherung.

Gerade in der Gegenwart bietet sich vielfacher Anlaß zur Errichtung von Denkmalsbrunnen: einmal zur Erinnerung an den Weltkrieg (unter Umständen in Verbindung mit der Anlage von Heldenhainen — oder mit Naturdenkmälern außerhalb der Städte). Sodann zur Erinnerung an die Jubilare dieser Zeit: Luther auf evangelischer und Niklaus von Flüe auf katholischer Seite. Ein Lutherbrunnen — ein Quell, den Luther selber gerne aufgesucht hat, um daraus zu trinken, befindet sich bei Wittenberg; und Niklaus von Flüe war ein Freund der Natur und der Einsamkeit. Brunnen dieser Art würden passend in die Kirchenwände eingelassen werden können (wofür man schöne Vorbilder in England hat), oder man könnte sie auf Plätzen oder in den Anlagen bei den Kirchen unterbringen.

Die öffentlichen Brunnen müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen und sind entsprechend zu sichern und zu überwachen.

Literatur zu den vorstehenden Anträgen und Berichten.

(Durch den Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15, zu beziehen.)

Allgemeines.

- Anschütz, Prof. Dr.:** Die Bekämpfung der Trunksucht im Verwaltungswege. 2. Aufl. 1900. 39 S.
- Baer, Geh. Med.-Rat Dr.:** Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus sowie die Mittel, ihn zu bekämpfen. 1878. 621 S.
- Die Bedeutung der Alkoholfraße für das neue Deutschland.** Vorträge, gehalten auf der Frauenkonferenz zum Studium der Alkoholfraße in Dresden im Juni 1917. 84 S.
- Flaig, J., Dr.:** Bedeutsame Maßnahmen von Militär- und Zivilbehörden mit Bezug auf den Alkohol während des Krieges. I—XIII. Sonderabdrucke aus: „Die Alkoholfraße“ 1914—1917.
- Gonser, I., Prof.:** Der Kampf gegen die Alkoholschäden. Sonderabdruck aus: „Des deutschen Volkes Wille zum Leben“. 1917. 45 S.
- Hoppe, Dr. med.:** Die Tatsachen über den Alkohol. Ein Handbuch der Wissenschaft vom Alkohol mit zahlreichen statistischen Tabellen. 4. umgearb. u. verm. Aufl. 1912. 746 S.
- Just, Pfarrer:** Inwieweit können die gegenwärtigen, für die Kriegszeit getroffenen Bestimmungen zur Eindämmung der öffentlichen Unsittlichkeit und Völlerei auch nach dem Kriege aufrechterhalten werden? 1915. 16 S.
- Mehlich, E.:** Gemeinde und Alkohol. Aufgaben der Gemeindepolitik im Kampf gegen den Alkoholismus. 1913. 65 S.
- Mjöen, Jon Alfred, Dr.:** Alkoholismus und Rassenhygiene. Das Klassensystem und die stufenmäßige Besteuerung. In: „Die Alkoholfraße“ 1915, H. 4. 8 S.
- Petterson:** Moderne schwedische Alkoholverordnung. 1913. 7 S.
- Quellenmaterial zur Alkoholfraße.** Beiträge aus dem Reichsarbeitsblatt. (Kaiserl. Statist. Amt.) 3. vermehrte Aufl. 1910. 131 S.
- Rupprecht, Landgerichtsrat:** Staatliche Bekämpfung der Trunksucht. In: „Die Alkoholfraße“ 1915, H. 3. 2 S.
- Trommershausen, Prof. Dr.:** Die antialkoholischen Maßnahmen der deutschen Militär- und Zivilbehörden während des Krieges in ihrer Bedeutung

für Gegenwart und Zukunft. In: „Die Alkoholfraße“ 1915, H. 2 u. 3. 19 S.

Trommershausen, Prof. Dr.: Welche alkoholgegnerischen Maßnahmen der Behörden in der Kriegszeit haben sich bewährt, und in welchem Umfange lassen sich diese in die Zeit nach dem Kriege übertragen? In: „Die Alkoholfraße“ 1916, H. 3 u. 4. 28 S.

I. Konzessionsreform.

a) Bedürfnisfrage.

- Bonne, G., Oberstabsarzt, Dr.:** Konzessionserteilung, Polizeistunde und Volksgesundheit.
- Esche, A. Prof., Dr. jur., und Fraenkel, Geh. Med.-Rat Prof. Dr.:** Flaschenbierhandel. In: Bericht über die 21. Jahresversammlung des Deutschen Vereins g. d. M. g. G., Erfurt, 1904. 22 und 10 S.
- Germershausen, VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR:** Zur Reform des Schankkonzessionswesens. Die Schankstätte, eine Gemeindeangelegenheit. 1903. 90 S.
- Hercod, R., Dr.:** Rudolfs Grundsätze für eine neuzeitliche Schankgesetzgebung. In: Int. M.-Sch. 1915, H. 12. 9 S.
- Laquer, San.-Rat, Dr.:** Gotenburger System und Branntweinkarte. 1916. 16 S.
- Die Novelle zur Gewerbeordnung.** In: „Mäßigkeits-Blätter“ 1914, H. 5. 7 S.
- Zur Reform des Konzessionswesens.** Beschlüsse des D. V. g. d. M. g. G. Hildesheim 1897. 16 S.
- Rudolf, Fr., Pfarrer:** Grundsätze für eine neuzeitliche Schankgesetzgebung. In: Int. M.-Sch., 1914, H. 9—12, und 1915, H. 1—11.
- von Schmoller, G., Prof. Dr.:** Der Deutsche Verein g. d. M. g. G. und die Frage der Schankkonzessionen. In: „Die Alkoholfraße“ 1917, H. 3. 14 S.
- von Strauß und Torney, Senatspräs. D. Dr. Dr.:** Die Schankkonzession in Deutschland und ihre Reform. In: „Die Alkoholfraße“ 1912, H. 2. 8 S.
- Schankpolizei im Kriege.** In: „Die Alkoholfraße“ 1915, H. 2. 6 S.

Trommershausen, Prof. Dr.: Die Beschränkung der Zahl der Schankstätten. 1914. 25 S.

— Die Schankbedürfnisfrage in den größeren Städten mit besonderer Berücksichtigung von Frankfurt a. M. 1911. 22 S.

von Wehrs, Polizeipräsident: Erfahrungen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Schankwesens und der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenußes. In: „Mäßigkeits-Blätter“ 1912, Nr. 9. 10 S.

b) Vorschläge zur Neuordnung der Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung.

Münsterberg, Komm.-Rat, und Fri. Leonhardt: Die Anmierenkneipe, Notstände und Abhilfe. 1908. 80 S.
Warnack, Dr. phil.: Die Anmierenkneipe. Vortrag. 1912. 8 S.

II. Polizeistunde.

Beck, Carl, Dr.: Die Parteien und die Polizeistunde. (Zur Abstimmung vom 19. Nov. 1916 in Zürich.) In: Int. M.-Sch. 1917, H. 2. 8 S.

Beseler, Oberbürgermeister: Polizeistunde und Maßregeln gegen den Alkoholmißbrauch nach Friedensschluß. In: „Vaterland“ 1916, Nr. 28. 2 S.

Retzlaff, Polizeischulldirektor: Befugnisse der Polizei in der Beschränkung des Alkoholmißbrauchs vor dem Kriege und während des Krieges. In: „Die Alkoholfrage“ 1916, H. 2. 16 S.
Schwandner, Dir. Dr.: Die Polizeistunde vor, in und nach dem Kriege. In: „Die Alkoholfrage“ 1916, H. 2. 9 S.

III. Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke.

a) Staatliche Regelung der Herstellung, Beschaffenheit und Besteuerung des Branntweins.

Branntweingesetze und -verordnungen im Auslande. In: Kalender für Kornbrenner und Preßhefefabrikanten, 1916.

Bratt, J., Dr.: Die Leitgedanken des Bratt-Systems. In: „Die Alkoholfrage“ 1913, H. 3. 2 S., und in „Vaterland“ 1916, Nr. 26 u. 28.

Friedrichs, E.: Das Gotenburger System und das deutsche Gastwirtschaftsgewerbe. (Denkschrift über die vom Reichskanzler veranstaltete Rundfrage.) Berlin 1912.

Goesch: Gesetzliche Begrenzung der Herstellung und der Abgabe alkoholischer Getränke als Maßnahme zur Einschränkung des Verbrauchs. In: „Deutscher Guttempler“, 1917, Nr. 3. 5 Spalten.

Hercod, R., Dr.: Branntweinherstellung und -verkauf in Schweden. In: Int. M.-Sch. 1915, H. 8. 6 S.

Köchlin, E., Dr.: Lloyd George und die Alkoholfrage. In: Int. M.-Sch. 1916, H. 6/7. 8 S.

Zur Frage der Verstädtlichung der Schankwirtschaften vom Standpunkt der Gemeindefinanzen. In: Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages 1917, Nr. 6—8. 19 S.

b) Reichsbranntweinstelle — Branntweinmonopol.

Zur Alkoholfrage in den Kolonien. 1914. 48 S.

Berichte des Schweizer Bundesrats an die Bundesversammlung betr. Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung. Bern.

Goldstein, Dr. jur. et phil.: Monopole und Monopolsteuern. 1916. 56 S.

Lewin, Dr.: Das Branntweinmonopol in Rußland. 1908. 208 S.

Möller, Carl, Geh. Komm.-Rat Dr.: Anträge des D. V. g. d. M. g. G. betreffend den „Entwurf eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein“. 1910. 12 S.

— Ein deutsches Branntweinmonopol. 1904. 23 S.

„Das Schnapsmonopol“. In: „Der Schweizer Abstinenzist“ 1916, Nr. 19 bis 24.

Skalweit, Prof. Dr.: Branntweinwirtschaft und Volksernährung. 1918. 69 S.

Trier, G., Dr.: Die neuen Methoden der technischen Alkoholgewinnung. In: Int. M.-Sch. 1917, Nr. 12. 12 S.

Trommershausen, Prof. Dr.: Die Spiritusinteressenten und das Brenneigewerbe. In: „Die Alkoholfrage“ 1917, H. 1. 19 S.

IV. Steuerreform.

Gonser, I., Prof.: Besteuerung alkoholfreier Getränke. In: „Mäßigkeits-Blätter“ 1909, H. 1. 2 S.

Lißner, Jul., Geh. Reg.-Rat Dr.: Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland. 1914. 56 S.

Möller, Carl, Geh. Komm.-Rat Dr.: Anträge des D. V. g. d. M. g. G. betr. das Brausteuergesetz. 1908. 3 S.

Pütter, Geh. Reg.-Rat: Trunksucht und städtische Steuern. 3 Aufl. 23 S.

V. Vorschläge und Anregungen für Heer und Flotte, höhere Schulen, Hochschulen.

a) für Heer.

Bischoff, Oberstabsarzt Prof. Dr.: Alkohol und militärische Leistungsfähigkeit. In: „Die Alkoholfrage“, 1914, H. 3. 13 S.

Bonne, G., Oberstabsarzt Dr.: Zur Prophylaxe der Roheitsverbrechen und militärischen Vergehen. In: Deutsche Strafrechtszeitung 1916, H. 1/2. 6 Sp.

Brunzlow, Oberstabsarzt Dr.: Wehrkraft und Alkohol. 3. Aufl. 1916. 18 S.

Flaig, J., Dr.: Nüchternheit und Wehrkraft. Die geschichtliche Entwicklung der Alkoholfrage in (Deutschlands) Heer und Flotte in der neueren Zeit. 1916. 31 S.

Heusch: Die Alkoholfrage im Heere. Eine Kulturfrage. 1913. 48 S.

Kuhn, Ph., Oberstabsarzt Prof. Dr., und Möllers, B., Stabsarzt Prof. Dr.: Über hygienische Erfahrungen im Felde. In: „Die Alkoholfrage“ 1915, H. 3. 3 S.

Tietz, A.: Soldatenheime in der Heimat. Grundzüge und Richtlinien. In: „Mäßigkeits-Blätter“ 1916, H. 1 und 2. 7 S.

aa) für Flotte.

Buchinger, Marine-Oberstabsarzt Dr. med.: Die militärische Alkoholfrage für die Marine. 1913. 103 S.

Dick, Admiral: Alkoholfrage und Marine. 1913. 23 S.

b) für höhere Schulen.

Esche, A., Prof. Dr.: Jugendkraft und Jugendfreude. 1913. 3 Aufl. 12 S.

Hartmann, Prof. Dr. und Weygandt, Prof. Dr. med. et phil.: Die höhere Schule und die Alkoholfrage. 3. erw. Aufl. 1907. 66 S.

Kraepelin, Prof. Dr.: Alkohol und Jugend. Vortrag in der Heidelberger Mittelschule. 16 S.

c) für Hochschulen.

Hilty, Prof.: Die Aufgabe der akademischen Jugend im Kampf gegen den Alkoholismus. 1893. 31 S.

Pothoff, Dr.: Die Bekämpfung der Trinksitten an den deutschen Hochschulen. 1903. 12 S.

Ziegler, Prof. Dr.: Der Kampf gegen die Unmäßigkeit auf Schule und Universität. 1898. 15 S.

VI. Maßnahmen für Jugendschutz und Jugendpflege.

Demme, Prof. Dr.: Über den Einfluß des Alkohols auf den Organismus des Kindes. 1891. 88 S.

Flaig, J., Dr.: Der Stand des alkoholgegenerischen Jugendunterrichts in Deutschland. 1913. 22 S.

Gonser, I., Prof.: Alkoholfreie Jugend-erziehung. Sammelband der Vorträge des Ersten deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugend-erziehung vom 26.—28. März 1913 zu Berlin. 1913. 245 S.

— Alkoholgegenerische Unterweisung in den Schulen der verschiedenen Länder. 1910. 24 S.

König, Schulrat: Der Alkohol in der Schule. Beiträge zur Persönlichkeitsbildung für Schule und Haus. 1911. 342 S.

Martius, Pastor Dr.: Die schulentlassene erwerbsarbeitende Jugend und der Alkohol. 1903. 76 S.

Stubbe, Pastor Dr.: Welche Aufgaben stellt die Alkoholnot an die Jugend- und Volkserziehung? 1910. 16 S.

Ulbricht, Oberlehrer: Die Alkoholfrage in der Schule. 1913. 166 S.

Wilker, K., Dr.: Die Bedeutung und Stellung der Alkoholfrage in der Erziehungsschule. 1909. 120 S.

VII. Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuches.

Bauer, O., Amtsrichter Dr.: Das Recht der Trinkerbewährung. In: Int. M.-Schr. 1915, Nr. 5/6 und 7. 29 S.

Bauer, O., Amtsrichter Dr.: Das Pollardsystem und seine Einführung in Deutschland. Eine Studie zur kriminalpolitischen Behandlung der Trinker. 1911. 47 S.

Blocher, E., Dr.: Der gegenwärtige Stand der schweizerischen Strafrechtsreform und die Alkoholfrage. In: Int. M.-Schr. 1917, H. 4. 11 S.

Böckel, Dr. jur.: Alkoholismus und Recht. 1908. 140 S.

Ebermayer, Reichsgerichtsrat Dr. L.: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet. 1914. 104 S.

Entscheidungen deutscher Bundesstaaten über bedingte Begnadigung von Trinkern. Stand vom 1. Juni 1913. In: „Blätter für praktische Trinkerfürsorge.“ 1914, H. 3. 4 S.

Gonser, I., Prof.: Alkohol und Verbrechen. Vortrag. 1907. 31 S.

Heimberger, Univ.-Prof. Dr.: Trunkenheit und Trunksucht im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In: „Die Alkoholfrage“ 1910, H. 2. 11 S.

Hoppe, Dr. med.: Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen. 1906. 208 S.

Schaefer, F., Geh. San.-Rat, Dr.: Die Alkoholgeistesstörungen, gemeinverständlich als Grundlage der praktischen und strafrechtlichen Trinkerfürsorge dargestellt. 1913. 60 S.

Stier, Dr.: Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung (mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse). 1907. 150 S.

von Strauß und Torney, Senatspräsident D. Dr. Dr.: Der Alkohol im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1910. 20 S.

Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Fassung der 2. Expertenkommission. Okt. 1916. 310 S.

VIII. Maßnahmen für die Trinkerfürsorge.

Bauer, O., Amtsrichter Dr.: Gesetz über die Behandlung von Alkoholisten (in Schweden). 1913. Übersetzung. In: „Die Alkoholfrage“ 1916, H. 2. 7 S.

Binswanger, O., Geh. Med.-Rat Prof. Dr.: Zur Entmündigung wegen Trunksucht und zur Trinkerfürsorge. In: Korr.-Blatt des Allgemeinen ärztlichen Vereins von Thüringen. 1913, Nr. 6. 11 S.

Bratz, Dr. med.: Die Behandlung der Trunksüchtigen unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1898. 69 S.

Colla, Dr. med.: Die Trinker-versorgung unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899. 97 S.

Endemann, Prof. Dr.: Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilverfahren wegen Trunkfälligkeit. 1904. 55 S.

Hesse, P., San.-Rat Dr.: Trinkerfürsorge, Polizei und Staatsanwalt. 1917. 35 S.

- Kappellmann, Stadtrat: Entwurf für ein Reichsgesetz betr. die Fürsorge für Trunksüchtige. In: Der Alkoholismus. 1905, Neue Folge. 29 S.
- Kraß, Landesrat: Gesetzliche Bestimmungen zur Trinkerfürsorge. 28 S.
- Martius, W., Pastor Dr.: Deutsche Trinkerheilstätten. Geschichte und Aufgaben des Verbandes von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebiets. 1908. 88 S.
- Schäfer, Geh. San.-Rat: Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. 1904. 106 S.
- Schellmann, Landesrat Dr.: Erfahrungen aus der Praxis mit dem § 120 der Reichsversicherungsordnung, insbesondere im Hinblick auf die gleiche Fürsorge für alkoholranke Kriegsteilnehmer. 1916. 23 S.
- Die Hilfsmittel der Trunksuchtsbekämpfung und der Trinkerfürsorge in der Reichsversicherungsordnung und in dem Privatangestellten-Versicherungsgesetz. 1913. 33 S.
- Wolff, Landgerichtsrat Dr.: Die Entmündigung wegen Trunksucht. In: „Die Alkoholfrage“, 1913, H. 3. 9 S.
- Trinkerfürsorge. Bericht über die 1. Konferenz für Trinkerfürsorge, Berlin 1909, und Fürsorgematerial. 1910. 176 S.
- Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge. Bericht über die 3. Konferenz, Berlin 1911. 1912. 175 S.
- Bericht über die 4., 5., 6. und 7. Trinkerfürsorge-Konferenz. 1915. 219 S.

IX. Maßnahmen für Verkehrswesen, Gasthausreform, Gemeindehäuser, Trinkbrunnen usw.

a) Allgemeines.

- Brunzlow, Oberstabsarzt Dr.: Was bedeutet die Kriegerheimstättenbewegung für uns Alkoholgegner? 1917. 8 S.
- Grotjahn, Prof. Dr. med.: Alkohol und Arbeitsstätte. 1903. 94 S.

b) Verkehrswesen.

- Ammann, Geh. Reg.-Rat, Hansen, Landesversicherungsrat, und Krüger, Verkehrsinspektor: Alkohol und Verkehrssicherheit. In: Bericht über die 30. Jahresversammlung des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. zu Hannover. 1913. 18 S.

- de Terra, Eisenbahndirektor a. D.: Alkohol und Verkehrswesen. 4. umgearb. u. erw. Aufl. 1906. 53 S.

c) Gasthausreform.

- Bode, W., Dr.: Wirtshausreform in England, Norwegen und Schweden. 1898. 108 S.
- Böhmert, V., Prof. Dr.: Die Reform der Geselligkeit und der Wirtshäuser. 1906. 28 S.
- Egger, Bischof: Das Wirtshaus, seine Ausartung und seine Reform. 4 Vorträge. 196 S.
- Fritsch, Pfarrer: Das Wirtshaus, eine Volksgefahr. 1899. 64 S.
- Koechlin, E., Dr.: Das Ausschankverbot während der Arbeitszeit im eidgenöss. Fabrikgesetz. In: Schweizerische Zeitschrift für Unfall-Medizin und Unfall-Rechtsprechung. 1916, Nr. 3/4.
- Laquer, B., San.-Rat Dr.: Gothenburger System und Alkoholismus. 1907. 73 S.
- Orelli, S., Frau: Wirtshausreform und Frauenarbeit. 29 S.
- Reetz, Pastor: Gasthausreform auf dem Lande. 1907. 24 S.
- Der Krieg, die Gemeinden und die Gastwirtschaften. 1916. 68 S.
- Stand der Gasthausreform in Deutschland Ende 1913. In: „Gasthausreform“ 1914, Nr. 2—6. 25 S.
- Rolffs, Pastor Lic.: Das Gothenburger System und die deutsche Abstinenzbewegung. 1910. 20 S.
- Sohnrey, Prof.: Das Wirtshaus auf dem Lande. 1906. 35 S.
- Stubbe, Chr., Pastor Dr.: Ersatz der Kneipe. 1914. 9 S.

d) Gemeindehäuser, Volkshäuser.

- Schreiber, Dr. med.: Obdachlosen-asyle, Herbergen, Schlafhäuser, Ledenheime, Volksküchen und Wärmehallen. M. 62 Abb. 60 S. Ergänzungsband, 2. Abt. von Weyls Handbuch der Hygiene, 2. Aufl. Lief. 27. 1913.
- Trommershausen, Prof. Dr.: Volkshome und Kriegererhungen. 1918. 16 S.
- Weiler, Jak., Pfarrer: Dorffrühling und Dortheime. 1916. 95 S.

e) Trinkbrunnen usw.

- Rein, Seminardirektor, Dr.: Der Brunnen im Volksleben. Mit 105 Abbildungen. 1912. 185 S.
- Weber, Paul, Prof. Dr.: Der Trinkbrunnen in alter und neuer Zeit. 1911. 11 S.